Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Röslin, Adam Israel,

Abhandlung von Inventuren und Abtheilungen ... insonderheit nach dem Wü
rtenbergischen Land-Recht

Stutgart 1761

J.germ. 162 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552375-6
VD18 14537737-001

germ. 162 m

J. germ. 162 m

J. U. Winckler.
J. U. Lt.

116

B

Rr

Abhandlung
von
Inventuren
und
Abtheilungen,
auch
andern dahin einschlagenden
Materien,
insonderheit
nach dem Herzogl. Würtembergischen
Land-Recht
und
denen Neueren
gnädigsten Verordnungen,
zur Bequemlichkeit
derer damit beschäfftigten Personen
verfertiget,
von
Lt. Adam Israel Röslin.

Mit Herzoglich gnädigstem *PRIVILEGIO.*

Stutgart,
im Verlag Johann Christoph Betulius, 1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es haben die oft wiederhohlte Auflagen des bekannten Frischlinischen Inventir-Büchleins einen so starcken Abgang gefunden, daß man sich entschlossen, selbiges auf das neue unter die Presse zu nehmen, und, um es desto brauchbarer zu machen, mir aufgetragen, solches zu verbessern, und hin und wieder mit einigen Zusätzen zu vermehren. Ich habe auch nicht ermanglet, obschon unter vieler Unruhe und andern Geschäfften, mich dessen zu un-

terziehen, aber bald wahrgenommen, daß, der nicht wenigen Druckfehler kaum zu erwehnen, auf die gegenwärtige Zeiten, in welchen man alle Wissenschaften zu verbessern sich bemühet, manches nimmer wohl schicklich, und eine mit so vielem Latein nicht untermischte Schreibart weit bequemer seye, die Absicht, sich jedermann verständlich zu machen, zu erreichen.

Es wurde demnach der Bedacht genommen, jenes auf die Seite zu legen, und einen neuen Tractat von dieser fast täglich vorkommenden Materie herauszugeben, welches zwar ein geschmeidiges Format ausmachte, doch so beschaffen wäre, daß eine natürliche Ordnung und Uebereinstimmung darinnen anzutreffen, nehmlich, von dem leichtern zu dem schwehrern; von denen Grund-Säzen zu

denen Schlüssen; von dem Vortrag eines Falls zu der Entscheidung, nach dem Herzogl. Landrecht und General-Rescripten, oder, in deren Ermanglung, nach denen gemeinen Rechten; von dieser Entscheidung zu der würklichen Ausarbeitung geschritten, und, wann mir erlaubt ist, den gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, auf theoretisch- und practische Weise eine solche kurze Anleitung gegeben werde, welcher sich Anfängere zu Erlangung deutlicher Begriffe, auch geübte und dergleichen Geschäften zu dem Vorwurf ihrer fürnehmsten Verrichtungen habende Personen zum Nachschlagen bedienen könnten.

Es ware mir übrigens dieser Auftrag um so angenehmer, als ich selbs öffters gewünschet habe, ein solches

Wercklein im Druck zu sehen, weil ich, aus Gelegenheit meiner seit einigen Jahren über die Justinianische Institutionen und das Herzogliche Landrecht, insonderheit über desselben dritten und vierten Theil, gehaltenen Erklärungs-Stunden, wahrgenommen, daß eine solche Lehrart, von gegebenen Regeln zu denen Exempeln zu schreiten, fürnehmlich aber die in einen jeden Fall einen Einfluß habende allgemeine Säze zu erst beyzubringen und deutlich zu machen, weit grössern Nuzen habe, als wann man sich den Kopf mit lauter Exempeln, wie doch bey manchen geschiehet, anfülle; indeme bey denenjenigen, so dergleichen Geschäfften nur mittelst zusamenschreibender Fälle, ohne mitwürckende Beurtheilungs-Kraft und eingesogene Grund-Säze, erlernen, und nicht

nicht eine fleißige Uebung dazu kommt, öfters auch das Wissen dorten aufhöret, wo die Sammlungen ein Ende haben.

Ob nun in diesem Tractat eine solche Anleitung anzutreffen seye, das überlasse ich dem Urtheil unpartheyischer und der Sachen verständiger Lesere. Dennoch hoffe ich mit Bescheidenheit, es werde nicht ohne allen Nuzen seyn, das Urtheil, ehe es ganz durchsehen, darüber nicht gefället und von dem geneigten Leser in Betrachtung gezogen werden, daß gegenwärtiger Tractat gleichsam der erste in seiner Art, Zeit und Plaz nicht mehrers gestattet und jedoch wenigstens manches darinnen kurz zusammen gefaßt anzutreffen, das man in vielen Büchern nur zerstreuet findet, oder um der Lateinischen Sprache willen

len nicht alle verstehen. Diese habe ich hier, so viel immer möglich, ausgelassen, ausser wenigen, bekannten, eine Sache besser ausdruckenden Wörtern, und in denen angeführten Rechts-Stellen, welche dazu dienen, daß man wisse, wo der Fall umständlicher anzutreffen, und wo man sich weitern Raths erhohlen, oder auch meinen Vortrag, bey entstehendem Zweifel, prüfen möge.

Der HERR aber seye vor die mir hiezu verliehene Kräfften herzlich gepriesen, und gebe seine Gnade, daß wir uns des herrlichen und unvergänglichen Erbes, das uns im Himmel bereitet ist, dabey erinnern und begierig darnach trachten, bis wir solches erlangen.

Schriebs zu Stutgart,
den 15. Nov. 1760.

der Verfasser.

Innhalt und Ordnung des Inventur- und Theilungs-Tractats.

I. Abhandlung,

Von Zubringens- und Verlassenschafts-*Inventariis*, nebst angehängtem Repertorio generali. Blatt 1.

II. Abhandlung,

Von denen so genannten *eventual*- und *real*-Abtheilungen. 49.

Diese bestehet:

α) in dem Vorbericht oder Einleitung in die Materie der Erbfolge überhaupt; 49.

so dann

β) in fünf Haupttheilen insonderheit.

Und handelt der

Erste Haupttheil

Von *Succession* oder Vererbung der Eheleute; 53.

Wobey zu betrachten vorkommen:

a. Die Gesellschaffts- } und } Theilung.
b. Die Erbschaffts }

Mithin seynd folgende Materien vorauszusetzen:

Erster Abschnitt,

Von denenjenigen Schulden, welche ein Ehegemächt allein, oder beyde miteinander, zu leiden haben, nebst andern dahin einschlagenden wichtigen Materien. Blatt 53.

Zweyter Abschnitt,

Von der Einbus. 67.

Dritter Abschnitt,

Von der ehelichen Errungenschafft. 72.

Vierter Abschnitt,

Von dem Voraus der Eheleute. 78.

Welchem eine Erläuterung des L. Hac edictali &c. 6. C. de sec. Nupt. nach dem Herzogl. General-Rescr. dd. 20. Jul. 1683. Punct. II. eingemischt worden.

Fünfter Abschnitt,

Von Revision der Heyrathgüter. 99.

Hier-

Hierauf kommt:

Sechster Abschnitt,

Von denen Eheleuten, die Kinder miteinander erzeugt, aus vorhergehenden Ehen aber keines hinterlassen haben, wie sie zu erben seyen. Blatt 104.

Siebender Abschnitt,

Von Eheleuten, die keine Kinder miteinander erzeugt, eines aber derselben, oder beyde, aus vorgehenden Ehen Kinder in die lezte Ehe gebracht haben. 133.

Achter Abschnitt,

Von Eheleuten, die Kinder miteinander erzeugt und auch aus vorhergehenden Ehen einander zugebracht haben. 142.

Diesem ist angeschlossen:

Neunter Abschnitt,

Von Einwerfung der Heyrath- und anderer vorempfangener Güter; der Studirungs-Kösten u. d. m. 148.

Zehen-

Zehender Abschnitt,

Von Eheleuten, die gar keine Kinder hinterlassen haben; wobey zugleich von denen vor der Priesterl. Einsegnung oder vor Beschlagung der Dekke gestorbenen, oder an Vollziehung der Ehe verhinderlich geweßten, auch Ehebrüchigen und andern Personen, gehandelt wird. Blatt 180.

Eilfter Abschnitt,

Von Vererbung der hinterfälligen Güter. 192.

Zweyter Hauptheil,

von der Vererbung in der absteigenden Linie. 200.

Erster Abschnitt,

Von der Eintrittsgerechtigkeit. ibid.

Zweyter Abschnitt,

Wie ehelich gebohrne Kinder, Enckelen, u. s. w. ihren Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, u. d. g. erben. 203.

Dritter Abschnitt,

Von denen unehelichen, durch die nachgefolgte Ehe oder sonsten legitimirt- oder nicht legitimirt gewordenen Kindern, ferners von Bastarten, auch von denen aus einer in Kayserlichen Rechten verdammten Geburt entsprossenen Kindern. rc. 210.

Dritter Haupttheil,

Handelt davon,

Wann und wie die von der aufsteigenden Linie erben. 217.

Vierter Haupttheil,

enthält,

Wie die von der aufsteigenden und Seitenlinie miteinander erben. 224.

Fünfter Haupttheil,

zeigt an:

Wann und wie die von der Seitenlinie allein erben. 236.

Wo-

Wobey noch überhaupt anzumercken ist, daß nöthiger Orten Exempel von Zubringens- und Verlassenschaffts Inventariis, eventual und real-Abtheilungen, Gleichstellungen der Kinder, ꝛc. in beständig fortlaufender Ordnung angebracht, insbesondere auch, benebens dem schon hievornen bemerckten L. Hac edictali &c. 6. c. de secund. nupt. das Herzogliche General-Rescript dd. 20. Julii 1683. durchgehends erklärt und die Art und Weise mit eingemischet worden, wie mit denen Leichen-Kosten, in die Ehe gebrachten und ererbten einnehmenden, oder bezahlenden Schulden, erkauften, eingetauschten auf oder abgeschlagenen Gütern ꝛc. Ferner mit dem Voraus, Legaten, Hauptrecht, Errungenschaft oder Einbus ꝛc. würklich zu verfahren seye, nebst kurzgefaßten Regeln, auch angehängten Anmerkungen von denen Graden.

Diesen 5. Haupt-Theilen ist noch angefügt.

Erste Zugabe,

begreifend

Eine Einleitung in das sogenannte Jus Transmissionis oder Versend-Recht.

Bl. 257.

in nachfolgender Ordnung.

Vorbericht,

Von dem Transmissions- oder Versend-Recht überhaupt. Bl. 257.

Erster Abschnitt,

Von dem Jure deliberandi. Bl. 260.

Zweyter Abschnitt,

Von dem Jure suitatis. 263.

Dritter Abschnitt,

Von dem Jure sanguinis. 268.

Vierter Abschnitt,

Von dem Jure patris. 270.

Fünfter Abschnitt.

Von der restitutione in integrum. Bl. 273.

Zwey-

Zweyte Zugabe,

Wie und wann der Fiscus, oder die Herzogliche Cammer, erbe. Bl. 277.

den Beschluß macht

Ein Anhang einiger Herzoglichen General-Rescripten. Bl. 281.

I. N. J.

Abhandlung
von
Zubringens und Erbschaffts-Inventariis.

§. 1.

DEr Grund einer jeden Abtheilung, insonderheit unter Eheleuten, ist ein mit seinen erforderlichen Eigenschafften versehenes Inventarium.

§. 2.

Hievon haben wir, nach der Absicht gegenwärtigen Büchleins, zweyerley Gattungen zu nennen, nemlich, daß es entweder ein Zubringens- oder Erbschaffts-Inventarium seye.

§. 3.

Ein Zubringens-Inventarium wird errichtet, wann zwey Eheleute einander heyrathen. Sie tretten solchergestalten, daferne nicht besondere Ehe-Pacten vorhanden seynd,

Landr. 3. Th. 8. Tit. und 4. Th. 1. Tit. §. damit 2c.

in eine Gesellschafft miteinander ein. Nach derselben Trennung gebühret ordentlicher Weise jedem Theil, aus diesem Grund, nebst seinem Beybringen, die helfftige Errungenschafft oder Einbuß:

Landr. 4. Th. 4. Tit. §. wann ein rc. und §. wann nemlich, rc. auch 5. 6. und 7. Tit.

ferner, aus besonderer Landrechtl. Verordnung, der sogenannte Voraus:

4. Th. 4. Tit. §. Wann nun rc. folg.

und alsdann erst ist die Frage von der Erbschafts-Theilung; wie unten an seinem behörigen Ort umständlich wird abgehandelt werden.

§. 4.

All dieses und noch mehrers kan in Ermanglung eines gründlichen **Zubringens** = Inventarii mit keiner Pünctlichkeit geschehen. Es ist demnach eine heylsame Verordnung unserer Durchlauchtigsten Gesetzgebere, daß, nach dem

Landr. 4. Th. 3. Tit. §. 1.

Wann zwey zuvor unverheyrathete in die Ehe tretten, sie auf das längste inner 3. Monathe Frist, nach gehaltenem Kirchgang, bey Straffe einer kleinen oder grossen Frevel, der Beschaffenheit der Sache gemäs, für jedes Viertel-jahr, so lange solches von ihnen unterlassen, oder aber, da sie beyde, oder ihrer eines, zuvor verheyrathet gewesen, vor gehaltenem Kirchgang, bey obgesetzter Straffe inventirt, beyde Eheleute der getreuen Anzeige halber in Pflicht genommen, und, was jedes in die Ehe gebracht, mit

mit Unterschied verzeichnet: Wann auch ihrer einem in währender Ehe etwas Erbsweis oder sonsten zufiele, dasselbe, bey ermelter Strafe, dem zuvor aufgerichteten Inventario eigentlich einverleibt, und solche Inventarien entweder von denen Eheleuten selbsten, da sie schreibens berichtet, oder aber von sonsten jemand in ihrem Nahmen unterschrieben werden sollen.

S. die gnädigste Bestättigung und Wiederholung in denen Herzogl. General-Rescripten vom 6. April. 1735. und 22 Dec. 1736. Hochstetterl. Extract der Gen. Rescr. 2. Th. Bl. 41. folg. Wem aber der Beweiß, im Fall unterlassener Inventur, nach getrennter Ehe obliege, kan nachgeschlagen werden B. DD. Ferd. Christoph. Harpprecht. Consil. Tubing. 81.

§. 5.

Ein Erbschaffts- oder Verlassenschaffts-Inventarium wird verfertiget, wann eine verehelichte oder unverehelichte Person mit Tod abgegangen. Dieses darf nicht, ausser im gnädigsten Dispensations- oder denen im Landrecht

4. Th. und 3. Tit. §. Wir wollen ꝛc. Bl. 435. f. S. auch Hochstetteris. Extr. 2. Th. Bl. 44.

angeführten besondern Fällen, unterbleiben. Jedermänniglich, welcherley Stands er auch seyn mag, ist dieser weisesten Verordnung unterworffen, jedoch mit dem Unterscheid, daß die Inven-

turen und Abtheilungen derer Honoratiorum und anderer dem Oberamtlichen Staab und Gerichtszwang nicht untergebenen adelich- und unadelichen Persohnen Verlassenschaften durch Deputationen des Herzogl. Hochlöbl. Tutelar-Raths-Collegii oder andere dazu gnädigst Bevollmächtigte vorgenommen werden.

S. hievon das mehrere im Hochfürstl. Extr. Rescr. Gen. 1. Th. Bl. 68. folg. insonderheit 2. Th. Bl. 41. f.

§. 6.

Die Obsignation oder Verpettschirung solle nach dem Landrecht,

4. Th. 3. Tit. §. Wir befehlen 2c. ff. Bl. 433. f.

innerhalb 8. Tagen nach dem Todesfall, der bey der Landrechtl. Strafe von denen Interessenten selbsten in Termino anzuzeigen, bey den Honoratioribus von denen Beamten ex officio einzuberichten ist:

Extr. Rescr. Gen. 2. Th. Bl. 43.

geschehen, oder, da einige Gefahr zu vermuthen, ehe und dann der Verstorbene zur Erden bestattet wird, und zwar alles desjenigen, dessen man in der Haußhaltung bis zur völligen Inventur entrathen kan, bevorab der Gültbriefe, Kleinodien, Baarschaften, Silbergeschirren, Bettgewandt, und anderer kostbaren Mobilien; wie auch der verstorbenen Ehemänner Rechnungen, Register, Hauß- und Schuldbücher.

§. 7.

§. 7.

Hierauf solle längstens innerhalb monathlicher Frist,

Landr. 4. Th. 3. Tit. §. im Fall. ꝛc.

bey Strafe 14. fl. womit, im Fall erweißlicher Fahrläßigkeit, der Staabsbeamte, gleich dem überlebenden Ehegemächt, vor jeden Monath zu belegen und demjenigen, welcher dadurch zu kurz gekommen die actionem subsidiariam anzustellen, nemlich den hieran schuldtragenden Theil zur Erstattung des Schadens zu belangen, frey stehet,

Gen. Rescr. dd. 24. April. 1724. S. Hochst. Extr. 1. Th. Bl. 67. f.

die Inventur vorgenommen, keineswegs aber ausländische Notarii oder andere dazu gebraucht, sondern, wo solche bey denen dem Staabamt unterworfenen Persohnen fürfallen, durch die Stadt- und Amtschreibereyen, oder ihre Substituten, bey denen Honoratioribus hingegen durch belobtes Herzogl. Tutelar - Raths Collegium oder dazu gnädigst Bevollmächtigte, verrichtet werden.

Extr. Rescr. Gen. 1. Th. Bl. 69. f.

§. 8.

Zu diesem Geschäft seynd alle Erbs-Interessenten, die Wittwen mit ihren Kriegsvögten, und die Minderjährige mit ihren Pflegern, zu bescheiden, und, wo sie noch keine haben, ihnen solche zu verordnen und zu verpflichten, welches zwar auch von einer Herzogl. Tutelar - Raths-Depu-

tation, aber von keinem Waysen- sondern nur dem ordentlichen Gericht, geschehen kan;

Annotat. ad Jus Pr. Würtr. P. I. Tit. 16. num. 36.

derselben Nahmen sowohl, als fürdersamst des Erb-Lassers, seynd im Eingang des Inventarii zu bemercken, das im Leben gebliebene Ehegemächt, Haußgenossen 2c. in Pflicht, der getreuen Anzeige halber, zu nehmen,

S. unten §. 9.

so fort die liegende Güter und fahrende Haab durch die dazu verordnete Personen, Inventirern, und nöthigen Falls hinzu gezogene andere verständige Männer, Pflichtmäßig anzuschlagen, das Augenmerck auch auf die Anblümungen, hiernach an seinem Ort an Handen gebender massen, auf die verfallene Zinnse u. d. zu wenden, alles und jedes, ohne Ausnahm, sorgfältigst aufzuschreiben,

Landr. 3. Tit. §. Im Fall. 2c.

bey jedem Stuck an dem Rand, ob es von dem Mann oder Weib beygebracht, in währender Ehe ererbt, erkaufft, eingetauscht, mit kürzlicher Beyfügung, wie theuer, mit Aufgab 2c. ob es durch Brand, Feinde, Wassergüsse 2c. Schaden gelitten, oder ein Capital in einer Ganth durchgefallen, weil dieses der Eigenthümer zu leiden hat, wie hiernach deutlicher vorkommen wird;

1. Cap. 2. Abschn. §. 5.

nicht

nicht weniger, wann es die Umstände erheischen, die Voraus-Stücke anzuzeigen und endlich die Passiv-Schulden zu bemercken, fürnemlich auch der nach dem tödlichen Hinscheiden gemachte Anschlag gegen dem im Zubringens-Inventario zu halten und beyzusetzen.

Conf. D. Graſs. D. de arbitriis fam. ercisc. th. 19.

B. Lauterb. de Inventar. Hæredit.

§. 9.

Gleichwie aber durch das im Leben gebliebene Ehegemächt, Hausgenossen, Knechte, Mägde, u. d. zur Zeit der Kranckheit, oder gleich nach dem Absterben des Erblassers, ehe die Obsignation geschiehet manche Stücke auf die Seite gethan, und bey der Inventur verschwieg[en] wer-den können: Also seynd, hievornen §. 8. schon angedittener massen, nicht nur die Eheleute,

Landr. 4 Th. 3 Tit. §. und sollen ꝛc.

ob und daß sie nichts unterschlagen, verschwiegen oder sonsten entzogen haben, und alles redlich und getreulich in das Inventarium gebracht werde, sondern auch nöthigen Falls obgemeldte Personen, die Kinder, Mit-Erben u. d. zur Hand-Treu an Eydes-statt anzuhalten, welche sich nicht weniger gefallen lassen müssen, wann ein Verdacht wider sie vorhanden, einen leiblichen Eyd abzuschwören. Worinnen es gleichwohlen hauptsächlich auf das arbitrium Judicis ankommt, zu erkennen, ob nicht etwan, da die

Erben auf solchen Eyd dringen, nur verwerfliche Absichten darunter verborgen seyen, worauf er entweder jenen ex officio abschlagen, oder, daß sie zuvor den Eyd für Gefährde ablegen sollen, sprechen kan.

Dn. D. Schœpff. in Diss. de Probat. contra Inventar. th. 13.

Ein Manifestations-Eyd aber kan nirgends, als vor dem ordentl. Richter,

D. Grass de arbitr. fam. ercisc. §. 19.

wohl aber vor einer Hertzogl. Tutelar-Raths-Deputation abgelegt werden.

Zuweilen können auch die Mit-Erben einander die Hand-Treue nachlassen, wovon umständlicher nachzusehen:

Annotat. ad J. P. W. Part. 4. num. 6. & Harpprecht. loco ibi cit.

§. 10.

Würde das überlebende Ehegemächt nicht aus Leyd und Vergessenheit, sondern vorsetzlich, etwas verschweigen und unterschlagen, und sich ein solches über kurtz oder lang ergeben, so wird es zu dessen Erstattung angehalten, der Nutzniessung derer des verstorbenen Ehegemächts Kindern oder anderer Erben hinterfälliger Güter verlustigt, und, nach befindenden Dingen mit Thurn- oder Geld-Strafe gegen ihm fürgefahren.

Landr. 4 Th. 3 Tit. §. Inmassen &c. und §. doch wenn &c.

auch

auch verlieret es den Genuß der weiblichen Freyheiten, und wird die Verzeihung der ehelichen Errungenschafft ihme nicht gestattet.

B. Dn. D. Ferd. Christoph. Harprecht. in Tract. de renunciat. acquæst. conjug. §. 138. seq.

Wann ein anderer Erb sich solchergestalten vergehet, und es zu erweisen ist, so muß er alle Legaten und Schulden des Abgestorbenen, ohne Abzug des vierten Theils der Falcidien, entrichten.

Landr. 3 Th. 22. Tit. §. und da ꝛc.

Es wäre dann etwas, wodurch die Erbschafft ohnehin nicht vermehret, sondern verringert wird, folglich dem Erben doch nicht zu gutem käme; z. E. Schulden.

B. D. Lauterb. de Inventar. Hæredit. th. 12.

§. 11.

Es ist demnach eine nützliche Vorsichtigkeit und Cautel, wann der Erb bey Errichtung des Inventarii sich verwahret, und zu dessen Beweiß selbigem einverleiben läßt: "Daferne sich etwas "darinnen befinde, welches nicht hinein gehöre, "so wolle er solches vor nicht gesetzt gehalten ha"ben: Hingegen, da etwas nicht eingetragen, "das doch hätte geschehen sollen, er dasselbe, so "bald er dessen Wissenschafft erlange, getreulich "nachzuhohlen, und dem Inventario einzuverlei"ben, nicht ermanglen werde.

Landr. 3 Th. 22. Tit. §. demnach ꝛc.

Woselbsten auch von dessen Inventariis, die in Testaments-Fällen und der vielen Schulden halben verdächtigen Erbschafften, zur Sicherstellung der Erben, errichtet werden, im vorhergehenden 21. Tit. aber von Antrettung und Repudiation der Erbschafft gehandelt wird.

conf. D. Lauterb. Diss. de Inventar. Hæred. & Bardili Diss. de Hæred. aditione.

§. 12.

Und ist billig und nöthig, sonderlich bey gemeinen, unverständigen, oder ohnehin einiger maasen verdächtig scheinenden Leuten, ehe sie angeloben, eine nachdrückliche Erinnerung und Vorstellung sowohl ihrer grossen Seelen-Gefahr, als der rechtlichen Folgen, (Sihe §. 10.) an sie zu thun, wozu nachstehendes unvorschreibliche, in dem Frischlinischen Inventir-Büchlen befindliche, hier etwas verbesserte Formular, denen angehenden Scribenten, an statt eines künfftigen Exempels, dienlich seyn möchte:

P. P.

"In dem Hertzogl. Landrecht und General-Rescripten ist Gnädigst verordnet, daß nach dem Absterben eines Ehegemächts das von beyden Theilen zusammen gebrachte, in währender Ehe erblich- oder sonsten zugefallene, errungene und gewonnene Vermögen, ohne Ausnahm, inventirt und beschrieben werden solle. Wie es nun dem HErrn über Leben und Tod gefallen, euren geliebten

Ehe-

Ehemann N. N. vor einigen Tagen aus der Zeitlichkeit abzufordern: So haben Wir auf Obrigkeitl. Befehl den heutigen Tag zu solcher Verrichtung ausersehen, und Ihr werdet fürdersamst an eines wahren und leiblichen Eydes-statt die Handgelübd von Euch geben, daß Ihr solche obgemeldter massen zusammen gebrachte, ererbt, sonsten zugefallene, errungen und gewonnene Haab und Güter, wie Ihr sie miteinander inngehabt, besessen und genossen, es bestehe in Haus, Hof, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Baarschafft, Geltern, Kleinodien, Silbergeschirr, Bett-Gewand, Leinwand, Vieh, Schif- und Geschirr, nichts davon ausgenommen, getreulich anzeigen, und nichts gefährlich- oder vorsetzlicher Weise verschweigen, hinterhalten oder unterschlagen wollet. Ihr werdet ernstlich erinnert, das ewige Heyl eurer Seele zu bedencken, keine Sünde auf euch zu laden, sondern in allen Stücken gerade heraus zu gehen; inmassen, daferne Ihr etwas vorsetzlich verschweigen oder unterschlagen würdet, Ihr nicht nur eine schwehre Rechenschafft am jüngsten Gericht, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit eine nachdrückliche Bestraffung an Leib oder Guth, (nebst Entsetzung der Euch ansonsten in Eurer [Kinder / Mit-Erben] hinterfälligen Gütern, nach

dem

dem Landrecht, gebührenden Nutzniessung) zu erwarten hättet."

§. 13.

Weil gleichwohlen dem menschlichen Gedächtnis wider Willen etwas entfallen kan, demenächst es theils wider den Wohlstand wäre, theils in der Theilung eine Beschwehrlichkeit verursachte, wann nicht jedes zur Erbschafft gehörige Stück in dem Inventario an seinem Orth stünde, so hat man, ehe zu Formuln von Zubringens- und Verlassenschaffts-Inventarien geschritten wird, vor diensam erachtet, voraus zu setzen folgendes nach gegenwärtigen Zeiten möglichst eingerichtetes

REPERTORIUM
GENERALE.

NB. Den gewöhnlichen Eingang sihe unten in der Abhandl. von Theilungen und deren 5ten Abschn.

Liegende Güther.

Diese müssen mit aller Pünctlichkeit beschrieben werden, insbesondere auch der Ort und die Gegend, wo sie liegen, die Namen derjenigen, welche die auf beyden Seiten befindliche Stuck besitzen, ferners, wo sie oben und unten anstossen, die Zelgen oder Oesche, Halden 2c. auch wie viel sie im Meß halten, ob sie angeblümt, die Weinberge jung bestockt 2c. 2c. nicht weniger

ob

ob es frey=und eigene, oder Herrschafftl. Hof=Lehen = und dergleichen Gütter seyen; in welch letzterem Fall die darauf hafftende jährlich = oder nicht jährliche Gülten, ewiger Zinnß, Rauch=hennen 2c. 2c. anzumercken seynd.

Schloß oder

Hauß, 1.2. oder 3. stöckigt, wobey die Zimmer, Stuben, Kammern 2c. eiserne Oefen, u. d. m. Keller, Ställe, auch andere Gelegenheiten, wann es die Umstände erfordern, zu beschreiben.

Hofraitung oder Hofstatt.
Scheuren. Schopf zu Wägen oder Holtz.
Besondere Gutschen Remise.

Keller, Ställe, in besondern kleinen Gebäuden, 2c.

Korn=Kasten. Bindhauß. Keltern.
Brau=Hauß. Brenn=Hauß.
Besondere Werckstatt.

Rohr=Schöpf=oder Ziehbronnen im Hof.
Vieh= und Schaaf=Ställe.
Grosse Imen=oder Bienen=Gestelle.
Mahl=Walck=Säg=Oel=Mühlin 2c.

Ziegel=Hütten. Back=Oefen in einem besondern Bäulen.

Aecker. Wiesen. Weinberg, mit oder ohne Vorlehen, Erden=Gerechtsame 2c.

Lust=Kuchen=Graß=Kraut=Gärten.
Flachs= und Hanf=Länder.

Wäl=

Wälder, mit oder ohne groß- oder kleine Jagd-Gerechtigkeit.
See oder Weyher.
Fisch-Wasser. Krebs-Bach.
Wayd. Egarten.
Stein- oder Leimen-Gruben, rc.

Am Beschluß der liegenden Güter wird deren Pflicht-mäßiger Anschlag zusamen in eine Summ gezogen, also:

Summa liegender Güter:

——— ——— ———:

Verbriesste Capitalien oder ablösige Gülten.

Ein pergamentener oder papierner Gült-Brief besagt : : Gulden Haupt-Guts bey N. N. so gantz oder zum Theil ablösig, in 3. 4. Jahren rc. auf : : Gült oder Zinnßfällig mit : : Dessen Anfang also lautet: : : : und am Ende folgender gestalten: : : :

NB. Wann dergleichen Gült-Briefe in zimlicher Anzahl vorhanden seynd, pflegt man selbige mit Zahlen zu bemercken, und in solcher Ordnung, nebst denen verfallenen Zinnsen, nach dem Jahrs-Lauf oder desselben Ratis in dem Inventario nach einander einzutragen.

Summa verbriesster Gülten, oder verfallener Zinnsen.

——————— : : :

Ewig

Ewig unablösige Zinnse und Gülten.

N. N. hat aus der Behausung, Acker, Wiesen, Weinberg ꝛc. zu = = zwischen = = welche dermahlen N. N. besitzet, ewig = oder ablösige Gült zu reichen = =

oder:

Frucht = Wein = Gülten ꝛc. Land = Garben, $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{5}$. oder $\frac{1}{6}$. Theil ꝛc.

Summa dergleichen Gülten.

———————— = =

Recht = und Gerechtigkeiten.

Wann dergleichen vorhanden seynd, auch Documenten und andere dazu gehörige Briefschafften sich vorfinden, müssen selbige auf das sorgfältigste beschrieben, allenfalls auch, sonderheitlich so es minderjährige betrifft, die Anwartschafften auf der Verschollenen und auch etwan bey andern in Nützniessung stehenden oder sonst hinterfälligen Vermögen, zur künfftigen Nachricht und allenfalsigen Verwahrung des zukommenden Rechts innerhalb Faltzes bemerckt werden; wie dieses öffters in Pflegschaffts=Rechnungen zu geschehen pflegt.

Und unter dieser Rubric könnten auch die Bergwercks=Kuxen eingebracht werden; in Ansehung deren Anschlags hat man zwar keinen gewisen Typum, man pflegt aber gemeiniglich von der Ausbeute so ein Jahr in das andere aus

einer solchen Kuxen gezogen wird, nach Beschaffenheit der Umstände den 3ten oder halben Theil capitaliter zu berechnen.

Fahrende Haab.

Hier will sich der Verfasser fürdersamst verwahrt haben, daß, wann ein oder anders Stuck nicht darinnen zu finden wäre, oder dereinstens, sonderheitlich bey denen, so vielfältiger Veränderung unterworffenen Frauenzimmer-Kleidern, etwas nimmer so genennet würde, oder andere Stück aufkämen, man hievon keine Gelegenheit zur Mißdeutung nehmen, oder einen Schluß auf das gantze Wercklein machen möchte. Zumahlen man auf die Haupt-Sachen sein Augenmerck gerichtet, und keine Zeit gehabt hat, mit Kleinigkeiten sich lange aufzuhalten, und jedoch auch um der Anfängere willen nicht auslassen wollen.

Paar Geld.

Bey geringen Erbschafften, wo nur gar weniges und zumahlen kein rares Geld, vorhanden ist, kan es zusamen gezehlt, und überhaupt also ausgeworffen werden:

An dergleichen ist zugegen gewesen: — — 10. fl. --:--

Summa per se.

Geld-

Geld, Medailles &c.

Wäre aber die Verlassenschafft des paaren Gelds beträchtlich, so seynd die Geld-Sorten an Carlsd'or, und dergleichen auch an Spanisch- und andern Doublonen, Doppien, Pistolen, genannt; Louisd'or gantzen, halben und ½tels Ducaten, nebst Unterscheidung der Cremnitzer, Italiänischen, Holländischen Stuck|rc. Severinen, Gold-Gulden, und so weiters, zu verzeichnen: z. Ex.

an

30. St. Cremnitzer Ducaten, dem jetzigen Cours nach, à 5. fl. thut . . . 150. fl.

Nichtweniger ist das Silber-Geld zusammen zu sortiren, und jede Gattung besonders auszuwerffen, insonderheit bey gegenwärtigen Zeiten, da der innerliche Wehrt mercklich überstiegen ist, und billiger massen die Sorten unter denen Erben, so viel möglich, gleichlich zu theilen wären, wo dann der Auf- oder Abschlag keinen Nachtheil bringen könnte, z. Ex.

an Federn- oder Laubthalern,

128. St. à 2. fl. 45. kr. . . 352. fl.

Mit solcherley Anzeigung der Sorten könnte mit denen gantzen oder halben Louisblancs, Guldinern, Halbgulden, Ortsstucken rc. verfahren, die Batzen, Groschen, halbe Batzen, Kreutzer rc. ordentlich in Gucken oder überhaupt zusammen gezehlt und ausgeworffen werden.

Die Medailles, oder Denck- und Schaumüntzen, könnte man dem Werth der Selten- und Schönheit nach, insonderheit, da es Sammlungen von alten und raren Müntzen, oder gantze Müntz-Cabinets, betrifft, durch Kennere ansetzen lassen, oder wo ein pretium affectionis und vordringende Liebe zu einem oder andern, oder allen Stücken, bey einem derer Erben vorwaltete, solches gegen denen Mit-Erben vergleichen; die unbekannte Stuck aber, die man nicht wohl anzuschlagen wüßte, eintzeln oder miteinander gewogen, und dem Gewicht und Wehrt nach ausgeworffen, letzlich nach all diesem gesetzt werden:

Summa des paaren Gelds und anderer Gold- und Silber-Stuck.

Kleinodien, Geschmuck, Gold und Silber.

Wo dergleichen Kostbarkeiten, zumahlen in der Menge, vorhanden seynd, werden der Sachen verständige Leute zum Anschlag gezogen, dahero auch wegen der Jubelen (die öffters, wann ohnehin die Façon alt ist, ausgebrochen, jedes gut besonders sortirt, in dazu bereiteten Wäglein nach Loth, Karath und Gräns, gewogen werden) man keine weitere Nachricht hier beyfügen wollen.

Die

Die Perlen betreffend, unter welchen sich die sogenannte Zahl-Perlen hauptsächlich hervor thun, werden selbige, wann sie nicht klein und schlecht sind, der Schöne und Grösse, der Zahl und Reihen nach, geschätzet und angeschlagen.

Gold und Silber aber wird gewogen, und, da ohnehin die Façon etwas alt ist, dem Gewicht nach angeschlagen.

Goldene Pantzer-Erbsen-oder Glantz-Ketten, und Armbände, nebst dabey sich befindenden silbern-und verguldten Schlößlein.

Perlen-Nuster. Sogenannte Bazerlen.

Ohrengehänge, mit oder ohne Pandelotten.

Bracelets, von Gold, mit oder ohne Stein, auch zuweilen mit Portraits, Perlen 2c.

Goldene oder silberne Kugel-Petschier-Gleich-oder Gedenck-Ringe, mit oder ohne Brillanten.

Carniol-oder andere Pettschafft in Silber gefaßt 2c.

Gold-oder silberne Hemd-Knöpfe, und zwar mit oder ohne Stein, von allerley Façon.

L'eau d'Hongrie-oder Balsam-Büchslein.

Fingerhut. Scheerlein.

Zahnpulver-und Zahnstührer-Büchslen.

Calender-Futeral. Tabackstopffer.

Taback-Pfeiffen, mit Silber beschlagen.

Haar-Klämmlein. Ohren-Löffelen.

Gold- oder silbernes Etui.
Gold- oder silberne Tabatiere.
Compass.
Goldene Repetir - und andere Uhren mit oder ohne Brillanten.
Silberne Uhren.
Hacken und Ketten zu Uhren, Scheerlen, Messern, mit Silber beschlagenen Geld- und Arbeits-Beuteln des Frauenzimmers.
Mit Silber beschlagene Schreib-Tafeln oder Bücher.
Silberner Reiß-Zeug.
Silberne Feder, ꝛc.
Silberner Näh-Zeug.
Schuh- Jarretiere- oder Knieband-Schnallen.
Gold- oder silbernes Stock-Beschläg, auch mit Stein, Bernstein, wann es nicht mit dem Stock selbst ausgeworffen wird.
Gold- oder silbern- oder auch silbern- und verguldetes Degen-Gefäß.
Gold- oder silberne Echarpe.
Silberner Schreibzeug, mit Glöcklen.
Silberne, oder auch silberne und vergoldete Löffel.
Eintzele Trenchir-Messer und Gabel.
Gantze silberne Besteck, nemlich Löffel, Messer und Gabel, wovon aber nur die Heffte gewogen werden, mit oder ohne Futteralen, oder auch in sogenannten Brettspielen.
Citronen- oder Muscaten-Reiberlen.

Marck-

Marckzieher. Becher. Schaalen.
Kinder-Memmelen. Silberne Schüsseln.
Credenz-und andere Teller.
Lavor. Confect-Löffel. Spiel-Tellerlen.
Plat de Menâge, Carafins, Caffée-und Thée-zeug, mit Zucker-Büchsen, Gestell, Löffeln und Klämmlen.
Vorleg-Löffel.
Salatiere oder Saltz-Büchslein.
Leuchter. Lichtbutzen.

Wären gantze Services vorhanden, werden sie ordentlich verzeichnet.

Hieher gehört auch:

Silbernes Barbier-Becket, nebst darzu gehöriger Gieß-Kannen und Saiffen-Büchsen, oder gantzer Rasierzeug.

Ferners: Die bey gemeinen Leuten gebräuchliche Stück; z. Ex.

Goldene, silbern-oder silbern-und verguldete Anhenckerlen.
Corallen-Agtstein-Granaten-Nuster, - - Reyhen, nebst dem Schlößlein.
Silberne Mieder-Hacken und Preiß-Ketten.
Schlüssel-Ketten. Hembd-Schnallen.
Silberne Rock-Camisol-und Brust-Tuch-Knöpffe.
Gürtel-Beschläg von Silber.
Silbernes Buch-Beschläg.
Silberner Stefft.

Goldene oder silberne Rosen, dergleichen die Weibs-Personen in dem Oberland annoch zu tragen pflegen.

Gold- oder silberne Spitzen auf Hauben, oder an denen Röcken der Weibs-Leute, oder an Brust-Tüchern der Manns-Personen, die aber gemeiniglich mit diesen zugleich angeschlagen zu werden pflegen.

Was endlich gantze oder halbe, Gold- und silberne Borten, Tressen oder Spitzen betrifft, so werden sie theils gemessen, theils gewogen; das Bruch- oder ausgebrannte Silber aber, unter welchem ein mercklicher Unterscheid, nach dem Gewicht angeschlagen.

Summa Geschmucks, Kleinodien, Gold- und Silber-Geschmeid.

———————— : : :

Bücher.

Wann eine gantze Bibliothec, oder doch zimliche Bücher vorhanden, welche die Mühe und Unkosten austragen, werden selbige in einen besondern Catalogum oder Verzeichniß gebracht, durch einen Bücher-Antiquarium oder andere erfahrne Person von Stuck zu Stuck angeschlagen, in dem Inventario aber solcher Catalogus kürtzlich angeführet, und nur die Summ ausgeworffen.

Ubrigens muß bey einem jeden Buch aus dem Titul-Blatt der Verfasser, wann er sich genennt

nennt hat, die Materie oder Innhalt desselben, die Sprache, deren man sich darinnen bedient, der Ort des Drucks oder des Verlags, die Jahrzahl, der Band, und das Format, ob es ein Foliant, groß oder klein Quart, groß oder klein Octav, Duodez oder Sedez-Band, ob es etwan silberne Clausuren habe, damit beschlagen, allenfalls auch, ob es mangelhafft seye ꝛc. nach Erfordernis der Umstände, angemerckt werden.

Auch kan man unter diese Rubric bringen, das vorräthige Papier, Pergament, Siegellack oder Spannisches Wachs ꝛc. Portefeuilles, Schreib-Tafeln, Brief-Taschen, Kupferstiche, Portraits, Gemählde, allerhand Figuren, Land-Charten, Himmels- und Welt-Kugel, Ferngläser, Reiß-Zeug und andere Mathematische Instrumenten.

NB. Wäre von einem oder andern ein grosser Vorrath vorhanden, z. Ex. von Mahlereyen ꝛc. so werden sie am besten unter eine eigene Rubric gebracht, und durch erfahrne Leute angeschlagen.

Summa dessen: ——————: — , — , —:

Manns-Kleider, Gewöhr und Waffen.

Rock, Veste oder Westen von Sammet, Drap d'or, Drapd'argent, Brocad, Crissette, Damast, Gros de tour &c. Hosen.

Hosen von Sammet, Tuch, Amen, Diablementfort, Göttinger Zeug, Sächsisch grün, Sächsisch blau, von Leder ꝛc.

Porte Epée. Degen- und Hirschfänger-Kuppeln.

Roquelaur oder Surtout, Mylord, Capuciner.

Mäntel von zerschiedentlichen Farben.

Schlafrock, Casquin.

Leiblen mit oder ohne Ermel, gestickt oder von Barchet.

Hüthe mit Points d'Espagne, Gold oder silberne Tresses oder Spitzen, mit Federn ꝛc.

Peruques, mit oder ohne Haarbeutel ꝛc.

Trauer-Flor.

Kappen, gestickte, Marseille genähete, sammetene, Baumwollene, leinene, Zottelkappen, Beltz-Kappen, Reiß-Kappen von Sammet, Wachs- oder sonst gefärbtem Tuch, Schlaf-Kappen.

Hembder, von Holländischem, Schlesischen oder gemeinem Tuch, mit Battist, gestickten Manchetten, mit Brabanter- Holländischen- auch Sächsischen Spizen.

Unter-Hemder, Ueber-Hemder, mit Streiff-Ermel.

Halß-Bändlen, Halß-Tücher, Ueberschläglen, Schnupftücher, Barbiertuch.

Handschuh, von Leder, Castor, Belz, gestrickte.

Langer Belz- oder grosser Schlupfer.

Strümpffe, seidene von zerschiedentlichen Farben, mit oder ohne Zwickel, Wollene, Englische oder Castor, Baumwollene oder fädene.

Jarre-

Jarretieres.
Stiefel = Manchettes.
Stiefel von Leder, oder gewobener Arbeit, mit Für = Schuhen.
Sporn, von Silber (so aber unter die Rubric Silber gehörten) von Mößing oder Stahl.
Gamaschen, schwartze oder weisse.
Fuß = Sack.
Schuh, von Sammet = oder geschmiztem Leder.
Pantoffel, mit oder ohne Quartier, von zerschiedentlichen Farben.
Stock. Degen. Hirschfänger, mit darzu gehörigem Gehäng oder Kuppel.
Schrot=Beutel, Schieß=Laden. Kugel=Model. Kugel=Zieher.
Gewöhr, als Kugel = gezogene=Schrott= Stand= Pürsch=Büchsen 2c. Vogel= Enten= Flinten 2c. von zerschiedentlicher Arbeit.
Pistohlen. Terzerol. Sack = Puffer.

Wären zimliche Stück vorhanden, von vielerley oder berühmten Meistern, müßten sie unter eine besondere Rubric, mit Anzeig ihrer Beschaffenheit, gebracht werden.

Zu dem Jagd=Zeug werden Tiras, Treibzeug, Steck=Lerchen=Garn 2c. gerechnet.

Bey gemeinen Leuten kommen vor:

Rock. Camisol. Hosen. Huth. Kappen.
Belz = und Nebel = Kappen.
Handschuh.

Leinene Küttel. Wammes. Brust-Tuch.
Hosenträger. Gurten. Mantel. Trauer-Flor.
Hemder.
Halstücher von Leinwand.
Flor oder Crepp.
Strümpffe. Knierincken.
Stiefel. Schlauden. Gamaschen. Schuh ꝛc. mit darzu gehörigen Schnallen.
Sporn.

Frauen-Kleider.

Robe, von reichem Zeug oder Sammet. Manteau.

Endrienne. Schlampp-Röck. Contusch.

Ordinaire Röcke, von E'toffe, Grisette, Damast, Gros de tour, brochirtem Taffet, oder Roll-Gros de tour, gemeinem Taffet, ꝛc. Wiener-Rock, Reif-Rock.

Schürtze, von Taffet, gestickt oder ungestickte.
Coiffure, mit oder ohne Flügel, auch von schwartzen Spitzen.
Flor-Stürtze, Flor-Kappen.
Manchettes, dreyfache, doppelte, einfache, von Spitzen, als Cammer-Tuch, Muslin, Gace, so weiß- als schwartzem.
Colliers, von Band, Spizen oder Gaas.
Saloppes, gantze oder halbe, schwartze, weisse, genähte, von Spitzen oder Gaas.
Respectueuses, mit oder ohne Kappen.

Ordi-

Ordinaire Mäntel von Sammet, Damast, Gros de tour, Chagrin, auch Flor, schwartzem oder weissem.
Ungarischer Peltz.
Challon.
Baladin.
Halstücher, gestickt und ungestickte.
Brust-Stücker, reiche und simple.
Amazonen-Kleider, bestehend in Rock, Camisol und Sammet-Hütlen.
Schnür-Brust oder Corsette von zerschiedentlicher Gattung.
Peter. Jäckel.
Schwartze Sammet-Käpplein, oder von Gace.
Hemder, rechte- oder auch Baad-Hemder, mit Zugehör.
Streif-Ermel. Schnupf-Tücher.
Strümpffe.
Schuh und Pantoffel von vielerley Gattung.
Schlupffer, lange und runde.
Eventaille. Sonnen-Schirm.
Zu dieser Rubric gehört auch das Kinds-Zeug.

Gemeine Weiber-Kleider.

Schleyer. Ordinaire auch Schlaf-Hauben.
Goller.
Küttelen, von Tuch, Damast, Seiden, Cotton, Zeug 2c.
Belz, von allerhand Gattungen.
Hals-Tücher, weisse und gefärbte, seidene auch Baumwollene 2c.

Tüchene oder andere Röcke.
Schürze, von Crepp, Cotton, gestreifftem oder gemeinem Leinwand.
Ring-Schurtz.
Hemder. Schnupf-Tücher.
Strümpffe und Schuhe ꝛc.

Bettgewand.

Decken, von Eiderdun, Pflaum, ord. Federn, von Taffet, Cotton, Leinwand, Barchet ꝛc.
Haipfel, von Barchet oder Trilch.
Kissen, von Barchet, Trilch oder Schaaf-Barchet.
Unterbett, von Trilch, auch Zwilch, Federritten, Schaaf-Barchet.
Madrazen, von Roßhaar, Kölsch, Barchet oder Trilch.
Polster, von dergleichen Gattung.
Couvert, von Seiden, Cotton, Zeug, Wollen ꝛc.

NB. Hieher seynd auch zu bringen die tapezirte Bettladen, grosse Frantzösische ꝛc. von unterschiedlicher Gattung, nebst Vorhängen und Umhangstänglen.

Ordinaire Bett-u. Fenster-Fürhäng von Zeug ꝛc.

NB. Die weisse gehören unter die Rubric Leinwand.

Strohsäcke und Stroh-Heipffel.
Semsen-Kissen.
Tisch-Teppich. Begel-Teppich.

Auch

Auch was sich sonsten noch unverarbeitet vorräthig findet von Barchet, Trilch, Schaaf-Barchet, Wollin-Garn, Pflaum-Federn ꝛc.

Leinwand.

Cottone Bett-Ziechen; dergleichen von Kölsch, und Leinwand.

Unterbett-Ziechen, Haipfel- und Kissen-Ziechen, weisse und gefärbte.

Leilach oder Leiltücher.

Tafel-Tücher, damascirte, ordinair-gemodelte.

Tischtücher von gleicher Gattung.

Serviettes, damascirte oder gemeine, gemeiniglich dem Duzend nach.

Zwehlen, gedoppelte oder einfache.

Toilette- oder Trisur-Tücher.

Handfaß-Tücher, gemodelt, oder mit Spitzen.

Weisse glatte, oder Aufzüg-Vorhäng, mit oder ohne Franzen.

NB. Zu dieser Rubric gehört auch das vorräthige Tuch, gemodelt, glattes, geblaicht oder ungeblaichtes, fein oder grobes; ferner, gewaschen- oder ungewaschenes Garn, gebleicht oder ungebleichter Faden, Flachs, Hanf, Abwerck, ꝛc.

NB. Solten viele Tapeten vorhanden seyn, so wird eine besondere Rubric, nach dieser, davon eingeruckt, worein auch die ungenähte Sessel zu bringen seynd. Ubrigens ist gebräuchlich, bey

diesen

diesen und andern Stücken, numerirte Zettelen anzuhefften, welche zum Verkauff oder Verlosen dienlich seynd.

Mößing-Geschirr.

Pfannen. Mörser, grosse und kleine. Leuchter. Lichtbuzen.
Coffée-Kannen. Thée-Machine.
Coffée-Brett, dergleichen Löffelen, Zucker-Schachtel.
Grosse Hang-Leuchter.
Faß-Hahnen, grosse oder kleine.
Reis-Hafen, mit oder ohne Fuß.
Becket. Glut-Pfannen.
Waag, nebst dem Einsaz-Gewicht.
Gold-Waage.
Tisch-Ring.
Gewärm-Eisen. Brey-Kacheln.
Begel-und Hohl-Eisen.
Bach-Rädlein, und mehr dergleichen Mödel.
Schaum-Löffel.
Wand-Schrauffen. Schrepff-Köpffe 2c.

NB. Dieses wird öffters gewogen, öffters nach dem Gesicht angeschlagen.

Zinn-Geschirr.

Plât de Mênage.
Zucker-und Caravins-Gestell. Zuckerbüchsen.
Suppen-Podoilles.

Suppen-

Suppen-Schüssel mit Handheben und Deckel.
Tieffe Schüssel, ohne solche.
Einsaz.
Groß- und kleine Tisch-Platten, geschupte oder ordinaire, auch dergleichen Teller.
Tisch-Ringe.
Senff-Kännlein.
Credenz-Teller.
Saladier.
Lavoir und Handfaß. Waschbecket. Barbier-becket. Saiffen-Kugel-Flaschen, mit oder ohne Rohr.
Thée-Caffée-Milch-Kannen, Spiel-Gumpen.
Caffée-Blatt, Löffelen rc. Thée-Büchsen.
Groß und kleine Kannen.
Schenck-Köpffe. Tisch-Becher.
Gewürz-Laden. Salz-Büchslen und Tennen.
Vorleg- und Tischlöffel.
Nacht-Licht. Leuchter, mit oder ohne Handhebet.
Lichtbuzen, nebst Gestell.
Cammer-Geschirr.
Bett-Flaschen.

NB. Bey dem Zinn-Geschirr wird ein Unterschied unter dem Englischen und ordinairen Zinn gemacht, meistentheils, sonderheitlich das glatte, gewogen, die façonirte Stück aber eigentl. nach dem Gesicht angeschlagen.

Kupfer-

Kupfer-Geschirr.

Kupfer-Hafen.
Pfannen, auch zum Gänsbraten.
Dorten-Pfanne und Model.
Suppen-Seiher oder Pfeffer-Pfannen.
Grosse und kleine Kessel,
Ofen-und Wasser-Schapfen.
Thée-Kessel. Thée-Machine.
Glut-Pfannen. Fuß-Kessel.
Hand-Faß-oder Handbecken.
Schwenck-Kessel.
Gölten. Wasser-Hafen.
Becket, groß und klein.
Grundel-Becket.
Gieß-Faß oder Sprinz-Kannen.
Brenn-Zeug. Lichter-Form.
Waag-Schaalen.
Feuerzeug.
Sand-Büchsen.

Eisen Kuchen-Geschirr.

Pfannen, grosse und kleine.
Dorten-Pfannen, Brates-Pfannen.
Schmaltz-Pfännlein.
Hippen-Coffren-und Waflen-Eisen.
Coffée-Röscher.
Schmalz-Stecher.
Bräter und Brat-Spieß.
Gans-Eisen. Spick-Nadel.

Pfannen,

Pfannen-Knecht. Rosch.
Dreyfuß. Feuerhund.
Deckel-Schaum-Bach-und Schöpff-Löffel.
Bach- oder Fleisch-Gabel.
Hau- und Hack-Messer.
Begel-Hafen. Begel-Eisen, nebst Stahl.
Glut-Pfannen. Feuerhack. Feuer-Klammen.
Ofen- und Heerd- oder Hand-Schäufelen.
Ofen-Gabel.
Leuchter. Lichtbutzen.
Brenn-Eisen.

Blech-Geschirr.

Fisch-Köllen.
Eß-Löffel.
Grosse und kleine Trechter.
Sturz-Deckel, von unterschiedlicher Grösse.
Suppen-und Milch-Seiher.
Gewürtz-Laden.
Wein-Dieb.
Coffée-Kannen. Milchkannen.
Zuckerschachtel.
Büchsen, zu Thée, Coffée, Toback ꝛc.
Lacquirtes Coffée-Brett.
dergleichen Poudre-Schachtel.
Leuchter. Hand-Laternen. Ampel.
Salat-Becket.
Sprinz-Kannen, grosse und kleine.
Dinten-Zeug. Sand-Büchsen.

Höltzern Geschirr.

Gölten. Kübel. Spühl-und Schwenckgölten. Bauch-Züber, runde und länglichte.

Baad-Zuber. Kinds-Baadzüberlein.
Teller. Schüßlen.
Rühr-und Eß-Löffel.
Chocolade-Quirl.
Fleisch-Mulden. Sküppich.
Rührfaß. Rahmfaß.
Nudlenbrett. Hackbanck.
Cucumern-Rieb- und Rüben-Eisen
Gewürtzladen. Saltz-Tennen.
Meel-Stippich.
Blaßbalg.

Schreinwerck.

Tisch, ordinaire von hartem oder Tännen-Holtz, grosse oder kleine, mit oder ohne Wachstuch-Beschlag oder Schifer, auch von eingelegter Arbeit, oder mit Anstössen.

Gonsolen Tisch von Marmor, Yps-Guß, Bildhauer-Arbeit rc.

Schreib-Tisch oder niederer Commod, mit Schubladen oder Geiß-Füssen. Spiel-Tisch.

Gueridon.

Gläser-Kasten, mit oder ohne Commod.
Nacht-Tisch. Pyramiden.
Schreib-Pult. Chatoull.
Geschmuck-Kästlen.

Cana-

Canapée. Fauteuil. Tabouret. Sessel.
Lehn-Sessel, mit Aermen, mit oder ohne Backen.
Stühle, von allerhand Holtz.
Jagd-Stuhl. Fuß-Schemmel.
Nacht-Commod. Kinder-Stuhl.
Bettladen, mit oder ohne Himmel, auch sonsten von unterschiedlicher Façon; worunter auch die sogenannte Lotter-Ruhe-Kinderbettladen und Wiegen gehören.
Kästen, von hartem oder thännenem Holtz, eingelegter Arbeit, mit gedoppelt oder einfacher Thüre, zu Kleidern oder weissem Zeug.
Thrisur.
Kuchen-Kasten. Kopf-Haus.
Schnitz-Dörre.
Gießfaß-Kästlein oder Tischlein.
Cofre. Reiß-Truchen, ord. Truchen.
Siedel. Meel-Kasten. Bach-Mulden.
Peruquen-Stock.
Nähe-Laden. Nähe-Rahmen.
Schwenck-Brett. Mucken-Schranck.
Bücher-Stand. Wasch-Ständer.
Schwitz-Kasten.

Faß- und Band-Geschirr.

Wäre von Fässern ein Vorrath vorhanden, so werden solche mit Numeris bezeichnet, die Keller worinnen sie liegen, wie auch, ob sie mit Eisen, oder höltzernen Reifen, gebunden, gut oder schlecht beschaffen, angezeigt, z. Ex.

Nro. 1. mit Eisen gebunden, fast noch neu, im obern Keller liegend, hält 6. Aym. thun à 3. fl. zusammen = 18. fl.
2c. :—— , ——

Ferner können hier eingetragen werden:

Liegerling.
Führling.
Eßig- und Senf-Fäßlein, 2c.
Most-Büttenen, oder sogenannte Standen.
Schlauch-Trett-und Ablaß-Zuber.
Wein-Trechter.
Wein- und Most-Tragbütten.
Kraut-Standen.
Vorrath an Reifen, so der Gattung und dem Schuh nach zu verzeichnen.
Band, wie viel Ringe davon zugegen.
Brennstock oder Drat.
Faß-Ketten. Faß-Winden.

Gemeiner Hausrath.

Was unter keine eigene Rubric gehört, oder davon so wenig vorhanden, daß sie keine erfordert, nebst dem gemeinen Hausrath, wird hier eingetragen, z. Ex.

Fontange-Spiegel.
Spiegel mit verguldeten, silbernen, gläsernen oder höltzernen Rahmen.
Sack-Spiegel. Toilet-Spiegel.

Ord.

Ord. Trinckgläser. Kelchgläser, mit oder ohne Deckel.
Gläserne Saltzbüchslein.
Unbeschlagene Carafielen.
Porcellain, Dreßdner, Holländischer, Japanischer, Faïance, wovon verfertiget werden:

Ganze Tafel-Services.

Von Porcellain.
- Coffée- und Thée-Kannen, nebst dazu gehörigen Brett, Tassen, Gumppen, Zucker-Büchsen, Thée-Büchsen. 2c.
- Chocolade-Becher.
- Butter-Büchsen.
- Salz-Büchsen.
- Leuchter.
- Schreibzeug.
- Blumen-Krüglein.

Ferner können auch hier eingebracht werden.

Mahlereyen.
Gips- und andere Bilder.
Musicalische Instrumenten.
Cronen-Hang- und Wand-Leuchter.
Beschlagene steinerne Krüge.
Brantenwein-geflochtene Eßig- und andere Kolben.
Sauerbronnen Krüg.
Boutelles.
Flaschen Keller.
Wand-Uhren. Sand-Uhren.
Hauß- oder Hand-Glöcklein.

Coffée - Mühlen.
Coffée - Brett.
Gewürz - Mühlen.
Licht - Schirm.
Wachs - Stock - Leuchter.
Regen - Schirm.
Schiffer - und Wasch - Tafel.
Laden, Schachteln. Brettspiel.
Kunckel, Spindel, Würtel.
Schnell - und andere Häspel.
Wollen - Spul - Spinn - Rad.
Lange Besen.
Kleider - Kehr - Gläser - Boden - Bürsten.
Weiter und enger Kamm.
Arm - und Trag - Zeinen, von zerschiedentlicher Grösse.
Näh - Zeinlen. Ulmer Hand - Korb.
Scheeren.
Muckenwehrer.
Ordinaire Laternen.
Zeichen - Eißen.
Löffel - und Lichter - Korb.
Wasch - Seil.
Vogel - Köfich.
Hanf - Saamen Mühlen.
Ehlen - Meß.
Vorhang - Schloß.

Bey gemeinen Leuthen finden sich folgende Stück.

Trinck - halb - Schoppen - halb - Maas - Gläser.
Beschlagene und unbeschlagene Krüge.
Kolben.

Salz-Büchslen.
Löffel. Messer. Gabel.
Kneupper.
Wez- und Schleif-Stein.
Dengel-Geschirr, samt Kumpf und Wezstein.
Sichel. Sensen oder Seges.
Pfleegel. Schaufel.
Sieb von unterschiedlicher Gattung.
Brechen. Schwingstuhl. Hechel.
Kunckel und Haspel, allerhand Spinnräder.
Reut- und Felg-Hauen.
Strohschneid-Stühl.
Hacken. Karst. Bickel.
Axt. Beil.
Allerhand Sägen.
Reb-Pfal- und Holz-Happen.
Heu-Tung- und andere Gabel.
Eisen- und Hölzerne Rechen.
Spatten.
Wannen. Allerhand Zeinen.
Ruck-Kreben.
Tragbähren.
Simmeri, halb Simmeri, Vierling, Achtel, Ecklens, Viertelens- } Meß.
Frucht-Mehl-Zwerch-Sack. ꝛc.
Graß- und Aescher Tücher.
Fisch-Korb. Fisch-Hamen.
Fisch-Garn. Fisch-Meß und Waag.
Fischägel.
Schnell-Waag.
Grosse und kleine Scheeren.
Haug- und Schaaf-Scheeren.

Leitern, grosse und kleine.
Hammer, Zweyspiz, Beißzangen.
Meissel. Bohrer. Pfriem. Feilen.
Schrott-Eisen.
Stiefelknecht. Schuhzieher.
Tragbaust.
Kämm und Bürsten.
Irrdener Feuerzeug.
Marter- Ratten- und Maus-Fallen.
Feuer-Kübel.

Pferd- und Reuttzeug;
Fuhr-Geschirr.

Gutschen oder Wagen.
Staats-Wagen. Raiß-Wagen.
Chaise. Halb-Chaise.
Schwimmer.
Porte-Chaise. Senffte.
Schlitten, nebst dazu gehörigen Pferd-Geläutt und Geschirr.
Reutt-Schul-Post-Sattel, mit dazu gehörigen Gürtten, Fuß-Halfftern, Steigriemen, und Bügeln, Zaum, Trensen, Halffter.
Frauenzimmer-Sattel.
Chabraquen, von allerhand Farben, gestickte und ungestickte. rc.
Waldrapp, von zerschiedentlichen Farben.
Mucken-Garn.

Pferd-

Pferd-Teppich.
Mantel-Sack, Fell-Eisen.
Carbatschen. Peitschen. rc.

Bauren-Fuhr-Geschirr.

Wagen. Karren von unterschiedlicher Gattung. Pflug. Egen.
Holz-Schlitten. Schub-Karren.
Sprieß-Spann-Bauch- und Sperr-Ketten.
Zaum. Halffter, Trensen.
Kappenzaum.
Sattel. Kummet, nebst dazu gehörigen Decken, Riemen, Rollen. rc.
Maulkorb. Danister. Futtersack.
Striegel. Kartetschen.
Salbenlägel.
Vorräthige Strick, Nägel. rc. Peitschen.
Wagen-Winden.
Beil. Beschlag-Hammer.

Vieh.

Pferd. Vohlen. Füllen. Hengst- und Stutten-Pferd.

Bey diesen werden die Jahre, Farben, auch öffters die Gestütte, woher sie gekommen, wie viele Fäuste sie hoch seyen, nebst denen ihnen gebenden Unterscheidungs-Benennungen, angemerckt, und alsdann der Anschlag ausgeworffen.

Maul-Trag-Thier.

Esel.
Stier. Ochsen.
Küh. Kalbin.

Welche öffters gewiese Benennungen haben.

Kälber = = Jährig. Saugkälber.
Schaafe. Lämmer.
Böcke, Widder. Geissen.
Eber= Mast= Kossel= Läufer= Milch= Schwein.
Gänße. Enten. Tauben.
Welsche Hanen und Hüner.
Einheimische Hanen, alte und junge Hüner.
Kopaunen und Koppen.
Bienen oder Immen.

Früchten.

Wann diese an unterschiedlichen Orten aufgeschüttet seynd und ein grosser Vorrath vorhanden, so wird auch der Frucht= oder Korn=Kasten oder Boden angemerckt.

Kernen. Rocken. Dinckel.
Weizen. Einkorn.
Emmer. Habern.
Gersten. Erbsen. Linsen.
Bohnen. Heyden= oder Türckenkorn.
Hirschen. Wicken. 2c.

Die unausgetroschene Früchten werden denen Fudern und Garben nach eingetragen, zu Scheffeln und Simmeri gerechnet, angeschlagen und ausgeworfen.

Wein

Wein und Getränck.

Wein, aus- und innländischer.
Obs Most. Leiren.
Bier. Eßig.
Brantenwein. Höfen.

Bey dem Wein wird das Gewächs, der Jahrgang, auch, wenn ein ziemlicher Vorrath vorhanden, die Numeri der Fässer und in welchem Keller selbige liegen, angezeigt.

Allerley Vorrath.

Heu. Oehmd.
Stroh. Schaub. Spreuer.
Flachslein. Hanf-Saamen.
Holtz, Büchenes, Tännenes, Bürckenes, Eichenes. rc.
Reisach. Spän.
Aschen. Kohlen.
Tung.

Auch gehören unter diese Rubric:

Latten. Diel. Pfähl.
Ziegel-Blatten. Bachenstein. Kalch. Sand.
Eiserne Stäbe und Ring, zu Fässern. rc.

Kuchen-Speiß und dergleichen.

Westphählische und einheimische Schuncken.
Allerhand Würste.
Schwartten-Magen.
Geräuchert Fleisch, oder eingesalzenes.

Speck.

Speck, grün oder geräuchert.
Fische, unterschiedlicher Gattung.
Krebs.
Butter. Käs.
Rind- Schweinen- Copaunen- Schmalz.
Schmeer. Unschlitt, Lichter. Saiffen.
Eyer.
Ulmer- Stärck- Weiß- Brod-
Haber- Mutschlen- Meel.
Morcheln. Trifeln. Champignons.
Reiß.
Grosse und kleine Koch- auch Ulmer-Gersten.
Zwiebel. Knoblauch.
Kraut, in Häuptlen, oder eingemachtes.
Bohnen, gedörrte, eingemachte.
Rüben, ordin. weisse, rothe, gelbe, Jetinger.
Köhl, allerley Gattung.
Zwetschgen, geschelte, ungeschelte, grüne, gedörrte.
Aepfel. Biren.
Baum- und Haselnuß.
Gedörrte Aepfel- und Biren- Schnitz.
Huzeln. Dürre Kirschen.
Geselz. Honig. Wachs.
Wachholder- Beeren.
Salz, in Scheiben oder Simmri ꝛc.

Auch gehört hieher:

Gewürz- Zucker- Coffée- Thée- Chocolade- und dergleichen Vorrath.

Kauf-

Kaufmanns = Handthierungs = und andere Waaren, auch Handwercks-zeug.

Diese werden durch alle so genannte Artickel von einer verständigen und erfahrnen Persohn verzeichnet und angeschlagen, dem Haupt-Inventario die Consignation beygelegt und in jenem die Summ des Anschlags eingetragen, auch auf gleiche Weise mit Handwercks-zeug verfahren.

ACTIVA,
oder
Einnehmende Schulden.

Bey diesen wird umständlich angezeigt, wo und bey wem sie stehen, für was, wie viel und auf welche Zeit zu bezahlen, auch was es sonsten vor eine Beschaffenheit damit habe; ob sie noch einiger Strittigkeit unterworfen, oder fast vor verlohren zu achten, u. d. m. welchenfalls man sie gemeiniglich nur innerhalb Falzes zu bemercken pflegt.

Hierauf folgt

der so genannte summarische Extract des ganzen Activ-Vermögens.

	fl.	kr.	hl.
Liegenschafft.	=	=	=
Capitalien.	=	=	=

Paar

	fl.	kr.	hl.
Paar Geld.	=	=	=
Kleinodien, Geschmuck, Gold und Silber.	=	=	=
Bücher.	=	=	=
Manns=Kleider.	=	=	=
Gewöhr und Waffen.	=	=	=
(Pferd= und Reutt=auch Jagd=Zeug.)	=	=	=
Frauen=Kleider.	=	=	=
Bettgewandt.	=	=	=
Leinwand.	=	=	=
Tapezereyen.	=	=	=
Mößing=Geschirr.	=	=	=
Zinn=Geschirr.	=	=	=
Kupfer=Geschirr.	=	=	=
Eisen=Geschirr.	=	=	=
Blech=Geschirr.	=	=	=
Hölzen=Geschirr.	=	=	=
Schreinwerck.	=	=	=
Faß= und Band Geschirr.	=	=	=
Gemeiner Haußrath.	=	=	=
Pferd=Reutt=Fuhr= und Bauren=Geschirr.	=	=	=
Vieh.	=	=	=

Früch=

	fl.	kr.	hl.
Früchten.	=	=	=
Wein und Getränck.	=	=	=
Allerley Vorrath.	=	=	=
Kuchen=Speiß und dergl.	=	=	=
Kaufmanns= Handthierungs= und andere Waaren, auch Werckzeug.	=	=	=
Einnehmende Schulden.	=	=	=
Summa Summarum.			
——— :	=	=	=

PASSIVA,

oder

Bezahlende Schulden.

Bey diesen wird wieder umständlich angezeigt, an wen, für was, auf welche Zeit, in unzertrennter Summ, oder Zieler=weise, mit oder ohne Interesse, solche zu bezahlen seyen, auch wie viel, inner welcher Zeit, an letzterem verfallen.

Summa bezahlender Schulden.

——— : = = =

von dem Activ - Vermögen abgezogen, bleibt noch übrig, oder, reicht das Vermögen nicht zu, um:

——— : = = =

Beschluß

Beschluß eines Inventarii.

Endlich haben die Erben, Wittwer, Wittib, bey dem Beschluß sich vorbehalten und verwahret, im Fall etwas im Inventario sich befinde, welches nicht hinein gehöre, so wollen sie solches vor nicht gesetzt gehalten haben, hingegen, da etwas nicht eingetragen, das doch hätte geschehen sollen, sie dasselbe, so bald sie dessen Wissenschafft erlangen, getreulich nachzuhohlen und dem Inventario einzuverleiben, nicht ermanglen werden. 2c.

(S. oben Abhandl. von Invent. §. 11.)

Daß nun vorstehendes Inventarium activè & passivè sich also ergeben, wird durch nachfolgende Unterschrifften beurkundet. N. den = =

Abhandlung
von
denen so genannten Eventual- und Real-Abtheilungen.

Vorbericht.

§. 1.

Die Vererbung, Erbnehmung, Erb- oder Nachfolge, welche gemeiniglich die Succession genennet wird,

Landr. 4. Th. 15. Tit. 16. Tit. 19. und 20. Tit. ꝛc.

geschiehet entweder nach der Verordnung und leztem Willen der verstorbenen Persohn, von deren Erbschaft die Frage ist, oder, wann kein solcher vorhanden, nach Vorschrift des Herzoglichen Landrechts.

S. 4. Th. 1. Tit.

auch geben die unter Eheleuthen errichtete Pacten und Gedinge hierinnen Ziel und Maas;

ibid. §. damit aber. ꝛc. und 3. Th. 9. Tit.

das ist aber nach denen Rechten nicht vergönnet, nur über einen Theil seines Vermögens eine Testamentliche Verordnung zu machen, und man kan nicht auf beyderley Art, nemlich zum Theil

nach dem Testament, und wegen dem übrigen nach dem Landrecht, erben.

Landr. 3. Th. 11. Tit. §. Und sollen. ꝛc. Bl. 369.

Vid. Diss. Dn Prof. D. Christoph. Frid. Harpprecht. Tub. 1744. me pro Licentia in U. J. respondente, habita & inscr. Lanx satura rerum ad testam. leg. adtinent. §. 1. tot.

§. 2.

Die Succession und Vererbung, wovon hier die Rede ist, geschiehet nach der gemeinen Eintheilung auf folgende Weise.

Es erben nemlich entweder Persohnen,

von { a.) der absteigenden, b.) aufsteigenden, c.) Seiten oder quer } Linie,

oder d.) stehen zuweilen von der aufsteigenden und Seiten-Linie einige miteinander an. Dann die Erben von der aufsteigenden Linie schliessen alle andere aus.

Lauterb. in Colleg. Pand. Theor. Pract. P. II. in Append. de Success. secundum Novell. CXVIII.

§. 3.

Diese Erben stehen entweder

α.) nach denen Häuptern, oder

β.) nach denen Stämmen, miteinander an, und geschiehet solches wiederum entweder:

a.) aus eigenem Recht, oder

b.) mittelst des Juris repræsentationis, d. i. der Eintritts Gerechtigkeit.

Wie hiernach am behörigen Ort umständlich wird gezeiget werden.

§. 4.

Denen Eheleuten haben die gemeine Rechten die Succeßion nur in gewiesen Fällen gegönnet,

Lauterb. d. l. §. 42. ss.

auch ist nach selbigen Rechten unter ihnen keine Societæt oder Gesellschafft:

Id. in Different. Jur. Civ. & Würtr. P. 3. th. 15. & P. 4. th. 5. & 6.

Eben so wenig haben sie sich eines Præcipui oder Voraus zu erfreuen:

V. Henr. Abrah. Faber. in Diss. de Præcipuo Conjugum.

Sondern sie nehmen nur das eigenthumliche Vermögen wieder hinweg, und, obschon der Mann über das von dem Weib in die Ehe gebrachte Heyrathgut Dominus oder Herr geworden, so fällt es doch nach seinem Tod an die Ehefrau wiederum zuruck.

L. 30. C. de jure dot.

Grass. D. 1. de reditu dominii legali; th. 27. & passim.

§. 5.

Nach dem Herzogl. Württemb. Landrecht verhält es sich ganz anders; dann bey Vererbungen wird nach selbigem, wann Eheleuthe vor-

handen seynd, auf diese fürdersamst das Augenmerck gerichtet; die gemeinschaftliche Ehe-Schulden, die Errungenschaft oder Einbuß, der Voraus rc. seynd der Hauptvorwurf, ehe von andern Erben die Frage ist. Sie haben nicht nur einen beträchtlichen Antheil an der Verlassenschaft selbst zu beziehen, sondern so gar in gewiesen Fällen die Nuzniessung in denen ihren Mit-Erben zugehörigen Portionen. Dahero, wie in belobtem Landrecht, also auch hier, billicher Massen von Succession der Eheleuthe zu erst und zugleich von denen bey Theilungen vorfallenden wichtigsten Neben-Puncten, gehandelt wird.

Erster Haupt-Theil,

enhaltend,

Wie die Eheleute erben, wann nur aus letzter, oder aus erster, beyden zugleich, aus mehrern Ehen, oder gar keine Kinder vorhanden seynd.

Erster Abschnitt.

Von denenjenigen Schulden,

Welche

Ein jedes Ehe-Gemächt allein, oder beyde mit einander, zu leiden haben; auch andern dahin einschlagenden Materien.

§. 1.

Nach dem Herzogl. Landrecht ist unter denen Eheleuten eine Gesellschafft und Gemeinschafft der Güter.

Landr. 3. Th. 7. Tit. §. Wann Eheleuthe rc. 4. Th. 4. Tit. §. Wann eine rc. ff.
Lauterb. de ære al. in Soc. conj. contr. solv. th. 6. n. 4. & 5.

§. 2.

Es kommen dahero bey ihren Vererbungen zweyerley Abtheilungen für, nemlich der Gesellschafft und Verlassenschafft.

Conf. Resc. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Punct. 3.

§. 3.

In Absicht auf beyderley muß von denen Schulden zuerst gesagt werden.

§. 4.

Dann die bekannte Rechtsregel heißt ohnehin: Es könne keine Vererbung statt finden, ehe alle Schulden vorher abgezogen seyen.

§. 5.

Und ist in diesem löbl. Herzogthum überhaupt gnädigst verordnet, daß, wenigstens ohne Vorwissen der Glaubigere, und ehe man sich mit ihnen billiger Maasen abgefunden habe, keine Theilung vorgenommen werden solle, bis vorher alle, sowohl von denen beyden Herzoglichen löbl. Cammern, von dem Publico, d. i. gemeiner Stadt oder Flecken, z. E. Burgermeister-Amt, Vorrath-Pflegern 2c. ferner, von denen piis Corporibus, nemlich, Hospithälern, Lazareth-Heiligen-Armen-Kastens-Pflegen, u. d. als privat-Glaubigern, fordernde Schulden zur Richtigkeit gebracht, insonderheit die Herzogl. Cammern, andere Corpora, Gemeinden und Pflegschafften, durch Aussetzung paarer, oder anderer zulänglichen und verkäuflichen Mittel, völlig

völlig befriedigt, oder um die Capital-Posten von ein und andern Erben förmliche und neue Versicherung geschehen, und deßhalben von belobten Herzogl. Cammern die gnädigste Erlaubnis beygebracht worden. Gestalten in dessen Unterbleibung der Stabsbeamte, Stadt-Amt- oder Gericht-Schreiber, nebst denen Waysen-Richtern, die dißfalls schuldhafft erfunden werden möchten, auf einkommende Klag nach Befinden sträflich anzusehen, zumahlen die Glaubigere, ohne Unterscheid, in Ansehung des ihnen zugezogenen Nachtheils an die Principalen, und nicht an die Substituten und Scribenten, verwiesen werden, auch wider dergleichen unrechtmäßige, ohne Einwilligung der Glaubigere geschehene, folglich ohnedem sträfliche und nichtige Verschiebungen und Zertheilungen, keine Verjährung statt greiffen solle.

Extr. Rescr. Duc. P. I. pag. 70. ss.

§. 6.

Die Schulden gehen entweder das eine oder beyde Ehegemächte zumahl an.

§. 7.

Zu der ersten Gattung seynd ausser allem Zweifel ohnehin die entweder im ledigen Stand oder nach getrennter Ehe gemachte Schulden, da entweder noch keine eheliche Gesellschafft gewesen oder selbige wieder aufgehört, zu rechnen. Insonderheit auch aus diesem nemlichen Grund die Leichen-Kösten:

Gener. Refcr. dd. 20. Julii, 1683. in Extr. P. I. p. 72.

Nicht aber die auf des Verstorbenen lezte Kranckheit verwendete und noch zu denen gemeinschaftlichen Schulden gehörige Pflag- und Wart- Arzt- und Apotheckers- Kösten, ꝛc.

Annotat. ad J. P. W. Part. 4. Tit. 4. num. 9. ubi quidem tam in prima quam secunda Editione à Typographo particula negativa non omissa est.

auch gehören nicht zu denen Leichenkosten, ohne Einwilligung der Miterben, des im Leben gebliebenen Ehegemächts Trauer-Kleider, insonderheit, wann die Ehe nicht lange gedauret, selbige übel miteinander gelebt, des Verstorbenen Verlassenschafft gering, der Wittwer oder Wittib ohnehin dergleichen, oder viel andere Kleider, unter dem Voraus hinweg nimmt. ꝛc.

D. Kurrer. de act. funerar. th. 38.

Hingegen hafften auf der verstorbenen Persohn noch weiters die Inventur- und Theilungskösten:

Landr. 3. Th. 24. Tit. §. Wir sezen. ꝛc. Bl. 417.

Die Legaten:

Grass. de arbitr. fam. erc. th. 19. in f.

Wann sie Leibeigen gewesen, das Hauptrecht:

F. C. Harppr. D. de mortuario.

Der Kinder erster Ehe bey ihro nutznießlich gestandene Güter.

Landr. 4. Th. 6. Tit. §. Jnmassen. ꝛc. Bl. 447.

Sodann sind überhaupt, nach dem Herzoglichen Landrecht, einem Ehegemächt diejenige Schulden allein, und nicht unter die gemeinschaftliche aufzurechnen, welche es, obschon in währender Ehe, mit seinem verthunischen, zehrhaften, prächtigen, unnützen Weesen, sträflichen Handlungen und dergleichen Excessen, ohne des andern Ehe-Gemächts Zuthun, verursacht hat.

4. Th. 14. Tit. §. Wo aber. rc.

Hieher wäre also nicht nur zu zehlen, was ein Ehegemächt durch Spielen, viele Lust-Reisen, starckes Trincken, allzukostbare Kleider, unzüchtige Aufführung, viele und prächtige Gastereyen, wider des andern Theils Abmahnung und Willen, verthan, wann es leichtsinniger Weise, ohngeachtet ihme geschehener vernünftigen Vorstellungen, viele oder schlechte Güter zusammen gekaufft, eine ungewöhnliche, nach aller erfahrner Leuthe Erachten schädliche, seinem Beruf oder Handwerck nicht gemässe Handthierung oder Gewerb getrieben; wann es Strafen bezahlen müssen; wann es zu nahmhaffter Ausbesserung, oder Wiederaufbauung seines eigenthumlichen Hauses, Scheuren u. d. oder zur Aussteurung eines oder mehrerer Kinder erster Ehe, oder zwar zum anscheinenden Besten der gemeinschaftlichen Haushaltung-Gelder aufgenommen, hingegen solche verpraßt; wiewohl dieses leztere denen Glaubigern, wann sie nichts davon gewußt noch es zuvor vermuthet haben, an ihrem Recht keinen Nachtheil bringen kan:

Annotat. P. 4. n. 12.

sondern auch, wann der Mann vor jemand sich verbürget hat:

Besold. ad J. P. W. Disp. 4. th. 25.

Wann er einen offenbar unnöthigen Procefs angefangen, oder grosse Procefs-Kösten auf sein eigenes in die Ehe gebrachtes Capital, Hauß u. d. verwendet:

Lauterb. de ære alien. in Soc. conjugali contracto solvendo; C. 3. th. 39.

Dn. D. Schœpff. Dec. 287.

wann er muthwilliger Weise ein Soldat worden, und sich selbsten oder einen Sohn von seiner vorigen Ehe gelößt hat.

Wesel de connub. Bb. communione; Tr. 2. C. 3. n. 63. Harppr. Consil. Tub. 43.

Wann er einen Rechnungs-Rest gesetzet hat, und nicht erweißlich ist, daß er in die gemeine Haußhaltung verwendet worden.

Lauterb. de ære alieno in Societate conjug. contracto solvendo; C. 3. th. 48.

Wann er bey einem über ein eigenes Güter-Stück getroffenen Vergleich eine Summ Geldes heraus gegeben:

Ibid. th. 41.

oder eine darauf gehaftete Gült abgekauft:

B. F. C. Harppr. Resp. 67.

Oder vor seinen Sohn, er seye gleich aus einer vorhergehenden oder lezten Ehe, die Amts-Caution gestellt hat:

Lauterb. d. l. th. 44. num. 2. usque 4. incl.

Wann

Wann eine Frau ihre Eltern oder andere geerbt, und ihro dabey Schulden oder Legaten zu bezahlen angewiesen, und diese in währender Ehe von ihro entrichtet, oder ein eingebrachtes, aber von voriger Ehe her noch verpfändet geweßtes Stuck Guth loß gemacht worden.

ibid. th. 40.

D. F. C. Harppr. Resp. Tub. 92.

oder ein Ehegemächt im ledigen Stand oder vorgehender Ehe ein Capital eingenommen, und sich hernach das Indebitum, daß man es ihro nicht oder nimmer schuldig gewesen, zeigt, folglich in letzter Ehe das schon vormahls verbrauchte Geld wieder heraus geben müssen.

Lauterb. ibid. §. 42.

Aus welchen angeführten Fällen noch mehrere heraus geleitet und entscheiden werden können, immassen Zeit und Ort in gegenwärtigem Wercklein solches nicht gestatten.

S. nachfolg. §. 8.

§. 8.

Noch ist die zweyte Gattung, nemlich der gemeinschaftlichen, folglich beyden Eheleuthen zu bezahlen obliegenden Schulden, übrig.

S. oben §. 6.

Unter dieser Benennung lauffen überhaupt alle diejenige Schulden, welche zu der ehelichen Gesellschafft und gemeinschafftlichen Haußhaltung Besten, zu Abwendung eines würcklich vorhan-

den seyenden oder wenigstens ziemlich muthmaßlichen künfftigen Schadens, und zu Bestreitung nöthiger, und zur Gesellschafft oder Haußhaltung erforlichen Ausgaben, gemacht werden.

Landr. 4. Th. 4. Tit. §. Nemlich rc. Bl. 437. und Arg. §. Da nun, rc. Bl. 439.

§. 9.

Hieraus erhellet von selbsten, daß die §. 7. dieses Abschnitts erzehlte Fälle auch alle diejenigen Schulden, nicht hieher gehören, so nicht einmal einen Einfluß in die Absicht der ehelichen Gemeinschafft haben.

§. 10.

Hingegen seynd unter die gemeinschafftliche Schulden zu zehlen: die Kleider, Nahrung, Pflag, Wartt, Arzt- und Apothecker-Kösten der krancken Eheleuthe und Kinder:

Annotat. ad J. P. W. Part. 4. num. 10.

Wann der Mann eine proportionirte Bibliothec, Handwercksgeug, nöthiges Haußgeräthe oder Geschmuck vor die Frau:

Lauterb. de ære al. in Soc. C. contr. solv. c. 3. th 19. f.

Ein Hauß und dergleichen,

Ibid. th. 18.

Schaafe oder ander Vieh zum Mezgen oder Wiederverkauffen:

D. F. C. Harppr. Consult. 70.

Waaren

Waaren in die Handlung oder Materialien zum Handwerck, einkaufft.

Lauterb. V. 2. Conſ. Tub. 47.

Auch gehören hieher die Herbſt-Koſten, Acker- und Hacker-Schnitter-Fuhr und Treſcher-Lohn:

Lauterb. de ære al. in Soc. conj. contr. ſolv. th. 21.

Haußzinnß, Hölz, Lichter, Victualien, und was zum beſtändigen Haußbrauch und zur Ehre, zur Verſorg- und Verpflegung derer zur Haußhaltung gehörigen Perſonen, nöthig iſt, Knecht- und Magd-Lohn;

Id. th. 32.

F. C. Harppr. Conſil. 43.

Kindbett-Köſten; was zur Auferziehung der Kinder und Erlernung der Wiſſenſchafften oder Handwercker, zu Hauß und in der Fremde, gegeben wird, oder zur Ausſteuer und våterlichen Hülffe.

Landr. 4. Th. 13. Tit. §. Wann ein ꝛc.
S. auch 11. Tit. §. Nachdem ꝛc.
Stryk. U. M. Pand. Tit. de Jur. Dot. §. 6.

Die Leichen-Koſten derer im ledigen Stand geſtorbenen Kinder, es wåre dann, daß dieſe eigenes Gut gehabt håtten.

Lauterb. de ære al. in S. C. contr. ſolv. th. 27.

Ordentliche und auſſerordentliche Steuren und Anlagen, ewige Zinnße, Landgarben, Gülten:

Faber. de Præcip. Conj. c. 6. m. 1. §. 49.

Proceſs-

Processs - auch andere Kösten, wann z. E. die Frau anderwärts etwas erbt, das man zum gemeinschafftlichen Gebrauch in den Wohnort führen läßt; Zinnße aus denen in die Ehe gebrachten bezahlenden Schulden, unvermeidliche Brandschatzungen, Wacht- und Sauvegarde-Gelder, wann nemlich diese Auslagen die Proportion des aus dem Gut ziehenden Nutzens gar zu weit übersteigen.

Vid. Grass. de arbitr. fam. erci**ſ**c. th. 15.

Lauterb. de ære al. in Soc. conj. contr. solv. th. 34. usque 39. incl.

Nicht weniger, wann der Mann in währender Ehe, zu Erlangung eines bessern Amts oder Bedienstung, Auslagen und Unkosten angewandt hat; Chatoull-Adresse-Cautions-Gelder, Canzley-Tax, Ab- und Aufzugs-Kösten. Daferne nicht die Frau bald hernach gestorben, und so gar keine Kinder hinterlassen, inmassen solchenfalls der Mann, denen Miterben die Helffte,

Grass. d. l. th. 15.

oder, nach Richterlicher Erkanntnus, zu ersetzen, billicher Dingen verbunden wäre.

Lauterb. c. l. th. 22.

Welches auch, wegen denen von dem Mann auf gemeinschafftlichen Kosten gemachten Meisterstück, und erkaufften Burgerrecht, also zu verstehen.

Grass. c. l.

In dem Fall, da Stief-Kinder vorhanden,

seynd

seynd die Rechts-Gelehrten nicht gantz einerley Meynung, ob ihre Auferziehungs- und Unterhaltungs-Kösten dem Stief-Vatter oder Stief-Mutter gemeinschafftlich helffen zu tragen zugemuthet werden können oder nicht? Der Seel. Herr D. Graß erzehlt in offtbelobter Disp. de arb. fam. erc. th. 14. die Lauterbachische und die derselben entgegen gesetzte Meynung des seel. Herrn D. Ferd. Christoph Harpprechts, fügt auch hinzu, die Lauterbachische seye in Praxi mehrers angenomen und gebräuchlich, als welche kürtzlich dahin gehet: Wann nicht besondere Gedinge vorhanden, oder eine andere Gewohnheit, so könne der überlebende Stief-Vatter deßwegen keine Vergütung fordern, daferne er seinen Stief-Kindern schlechterdings die Nahrung und andere Nothdurfft gereicht; Würde aber derselbe sich nicht dazu bequemen wollen, so werde darauf zu sehen seyn; ob die Stief-Kinder eigene Mittel haben oder nicht? Im erstern Fall, sagt er, wäre es ihme nicht zuzumuthen, doch fügt er wieder hinzu: Wann ihr rechter Vatter oder Mutter selbige Güther nutzniesse, so seye auch der Kinder Erhaltung gemeinschafftlich zu leiden, gleichwie der Ertrag aus dergleichen Kinder-Güther zur gemeinschafftlichen Errungenschafft gehöre; demenächst nichts zur Sache thue, obschon der Stief-Vatter seines Orts gar keine Kinder habe. S. hievon weiters, und, daß es eben hauptsächlich auf das Ermessen des Richters ankomme, ob die Unkosten nicht gar zu groß,

und

und daß bey entstehendem Zweiffel, gemeiniglich davor gehalten werde, man habe die Stief-Kinder umsonst erhalten:

D. Grass. l. c,

Es könnte ferners die Frage entstehen, wann ein Ehegemächt einen alten oder kräncklichen, und gantz Mittel-losen Vatter, Mutter, Bruder oder Schwester, bey sich hätte und solches erhalten müßte, ob beyde Eheleuthe daran zu leiden schuldig?

Besold. ad J. P. W. D. 4. th. 25. in fin.

sagt, Gutierez: behaupte, das andere Ehegemächt seye hiezu nicht verbunden; und dieses scheinet dem Landrecht,

4. Th. 14. Tit.

zimmlich nahe zu kommen. Er billiget es aber nicht, und mit ihme ist gleicher Meynung

Lauterb. de ære al. in S. C. contr. solv. th. 33.

der offtbelobte seel. Herr Professor Grass aber macht

in cit. D. th. 15. in fin.

den Unterscheid: Man müsse nemlich darauf sehen, was an selbigem Ort gebräuchlich seye, oder aber fürnemlich, ob man nicht deßwegen besonders miteinander übereingekommen? Wäre letzteres nicht, und die Unkosten mittelmäßig, so könne die gemeinschafftliche Erhaltung nicht wohl versagt werden, zumahlen, wann sie im Hauß noch einige Hülfe und Arbeit leisten können.

Wåren sie hingegen gar groß und beträchtlich, könnten sie demjenigen Ehegemächt zugemuthet werden, welchem jene mit dem leiblichen Band verwandt seynd; daferne nur dieses Ehegemächt nicht vor sich selbsten arm wäre, da sich das andere es selbsten zuzumessen habe, daß es eine solche Person geheyrathet.

§. 9.

An solchen gemeinschafftlichen Schulden leidet jedes Ehegemächt nur die Helffte, wann schon das andere nicht im Stande wäre, zu bezahlen.

Lauterb. d. l. cap. 4. th. 53. & 55. add. th. 51.

Es wäre dann in denen Ehepacten ein anders verabredet und bedungen worden:

Ibid. th. 54.

Oder es hätte jedes Ehegemächt in solidum, das ist: vor die gantze Schuld, sich verbindlich gemacht; welchenfalls in Ansehung des Manns gar kein Zweifel ist, daß er, wenn es nöthig, vor die gantze Schuld hafften müsse; hingegen bey dem Weib wird erfordert, daß die Schuld entweder zum Nutzen und Nothdurfft der Haußhaltung, oder zu Abwendung grössern Schadens, gemacht worden, oder selbige der Weiblichen Freyheiten auf eine Rechtsgültige Weise sich begeben und verziehen habe.

Ibid. th. 56. seqq.

§. 10.

Ubrigens, wann das Weib der ehelichen Errungenschafft sich verzeihet, so wird sie derer von dem Mann gemachten Social-Schulden loß.

Vid. Dd. in Annotat. P. 4. T. 4. n. 10. in fin. allegat.

Und dieses ist auch ihren Erben vergönnt.

Lauterb. c. l. th. 73.

Welche Materie so weitläufig ist, daß sie als hieher nicht gehörig, an diesem Ort nur berührt, nicht aber ausgeführet werden können.

§. 11.

Der Abzug wird eigentlich nicht von der Erbschafft, sondern nur von der Erbs-Portion derer ausländischen oder ausser Lands ziehenden Erben, gereicht.

D. Grafs. cit. D. de arb. fam. erc. th. 19. in f.

Worauf genaues Augenmerck zu nehmen ist, daß das Hertzogliche Interesse keinen Nachtheil leide.

Dn. Hochstett. Extr. Refcr. General. P. 1. pag. 115. seq. & p. 106. Append.

Zwey-

* *

Zweyter Abschnitt,
von
der Einbus.

§. 1.

Diese Abhandlung schließt sich an die vorhergehende gleichsam an, deßwegen man die natürliche Ordnung nicht unterbrechen wollen.

§. 2.

Dann es ist noch immerhin die Rede nicht von der Erbschafft selbsten, bis diese Puncten zuvor erörttert sind.

§. 3.

Und ob man gleich auf die Gedancken gerathen dörffte, wann man das beyderseitige Beybringens- gegen dem Verlassenschaffts-Inventario halte und die bezahlende Schulden abziehe, zeige sich ohne Mühe, ob eine Einbus oder Errungenschafft zugegen, und müsse eben an jener jedes Ehegemächt die Helffte leiden: So hat es in der That doch mehrers zu sagen und findet ein unerfahrner manchen Stein des Anstossens in dem Weg, den man vor Angreiffung des Geschäffts nicht vermuthet hätte.

§. 4.

Die eheliche Gesellschafft und Gemeinschafft der Güter hat nach denen Landrechtlichen Grund-Sätzen nicht die Meynung oder Absicht, daß das Eigenthums-Recht, welches einem Ehegemächt zustehet, verlohren werde, sondern es bleibet dieses in allwege demselben bevor, und wird nur dasjenige würcklich unter beyden Theilen gemeinschafftlich, was mittelst der eingeworfenen Güter, Mühe und Fleisses, erworben wird.

Lauterb. de periculo rerum in Societ. conj. illatar. Cap. 1. Membr. 3. th. 17. & Cap. 4. Membr. 3. th. 49.

§. 5.

Hieraus fließt von selbsten, daß, wegen dem Eigenthums-Recht, wann ein Hauß oder Gut durch die Feinde, Hochgewitter, Feuersbrunst u. d. Noth gelitten, ein eingebrachtes oder in währender Ehe ererbtes Capital im Ganth durchgefallen, durch Procefs etwas verlohren worden, der Eigenthums-Herr seine liegende oder fahrende Haab und Güter, gantz oder zum Theil, durch seine eigene Freygebigkeit, oder, üppiges, zehrhafftes Wesen, Pracht und Hoffart, verthan, oder durch sträfliche Handlungen darum gekommen, ohne daß das andere Ehegemächt sich dißfalls etwas zu Schulden legen lassen dörfe, dieses weder eine gemeinschafftliche Einbus, noch der mindeste Ersatz aus des andern Ehegemächts Ver-

Vermögen zu thun seye, vielmehr der Eigenthümer es einig und allein zu leiden habe.

Landr. 4. Th. 4. Tit. §. doch so ꝛc. Bl. 440. folg.
Vid. D. Grafs. de arbitr. fam. ercisc. th. 13.

S. oben 1. Abschn. §. 7.

§. 6.

Ferner fließt hieraus, daß, weil jedem Ehegemächt an der Errungenschafft, wann in denen Heyraths-Pacten nichts anders bestimmet worden,

S. oben in der Abhandl. von Inventuren §. 3.

die Helffte gehöre, ein gleiches bey der Einbus zu beobachten, und jedes Ehegemächt, den halben Theil zu tragen, schuldig seye.

Landr. d. l. §. da aber ꝛc.

§. 7.

Weil hingegen auch die in einer ehelichen Gesellschafft vorfallende Ausgaben, nach der eigentlichen Absicht, von dem Ertrag des zusammen gebrachten Vermögens und demjenigen, was man erwirbt, bestritten werden, einem jeden Ehegemächt aber sein eigenthumliches Gut verbleiben solle;

S. oben §. 4.

So ergiebt sich ferners, daß, da von des Manns zugebrachtem, von seiner Linie her ererbtem, oder ihme sonsten verschafften Gut etwas gemeiner

Haußhaltung zur Nothdurfft, Nutzen oder Gutem, oder des einen Ehegemächts und der Kinder Kranckheit halben, auch wegen Aussteurung oder Studiren derselben,

Lauterb. D. de Soc. Bb. conj. cap. 5. th. 7.

in währender Ehe verkaufft, verändert, eingebüßt und nicht mehr vorhanden, noch ein anders dergleichen erkaufft, vor aller anderer Theilung von dem gemeinen errungen und gewonnenen Gut, so weit sich dasselbe erstreckt, billicher Schätzung oder dem Wehrt nach ergäntzt:

Landr. d. l. §. da nun ꝛc. Bl. 440.

Gleichergestalten dem Weib, wann von ihrem Heyrath- sonsten zugehörigem, ererbt- oder zugefallenem Gut, auch von ihren kostbaren Kleidern oder Kleinodien, bevorab, wann solche Stuck Anfangs ihrer ehelichen Zusammenkunfft um ein gewises Geld angeschlagen und vom Mann also angenommen worden, (wiewohlen in zweifelhafften Fällen dafür zu halten, daß der Anschlag nicht des Verkaufs- sondern nur ungefehrer Schätzung halber geschehen seye, weil in diesem Hertzogthum die Errichtung und Zuruckgebung der nemlichen Stücken verordnet ist,

Annotat. P. 4. T. 4. n. 18.

Grafs. d. th. 13.)

damit aber es ergangen, wie bey dem Mann gemeldet, von dem Errungenen und Gewonnenen so weit sich dasselbe über Bezahlung der Schulden

den erstreckt, gebührlicher Schatzung nach erstattet werden:

Landr. d. l. §. also 2c. Bl. 440.

Und alsdann erst, so weit die Errungenschafft hiezu nimmer zureicht, oder gar keine vorhanden, in währender Ehe nichts fürgeschlagen, sondern zu Bestreitung oben gemeldter gemeinschafftlichen Ausgaben von des einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem, ererbtem oder ihme sonsten zugefallenem eigenen Gut etwas eingebüßt worden, an solcher nothwendigen oder aus beyder Eheleute Verschulden erfolgten,

arg. §. doch so 2c. d. t. Bl. 440. f.

gemeinen Einbus jedes Ehegemächt den halben Theil leiden müsse.

Landr. d. T. §. da aber 2c. Bl. 440.

S. folg. 3. Abschn. §. 6. und 7.

Conf. Lauterb. de ære alieno in S. C contr. solv. th. 51.

Dritter Abschnitt, von der ehelichen Errungenschafft.

§. 1.

WAs schon oben im 2. Abschn. §. 4. und f. gesagt worden, daß nemlich ein jedes Ehegemächt sein Eigenthums-Recht behalte und die Absicht der Gesell- und Gemeinschafft der Güter nur dahin gehe, derselben Ertrag und das miteinander Erworbene gemein zu haben, das wird hier wiedermahlen zum Grund gelegt.

§. 2.

Ob demnach gleich das eine mehr als das andere in die Ehe gebracht, oder weit mehrers durch Geschicklichkeit, Mühe, Fleiß, Besoldung 2c. zur Errungenschafft beygetragen hat, so kommt gleichwohlen, daferne die Heyraths-Pacten keine Ziel und Maas darinnen geben,

Landr. 3. Th. 8. Tit. und 4. Th. 1. Tit. §. damit 2c.

jedem Theil die Helffte davon zu:

Landr. 3. Th. 7. Tit. §. Wann Eheleute 2c. f. 4. Th. 5. Tit. §. Und dann 2c. 6. Tit. §. Und dann 2c. 7. Tit. §. Und dann 2c.

Besold. ad J. P. W. Disp. 3. th. 52.

§. 3.

§. 3.

Weil aber nur der Ertrag aus dem zusammen gebrachten Vermögen und das durch Mühe und Fleiß eines oder beyder Ehegemächte Erworbene gemeinschafftlich wird:

S. Oben §. 1.

Als folget hieraus, daß zwar das zu ihrer Hochzeit geschenckt Erhaltene jedem zum halben Theil gehöre, nach dem

Landr. 3. Th. 7. Tit. §. Wann Eheleute rc.

hingegen dasjenige, was einem Ehegemächt weiters durch Vergabung von Todeswegen oder sonsten Schenckungs- auch Erbsweise, in währender Ehe zugeflossen, demselben, wie das in die Ehe gebrachte, eigen verbleibe und nicht zu der Errungenschafft zu rechnen seye.

Ibid. §. Was dann rc.
4. Th. 5. Tit. §. Ferners rc. auch 6. und 7. Tit.
Lauterb. Disp. de Soc. Bb. conj. c. 3. §. 24.

So auch, wann durch den Zeitlauf der Preiß eines in die Ehe gebrachten Guts, Hauses u. d. gestiegen, solches nicht zu der Errungenschafft zu schlagen, sondern dem Eigenthümer zuzuscheiden; hinwiederum, wann dergleichen Hauß auf beyder Eheleute Kosten besser oder schöner gebauet worden, der Nutzen und mehrere Werth dem Eigenthümer gehöre, jedoch dem andern Ehegemächt sein Antheil zu ersetzen seye.

Lauterb. de Soc. bon. conj. cap. 4. §. 18.

Woraus zugleich erhellet, wie unumgänglich nöthig und bequem, an dem Rand des Verlassenschaffts-Inventarii bey jedem Stuck anzuzeigen, ob es vom Mann oder Weib beygebracht, und, wie vorsichtig die sogenannte Revision vorzunehmen seye, um nicht wider die Ordnung zu handlen.

Conf. Annotat. ad J. P. W. Part. 3. Tit. 7. num. 40.

Eine andere Beschaffenheit hat es, wann der Mann in währender Ehe eine Bibliothec, Handwerckszeug, Pferde, Fuhr- und Bauren-Geschirr, zum Besten der Haußhaltung und Nahrungs-Erwerbung, anschafft. Dann, obschon auf Absterben des Weibs dergleichen Stücke dem Mann als ein Voraus zufallen, so gehören sie doch, daferne der Mann vor dem Weib stirbt, zu der ehelichen Errungenschafft.

Lauterb. de ære alieno in Soc. conj. contr. solv. th. 19.

Auf die nemliche Weise ist zu entscheiden, wann vor die Frau in währender Ehe Geschmuck und andere zum Voraus gehörige Stücke angeschaft worden, als welche, da sie vor dem Mann stirbt, zur Errungenschafft zu rechnen seynd.

Ibid. th. 20.

Das von dem Mann oder Weib in die Ehe gebrachte junge Vieh, an Läufern, Schweinen, Kälbern, Stieren, jungen Vohlen, u. d. wächset nicht allein durch die Zeit zu höherem Werth,

sondern

sondern muß erst auf gemeinen Kosten oder in der Haußhaltung aufgezogen werden, dahero, wann etwas damit gewonnen wird, solches der gemeinen Errungenschafft beyzusetzen ist.

§. 4.

Weil ferner die eheliche Gesellschafft von der Priesterlichen Einsegnung

Ibid. th. 13. num. 7. seqq.

ihren Anfang nimmt, womit es eine andere Beschaffenheit, dann mit der Succession oder Vererbung hat, die nicht statt findet, es seye dann die Decke würcklich beschlagen worden:

Landr. 4. Th. 2. Tit. §. Was von etc.

Vid. Besold. D. 4. th. 6.

Annotat. ad J. P. Part. 3. Tit. 2. §. 2. seq.

Von denen ehelich Versprochenen aber, deren eines die Priesterliche Einsegnung verhindert:

S. Landr. Bl. 431. §. Jedoch etc.

Und unten 9. Abschn. §. 8.

so ergibt sich von selbsten, daß bålder von keiner Errungenschafft die Rede seye, und, wie mit dem Tod die Gesellschafft; also auch mit selbigem die Errungenschafft aufhöre.

§. 5.

Eben dieses geschiehet im Fall einer völligen Ehescheidung. Bey einer Ehescheidung zu Tisch und Bette aber pflegen die Rechtsgelehrte dem unschul-

unschuldigen Theil die helfftige Errungenschafft zuzusprechen.

Bardili D. de Separat. cohabitat. th. 38.

§. 6.

Endlich ist die Frage noch zu erörtern, wann ein Ehegemächt dem andern in seinem letzten Willen die gantze Errungenschafft verschafft hat, wie es mit denen bezahlenden Schulden zu halten seye? Hier muß man einen Unterscheid machen zwischen denen Social - oder beyde Eheleuthe; und denen eigenen, und nur das eine derselben, angehenden Schulden. Im ersten Fall seynd die Erben die Errungenschafft nicht heraus zu geben schuldig, bis zuvor die Schulden abgezogen oder genugsame Caution oder Sicherheit dieserhalben gestellt worden. Im letzten Fall hingegen seynd sie von des Manns oder Weibs eigenthumlichen Vermögen zu bezahlen.

Hätte auch z. E. der Mann seinem Weib nur ein in währender Ehe erkaufftes Hauß oder ein anderes zur Errungenschafft gehöriges Stuck legirt, so könnte wegen der Schulden kein Abzug hievon geschehen; sondern wann das von der helfftigen Errungenschafft des Manns noch übrige zur Bezahlung des an denen gemeinschaftlichen Schulden ihn betreffenden halben Theils nicht zureichte, so müßte man die Gläubiger von seinem eigenen Vermögen befriedigen.

Lauterb. de ære alieno in Soc. conj. contr. solv. th. 50.

§. 7.

§. 7.

Wie dann überhaupt auch ausser diesem Fall, wann in währender Ehe gar nichts fürgeschlagen, sondern zu nothwendiger Ausbringung gemeiner Haußhaltung eingebüßt worden, oder die Errungenschafft zur Bezahlung der Schulden nicht hinreichend wäre, solches von der Eheleuthe eigenthumlichen Gut geschehen muß.

S. den vorhergehenden 2. Abschn. §. 7.

§. 8.

Daß das Eheweib, wann sie dieser Errungenschafft sich verzeihet, oder ihre Erben solches zu rechter Zeit thun, dadurch derer von dem Mann gemachten, sonsten nach vorliegenden Umständen als gemeinschafftlich erachteten Schulden entlediget werden, davon ist oben im 1. Abschn. §. 10. Erwehnung geschehen.

Vierter Abschnitt, von dem Voraus der Eheleute.

§. 1.

Dieser ist auf zweyerley Weise anzusehen. Dann es wird darunter verstanden α.) alles, was einem überlebenden Ehegemächt eigenthumlich zustehet: β.) Dasjenige, was ihme aus besonderer Landrechtlicher Verordnung unter dieser Benennung gebührt.

D. Grafs. de arb. fam. erc. th. 11.

§. 2.

Der Grund des Præcipui oder Voraus ist nicht die Erbschafft, sondern die eheliche Gesellschafft.

D. Grafs. d. l.

§. 3.

In diese werffen die Eheleuthe, in der Absicht etwas zu erwerben, die Haußhaltung desto besser zu führen, und sich, nebst denen erzeugenden Kindern, zu ernähren, ihr Vermögen ein, so doch, daß einem jeden in demjenigen, was es in die Ehe gebracht, ererbt, oder ihme sonsten zugefallen, das Eigenthums-Recht verbleibt.

S. oben 2. Abschn. §. 4.

§. 4.

Wann demnach die eheliche Gesellschafft durch den Tod des einen Ehegatten getrennt wird, so nimmt das Ueberlebende, ehe von der Erbschaft des Verstorbenen und derselben Vertheilung die Rede ist, das Seinige zum Voraus hinweg, woraus in der teutschen Sprache diese Benennung entstanden ist.

§. 5.

Es ist schon erwiesen worden, daß die eheliche Gesellschafft gleichbalden von der Priesterlichen Einsegnung an ihren Anfang nehme:

S. oben 3. Abschn. §. 4.

Wann also das eine noch vor Beschlagung der Decke in die Ewigkeit hinscheidet, so findet zwar noch keine Vererbung statt,

d. §. 4.

hingegen ist das Ueberlebende befugt, den Voraus anzusprechen.

Conf. Annotat. ad J. P. W. Part. 4. Tit. 4. num. 14.

§. 6.

Da zu dem Voraus fürdersamst das im Leben gebliebenen Ehemächts eigenes Vermögen gehöret:

4. Abschn. §. 1.

So folgt hieraus, daß alles dasjenige hierzu zu rechnen, was es im ledigen Stand erspahret, an

an Heyrath, oder anderm Gut in die Ehe gebracht, während derselben von seiner Linie her ererbt, oder sonsten Legats- Vergabungs- von Todes-wegen oder Schenckungs-weise selbst bekommen,

3. Abschn. §. 3.

Landr. 3. Th. 7. Tit. §. Was dann rc. 4. Th. 4. Tit. §. Wann nun rc.

nicht aber die aus Gelegenheit der Haußhaltung erhaltene donat. remuneratoriæ, oder zur Errungenschafft gehörige Verehrungen.

Conf. Besold. D. 3. th. 57. & D. 4. th. 18.

Wiewohlen diese Donationes remuneratoriæ sich nicht wohl bestimmen lassen, und im zweiffelhaften Fall es darauf ankommen möchte, ob z. E. überhaupt einem Patrono causæ, oder einem Medico u. s. w. etwas zur Bezeugung der besondern Erkänntlichkeit verehrt worden, welches man dannoch zu der gemeinschaftlichen Errungenschaft zu rechnen pflegt,

S. oben 3. Abschn. §. 2.

D. Graß. D. de arbitr. fam. erc. th. 17.

oder aber, ob die schenckende Persohn ausdruckentlich allein dem Mann solche Schenckung gethan, als z. E. eine Gnaden-Kette. rc.

Vid. L. 60. §. 1. ff. pro Soc. & ibi Gothofr. in verb. id est: ex occasione quadam remota societatis, ex sua persona tamen, veluti, si occasione quadam socio, vel legato

legato apud Principem res societatis agenti, castrum sit donatum, secus si propter societatem. &c.

Doch bleibt es wieder manchem Zweiffel unterworffen, wann andere Umstände miteinschlagen, z. E. da aus der gemeinschaftlichen Haußhaltung viele Unkosten auf eine solche Reise gewendet worden, aus deren Gelegenheit man dergleichen Verehrung erlangt, welchenfalls wenigstens ein billichmäßige Vergutung zu fordern seyn möchte.

Ferner gehören zu dem Eigenthum eines Ehegemächts die Fideicommiss-Güter, und was es von seinen Eltern bey einer so genannten Uebergab oder auf Abschlag der künfftigen Vätter- oder Mütterlichen Erbschafft empfangen, oder sonsten bey jemand nutznießlich gestanden und nach dessen Tod an dieses Ehegemächt zuruck gefallen:

Annotat. d. l. num. 15. b.

Nicht weniger in Ansehung des Weibs die von dem verstorbenen Mann ihro versprochene oder vermachte Morgengab, die arrha sponsalitia oder Mahlschatz, den man auf die Ehe gegeben:

Lauterb. Differ. J.C. &. W. Disp. 4. th. 3.

So dann, was ihro in währender Ehe von dem Mann, ob es schon nicht geringschätzig, geschenckt und nicht wiederruffen, sondern durch den Tod bekräfftigt worden. Nur muß diese Schenckung erweißlich seyn.

Landr. 4. Th. 4. Tit. §. Also auch. 2c.

Was die Wiederruffung der Schenckung be-

trifft, so wird solche nach denen Rechten nicht vermuthet, obschon das von dem Mann verehrte zu nothwendigen gemeinschaftlichen Ausgaben verpfändet oder gar verwendet worden wäre, wann nicht die Erben den ausdruckentlichen Vorsatz des Manns, daß es um der Wiederrufung willen geschehen, genugsam beweisen können.

arg. L. 11. §. 12. ff. de Legat. 3.

Vid. B. Lauterb. Coll. Pand. Tit. de Donat. inter Vir. & Uxor. §. 12. 13. & 14.

Und ist jenen Falls, wann das Noth halben veräussert gewordene Stuck nimmer vorhanden, das überlebende Ehegemächt befugt, den Ersatz dem Anschlag nach zu fordern.

D. Grass. de arbitr. fam. erc. th. 12.

Dergleichen beträchtliche Schenckungen aber finden keine statt, dann nur bey dem erstern Weib, oder zwar auch bey der zweyten und mehrern, wann keine Kinder von den vorhergehenden Ehen vorhanden sind. Immassen, wie

B. D. Bardili in D. de Port. statut. conjug. th. 37. pag. 28. seq.

schon ausgeführet hat, nicht zu vermuthen ist, daß durch die Landrechtliche Stelle, im §. also auch 2c. Bl. 439. die zum Besten der Kinder erster Ehe, denen die Stiefmüttern hierinnen schädlich seyn möchten, eingeführte heilsame Verordnung des L. Hac Edictali 6. C. de secundis Nupt. abgeschaft werden wollen, zumahlen im Landr.

3. Th.

3. Th. 8. Tit. Bl. 354. §. Es sollen rc. sorgfältigst befohlen, bey Errichtung der Heyraths-Pacten dahin zu sehen, damit die Kinder vorhergehender Ehe nicht vernachtheilt werden: auch in dem Hochfürstl. General - Rescript dd. 20. Julii, 1683. Punct. II. alles dahin abzwecket, mithin ist dieser §. also auch rc. in Betrachtung der einer zweyten Ehefrau von ihrem Mann, oder einem zweyten Mann von seinem Weib, gemachten Schenckungen, dergestalten im eingeschrenckteren Verstand zu nehmen, daß nemlich entweder keine Kinder von erster Ehe vorhanden, oder man ihnen eben so viel geschenckt, zum Voraus vermacht oder auf andere Weise gegeben habe, daß der Wittwer oder Wittib von dem Verstorbenen nicht mehr dadurch bekomme, als ein Kind erster Ehe, dem am wenigsten hinterlassen worden; dergleichen Exempel zu finden

in B. D. D. Helfferichii Disp. Anno 1745. habita. de secundis Nupt. & L. Hac Edict. C. de hac mat. th. 13. num. 5. lit. e.

Exemplum illustrans apud B. D. Harppr. Consil. 35. n. 163. seq.

und eben überhaupt ein Stief-Vatter oder Stief-Mutter gleiche Portionen mit offtgedachten Kindern erster Ehe geniesse.

Auch ist in zweiffelhaften Fällen das sicherste Mittel, wann das, was die Stief-Mutter empfangen hat, zur Prob, gegen ihre Landrechtli-

che Portion gehalten wird, weil keinem Stief-vater oder Stiefmutter mehr vermacht werden darf, als es sonsten, da kein letzter Wille vorhanden geweßt wäre, dem Landrecht nach mit Nutzen und Eigenthum zu beziehen gehabt hätte, und, was darüber verschafft, denen Kindern erster Ehe, nach dem L. Hac Edictali &c. zukommt;

Conf. Annotat. d. P. 4. num. 15. b. ubi in fin. pag. 302. §. in determinanda, &c. loco: vel novercæ plus &c. legendum est: vel novercæ *non* plus &c.

Extract. Rescr. Gen. P. I. pag. 72. seqq.

Und obschon, nach der Landesfürstlichen Erklärung, denen in zweyter Ehe lebenden Persohnen vergönnet ist, ihren Kindern aus erster und letzter Ehe, nach ihrem Belieben, einen Voraus

(von dem Voraus, welcher denen jungen unerzogenen Kindern bey Abtheilungen von Obrigkeits-wegen zu schöpffen ist, S. Landr. 4. Th. 16. Tit. Bl. 462. §. Nachdem ꝛc. Lauterb. Different. J. C. & W. Disp. 4. th. 13. D.D. Christ. Frid. Harppr. Font. Jur. Civ. Württ. pag. 82. f. lit. ll.)

zu verschaffen; so muß es jedoch ohne Abbruch des denen Kindern gebührenden Pflichttheils geschehen, und, wann erweißlich dargethan werden könnte, daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt und solches Legat nicht

nicht so wohl seinen Kindern, als dem überlebenden Ehegemächt zum Besten, unter dergleichen Vorwand, ausgemacht, oder, daß es gleich Anfangs bey dem Eheverspruch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus versprochen, so fällt das Bestimmte nach dem L. Hac Edictali &c. in beyderley Fällen denen Kindern erster Ehe zu.

Bekäme hingegen ein solches Ehemächt, um das denen Kindern letzter Ehe verschafften Voraus willen, nur allein Nutzniessungs-weise etwas, so wird ihm zwar die Nutzniessung in so weit, als zur Auferziehung der noch unerzogenen Kinder für billich erachtet werden möchte, gelassen, das Uebrige aber, wann keine Auferziehung mehr vonnöthen, verbleibt denen Kindern letzter Ehe mit Nutzen und Eigenthum, und wird alsdann erst, da es vorerwehnter maasen aus verbottener Absicht geschehen, die gesamte Nutzniessung, samt dem Eigenthum, von denen Kindern erster Ehe zuruck und an sich gezogen.

Extract. Rescr. Gener. d. P. 1. pag. 72. seqq.

Conf. cit. Dissert. DD. Helfferich. de secund. Nupt. inprimis th. 12. & 13.

§. 7.

Die oben §. 1. angeführte zweyte Gattung des Voraus ist diejenige, welche von besonderer Landrechtlichen Verordnung herrühret und sonsten meistentheils, da man solche Stücke in wäh-

render Ehe angeschaft hat, zu der Errungenschaft gehören, nachdeme nemlich der Todesfall sich ereignet, z. E. wann der Mann zu erst stirbt, so wird seine Bibliothec unter der Wittib und übrigen Erben getheilet, gehet aber die Ehefrau zu erst mit Tod ab, und der Mann ist ein Gelehrter, so wird sie seinem Voraus beygezehlet.

S. oben 3. Abschn. §. 3.

§. 8.

Zu des **Manns Voraus** sind solchergestalten zu rechnen, ausser denen im 4. Abschn. §. 6. schon angezeigten Stücken, wann das Weib vor ihme mit Tod abgehet, seine Kleider, Kleinodien und was sonsten zu seinem Leib gehört, so zur Zeit des Weibs Absterbens vorhanden gewesen und nicht erst nach derselben Tod aus dem noch nicht vertheilten Vermögen, oder zwar bey ihren Lebzeiten, da sie aber schon tödtlich kranck gelegen, aus eigennützigen Absichten von gemeinem Gut angeschaft worden.

D. Harpprecht. de Jure Aurigar. circa Success. th. 6.

Conf. Annotat. P. 4. T. 4. n. 15. a.

Nur müssen sie den Stand und Vermögen nicht allzusehr übertreffen:

Gail. L. 2. Obs. 91.

Ferner, nach dem Stand, Beruf, Handwerck, oder anderer Nahrungs-Erwerbung des Manns, wann

wann er ein Gelehrter, seine Bibliothec; wann er ein Soldat, sein Gewehr und Wafen, welches ebenfalls, obschon

B. D. Harpprecht. in Differ. J. C. & M. B. P. 6. §. 15.

daran zweifelt, von jedem Unterthanen zu verstehen seyn möchte, weil in der Lands-Ordnung im 110. Tit. §. 10. folg. Gewehr und Harnisch ausdruckentlich auferlegt ist. Eine andere Bewandsame aber möchte es damit haben, wann jemand nur zur eigenen Lust vieles Gewehr hätte. Nicht weniger ein Jäger seine Pürschbüchsen und dergleichen. Auch gebühren dem Mann, denen Umständen nach, seine reisige oder Leib-Pferde, Werckzeuge und was dergleichen Stuck sind;

Landr. 4. Theil. 4. Tit. §. Wann nun ꝛc. Bl. 438.

Wobey man die Frage aufzuwerffen pflegt, wann ein Mann zweyerley Handwercker erlernt und getrieben hat, ob er den Werckzeug von beyderley zum Voraus nehmen dörfe? Daferne der Mann mit beyden Handwerckern der Haußhaltung Nutzen geschafft und die Seinige desto besser dadurch ernähret hat, nicht aber, wie öffters geschiehet, bey Treibung zweyerley Handwercker keinem recht abgewartet und das Vermögen in Abnahm gebracht, so ist nicht daran zu zweiflen, daferne anders denen Miterben durch dergleichen gedoppelten Voraus kein allzugrosser Nachtheil

zugehet, oder der Mann sein erlerntes Handwerck aufgegeben, und ein anders Gewerb getrieben, z. E. wann ein Metzger kaum einige mal Fleisch verkauft, und hernach auf das Gutschen- oder anderes Fuhrwerck sich geleget hat, ist er billicher maasen als ein Gutscher oder Fuhrmann anzusehen.

D. Grass, de arb. famil. ercisc. th. 11.

So der Mann ein Bauers- oder Fuhr- Mann wäre, auch 4. oder mehr Pferde, Zug-Ochsen oder Stier hätte, die zwey: und wo er allein drey oder zwey Pferde, Zug-Ochsen oder Stier hätte, das ein: und da er allein eines hätte, dasselbige Pferd, Zug-Ochsen oder Stier: und allwegen zu 2. Pferden, Zug-Ochsen oder Stieren einen gantzen Wagen; zu einem Roß, Zug-Ochsen oder Stier, einen Karren, nebst dem nothwendigen Pferd- und Fuhr-Geschirr, nach sein des Manns selbstgefälliger Wahl, unter Pferden, Zug-Ochsen, Stieren, Geschiff und Geschirr:

Landr. 4. Theil. 4. Tit. §. Wann nun rc. Bl. 438.

Woraus leicht zu schliessen ist, daß einem Gutscher, der Gutschen oder Chaises hält, nach obiger Proportion oder Gleichförmigkeit eine Gutsche oder Chaise gehöre, und er die Wahl habe, unter mehrern Gutschen im ersten Fall die anständigste, oder im zweyten Fall die ihm gefällige Chaise, nebst dem Gutschen- und Pferd- Geschirr, auszulesen.

Auch ist diese Landrechtliche Verordnung von Müllern und andern Fuhrleuten zu verstehen.

D. Harppr. in Tr. de Jure Aurig. th. 13.

Annotat. P.4. n. 15. a.

Wären die Pferde, Zug-Ochsen oder Stiere, nicht in währender Ehe angeschaft, sondern von dem Weib beygebracht worden, so kan dennoch der Mann auf vorstehende Weise seinen Voraus hinweg nehmen,

Besold. D.4. th. 16.

Hingegen ist im Inventario dasjenige zu beobachten, so im bald nachfolgenden §. 13. weitläufiger wird abgehandelt werden.

Wann das verstorbene Weib Leibeigen gewesen und zu dem Hauptrecht das beste Stuck Vieh gegeben werden müßte, gleichwohlen aber eben dieses Stuck Vieh der Wittwer als ein Voraus anzusprechen befugt wäre, so würde die Entscheidung am besten durch das Loos geschehen.

B. D. Harpprecht. de Jur. Aurig. circa Success. th. 12.

§. 9.

Die Ordnung leitet uns nunmehr zu dem Voraus des Weibs.

§. 10.

Dieser ist ebenfalls, wie bey dem Mann, zweyerley Gattung; deren erste alle aus dem Eigen-

thums-Recht anzusprechen habende: und die zweyte Gattung diejenige Stuck begreift, welche aus besonderer Landrechtlichen Verordnung ihren Ursprung nehmen.

S. oben §. 1. dieses Abschnitts.

§. 11.

Die erste Gattung der eigenthumlichen und anderer dahin einschlagenden Stuck, ist bereits im 6ten §. weil darinnen kein merckliche Unterschied unter beyden Eheleuten zu finden, umständlich angezeigt worden, deßwegen man sich hiemit darauf bezogen haben will.

§. 12.

Zu der zweyten Gattung des Weiblichen Voraus gehören demnach alle ihre obschon auch erst in währender Ehe angeschafte Kleider, Kleinodien, Geschmuck, und was sonsten zu ihrem Leib, und sowohl zu derselben Werck- als Feyertäglichen Anzug, zu zehlen ist, und nicht ererst hernach zu ihrem Vortheil von gemeinem Gut gemacht wäre:

Landr. 4. Th. 4. Tit. §. also auch rc. Bl. 439.

Oder, da vielleicht schon tödtliche Anzeigen bey dem Mann sich geäussert gehabt:

S. oben §. 8.

Oder allzukostbar, dem Stand und Vermögen nicht gemäs.

B. D. Grass. de arbitr. fam. ercisc. th. 11.

Hinge-

Hingegen hat es nichts zu sagen, wann die zum Voraus gehörige Stuck schon noch nicht bezahlt wären, indeme sie selbige dennoch hinweg nehmen darf, diese Schuld aber unter denen gemeinschaftlichen bezahlenden Schulden, hiernach anzeigender maasen, einzutragen ist.

B. D. Lauterb. de ære alieno in Soc. conj. contr. solv. th. 20.

Hätte der verstorbene Mann seinem Weib einen goldenen Ring, dergleichen Kette ꝛc. versprochen, und es waltete dißfalls sonsten keine Bedencklichkeit für, könnte auch von dem Eheweib genugsam bewiesen werden, so dörffte selbige den Werth ebenfalls unter dem Voraus ansprechen.

Annotat. P. 4. T. 4. num. 15. b.

Was die einer ersten oder zweyten Ehefrauen gemachte Verehrungen betrift, das ist, nebst allen andern Materien, hieroben in schon angeführtem §. 6. umständlich zu finden.

§. 13.

Weil aber öfters geschiehet, wie wir erst im vorhergehenden §. 12. auch §. 8. Exempel gehabt, daß etwas unter dem Voraus mitgerechnet wird, so von dem verstorbenen Ehegemächt in die Ehe gebracht worden, nemlich, Pferde, Zugochsen, Stiere ꝛc. als ist der Werth solcher Stuck hinwieder als eine gemeinschaftliche Schuld anzusehen und von der Errungenschaft, oder, wann

keine

keine vorhanden, von beyder Eheleute Vermögen zu bezahlen.

Besold. ad J. P. W. Disp. 4. th. 16.

§. 14.

Wäre ein oder anderes zu dem Voraus des überlebenden Ehegemächts gehörige Stuck von dem paaren Geld, so das Verstorbene in die Ehe gebracht, oder aus einem eigenen Gut oder anderem Stuck erlößt hat, erkauft worden, so ist fürdersamst darauf zu sehen, ob nicht ein solcher Mann oder Weib sich rechtlich verwahrt, daß es sein Eigenthum seyn solle, weil es das Geld dazu hergegeben, oder die Eheleute solches gegen einander bedungen; da dann, wann es nur nicht am Beweiß fehlet, die Strittigkeit gleich ein Ende erlangt, und dergleichen Stuck vom Ueberlebenden nicht als ein Voraus angesprochen werden können: Wäre aber dieses nicht, so ist die Sache schon mehrerem Zweiffel unterworffen, wiewohlen wider die Meynung

B. D. Lauterbach. de Soc. Bb. conj. C. 4. th. 5. & 6.

daß es dem Verstorbenen eigenthumlich geworden, zu behaupten scheinet

B. D. Grass. in Diss. de arbitr. fam. ercisc. th. 12.

und in beyderley Fällen solches Stuck zwar zum Voraus gehöret, hingegen, wann die Meynung

des

des seel. Herrn D. Grafsen vordringt, ein billichmäßiger Ersatz, wie im vorhergehenden §. 13. geschehen sollte; auf welcher Weise auch zu erklären wären.

Annotat. ad J. P. W. Part. 4. n. 15. a. Edit. 1mæ pag. 299. & 2dæ pag. 361. ℣. quid habendum &c.

§. 15.

Noch ist eine Frage übrig; wann ein zum Voraus gehöriges Stuck in währender Ehe erkaufft, hingegen noch nicht bezahlt worden, wie man sich hiebey zu verhalten hätte?

Man legt aus denen vorhergehenden §§. 8. und 12. zum Grund, daß keine verwerfliche Absichten darunter vorgeloffen, und gehören sodann dergleichen Stuck, zum Ex. eine Bibliothec, Pferde, Werckzeug rc. zu des Manns:

Lauterbach. de Ære alieno in Soc. c. contr. solv. th.. 19.

oder, so er zu erst gestorben, der gekaufte, aber noch unbezahlte und dem Stand und Vermögen gemäße Geschmuck, Kleider rc.

S. oben §. 12.

Zu des Weibs Voraus; die Schuld hingegen ist gemeinschafftlich, obschon die Ehe-Schulden nicht nur die Errungenschafft, sondern auch einen Theil des von denen Ehe-Leuten eingebrachten

ten eigenen Vermögens hinweg nehmen; indeme dieser Voraus von einer besondern Land-Rechtlichen Verordnung:

S. oben §. 1. 8. 10. und 12.

herrühret.

Lauterb. d. l. th. 20.

§. 16.

Es ist schon oben §. 6. in Absicht auf beyderley Ehe-Leute von denen Verehrungen gesagt worden, hier aber möchte noch die Frage nachzuhohlen seyn, wann einer Frau etwas in die Kindbett geschenckt, oder von Kostgängern bey ihrem Eintritt in die Kost, oder auch sonsten zu gewöhnlichen Zeiten, derselben etwas verehret worden, ob sie solches unter den Voraus anzusprechen befugt, oder es zwischen beyden Ehe-Leuten gemeinschafftlich seye? Das letztere pflegt man zu behaupten, weil diese Verehrungen aus Gelegenheit der ehelichen Gesellschafft geschehen, und der Mann die Unkosten helffen tragen müsse:

Lauterb. de Soc. Bb. conj. c.4. §. 28.

§. 17.

Würde der Frauen etwas in den Kauf angedingt, so gehöret es aus diesem Grund ebenfalls zur gemeinschafftlichen Errungenschafft; es wäre dann erweißlich, daß der Mann des Vorhabens gewesen, selbiges der Frauen zu schencken,

cken, und würde es also durch seinen Tod bekräfftiget.

D. Grass Diss. de arbitr. fam. erc. th. 17. in fin.

§. 18.

Endlich ist auch derjenige Irrthum und Mißbrauch hier nicht zu vergessen, der schon in vorigen Zeiten an zerschiedentlichen Orten eingeschlichen gewesen, und wider welchen

B. Dn. D. Gabr. Schweder in Diss. de Remed. L. Majoribus. 3. C. commun. Utr. Judic. læs. in division. succurrente; th. 29.

bereits sehr geeyfert hat, daß nehmlich einem überlebenden Ehegemächt die zum Voraus gehörige Stück würcklich verabfolgt, und dannoch deren Anschlag im Beybringens-Inventario noch über dieses zu fordern vergönnet werde, z. Ex. ein Mann seine in die Ehe gebrachte Bibliothec oder eine Ehefrau ihren Geschmuck u. d. zum Voraus, und noch darzu deren Anschlag hinweg nehme, folglich gedoppelt wohl zukomme; das jedoch der selbst-redenden natürlichen Billigkeit offenbahr entgegen laufft. Wann demnach z. Ex. eine Bibliothec ꝛc. zum Voraus des Manns gehört, so ist sie von dessen Beybringen abzuziehen, etwan folgender gestallten:

Der

Der Wittwer hat in die Ehe gebracht: an

Liegenschaft	1000. fl.
An Büchern, nach deren beyliegenden Verzeichniß und gemachten Anschlag, = =	400. fl.
An Kleidern und anderer zum Voraus gehörigen Stucken,	100. fl.
An anderen Mobilien, =	300. fl.
An Capitalien, = =	200. fl.
Summa Beybringens	2000. fl.

Weil aber besagter Wittwer diese nemliche Bücher, wie er sie in die Ehe gebracht hat, und die Kleider, als ein Voraus hinweg nimmt, so ist deren Anschlag hier wiederum abzuziehen

à 400. & 100. fl. mit = = = = 500. fl.

Wäre demnach vor sein Beybringen annoch zu halten — .=. 1500. fl. .=.

Summa per se.

Oder müßte in der Theilung bey einem solchen Fall, wie der gegenwärtige ist, und da keine in währender Ehe weiters dazu gekommen, ausdruckentlich gesetzt werden:

Der Voraus seye schon unter dem Beybringen begriffen, mithin komme dißmahl in Auswurff = = = 0.
wie die Exempel am besten zeigen werden.

Sollte

Sollte die Bibliothec oder der Geschmuck u. d. mercklich verbessert oder vermehrt worden seyn, so gehören die Stuck, die dazu gekommen, in allewege auch zu des Manns oder Weibs Voraus, allein *a.*) der Anschlag derer im Beybringens-Inventario gestandenen Stuck muß davon abgezogen und *b.*) der Belauf der neuen Stuck, wann sie noch unbezahlt seynd, unter die gemeinschaftlich bezahlende Schulden, nach Anleitung des vorhergehenden §. 15. gerechnet werden. Wären sie hingegen schon bezahlt, so kommen sie weiter in keine Betrachtung, sondern lauffen schlechter Dings unter dem Voraus, doch mit Beobachtung der obigen Anmerckung *a.*)

Hätten dergleichen Stuck eine Abnahm erlitten, so ist, wann nicht von Seiten des Eigenthümers eine Schuld mitunterloffen, oder sonsten ein Unglück zugestossen, vielmehr etwan zum Besten der Haußhaltung etwas davon verändert worden, der Abgang aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ersetzen; worinnen der §. 5. und 7. des von der Einbus handlenden zweyten Abschnitts mehreren Fingerzeig geben kan.

So läßt sich auch dadurch, unter einigem scheinbaren Vorwand oder Umschweif, die Sache nicht gedoppelt fordern, daß z. E. der Mann ein Pferd in die Ehe gebracht, welches in einer Seuche gefallen und ein anders an dessen Stelle erkaufft worden. Wann nun der Mann dieses

Bayerische Staatsbibliothek München

Pferd unter dem Voraus und dannoch auch den Anschlag des gefallenen unter dem Beybringen hinweg nehmen dörfte, da gleichwohlen der Mann, als Eigenthums-Herr, solchen Unglücksfall auf sich zu erleiden hat:

Lauterb. de Peric. rerum in Societatem conjugalem illatar. th. 56.

so liesse dieses der Billigkeit und denen Rechten wiederum entgegen, nach welchen eine Sache nicht zweymal gefordert werden solle.

L. 57. ff. de R. J.

Conf. D. Grass. de arbitr. famil. ercisc. th. 11.
D. D. Schwed. d. Dissertat. th. 29.

§. 8.

Bey dem Beschluß dieses 4ten Abschnitts ist noch eine Frage übrig: Wann z. E. der Mann bey Lebzeiten des Weibs die Ehe gebrochen, sie es aber vor ihrem Tod nimmer erfahren, ob er dennoch den Voraus anzusprechen befugt seye? und dieses pflegen die Rechtsgelehrten zu bejahen, 1.) weil der Grund eines Voraus die Gesellschafft seye:

S. oben §. 2.

und 2.) vermuthet werde, die Frau würde ihm dieses Verbrechen vergeben haben, auch 3.) dergleichen Actiones oder Exceptiones, so auf eine Vindictam oder Rächung solcherley Verbrech- oder Beleidigungen hinaus lauffen, nicht auf die Erben übergehen.

Conf. B. D.D. Ferd. Christoph. Harpprecht. Consil. Tubing. 27.

Fünffter

Bayerische Staatsbibliothek München

Fünffter Abschnitt, von der so genannten Revision derer Heyrath-Güter.

§. 1.

Hievon ist weder in dem Herzogl. Land-recht, noch in dem General Rescr. dd. 20. Julii 1683. etwas verordnet zu finden, und bekanntlich diese Materie bey vorgekommenen Fällen nicht auf einerley Weise behandelt worden.

§. 2.

Es wird aber der Billigkeit und denen Rechten am gemässesten seyn, wann folgender Unterscheid beobachtet wird, daß nehmlich:

α.) Wann die Eltern ihren Kindern allein gewiese Güter und Haabschafften, ohne daß ein Anschlag daran gemacht worden (wie insonderheit mehrmahlen bey gemeinen Leuten zu geschehen pflegt, die öffters ihre Kinder mit einer gewissen Anzahl von allerhand Gattungen der Güter dem Meß und Feld nach, sodann mit einigen Naturalien, abfertigen:) solche zwar bey der Erb-Theilung nach dem alsdann coursirenden Wehrt

zu revidiren, jedoch denen Kindern hinwiederum zu gestatten, daß sie die Stücke selbsten, so sie wollten, zur gemeinen Erbschafft zuruck fallen, in das Inventarium eintragen und mit dem übrigen verloosen: die Naturalien, Früchten, Wein und dergleichen, nur in quanto & quali, ungeachtet übrigens der Preiß derselben sich mercklich geändert, zur Massa erstatten, und, was durch Brand, Raub, Gewässer, Ganth und andere Zufälle, ohne ihr Verschulden zu Grund gegangen, sich in keine Aufrechnung bringen lassen. Daferne hingegen

β) solche von denen Eltern selbst um einen billichen Preiß angeschlagen, oder aber verabredet worden, daß dieselbe nach einiger Befreundten, Obrigkeitlicher oder anderer verständigen Persohnen, daran machenden Anschlag zum Heyrath-Guth überlassen werden sollen, oder auch eine gewiese Summ zum Heyrath-Guth bestimmt und folgends, an statt paaren Gelds, mit Gütern oder Fahrnus-Stücken abgeführt worden: oder aus andern Ursachen abzuschliessen, daß die Kinder und deren Ehe-Gatten dieselben um den ausgeworffenen Wehrt zu ihrem freyen Eigenthum haben und behalten sollen, ein solches anders nicht anzusehen, dann ob die Güter in selbigem Preiß verkaufft oder ihnen das paare Geld gegeben worden wäre und sie damit selbst sich anderwärtige Güter in damahligem Preiß angeschafft hätten, die sie in Natura zu conferiren

oder

oder einzuwerffen nicht verbunden, dagegen aber auch dessen nicht berechtigt und zugleich die ungefähre Zufälle auf sich zu leiden gehalten wären: Dabey gleichwohlen, wann der Anschlag nicht zwischen denen Eltern und Kindern ex causa dotis, tanquam titulo dominii translativo, (d. i. wegen einem Heyrath-Guth, als wodurch das Eigenthum von denen Eltern auf diese übergehet:) mithin, wie rechtlich zu vermuthen, nicht venditionis gratia verabredet, sondern nur zwischen denen Eheleuten bey der Zubringens-Inventur von wegen der ehelichen Gesellschafft, darinnen das Eigenthum der zusammen bringenden Güter nicht gemeinschafftlich wird, folglich allein Taxationis gratia errichtet worden, oder sonsten hinlängliche Anzeigen vorhanden, daß die Güter nach beyderseitiger Absicht in natura zuruck gegeben oder eingeworffen werden sollen, dasjenige, so bey Ausstattung und Abfertigung der Kinder geschiehet, und was bey Zubringens-Inventuren vorgehet, oder auch an etlichen Orten unterlassen wird, nicht zu vermischen, sondern sorgfältig zu unterscheiden wäre. Auf welcherley Weise s. d. 28. Sept. 1744. an Löbl. Magistrat zu N. in einer gewiesen Causa Hochfürstl. Resolution ergangen.

§. 3.

Weil nun die Hauptsache fürnehmlich darauf beruhet, daß der Unterscheid, ob der Anschlag

Venditionis oder Taxationis gratia gemacht seye? wohl beobachtet werde, so wird es sich am besten durch nachstehende Regeln erläutern lassen.

§. 4.

Der Anschlag Venditionis gratia wird præsumirt oder vermuthet:

a.) Wann bey Constituirung des Heyrath-Guts, daß man es zum Heyrath-Gut im Anschlag gebe, gemeldet worden.

b.) Wann man bedungen, daß das Heyrath-Gut auf die Art und Weise, wie man es erhalten, wiederum erstattet werden solle, man aber solches mit gemachtem Anschlag empfangen.

c.) Wann ein Stuck Guts zum Heyrath-Gut gegeben wird, mit der Abrede, daß es durch unpartheyische Persohnen angeschlagen werden solle.

d.) Wann eine gewiese Summ überhaupt zum Heyrath-Gut versprochen, und hernach Güter oder Mobilien statt derselben gegeben worden.

e.) Wann der Mann nach getrennter Ehe das Heyrath-Gut schlechterdings zu erstatten, verspricht. 2c.

S. auch oben §. 2. Lit. B.

Hingegen wird, Taxationis gratia der Anschlag geschehen zu seyn erachtet,

a.) Wann man den Anschlag nicht bey Zustellung des Heyrath-Guts, oder gleich hernach, sondern erst einige Zeit nach vollzogener Ehe, gemacht.

b.) Wann der Mann zugesagt, die empfangene Stuck wieder zu erstatten, oder auch

c.) Sein Vermögen zu dessen Versicherung verpfändet u. d. m. wobey es fürnehmlich auf die Heyraths-Abreden ankommt.

S. oben §. 2.

In zweiffelhaften Fällen hingegen wird dafür gehalten, daß dergleichen Anschlag nicht Taxationis, sondern Venditionis gratia, geschehen.

Was aber die Gefahr, Abnahm und sonsten dergleichen zum Heyrath-Gut gegebenen Stucken zugestossenes Unglück, betrifft, davon ist hin und wieder in diesem Tractat, besonders

3. Abschn. §. 3.

bereits gehandelt worden.

Conf. D. D. Grass. de arbitr. famil. ercisc. th. 13.

Id. D. de re dot. th. 28.

B. Lauterb. D. de fundo dot. th. 25.

Id. de Societ Bb. conjug. passim, inprimis Cap. 4. §. 18.

Sechster Abschnitt, von Eheleuten, die Kinder miteinander erzeugt, und sonsten aus vorhergehenden Ehen keines hinterlassen haben, wie dieselbe zu erben seyen.

Landr. 4. Th. 7. Tit.

§. 1.

Es ist oben im 1. Abschn. §. 2. gesagt worden, daß bey denen Erbfällen der Eheleute zweyerley Abtheilungen vorkommen, nehmlich der Gesellschafft und Verlassenschafft. Was die erstere betrifft und dabey zu beobachten vorkommt, hat man das nöthigste angezeigt und den Grund zugleich zu beyderley gelegt, dahero zu denen Fällen selbst und ihrer Ausarbeitung geschritten wird.

§. 2.

Wann das eine Ehegemächt mit Tod abgehet, so gebührt dem überlebenden:

a.) Der Voraus.

S. hievon den 4. Abschn. §. 1.

b.) Die

b.) Die helfftige Errungenschafft.

c.) An des Abgestorbenen gantzer, so wohl mit dem Eigenthum allein, ihme angefallener, als vollkommentlich besessener Verlassenschafft, nehmlich allem seinem Zugebrachten und im Stande der Ehe ererbten, oder in andere Weege bekommenem, also seinem liegenden und fahrenden Haab und Gütern, nichts ausgenommen, die Landrechtliche Erbs-Portion folgender gestalten: Wann nur ein Kind vorhanden, einen dritten Theil; wann aber der Kinder zwey, drey oder mehr wären, einen Kinds Theil, pleno Jure, das ist, mit Nutzen und Eigenthum, frey, ledig und eigenthumlich; damit nach seinem Gefallen, schalten und walten zu dörfen. Auch hat es sich der Lebenslänglichen Nutzniessung in denen seinen Kindern angefallenenen Portionen, jedoch ungeschwächt des Haupt-Guts, zu erfreuen.

Landr. 4. Th. 7. Tit. §. Und dann rc. folg.

Womit aber die Auferziehung und Ernährung der Kinder verbunden ist; jedoch um deßwillen, daß etwan die Kinder anderwerts sich aufhalten und selbst ihr Brod erwerben, die Nutzniessung nicht aufhöret.

B. D. D. Frommann. D. de Administrat. Adventit. legit. th. 43. non vero th. 40. uti in Annotat. ad J. P. W. Part. 4. §. 25. in f. error typographicus irrepsit.

Hingegen kommen die von dem überlebenden Ehegemächt

gemächt in die Ehe gebrachte Kinder bey diesem Erbfall in keine Betrachtung.

Landr. §. Welches auch ꝛc. Bl. 452.

Und was die im frühen Beyschlaf von offentlich versprochenen Persohnen erzeugte Kinder betrifft, deren Vatter vor der Einsegnung gestorben:

Davon S. unten 9. Abschn. §. 6.

1. Exempel.

Aus dem Landr. Bl. 452. §. Ferner ꝛc.

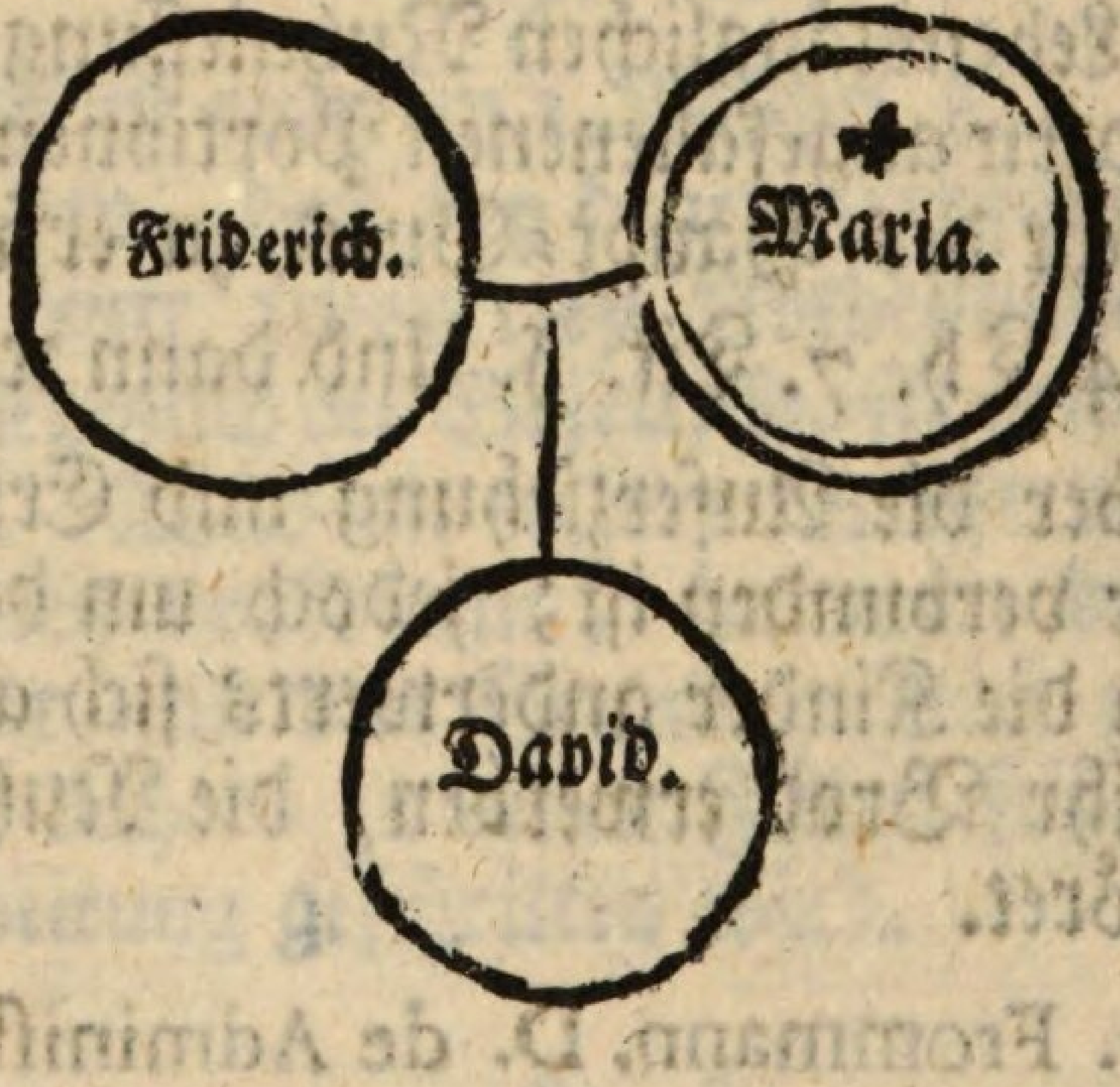

Hier erbt an der Maria Verlassenschafft der Wittwer Friderich einen Drittheil und der Sohn David zwey Drittheil.

2. Exem-

2. Exempel.
Aus dem Landr. Bl. 453.

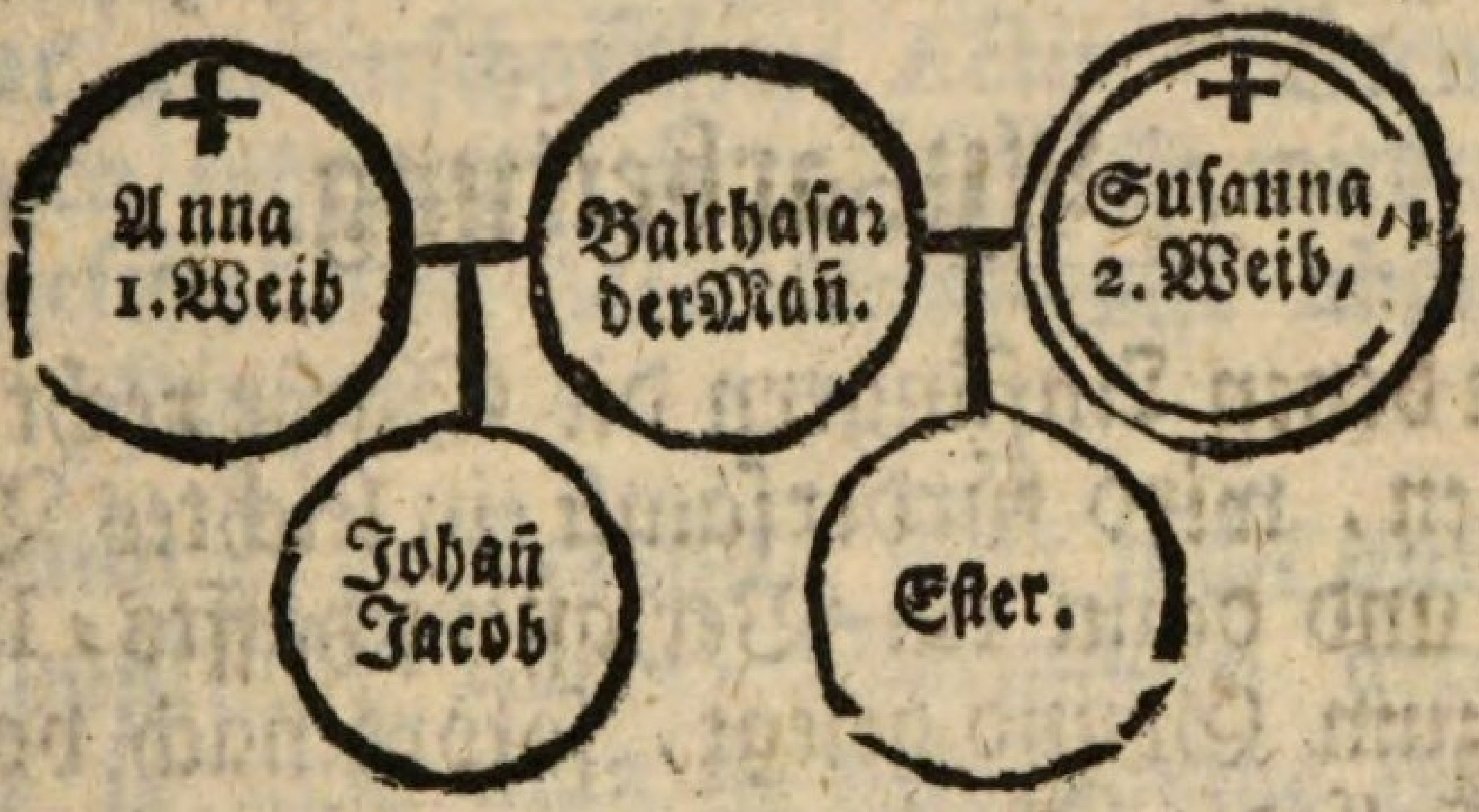

In diesem Fall erbet der Mann Balthasar von seinem verstorbenen zweyten Weib, Susanna, $\frac{1}{3}$. und das Töchterlein Ester $\frac{2}{3}$. Der in seiner erstern Ehe erzeugte und zu dem 2ten Weib Susanna in die Ehe gebrachte Sohn Johann Jacob aber erbt nichts, weil nicht von des Vatters, sondern der Stief-Mutter Susanna Erbschaft, die Frage ist.

3. Exempel.

Hier

Hier wird des Johann Georgs Verlassenschaft in 3. gleiche Theile vertheilet, woran die Mutter Catharina $\frac{1}{3}$. und jedes Kind auch $\frac{1}{3}$. erben.

Ausarbeitung.

Um denen Anfängern die Sache recht deutlich zu geben, wird fürdersamst ein leichtes Beybringens- und dann ein Verlassenschaffts-Inventarium zum Grund gelegt, sofort nach vorstehendem Fall die Theilung ausgearbeitet, und zugleich auf eine wohl faßliche Weise gezeigt werden, wie die Leichen-Kosten, der Voraus, das Hauptrecht, und dergleichen mehr, auch der Anschlag der Güter und der Anblümung, in die Ehe gebrachte bezahlende, oder während derselben ererbte einnehmende Schulden, Eintauschung, Erkauffung, Ab- und Zunahme des Wehrts der Güter. ꝛc, zu behandlen seyen.

In Ansehung der Leichen-Kösten aber möchten nachfolgende Regeln zur Erläuterung dienen.

α.) Wann man die Leichen-Kosten noch schuldig ist, und solche unter die gemeinschaftliche Schulden eingetragen hätte, so würden sie am füglichsten von des verstorbenen Ehemächts Beybringen abgezogen.

β.) Oder thut man, wann sie noch unbezahlt seynd, gar keine Erwehnung bey Beschreibung der gemeinschaftlichen Schulden, sondern ziehet

solche

solche im Anfang nicht der Gesellschaffts- sondern der Erbschaffts-Theilung ab.

γ.) Wären sie schon bezahlt und doch das Geld unter das gemeinschafftliche Activ-Vermögen eingetragen worden, so müssen sie wieder von des hingeschiedenen Verlassenschafft abgezogen werden. Hingegen

δ.) wann sie ausbezahlt, aber nicht unter die gemeinschafftliche Activ-Vermögen gerechnet worden, so muß man sie nirgendswo sonsten, als von des Verstorbenen Zubringen, abziehen.

INVENTARIUM.

Uber Joh. Georg N. Burgerl. Innwohners zu N. und seiner Ehe-Frauen Catharina, N. N. Burgers und Becken zu N. Ehelichen Tochter, beyderseitiges Zusamenbringen, bey ihrer den ... geschehenen Verheyrathung.

Errichtet den ..

In Anwesenheit

H. Herrn N. N. als Obrigkeitlich verordneten Inventirere.

Von denen beyden jungen Eheleuten wurde vor allen Dingen die Handtreu an Eydesstatt abgelegt und daraufhin angezeigt, wie hiernach umständlich beschrieben zu finden.

1. Des Manns Beybringen.

Liegende Güter.

Häuser und Gebäude.	Pflichtmäßig æstimirt pro
Eine gantze Behausung, Hof, Stall und Scheuren, in der sogenannten Kirchgassen, zwischen N. und N. = = =	500. fl. =

Aecker.

Zelg Ober-Thor.

Dermahlen mit Sommer-Früchten angeblümt:	
1. Morgen an der neuen Strassen, stoßt oben an N. =	50. fl. =
Vor die Aussaat und Anblümung	10. fl. =

Zelg Unter-Thor.

1. Morgen an dem Heerdweg, ꝛc. = = =	40. fl. =

Zelg Mühl-Thor.

3. Morgen, nahe an der Ziegelhütten; zwischen ꝛc. den Morgen angeschlagen zu 83. fl. 20. kr. thun	250. fl. =

Summa der Liegenschafft:

— :. 850. fl. =

Verbriefte Gülten.

— o.

Paar Geld.

An Müntz, zusammen gezehlter maasen;

— 30. fl.

Summa per se.

Geschmuck, Gold und Silber.

1. Silberne Toback-Dosen, wiegt - - Loth, thun à - - 5. fl. -

1. Dergleichen Balsam Büchslein, innwendig starck verguldet, angeschlagen vor - - 2. fl. -

1. Paar neue silberne Schuhschnallen, halten im Gewicht - - mithin wehrt. - - 3. fl. -

Summa hievon:

— 10 fl. -

Bücher.

Die Ulmer Handbibel, de Anno 1721. in 8. in Corduan gebunden, mit verguldtem Schnitt, Clausuren und einem Futteral. - - 1. fl. 40. kr.

Das Würtembergische Gesangbuch, de Anno 1745. in groß 8. auf gleiche Art gebunden. - - 40. kr.

1. Gebettbuch, in 8. schon alt, und woran das Titulblatt fehlet. - 10. kr.

Summa Bücher:

— 2. fl. 30. kr.

Manns-

Manns=Kleider.

1. Neuer blauer tůchener Rock, mit zinnernen Knöpffen, =	8. fl. 12. kr.
1. Schwartzen Camisöhl. =	3. fl. = =
1. Paar dergleichen Hosen. =	1. fl. 15. kr.
1. Huth, so schon etwas abgetragen. = = = =	15. kr.
6. Neue Hemder von Flächsenem Tuch, à 1. fl. 15. kr. =	9. fl. = =
3. Alte, à 30. kr. = =	1. fl. 30. kr.
1. Roth tůchenes Brusttuch.	1. fl. 18. kr.
1. Neues paar Schuh. =	1. fl. = =

Summa Manns=Kleider.

— 26. fl.

Gewehr und Waffen.

Von diesem ware annoch zugegen:

— 0.

Fuhr= und Bauren=Geschirr.

1. Ausgerůsteter Wagen, zusammen angeschlagen vor =	30 fl. = =
2. Fast neue Kummeter, à 1. fl. 30. kr. = = = =	3 fl. = =
1. Reittzaum. = = = =	30 kr.

Summa dessen:

— 33 fl. 30 kr.

Vieh.

Vieh.

1. Reitt = Pferd = = Farb = von
= = Jahren. = = 50 fl. =
1. Kuh. = = = 18 fl. =

Summa hievon:
— 68 fl. =

Summa der sämtlichen Fahrnus:
— 170 fl. =

Summa Summarum gantzen Beybringens.
— 1020 fl. =

Bezahlende Schulden.

Derselbe hat von seinem Vatter an N. N. zu bezahlen übernehmen müssen, = = = 15 fl. =
Zinnß hieraus pro rato auf = . 33 kr.
Bey N. N. = = 10 fl. =
Zinnß. = = 0.

Summa bezahlender Schulden.
— 25 fl. 33 kr. =:=

Diese von des Manns Beybringens abgezogen, bestehet dasselbe annoch in:
— 994 fl. 27 kr.

2.) Des Weibs Beybringen.

Häuser und Gebäude.
— 0.

Aecker.
— 0.

Wiesen.

1. Morgen im Entzthal, zwischen N. und N. stoßt oben auf den Weeg und unten an den Wassergraben; angeschlagen nach jetzigem gemeinem Wehrt, um = 70 fl. =

Gärten.

— 0.

Weinberg.

½tel Morgen, im Sonnenberg, zwischen = = = = 30 fl. =

Summa der Liegenschafft:

— 100 fl. =

Paar Geld.

Deroselben ist zum Heyrathgut an paarem Geld, richtig vorgezehlter maasen, gegeben worden, = 200 fl. =

Sodann hat sie theils an Doten-Geld gehabt, theils selbst erspahrt, = 10 fl. =

Summa paar Geld:

— 210 fl. =

Geschmuck, Gold und Silber.

1. Granaten-Nuster, von 5. Reyhen grossen Granaten, 5 fl. =

Das dazu gehörige Schloß, samt 1½. Dutzend silbernen Miederhacken,

wägen

wägen zusammen = = = Loth, thun à = = = = 8 fl. =

Summa dessen:

— 13 fl. =

Bücher.

Die andächtige Jungfrau, alt und schlecht gebunden, = = 9 kr.

Das Würtembergische Gesangbuch, in klein 8. de Anno 1745. in braun Leder, mit Clausuren. = 26 kr.

Summa Bücher.

— = 35 kr.

Weibs=Kleider.

1. Rock von schwartzem Tuch, nimmer neu, = = 3 fl. =
1. Mieder. = = 1 fl. 30 kr.
1. Hauben von Krepp. = = 30 kr.
6. Hemder von = = Tuch, à 1. 6 fl. =
1. Neues paar Schuh. = 1 fl. =

Summa Weibs=Kleider:

— 12 fl. =

Bettgewand.

1. Barcheten Ober=Bett. = 10 fl. =
1. Trilchenes Unter=Bett, = 6 fl. =
1. Dergleichen Heipffel. = 2 fl. =

Summa Bettgewand,

— 18 fl. =

Leinwand.

2. Reistene Leilacher à 1. = 2 fl. =
2. Flachsene Heipfel-Ziechen, schon alt, à 8. = = = 16 kr.

Summa Leinwand.
— 2 fl. 16 kr.

Mößing-Geschirr.
— 0.

Kupfer-Geschirr.
— 0.

Zinn-Geschirr.

Wiegt zusammen, an gemeinen Zinn 20. ℔. à 18 kr. = 6 fl. =

Summa per se.

Eisen Kuchen-Geschirr.

1. Mittelmäßige Pfannen. = = 45 kr.
1. Geringere. = = = = 30 kr.
1. Schmaltz Pfännlein. = = 10 kr.

Summa dessen:
— 1 fl. 25 kr.

Höltzernes Kuchen-Geschirr.

1. Wasser-Gelten. = = = 12 kr.
1. Spül-Gelten. = = = 10 kr.

Summa hievon:
— 22 kr.

Blech-Geschirr.
— 0.

Schrein-

Schreinwerck.

1. Kleiner Kasten von thännenem Holtz, mit einem schlechten Schloß. . . . 2 fl. .
1. Gehimmelte Bettladen von dergleichen Holtz. . . 1 fl. 30 kr.

Summa Schreinwerck.

— 3 fl. 30 kr.

Faß- und Band-Geschirr.

1. Altes 2. Imiges Fäßlein. . 12 kr.
1. Krautständlein. . . . 8 kr.

Summa dessen:

— . 20 kr.

Gemeiner Hausrath.

1. Scheeren. . . . 4 kr.
2. Trinckgläßlein. . . 2 kr.
1. Steinerner Krug, mit einem zinnernen Deckel beschlagen. . 10 kr.

Summa hievon:

— . 16 kr.

Wein und anderes Geträanck.

— 0.

Früchten:

— 0.

Summa der Fahrnus.

— 267 fl. 44 kr.

Einnehmende Schulden.

— o.

Bezahlende Schulden.

— o.

Summa des von dem Eheweib beygebrachten Vermögens:

— 367 fl. 44 kr.

Vorstehende pflichtmäßige Inventur und daß von beyden Eheleuten weder mehr, noch weniger angegeben worden, wird durch nachstehende Unterschrifften beurkundet.

Actum &c.

T. Die Inventirer.	T. Die Eheleute.
N. N.	N. N.
N. N.	N. N.

Bey Zubringens-Inventariis muß der künfftigen Collation halber deutlich bemercket werden, was die Eheleute von Eltern zum Heyrathgut und Aussteuer bekommen, und was sie vor sich eigenthumlich gehabt, wie aus dem Abschnitt vor Einwerffung der Heyrath-Güter des mehrern zu ersehen.

Von denen vorgemeldten Eheleuten ist oben gemeldeter maasen der Mann, Johann Georg, N. den = = = mit Tod abgegangen, sein Eheweib Catharina, nebst 2. mit ihro erzeugten Kindern, nehmlich: 1. Söhnlein Christoph und 1. Töchterlein Margaretha, hinterlassend. Worauf

auf dann wiedermahlen ein Inventarium errichtet, das Beybringens = Inventarium revidirt und eine sogenannte Eventual - Abtheilung getroffen worden, wie folgt.

Inventarium und Eventual-Abtheilung

über

Weyl. Johann Georg N. Burgerlichen Innwohners zu N. und seiner Ehefrauen Catharina, einer gebohrnen N. gemeinschaftlich besessenes Vermögen.

Zu wissen: Nachdem besagter Joh. Georg N. Burgerlichen Innwohner zu N. den = = = das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und zu Erben hinterlassen:

Seine Ehe = Consortin Catharina,

und

2. Kinder, Nahmens: Christoph und Margaretha;

So ist fürdersamst N. N. der Wittib zu einem Kriegsvogten, und denen minderjährigen Kindern N. N. zum Pfleger verordnet und in Pflichten genommen, die Wittib, nach vorheriger Erinnerung, zur Handgelübd an Eydesstatt, der getreuen Anzeige halber, angehalten, darauf in Sachen der Ordnung gemäs fürgeschritten worden:

In Gegenwart:

N. N. = =

Liegende Güter.

Häuser und Gebäude.

Manns-Zubringen. Eine gantze Behausung, Hof, Stall und Scheuren, in der sogenannten Kirch-Gassen, zwischen N. und N. welche in der Beybringens Inventur pro 500 fl. angeschlagen, hier aber, weil nichts daran meliorirt, oder verbessert, auch in der kurtzen Zeit des Ehestands nichts deteriorirt oder verschlimmert und alles im baulichen Weesen erhalten, es bey dem vorigen Anschlag, zumahlen durch die Zeit der Wehrt ebenfalls weder ab- noch zugenommen, gelassen worden, mit nehmlichen - 500. fl. -

In währender Ehe erkaufft - 56 fl. Ein Wasch- und Brennhäußlein an der so genannten Rinnen, dem jetzigen Wehrt nach angeschlagen, zu - - - 60 fl. -

Aecker.

Aecker.

Zelg Ober-Thor.

Dermahlen mit Winter-Früchten angeblümt.

Manns Zubr.	1. Morgen an der neuen Strassen, stoßt 2c.	40 fl. -
Abgang: 10 fl.	Vor die Aussaat und Anblümung - -	5 fl. -

Zelg Unter Thor.

Manns Zubr.	½. Morgen an dem Heerd-Weeg, stoßt 2c.	20 fl. -
Mans Z. eingetauscht gegen dem andern im Beybr. Inv. der ermeldten ½ Morgen, ohne Nachgab.	½. Morgen in solcher Zelg, weiter oben, zwischen N. und N. oben an die gemeine Strassen, und unten an die Allmand stossend.	20 fl. -

Zelg Mühl-Thor.

M. Z. Zuwachs. - 10 fl.	Drey Morgen nahe an der Ziegelhütten, dato geschätzt vor - -	260 fl.

Wiesen.

Weibs Zubr.	Ein Morgen im Enzthal, stoßt 2c. welche in dem vorigen Wehrt angeschlagen worden, zu -	70 fl. -

Gärten.

In währender Ehe erkaufft um 60 fl.

1. Morgen, 1. Ruthen, bey dem langen Steeg, zwischen 2c. dem jetzigen gemeinen Wehrt nach angeschlagen, vor : : 50 fl. :

Weinberg.

Weibs Zubr.

¼. Morgen im Sonnenberg, zwischen : : welcher zwar dem jetzigen gemeinen Wehrt nach etwas geringer anzusetzen seyn möchte, weil er aber an vielen Orten neu bestockt worden, hier auszuwerfen sind, : : : 30 fl. :

Summa der Liegenschafft:

— 1055 fl. :

Paar Geld.

An zerschiedentlichen Gold-Sorten, dem jetzigen Cours nach, zusammen 100 fl. :

An zerschiedentlich- unbekannten und andern in keinem gewisen Gehalt ausgemünztten Medaillen und dergleichen dem Gewicht nach 15 Loth, à : : thun 16 fl. :

An

An allerhand Müntz, richtig gezehlter maasen, 200 fl. =

Summa paar Geld:

— 316 fl. =

Kleinodien und Silber-Geschmeid.

Manns Zubr. 1. Silberne, etwas zerbrochene und abgenutzte Tobac-Dosen, deßwegen dem jetzigen Wehrt und Gewicht nach zu = = Loth, nur noch angeschlagen vor 4 fl =

M. Z. 1. Innwendig verguldetes Balsam Büchslein, 2 fl. =

M. Z. 1. Paar silberne Schuh-Schnallen, weil sie abgetragen, = = 2 fl. 30. kr.

In währender Ehe erkaufft. 1. Paar silberne Jarretiere-Schnallen und dergleichen Hemd-Knöpffe, wägen zusammen = = belauffen an Geld = 1 fl. 30. kr.

W. Z. 1. Granaten-Nuster von 5. Reyhen. = 5. fl. =

W. Z. Das dazu gehörige schlechte silberne Schloß samt 1½. dutzend silbernen Miederhacken, wägen = = thun = = 8 fl. =

Summa hievon:

— 23 fl. =

Bücher.

M. Z. Die Ulmer Handbibel, de Anno 1721. in 8. in Corduan, mit Clausuren, verguldetem Schnitt. 1 fl. 30 kr.

In währender Ehe erkaufft. Das Hedingerische Bett-stunden-Büchlein, in 12. Stuttgart, 1708. - 10 kr.

M. Z. Das Würtembergische Gesang-Buch, in groß 8. in Corduan, de Anno 1745. - - - 40 kr.

W. Z. Eben dasselbe, in klein 8. - 25 kr.

W. Z. Die andächtige Jungfrau, ohne Titulblatt. - 10 kr.

In währ. Ehe erk. Arnds wahres Christenthum, Franckf. am Mayn, 1704. in groß 8. Perg. 1 fl. 40 kr.

Summa Bücher: -

— 4 fl. 35 kr.

Manns-Kleider.

— 28 fl. -

Weibs-Kleider.

Die im Beybringens-Inventario eingetragene und wegen kürtze des Ehestands, des Weibs selbstigem Belieben gemäs, im Anschlag gelassene, mit

— 12 fl. -

Bett-

Bettgewand.

— 20 fl. =:=

Leinwand.

— 15 fl. =:=

Mößing-Geschirr.

— 4 fl. =:=

Kupffer-Geschirr.

— 2 fl. =:=

Zinn-Geschirr.

— 6 fl. =:=

Eisenes Kuchen-Geschirr.

— 2 fl. =:=

Höltzernes Kuchen-Geschirr.

— 1 fl. =:=

Bloch-Geschirr.

— 2 fl. =:=

Schreinwerck.

— 7 fl. =:=

Faß- und Band-Geschirr.

— 6 fl. =:=

Fuhr- und Bauren-Geschirr.

— 50 fl. =:=

Gemei-

Gemeiner Hauß=Rath.

--- 5 fl. =

Vieh.

--- 60 fl. =

Wein und Getränck.

--- 15 fl. =

Früchten.

--- 20 fl. =

Kuchen=Vorrath.

--- 2 fl. =

Summa der Fahrnus:

--- 600 fl. 35 kr.

Einnehmende Schulden

Der Mann in währender Ehe ererbt, laut Theil-Zettuls d. d. = =

Bey N. N. ein auf Jacobi = = verfallendes Hauß=Ziel. = = = 30 fl. =

Zinnß also. = 0.

Summa per se.

Summa Summarum des gantzen Vermögens:

— 1685 fl. 35 kr.

Hierunter ist begriffen beyder Eheleute Zubringen, nehmlich:

1.) Des Verstorbenen Manns.

Dieser hat, nach Innhalt des hievornen sich befindenden, den = = errichteten Zubringens=Inventarii, in die Ehe gebracht, an:

Lie=

Liegenschafft, dem revidirten Anschlag gemäs, . . . 850 fl.

Fahrnus. . . . 170 fl.

In währender Ehe ererbtes Haußziel. . . . 30 fl.

— 1050 fl.

Hievon seynd hingegegen abzuziehen die auf seine Beerdigung gegangene Unkösten . . . 30 fl. .

Ferners die von seinem Vater zu bezahlen übernommene und in währender Ehe abgetilgte beyde Pöstlen à 15 fl. 33 kr. & 10 fl. zusammen 25 fl. .

— 55 fl. 30 kr.

Uber Abzug dieser 55 fl. 33 kr. bestehet des verstorbenen Manns eigentliches Zubringen annoch in:

— 994 fl. 27 kr.

Diesem folgt

2.) Des Eheweibs Zubringen.

Wie aus besagtem Beybringens-Inventario ersichtlich ist, an:

Liegenschafft, nach vorgenommener Revision, . . 100. fl. .

Fahrnus. . . . 267 fl. 40 kr.

Wegen

Wegen dem Landrechtl. Voraus ist hier zu bemercken, weil das Weib die in die Ehe gebrachte, schon im Zubringens-Invent. begriffene Stuck, wozu auch in der kurtzen Zeit des Ehestands weiter nichts gekommen, wieder in Natura hinweg nimmt, folglich bereits unter dem Anschlag stecken . . o.

Summa des Eheweibs Zubringens:

— 367 fl. 44 kr.

Summa Summarum

des von beyden Eheleuten zusammen gebrachten Vermögens:

— 1362 fl. 11 kr.

Vorstehende Sum̃ des beyderseitigen Zubringens gegen dem jetztmahligen Vermögen gehalten, ergiebt sich, daß in währender Ehe errungen umd gewonnen worden:

— 323 fl. 24 kr.

Von dieser Errungenschafft gehört, nach dem Landrecht, jedem Ehegemächt die Helffte, mit

— 161 fl. 42 kr.

Diese Helffte zu des Manns eingebrachtem Vermögen geschlagen, ist als dessen Verlassenschafft auszuwerffen:

— 1156. fl. 9 kr.

Gleich-

Gleichwie nun der Verstorbene zu der Hertzogl. Kellerey allhier mit der Leibeigenschafft verwandt gewesen, wohin, nach dem Lager-Buch, von einer todten leibeigenen Persohn das beste Kleid oder dessen Wehrt verfällt, und dann solches von Theilrichter-Amts wegen 6. fl. werth zu seyn erachtet, und von dem baaren Geld entrichtet worden; als seynd selbige diß Orts abzuziehen, worüber noch des Manns eigentliche Verlassenschafft bestehet in:

— 1150 fl. 9 kr.

Hievon ist der Wittib und denen 2. Kindern, Christoph und Margaretha, nach Vorschrifft des Hertzogl. Landrechts, jedem ein Dritt-Theil zuzuscheiden mit

— 483 fl. 23 kr.

Ist demnach die Wittib zu befriedigen um:

1. Ihren Voraus; weil er aber bereits unter dem Beybringen, angezeigter maasen begriffen und nicht abgezogen worden, so kommt hier in Auswurff, . . 0.

2. Ihr Zubringen. .	367 fl. 44 kr.
3. Helfftige Errungenschaft.	161 fl. 42 kr.
4. ⅓theilige Erbs-Portion.	383 fl. 23 kr.
	912 fl. 49 kr.

Ferners gehören:

Dem Söhnlein Christoph ⅓ theilige Erbs-Portion,	383 fl. 23 kr.
und	
Dem Töchterlein Margaretha ebenfalls	383 fl. 23 kr.
	766 fl. 46 kr.

Welches Vätterliche Erbgut die Mutter zu nutzen und zu niessen hat.

Macht zusammen:

— 1679 fl. 35 kr.

Hierzu geschlagen das baar bezahlte Hauptrecht mit

— 6 fl. -

Kommt die am Ende des Inventarii befindliche Summa Summarum wieder heraus:

— 1685 fl. 35 kr.

Exempel,

Wie die Einbus zu berechnen, wann zumahlen solche von des überlebenden Ehegemächts Zubringen, in Ansehung seiner daran zu leiden habenden Helffte nicht ersetzt werden kan.

Das Vermögen bestehet, bey der, nach des Weibs tödtlichem Hinscheiden, vorgenommenen Untersuchung sich ergebener massen, nach Abzug der bezahlenden Schulden, annoch in

— 45 fl. 1 kr.

Hin-

Hingegen haben in die Ehe gebracht:

1) der Viduus David N: inhaltlich Beybringens-Inventarii dd. = = 10 fl. =

und

2) Laut eben desselben, das verstorbene Weib Maria, = 362 fl. 1 kr.

Summa beyder Eheleute Zusammenbringens:

— 372 fl. 1 kr.

Diese Summ gegen dem jetztmahligen Vermögen gehalten, zeigt sich, daß in währender Ehe eingebüßt worden:

— 327 fl. =

Hieran hat jedes Ehegemächt, nach dem Hertzogl. Landrecht den halben Theil zu leiden, mit

— 163 fl. 30 kr.

Nun sollte billicher Dingen des Wittwers Helffte von seinem eigenthumlichen Vermögen, weil er zumahlen zu den Einbuß viele Gelegenheit gegeben hat,

S. oben 1. Haupt-Th. 2 Abschn. §. 5. ff.

ersetzet werden; allein, da er nur 10 fl. überhaupt in die Ehe gebracht, so uvz solches nicht geschehen, sondern man muß einige abhelfliche Maase darinnen suchen, daß dem Mann vor sein Eigenthum hier zugeschrieben wird = = o.

Und weil auch das gegenwärtige wenige Vermögen derer 45 fl. 1 kr. des verstorbenen Weibs Zubringen, das über ihre helfftige Einbus noch auf 198 fl. 31 kr. sich belieffe, um 1 3 fl. 30 kr. nicht erstreckte, selbige aber der Hertzogl. Keller-

rey N. mit der Leibeigenschafft zugethan: als seynd fürdersamst jene 45 fl. 1 kr. vor ihr Vermögen zu achten, gewöhnlicher maasen zu Pfunden, nehmlich 63 ℔. 6 hlr. zu rechnen, und vor Haupt-Recht zu 1 ℔. aus 100 ℔. hier auszuwerffen - 13. ß. oder, nach Kreutzer-Währung:

— 28. kr.

Diese von offterwehnten 45. fl. 1. kr. abgezogen, bleiben noch übrig:

= 44 fl. 33 kr.

Welche vor der 2. Kinder, Jacob und Friderichs, Mütterliches, aus angezeigten Ursachen, zu halten, und jedem der halbe Theil mit

— 22 fl. 16 kr. 3 hlr.

zuzuscheiden wäre.

Sie-

Siebender Abschnitt.

Wie Eheleute zu erben, die einander nicht Kinder erzeugt, eines aber derselben, oder sie beyde, aus vorgehender einer oder mehr Ehen Kinder in die letzte Ehe gebracht haben.

Landr. 4. Th. 6. Tit.

§. 1.

HJer ist wieder, wie in dem vorhergehenden Abschnitt, voraus zu setzen, daß die von dem überlebenden Ehegemächt zugebrachte Kinder in keine Betrachtung komen, sondern nur das Ehegemächt selber, Mann oder Weib, mit des Verstorbenen eigenen Kindern an dessen Verlassenschafft anstehe und erbe.

Landr. §. So aber 2c. Bl. 449.

§. 2.

Wann nehmlich das eine Ehegemächt mit Tod abgehet und aus vorigen Ehen, einer oder mehr, Kinder hinterlaßt, so gebührt, wie im angeführten 5ten Abschn. §. 2. auch, dem im Leben gebliebenen, der Voraus, und die helftige Errungenschafft; Ferner an des verstorbenen Ehegemächts gantzer, doch vollkommentlich, mit Nu-

tzen und Eigenthum besessenen Verlassenschafft, nehmlich allen seinen zugebrachten und im Stand der Ehe vollkommentlich ererbten, oder in andere Wege bekommenen, auch zu seinem halben Theil errungen und gewonnenen, und also allen seinen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, nichts ausgenommen, wann das Verstorbene nur ein Kind voriger Ehe hinterlassen hat, ein dritter Theil: So aber derer von vorigen, einer oder mehr Ehen, hinterbliebenen Kindern zwey, drey oder mehr, wären, einen Kindstheil; mit Nutzen und Eigenthum, damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten.

Landr. §. Und dann ꝛc. f. Bl. 446. f.

§. 3.

Dieses ist eine Real-End- oder Haupt-Abtheilung, wobey fürnehmlich zu beobachten, daß nicht nur das dergleichen Kindern eigenthumlich zugehörige, anerstorbene und bey dem Vatter oder Mutter nutznießlich gestandene vätter- oder mütterliche:

Landr. §. Inmassen ꝛc. Bl. 447.

Großvätter und Großmütterliche, Schwester-Brüderliche und anderes Gut:

S. Landr. 4 Th. 9. Tit.

sondern auch, was ihnen von des abgestorbenen Ehegemächts Verlassenschafft erblich angefallen, ihnen alsobald mit Nutzen und Eigenthum verabfolgt und eingeraumt; denen minderjährigen, oder

oder andere zu eigener Verwaltung ihrer Güter nicht tauglichen:

S. Landsordn. Tit. 45.

nach zuvor aufgerichtetem Inventario ordentlich verpflegt werden solle,

Landr. 4. Th. 6. Tit. §. Was dann 2c.

und dem Stief-Vatter oder Stief-Mutter keine Nutznieſſung darinnen zukommt.

B. D. Bardili Diſſ. de Port. Conj. Statut. th. 36. ubi lin. 1. loco: poſteriori, legendum eſt: priori; & in th. 34. pag. 25. lin. 5. loco: priori caſu, ponendum eſt: poſteriori caſu.

Welches auch alſo zu verſtehen, wann gleich ein zuſammen geheuratheter Wittwer und Wittib unter ihren beyderſeits zugebrachten Kindern eine Einkindſchafft errichtet hätten:

B. D. Ferd. Chriſtoph. Harppr. de uſufr. ſtatut. mat. qua conſtituendo; th. 19.

bey welchen übrigens die Theilung, wie unter Geſchwiſtrigten von beyden Banden, vorgenommen wird.

S. Landr. 3. Th. 9. Tit.

1. Exempel.

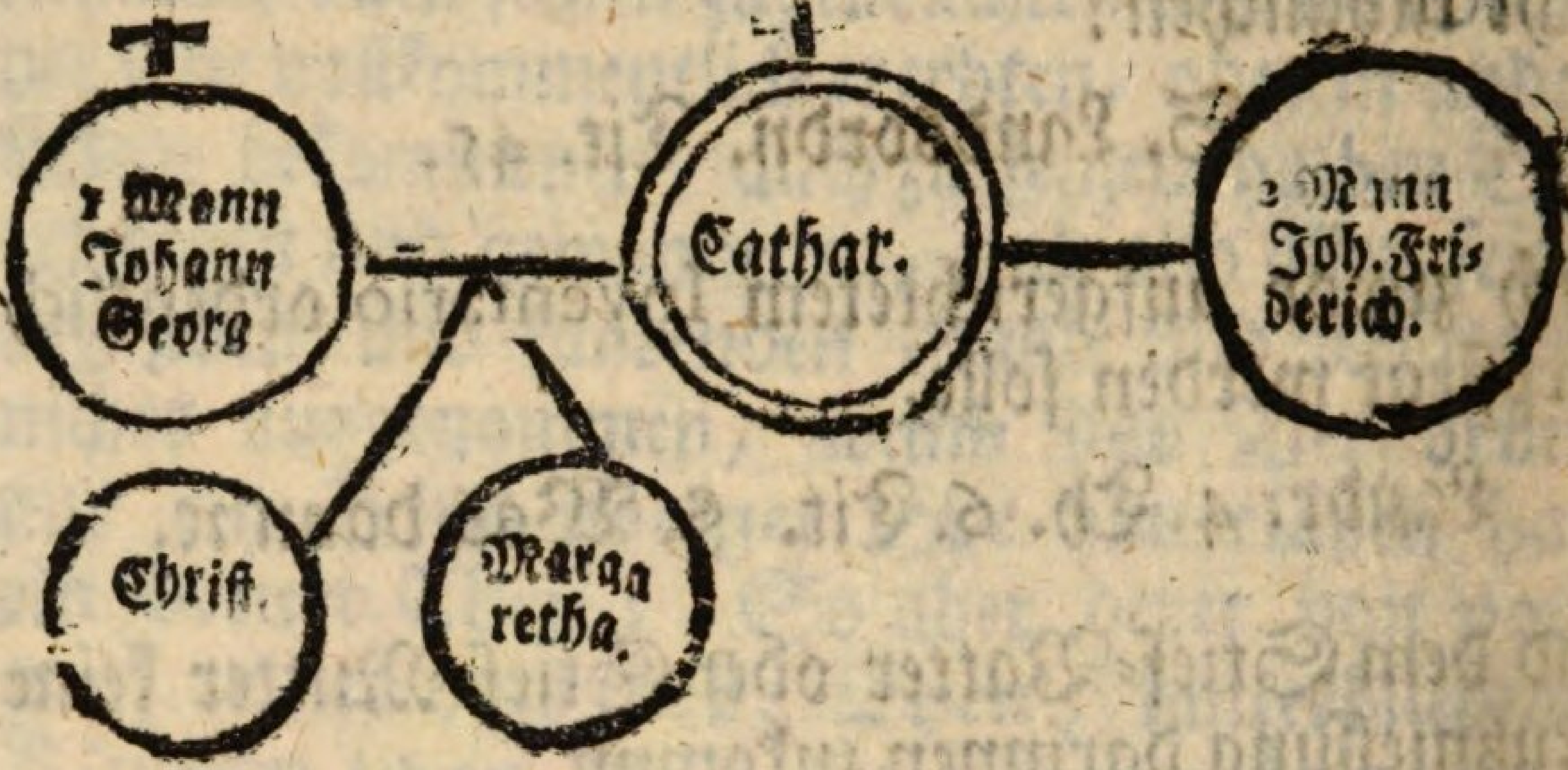

In diesem Fall nehmen der Catharina hinterbliebene 2. Kinder erster Ehe, Christoph und Margaretha, fürdersamst das von ihrem verstorbenen Vatter, Johann Georg, ihnen zugefallene und bey der nun auch hingeschiedenen Mutter Catharina bißher nutz-nießlich gestandene Gut völlig hinweg; sodann erben sie an besagter Mutter Catharina Verlassenschafft jedes ein Drittheil, mit Nutzen und Eigenthum; der Stief-Vatter Johann Friderich aber $\frac{1}{3}$ Theil.

Ausarbeitung.

Das gantze Vermögen bestehet in

: : 2000 fl. 35 kr.

Darunter ist beyder Eheleute, nemlich des Wittwers, Johann Friderichs und des verstorbenen Weibs Catharina, auch ihrer beyder Kinder ersterer Ehe, Christoph und Margaretha, vätterliches Gut begriffen, und zwar:

1) des

1) des Manns.

Dessen Beybringen ist in lauter baarem Geld bestanden, zu , , , 400 fl. ,
und an Schmid-Werckzeug und Klei
dern, wozu weiter nichts angeschafft
worden, , , , , 50 fl. ,

Summa seines Beybringens:
— 450 fl. ,

2) des verstorbenen Weibs.

Diese hat vermög Inventarii dd. - - - an Liegenschafft, Fahrnus 2c. in die Ehe gebracht, worunter aber auch ihrer zwey Kinder erster Ehe vätterliches Guth mit 766 fl. 46 kr. begriffen, zusammen:
— 1679 fl. 35 kr.

davon gehen ab ihre Leichen-Kösten, mit
10 fl. ,

Wären demnach vor ihr Zubringen zu achten:
— 1669 fl. 35 kr.

Summa beyder Eheleute zusammen gebrachten Vermögens:
— 2119 fl. 35 kr.

In Vergleichung mit dermahligen Vermögen, kommt eine Einbus heraus, von
— 119 fl. ,

Woran jedes Ehegemächt die Helffte zu leiden hat, mit
— 59 fl. 30 kr.

Diese von des verstorbenen Weibs eigentlichem, und, über Abzug der 2. Kinder ersterer Ehe Vätterlichen Guts à 766 fl. 46 kr. und der Lei-

 chen-

chen=Kösten à 10 fl. annoch in 902 fl. 49 kr. bestehendem Beybringen, abgeschrieben, bestehet ihre zu vertheilen seyende Verlassenschafft in:

— 843 fl. 19 kr.

Daran erbt der Wittwer, Joh. Friederich, und dessen verstorbenen Weibs 2. Kinder erster Ehe, Christoph und Margaretha, jedes ⅓ Theil, zu

— 281 fl. 6 kr. 2 Hlr.

Mithin hat der Wittwer zu fordern:

1) Voraus, weil derselbe, in Kleidern und Handwercks=Zeug bestehend, hievornen angezeigter masen, bereits unter dem Beybringen steckt, = = . = 0.

2) Sein Beybringen, über Abzug der helfftigen Einbus, = = . 390 fl. 30 kr.

3) Die eindrittheilige Erbs=Portion, = = 281 fl. 6 kr. 2 hlr.

— 671 fl. 36 kr. 2 hlr.

Womit er folgender gestalten verwiesen wird:

auf

Liegenschafft, nehmlich:

= = = = = zusammen.

= = 100 fl. = =

Auf allerhand Fahrnus=Stuck, 2c. = 500 fl. = =

und

Baares Geld. = 71 fl. 36 kr. 2 hlr.

— 671 fl. 36 kr. 2 hlr.

Denen

Denen 2. minderjährigen Kindern erster Ehe, Christoph und Margaretha, gebühret:

1) Von ihrem verstorbenen Vatter, Johann Georg, innhaltlich der Eventual-Abtheilung dd. : : : ererbtes und bisher bey ihrer Mutter Catharina nutznießlich gestandenes Gut, jedem derselben à 383 fl. 23 kr. also beyden miteinander : : : 766 fl. 46 kr.

2) Mütterliche Erbs-Portionen, jedem à 281 fl. 6 kr. 2 hlr. : : : 562 fl. 12 kr. 4 hlr.

— 1328 fl. 58 kr. 4 hlr.

Welches ihnen mit Nutzen und Eigenthum zugefallen, um ihrer beyderseitigen Minderjährigkeit und bequemerer Pflegschafftlichen Verwaltung willen aber, zumahlen ohnehin die fast durchgehends alte Fahrnus-Stücke verkaufft werden müssen, hier nicht abgesondert, solchemnach beyde miteinander verwiesen worden,

auf:

x. x.

2tes Exempel.

Aus dem Landrecht Bl. 450. nebst dessen kurtzen und deutlichen Erläuterung.

Hier erbt der Maria letzter Mann, Jacob, einen Drittheil an ihrer Verlassenschafft, und ihr Kind ersterer Ehe Philipp zwey Drittheil, nach dem §. Ferner. ꝛc. Bl. 447. des Jacobs 3. Kinder aber, Joseph, Bernhard und Catharina, kommen hier in keine Betrachtung, weil nicht van ihres Vatters oder Leiblichen- sondern ihrer Stieff-Mutter Erbschafft, die Rede ist.

§. So aber. ꝛc. Bl. 449. in fin.

Wann hingegen dieser Fall umgekehrt und gesagt wird, es seye der Maria letzter Mann Jacob gestorben und die Maria im Leben geblieben, so erbt dieselbe, nach dem Grundsatz des oben angeführten §. Ferner. ꝛc. Bl. 447. einen Kinds- das ist einen vierten Theil, und dessen 3. Kinder, Joseph, Bernhard und Catharina, jedes

jedes $\frac{1}{4}$ten Theil, und käme in diesem Fall, nach angezogenem §. So aber. 2c. Bl. 449. der Philipp, als der noch lebenden Maria Sohn, in keine Betrachtung.

3tes und neues Exempel.

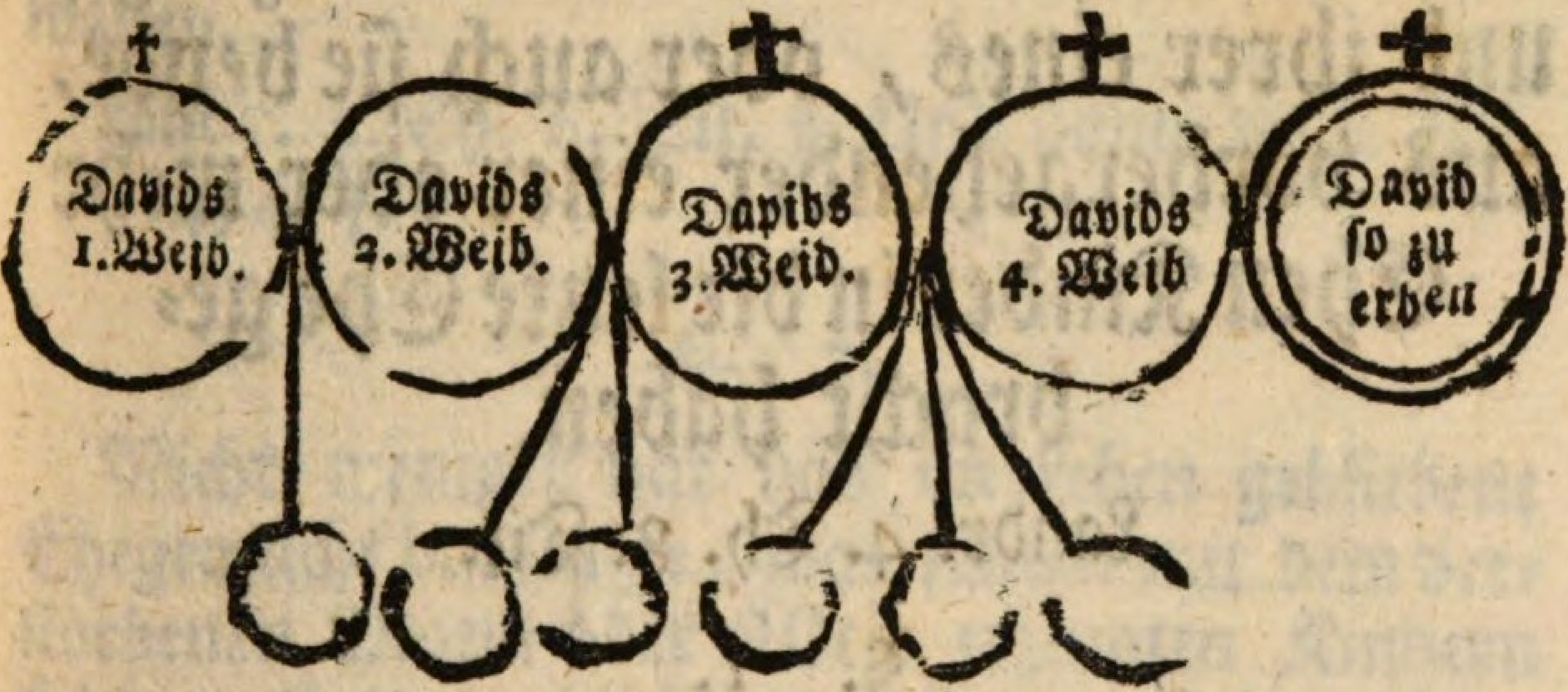

Hier scheidet sich des Davids Verlassenschaft in 7. Theile. Davon bekommt dessen noch lebendes 4tes Weib einen; das Kind des Davids erstern Ehe auch einen; die 2. Kinder von der zweyten Ehe zwey; und die 3. Kinder von der dritten Ehe drey Theile. Daß demnächst ein jedes dieser Kinder das von ihren Müttern ihnen anerstorbene und bey dem Vatter David nutznießlich gestandene, sowohl als das Vätterliche Erbgut, mit Nutzen und Eigenthum hinweg nehmen, das verstehet sich von selbsten.

Achter Abschnitt.

wie

Eheleute zu erben/ so im Stand der Ehe Kinder miteinander erzeugt, und ihrer eines, oder auch sie beyde, aus vorhergehender einer oder mehr Ehen Kinder in die letzte Ehe gebracht haben.

Landr. 4. Th. 8. Tit.

§. 1.

Was in dem vorhergehenden 5ten und 6ten Abschnitt von dem einem überlebenden Ehegemächt zukommenden Voraus und helfftiger Errungenschafft gesagt worden, das wird hier abermahlen Kürtze halber nur berührt.

Die Erbs-Portion hingegen betreffend, so hat das überlebende an des verstorbenen Ehegemächts gantzer, sowohl mit dem Eigenthum allein ihme angefallenen, als vollkommentlich besessener Verlassenschafft, nemlich allen seinen zugebrachten, und im Stand der Ehe ererbten, oder in andere Wege bekommenen, auch zu dessen halben Theil errungenen und gewonnenen, und also allen seinen liegenden und fahrenden Gütern, nichts ausgenommen, es habe gleich seines Theils auch Kinder in diese letzte Ehe gebracht

bracht oder nicht, mit allen des verstorbenen Ehegemächts in letzter und vorhergehenden Ehen erzeugten und hinterlassenen Eheleiblichen Kindern zu gleichen Theilen zu erben, und also einen Kinds-Theil mit Nutzen und Eigenthum zu empfangen, damit nach Belieben zu schalten und zu walten.

Landr. 4. Th. 6. Tit. §. Und dann. rc. f. Bl. 454. f.

§. 2.

Nicht weniger hat das im Leben gebliebene Ehegemächt dasjenige, was seinen mit dem verstorbenen Mann oder Weib erzeugten Kindern solchergestalten erblich zugefallenen, Lebenslänglich, jedoch ungeschwächt des Hauptguts, zu nutzen und zu niessen.

Landr. §. Was dann. rc. Bl. 455.

§. 3.

Hingegen in dem seinen Stief-Kindern zugefallenen Erbantheil hat es keiner Nutzniessung sich zu erfreuen, sondern er ist ihnen mit Nutzen und Eigenthum zuzustellen, oder, wann sie minderjährig oder sonsten untüchtig, in Pflegschaftliche Verwaltung zu geben und zum Ertrag zu richten.

Landr. §. Immassen rc. Bl. 455.

S. auch vorgehenden 6. Abschn. §. 3.

1stes Exempel.

Wie ein Ehegemächt zu erben, so in die letzte Ehe Kinder gebracht und darinnen wieder erzeuget hat.

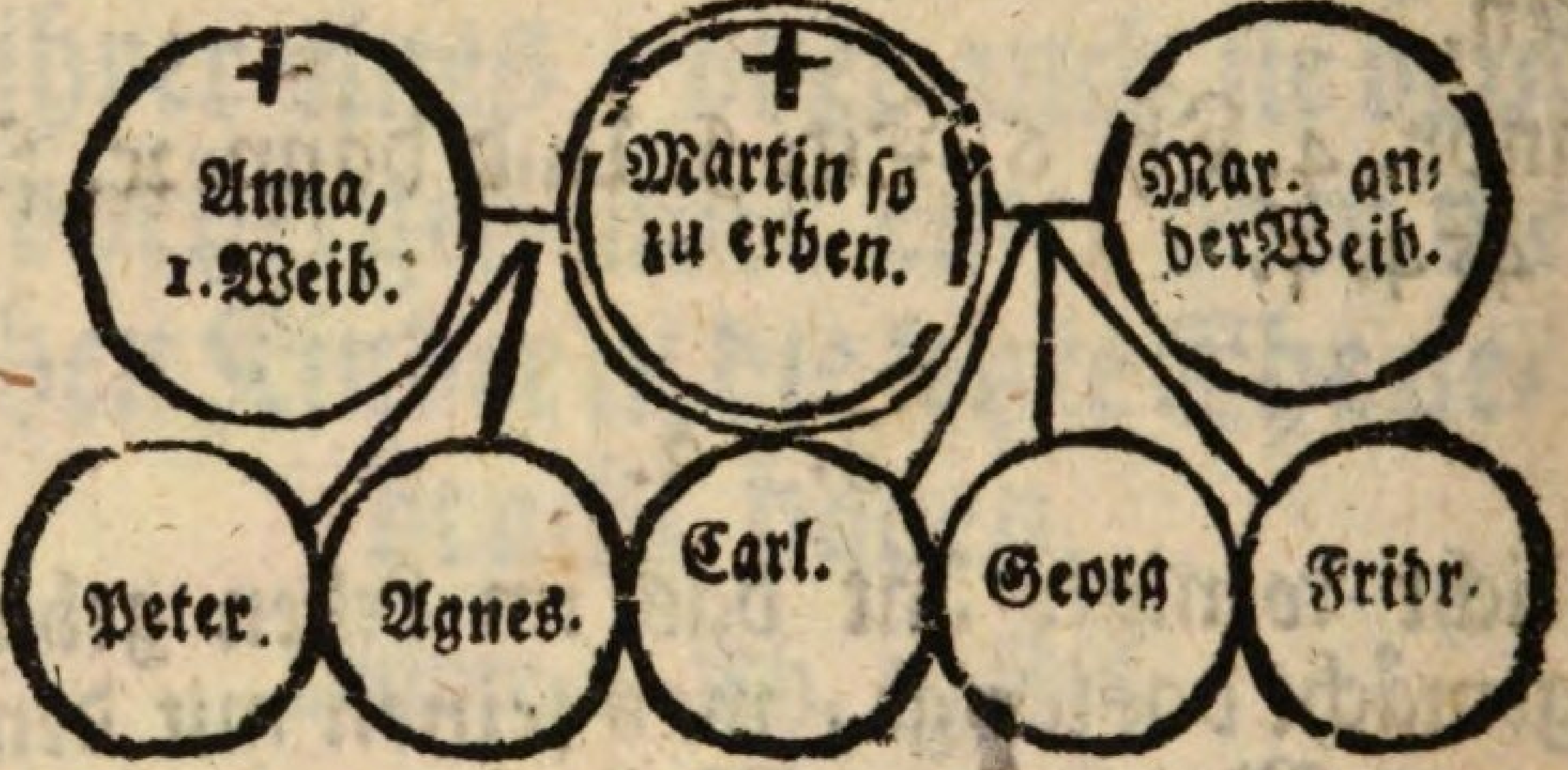

In gegenwärtigem Fall nehmen fürdersamst des Martins zwey Kinder erster Ehe, Peter und Agnes, ihr bißher bey ihme nutznießlich gestandenes Mütterliches Gut völlig hinweg; sodann wird dessen Verlassenschafft in 6. Theile dergestalten vertheilet, daß besagte 2. Kinder erster Ehe, jedes $\frac{1}{6}$. Theil, mit Nutzen und Eigenthum beziehen; ferners das überlebende Weib Maria, nebst ihrem Voraus und helfftigen Errungenschafft, auch $\frac{1}{6}$ Theil, und endlich deroselben mit dem verstorbenen Mann Martin erzeugte 3. Kinder, Carl, Georg und Friederich, auch jedes $\frac{1}{6}$ Theil erben; deren 3. Erbs-Portionen die Mutter Maria, ohne Schwächung des Haupt-Guts, zu nutzen und zu niessen hat.

Landr. §. in diesem. 2c. f. Bl. 456.

2tes Exempel.

Da nicht das Verstorbene, wie im vorhergehenden Fall, sondern das Ueberlebende, in die lezte Ehe Kinder gebracht und darinnen wieder erzeugt hat.

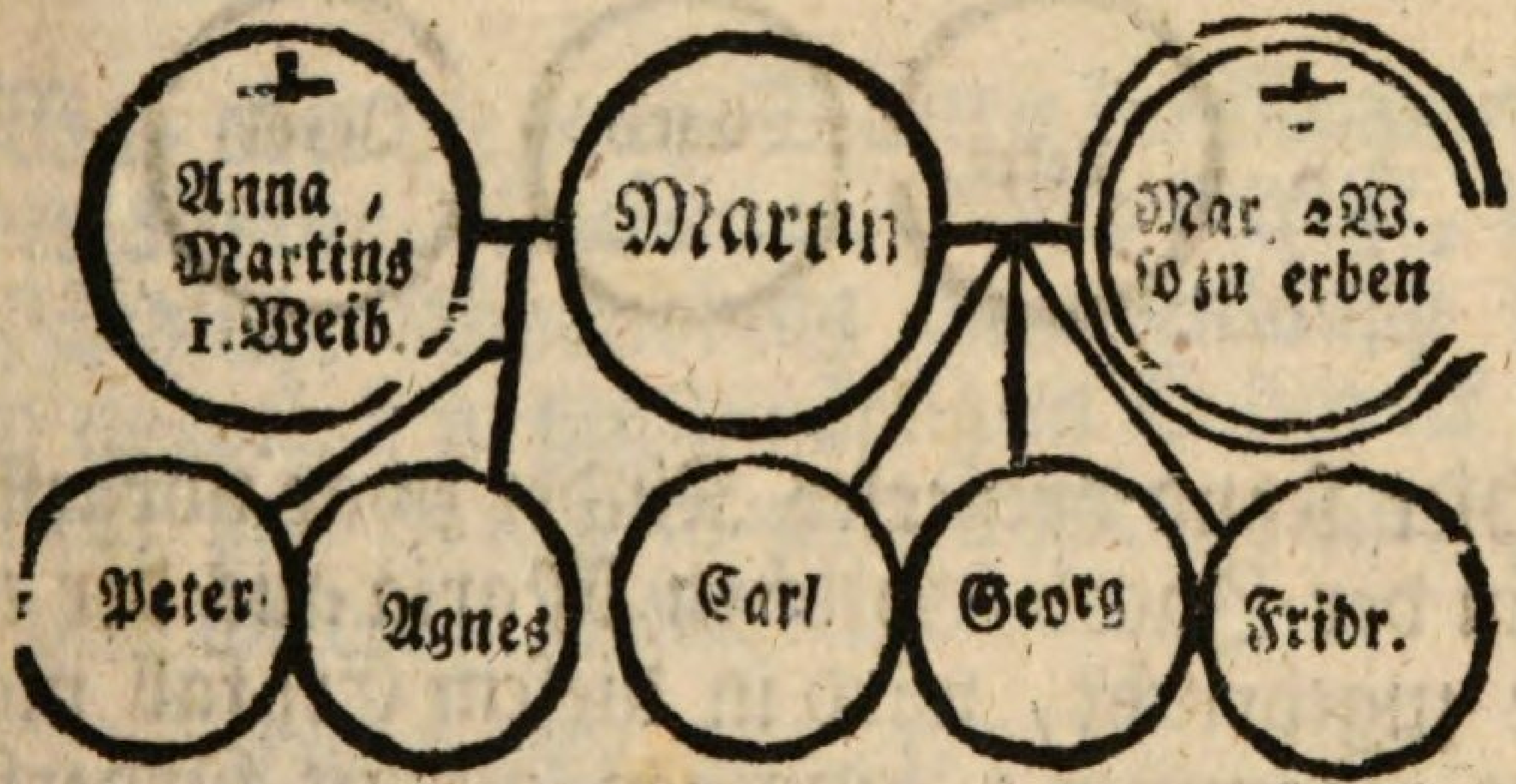

In diesem Fall, welchen man um der natürlichen Ordnung willen dem vorhergehenden gleich nachgesetzt hat, werden des Martins aus erster Ehe zugebrachte 2. Kinder, Peter und Agnes, in gar keine Betrachtung gezogen, hingegen erbt der Martin an seinem 2ten Weib Maria, nebst dessen mit ihro erzeugten 3. Kindern, Carl, Georg und Friederich, jedes einen vierten Theil, und hat er ihre Erbs-Portionen, jedoch ohne Schwächung des Haupt-Guts, sein Lebenlang zu nuzen und zu niessen.

Landr. §. Weil das. 2c. Bl. 459.

3tes Exempel.

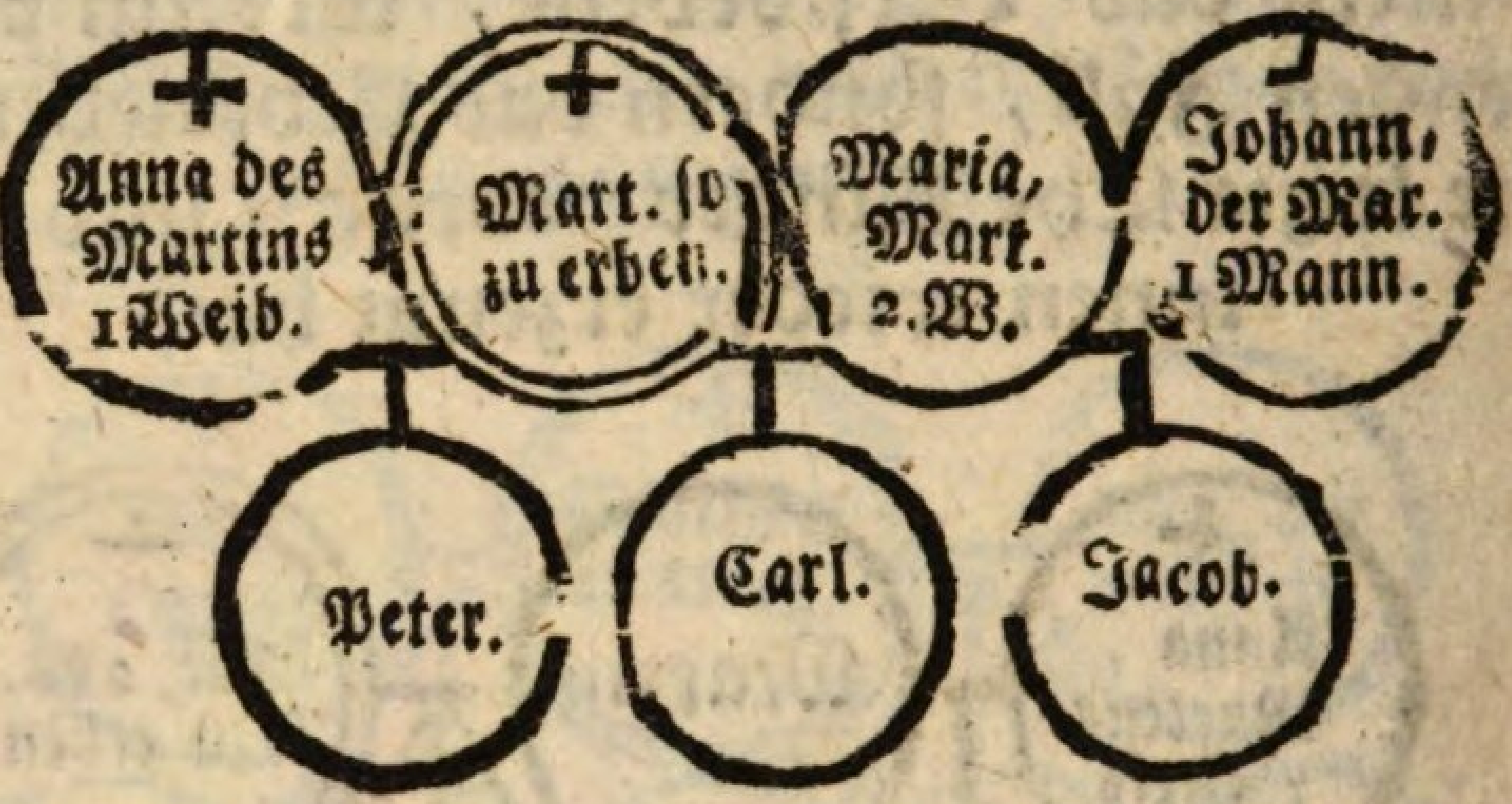

Hier seynd dreyerley Kinder zwar vorgestellet, allein der Jacob, welchen Maria aus der ersten Ehe zugebracht, wird in diesem Erbfall nicht in Acht genommen; hingegen nimmt fürdersamst des Martins Kind erster Ehe, Peter, sein bey dem Vatter bißher nutznießlich gestandenes Mütterliches Gut völlig hinweg, wie auch den dritten Theil an seines Vatters Martins Verlassenschafft, mit Nutzen und Eigenthum; ferner erbt die Maria, das im Leben gebliebene Weib, $\frac{1}{3}$. und ihr mit dem Erblasser Martin erzeugtes Kind Carl $\frac{1}{3}$tel, dessen Portion sie Lebenslänglich zu nutzen und zu niessen hat.

Landr. §. Dieweil ꝛc. Bl. 458.

Weil nun schon in denen in vorhergehenden beyden Abschnitten sich befindenden ausgearbeiteten Abtheilungen zu sehen, wie die Kinder ersterer, und auch der letzten Ehe, um ihre Gebühren

bühren abzufertigen seyen, nicht weniger in dem nachfolgenden 9ten Abschnitt ohnehin wieder Gelegenheit vorkommt, davon zu handlen, so hat man zu Erspahrung der Zeit und des Raums, keinen Theilungs-Entwurf diß Orts hinzu fügen wollen.

Was aber die gantze Materie der Nutzniessung in der Kinder, Enckeln rc. Güter betrifft, deren umständliche Abhandlung allzuweitläufig fiele, auch eigentlich zu gegenwärtigem Endzweck nicht gehört, das ist in dem 4ten Theil des Landrechts hin und wieder, insonderheit

Tit. 5. Bl. 445. f.
Tit. 9. Bl. 460. ff.
Tit. 10. Bl. 462. f.
Tit. 11. Bl. 463. ff.
Tit. 12. Bl. 465. f.
Tit. 13. Bl. 467. f.
Tit. 15. Bl. 469.

zu finden.

Neunter Abschnitt.
von
Einwerffung der Heyrath-auch anderer voremfangener Güter, Studirungs-Kösten und dergleichen.

§. 1.

Diese Materie kommt zwar nicht in dem von denen Erbfällen handlenden vierten, sondern in dem dritten Theil des Hertzogl. Landrechts, Tit. 23. für, allein sie ist ein solcher offtmahliger Vorwurff in denen Abtheilungen, daß man nützlich und nöthig zu seyn erachtet, selbige an vorstehenden 7ten und 8ten Abschnitt anzuschliessen und folgender gestalten auszuführen, nehmlich a.) unter welchen Persohnen: b.) in welcherley Stücken sie statt finde, und c.) wie man damit fürgehen müsse?

§. 2.

Die erste Frage betreffend, so hat die Einwerffung allein statt unter denen von absteigender Linie unter einander, wann sie die von der aufsteigenden Linie erben:

Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683. im Hochstetterl. Extr. 1. Th. Bl. 82. num. 4.

nicht

nicht aber unter denen von der aufsteigenden oder Seiten-Linie, noch auch, wann die Theilung zwischen einem Vatter und seinem Kind getroffen wird:

Hochstetterl. Extr. Part. 1. Bl. 84. f.
Cas. I.

auch greifft diese Einwerffung in dem Fall nicht Platz, da ein Sohn oder Tochter der Erbschaft sich gäntzlich enthalten, und mit ihrem Heyrath-Gut sich begnügen wollen. Nur müssen die übrige Geschwistrigte an ihrem Pflichttheil keinen Schaden und Abgang leiden, als auf dessen Ergäntzung aus des Verstorbenen Verlassenschaft und demjenigen Gut, welches hätte ausgeworffen werden sollen, dieselbe anzudringen befugt sind.

B. Sam. Stryk. in Dissert. de S. A. J. Disp. XI. Cap. 6.
B. D. Harppr. Consil. Tub. 59.
Conf. Annotat. P. 3. n. 128. in fin.

§. 3.

Auf die Frage: Was einzuwerffen seye? könnte zwar aus dem Hertzogl. Landrecht, 4. Th. 23. Tit. §. Nachdem rc. geschlossen werden, es möchte auch alles darunter zu verstehen seyn, was denen Kindern durch Testamentliche Verordnung und letzten Willen der Eltern von ihrem Vermögen, vermittelst einer Erbeinsatzung, oder Fideicommiss- oder auch Legats-Weise, zugekommen, welcherley Meynung Plebst. ad h. t.

ist; gleichwie aber überhaupt die Rechtsgelehrte dieses nur davon verstehen, daß dasjenige, was ein Kind, mittelst eines letzten Willen oder andern Geschäffts von Todeswegen von dem verstorbenen Vatter erhalten, in seinen Pflichttheil eingerechnet werde:

B. Lauterb. in Colleg. Pand. tit. de inoffic. Testam. §. 48.

Also ist auch gantz richtig, daß die angeführte Worte des Landrechts auf den Pflichttheil zu erklären seyen, dann in selbigen wird alles eingerechnet, was die Kinder von denen Eltern bey ihren Lebzeiten, und nach derselben Tod, durch ihren letzten Willen, bekommen. Hingegen, wann von der Einwerffung, wie zu Ende des angezogenen §. Nachdem ꝛc. die Rede ist, nur solche Dinge darunter zu verstehen, welche sie von denen Eltern bey ihren Lebzeiten empfangen haben.

V. Lauterb. de Dot. Collat. P. 2. Resolut. 7. B. Ferd. Christoph. Harppr. in Differ. J. C. & W. th. 1. & Consil. Tub. 58.

§. 4.

Es werden demnach zwischen denen Geschwistrigten, zu ihrer Gleichstellung, fürnehmlich die von ihren Eltern erhaltene Heyrath-Güter und Neben-Aussteurungen eingeworffen:

Landr. d. §. Nachdem ꝛc. in fin.
Lauterb. Colleg. Tit. de Dot. Collat. § 3. sqq.

Obschon

Obschon das Heyrath-Gut noch nicht würcklich gegeben, sondern nur versprochen wäre:

Ibid. §. 6.

Doch ist es auch sodann als eine gemeinschaftliche Ehe-Schuld einzutragen.

Rescr. Gen. dd. 20. Julii 1683. Casu VII.

Das legirte Heyrath-Gut aber wird nicht eingeworffen;

Ibid. Casu VIII.

auch nicht in dem Fall, wann die Eltern es ausdruckentlich verbotten haben.

Lauterb. Colleg. tit. de Collat. §. 25. & tit. de Dot. Collat. §. 10. n. 1.

Nur müssen die andere Geschwistrigte in ihrem Pflichttheil nicht verkürtzet seyn:

S. oben §. 2.

Als welchen die Eltern ohne sonderbahre Ursache ihren Kindern nicht entziehen können.

Landr. 3. Th. 14. 17. Tit. und 20. Tit. §. Item rc. Bl. 401.

§. 5.

Ferner ist ein Kind, dasjenige einzuwerffen nicht schuldig, was ihm sein Vatter, so lange es noch in seinem Vätterlichen Gewalt oder unverheyrathet gewesen, an Geld, Fahrnus, liegenden Gütern, auch über das, was sonsten zu dessen nothwendiger und gebührlicher Kleidung und Unterhaltung gehörig, etwas, so nach Ge-

legenheit der Eltern Vermögen, für eine Vergabung gehalten werden mag, gegeben, und nicht wiederruffen, sondern durch seinen Tod bekräfftigt hat.

Landr. 3. Th. 23. Tit. §. Wann aber 2c.

§. 6.

Hätte ein Vatter einem Sohn oder Tochter, so nicht mehr in seinem Vätterlichen Gewalt, oder verheyrathet ist und seine eigene abgesonderte Haußhaltung hat, etwas aus freyem Willen, mit der ausdruckentlichen Vermeldung, daß es ein Geschenck seye, gegeben, so ist es ebenfalls nicht einzuwerffen.

Ibid. §. Da auch 2c.

Wobey aber das zu bemercken seyn wird, was im 2ten Th. Landr. 18. Tit. §. Es mögen 2c. §. Da aber 2c. und §. Jedoch 2c. Bl. 304. f. verordnet zu finden ist.

§. 7.

Eine andere Beschaffenheit hat es damit, wann einem Kind, so nicht mehr in Vätterlichen Gewalt ist, von ihren eigenen Gütern etwas zugestellt worden, ohne jedoch dabey zu vermelden, ob es eine freye Gaab und Geschenck, oder ihme auf seine künfftige Erbschaft und gebührliche Vergleichung gegeben seye, und darneben solchen Kinds halben keine sonderbahre Ursachen vorhanden, derentwegen eine freye Schenckung zu vermuthen, die Eltern auch in ihren Testamenten,

oder

oder sonsten, deswegen keine Erklärung oder ausdruckentliche Verordnung gethan. Solchenfalls müßte die Einwerffung geschehen;

Landr. §. Wofern 2c. Bl. 412.

Es wäre dann das zur Vätterlichen Hülffe gegebene nur gar gering.

Lauterb. Colleg. Tit. Pand. de Dot. Collat. §. 11. in fin.

Conf. Annotat. P. 3. n. 132.

§. 8.

Wegen Entscheidnng der Frage: Wann ein Sohn vom Soldaten-Stand mit Geld losgemacht, oder aus der Kriegs-Gefangenschafft ranzionirt worden, ob dißfalls die Einwerffung statt finde? seynd die Meynungen nicht einerley, und will man dabey auf den Unterscheid hauptsächlich sehen, ob ein solcher Sohn sich freywillig unterhalten lassen oder nicht?

Vid. Grass. D. de arbitr. fam. ercisc. §. 21.

§. 9.

Betreffend die Studirungs-Kösten, beziehet sich das Hertzogliche Landrecht auf die gemeine Rechten. Nach diesen werden solche ordentlicher Weise nicht conferirt:

L. 50. ff. fam. ercisc.

und darunter verstanden nicht nur die zu Hauß und in der Fremde, der Lehr-Meister und ande-

rer zur Unterrichtung gebrauchter Persohnen oder der Bücher halber, u. d. m. gehabte Auslagen, sondern auch die auf nützliche Reysen, und zur Erlangung einer Academischen Würde verwendete Unkosten:

Lauterb. Coll. Tit. de Collat. §. 15.

Es wären dann selbige übel angelegt worden, oder die übrige Geschwistrigte hätten Schaden an ihrem Pflichttheil,

S. oben §. 2. dieses 9ten Abschn.

oder es hätte der Vatter solche Unkösten nur Anlehnungs-weise vorgeschossen und es ausdruckentlich zn erkennen gegeben, oder es wäre sonsten zu erweisen:

Coccej. D. de Legit. ejusque necessar. præstat. §. 23.

Conf. Annot. Part. 3. num. 133.

allein es wird dieses nach denen Rechten nicht vermuthet, wann schon der Vatter solche Unkosten aufgezeichnet (welches er vielleicht nur zu seiner eigenen Nachricht, der Gewohnheit mancher Haus-Vätter gemäß, gethan) noch auch ein Unterscheid unter Vatter oder Mutter dißfalls gemacht.

B. Sam. Stryk. in U. M. Pand. Tit. de Collat. §. 7.

§. 10.

In dem Fall, wann ein Vatter seinem Sohn, zu Erlangung eines Amts oder einer gewisen

Stelle,

Stelle, Geld gegeben, pflegt man gemeiniglich darauf zu sehen, ob solche einig und allein auf des Sohns Person bleiben, oder an jemand anders wieder überlassen und gleichsam verkaufft werden können? Im erstern Fall, hält B. Lauterb. dafür, finde keine Einwerffung statt, hingegen in dem letztern:

in Colleg. Pand. Tit. de Collat. §. 15.

Jedoch B. D. Grass. ist der Meynung, es könne auch im ersten Fall, da das Amt einträglich und der Sohn einen grossen Nutzen dadurch erlangt, der Billigkeit nach, und dem arg. Landr. h. t. die Einwerffung nicht wohl versagt werden; wenigstens alsdann nicht, so der Vatter solches in dem Vorhaben, das Geld nur vorzuschiessen, gethan; welches auch zu vermuthen seye, wann er schon nur schlechthin die Auslagen aufgeschrieben, und von dem Borgen nichts erwehnet habe.

in D. de arbitr. fam. ercisc. §. 21.

§. 11.

Endlich kommt die Frage vor; wie die Einwerffung geschehen müsse? Das läßt sich am besten durch würckliche Exempel, deren zerschiedentliche Gattungen hiernach folgen, zeigen; Gleichwohlen wird das oben §. 2. der Personen halber gesagte hieher wiederhohlt und noch weiter dieses zum Grund gelegt: daß die Heyrath-Güter, wann beyde Eltern noch leben, von ihrem gemeinen Gut gegeben, und z. E. nach des Vatters

Tod, die erste Helffte, nach der Mutter Hinscheiden aber die andere Helffte, eingeworffen werde:

R. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Casu II. & III.

Welches auch so zu halten, wann etwann 1. oder mehrere Kinder, so lang beyde Eltern im Leben sind, sich verheyrathen und ihre Aussteuer erhalten; und eine oder mehr von Töchtern im Wittwenstand von der Mutter ausgesteuret werden; allermassen nur die erstere ihre Heyrath-Güter zur Helffte einwerffen, und die letztere von ihrem Vätterlichen das Erhaltene sich abziehen lassen müssen.

Ibid. Casu IV.

Im Fall ein Mann oder Weib nur die aus seiner vorhergehenden Ehe zugebrachte Kinder ausgesteuret hat, so werden die Heyrath-Güter gegen die Kinder letzter Ehe nicht eingeworffen, sondern von des Manns oder Weibs Beybringen, und hinwiederum von ihrem Vätterlichen oder Mütterlichen Gut abgezogen.

Ibid. Casu IV. & V.

Dann, nach getrennter Ehe, und, wann die Kinder anerstorbenes Vätter- oder Mütterliches Gut haben, seynd die im Leben gebliebene Vätter oder Mütter, nicht schuldig, solche von ihrem eigenen Vermögen auszusteuren;

Landr. 4. Th. 13. Tit. §. Wañ ein Kind. 2c. ff.

Wird auch solches in zweiffelhaften Fällen nicht vermuthet,

Ibid. §. Im Fall auch 2c.

Daserne

Daferne aber diese Kinder kein Vätter = oder Mütterliches anerstorbenes Gut hätten, seynd die Eltern dazu verbunden,

Ibid. §. Da aber. rc. f. Bl. 467.

Vid. B. D. Grass. in D. de Redotat. th. 15.

und ist das Gegebene nach des Vatters oder Mutter Tod ordentlich abzuziehen und gegen ihre Geschwistrigte zu vergleichen.

Landr. §. Und sollen rc. Bl. 467.

B. D. D. Fromm. D. de Administr. Adventit. legit. th. 45.

Was übrigens in Ansehung der versprochenen oder auch legirten Heyrath = Güter zu beobachten seye, ist schon oben §. 4. gesagt worden.

1stes Exempel.

Wann in einer ersten Ehe 4. Kinder erzeuget, 2. davon ausgesteuret, und einem das Heyrath = Gut nur versprochen worden, das 4te aber noch unverheyrathet ist.

Aus=

Ausarbeitung.

Bey der Verehlichung Jacobs mit Margaretha wurde Ordnungsmäßig inventirt und angezeigt, daß in die Ehe gebracht haben:

Der Mann	=	=	=	600 fl.	=
Das Weib	=	=	=	1000 fl.	=

Summa Beybringens:

— 1600 fl. =

In dieser Ehe haben sie folgende Kinder miteinander erzeugt:

1.) Johannes,
2.) Barbara,
3.) Michael und
4.) Elisabetha.

Während derselben wird der Johannes mit 200 fl. und die Tochter Barbara mit 220 fl. ausgesteuret, dem Sohn Michael aber bey dessen Verheyrathung 220 fl. nur versprochen. Vor deren Empfang stirbt die Mutter Margaretha und werden auf ihre Beerdigung verwendet. 20 fl. =

Es wurde demnach die Inventur und Eventual-Abtheilung zwischen dem Wittwer Jacob und dessen 4. Kindern vorgenommen, wobey sich das Vermögen ergeben, zu

— 2200 fl. =

Davon ist als eine gemeinschafftliche Schuld (S. Gen. Rescr. dd. 20. Jul. 1683. Casu VII.) für-

dersamst

dersamst abzuziehen das dem Sohn Michael versprochenene Heyrath-Gut, mit - 200 fl. -

Verbleiben annoch:

— 2000 fl. -

Hingegen haben in die Ehe gebracht:

Der Wittwer Jacob - - 600 fl. -

Des verstorbenen Weibs Margaretha Beybringen besagt, über Abzug ihrer Leichen-Kösten à 20 fl. so sie auf sich zu leiden hat, - - 980 fl. -

— 1580 fl. -

Durch Vergleichung mit obiger Verlassenschaffts-Summ ergibt sich eine Errungenschafft zu

— 420 fl. -

Wovon jedem Ehegemächt die Helffte zuzuscheiden ist:

— 210 fl. -

Solchemnach wäre vor des Weibs Verlassenschafft zu achten:

1.) Ihr Beybringen, über die hieroben mit 20 fl. abgezogene Beerdigungs-Kösten, mit - - - - 980 fl. -

2.) Die Helfftige Errungenschafft 210 fl. -

— 1190 fl. -

Diese seynd unter dem Wittwer Jacob und seinen

nen 4. Kindern gleichlich zu vertheilen; trifft also jedem $\frac{1}{5}$ Theil; thut:

— 238 fl. ʃ

Mithin wäre der Wittwer abzufertigen, um:

1.) Sein Beybringen, worunter der Voraus schon begriffen ist, ʃ ʃ 600 fl. ʃ

2.) Helfftige Errungenschafft, 210 fl. ʃ

3) Ein drittheilige Erbs-Portion, 238 fl. ʃ

— 1048 fl. ʃ

Und seynd noch unter denen Kindern zu vertheilen ʃ ʃ ʃ 952 fl. ʃ

Dazu werffen ein:

und zwar vor dieses mal (S. Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Pcto II. & VII.) an denen erhaltenen Heyrath-Gütern:

1.) Der Sohn Johannes, an seinen empfangenen 200 fl. die Helffte mit ʃ ʃ ʃ ʃ 100 fl. ʃ

2.) Michael, an denen versprochenen 200 fl. ʃ ʃ ʃ 100 fl. ʃ

3.) Barbara, an denen erhaltenen 220 fl. ʃ ʃ 110 fl. ʃ

— 1262 fl. ʃ

Diese Summ der 1262 fl. unter die 4. Geschwistrigte, Johannes, Barbara, Michael und Elisabetha, eingetheilet, trifft es jedem $\frac{1}{4}$ Theil:

— 315 fl. 30 kr.

Hierauf

Hierauf gebühret:

1.) Dem Sohn Johannes, über die eingeworffene 100 fl. annoch = 215 fl. 30 kr.

2.) Der Tochter Barbara, über die ebenfalls eingeworffene 110 fl. 205 fl. 30 kr.

3.) Dem Sohn Michael, über seine helfftige Gleichstellung à 100 fl. 215 fl. 30 kr.

4.) Der Tochter Elisabetha, so noch ledigen Stands ist, ihre gantze Erbs-Portion, mit = 315 fl. 30 kr.

— 952 fl. = =

Des Wittwers Abfertigung dazu geschlagen:

— 1048 fl. = =

Kommt die gantze Summ wieder heraus mit:

— 2000 fl. = =

Womit sich die Prob ergiebt, recht gleichgestellt und getheilt zu haben.

2tes Exempel.

Wann in einer ersten Ehe nur ein einiges Kind erzeuget und ausgesteuret worden, ob

das Heyrath-Gut einzuwerffen und
wie weit mit der Theilung
fürzugehen seye?

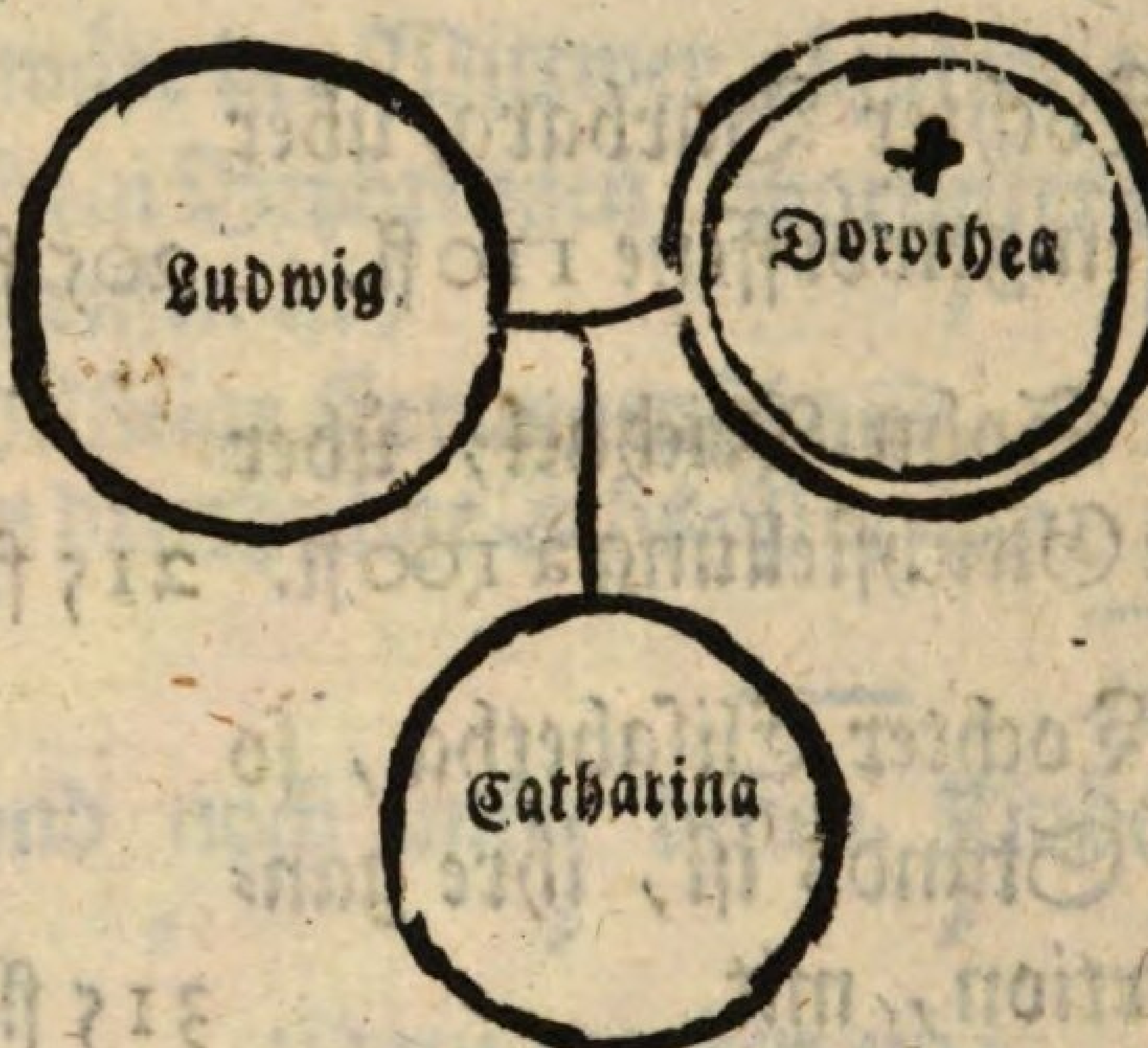

Ludwig und Dorothea haben eine einige Tochter, Catharina, mit einander erzeugt und solche bey ihrer Verheyrathung mit 1000 fl. ausgesteuret; hernach ist die Dorothea gestorben, mit Hinterlassung ihres Ehemanns und gedachten einigen Kinds; daher die Frage entstehet, ob der Catharina Heyrath-Gut eingeworffen werden müsse, und wie sonsten mit der sogenannten eventual-Abtheilung fürzugehen seye?

Entscheidung.

1.) Es ist oben im 8ten Abschn. und 11ten §. gesagt worden, daß, wann beyde Eltern noch leben, die Aussteurung auch von beyden zu gleichen Theilen geschehe. Wären demnach die der Catha-

Catharina zum Heyrath gegebene 1000 fl. ihro nur versprochen und noch nicht gegeben, oder aber entlehnet und noch nicht heimbezahlt worden, so müßten sie, nach vorgehendem 1. Exempel, als eine gemeinschaftliche Schuld einkommen: Allein, da hier der Fall gesetzt wird, es seye die Aussteurung in währender Ehe vom gemeinschaftlichen Vermögen würcklich geschehen, so kommt dieses hier in keine weitere Betrachtung; hingegen

2.) Die Frage der Einwerffung betreffend, hat solche zwischen denen von der aufsteigenden und Seiten-Linie keine statt, sondern nur unter denen von der Absteigenden untereinander, wann sie die von der absteigenden Linie erben:

S. oben 8. Abschn. §. 2.

mithin wird in gegenwärtigem Fall der Catharina Heyrath-Gut, weil sie nur mit ihrem Vatter allein und nicht mit mehrern Geschwistrigten an der Mutter Verlassenschaft erbet, nicht eingeworffen.

Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683.

Casu I.

Wann aber

3.) Der Vatter, wie das nachfolgende 3te Exempel lehren wird, sich wieder verheyrathet und Kinder zeugt, hierauf stirbt und dessen Erbschafts-Theilung vorgenommen wird, so muß die Tochter erster Ehe Catharina gegen ihre Halb-Geschwistrigte, weil ihr Vatter an ihrem Hey-

rath-Gut deren 1000 fl. die Helffte von seinem Theil gegeben und beygetragen hat, solche Helffte mit 500 fl. alsdann erst einwerffen; in gegenwärttig-2ten Exempel aber noch gar nichts, sondern es wird die Eventual-Abtheilung nur folgender masen getroffen.

Ausarbeitung.

Das gantze Vermögen bestehet, innhaltlich errichteten Inventarii, zusammen in

— 10,000 fl.

hingegen seynd bezahlende Schulden vorhanden:

— 600 fl.

Nach deren Abzug verbleiben noch:

— 9400 fl. - -

In die Ehe haben gebracht;

a.) Der Wittwer:

1.) Ist dessen eigentliches Beybringen, wovon die darinn befindliche Voraus-Stücke bey der vorgenommenen Revision abgezogen worden: - - - 2000 fl. -

2.) Belaufft sein jetztmahliger Landrechtlicher Voraus in allem 250 fl. -

2250 fl. -

(S. oben 4. Abschn. und 16. §.)

3) Das

b.) Das verstorbene Weib,

hat, nach dem bey der Verehelichung errichteten Inventario, in die Ehe gebracht: = 3350 fl. =

Wovon aber ihre Leichen-Kösten abzuziehen mit = = = = = 50 fl. =

Verbleibt demnach ihre Beybringens-Summ = = = = 3300 fl. =

Summa Beyderseitigen Zusammenbringens:

— 5750 fl. = =

Gegen der Vermögens-Summ gehalten, ergibt sich eine Errungenschaft zu

— 3650 fl. = =

Daran gebührt jedem Ehegemächt der halbe Theil, mit: — 1825 fl. = =

Bestehet also des verstorbenen Weibs Verlassenschaft in folgendem:

1.) Ihr Beybringen	=	3500 fl. =
2. Helfftige Errungenschaft,	=	1825 fl. =
		5325 fl. =

Hieran gehört dem Wittwer, nach dem Herzogligen Landrecht, ein Drittheil:

— 1775 fl. = =

Folglich hat er zu fordern:

1.) Sein Beybringen:	=	2000 fl. =
2.) Voraus, hievornen angezeigten masen: = =	=	250 fl. =
3.) Helfftige Errungenschaft:		1825 fl. =
4.) Dessen ⅓theilige Erbs-Portion bestehet in = =	=	1775 fl. =
		5850 fl. =

Der Tochter ⅔theilige Erbs-Portion aber betrifft an : : 5325 fl. :

— 3550 fl. : :

Welche ihr Vatter, ohne Schwächung des Haupt-Guts, Lebenslänglich zu nutzen und zu niessen hat.

Landr. 4. Th. 7. Tit. §. Und dann. rc. ff. Bl. 452.

3tes Exempel.

Wann vorgemeldter Wittwer Ludwig in die zweyte Ehe sich begibt, darinnen 3. Kinder zeugt, deren eines von ihm und seinem 2ten Weib ausgesteuret wird: Wie vorstehende Tochter erster und diese von letzter Ehe, nach Absterben des Vatters die Heyrath-Güter einwerffen und sonsten getheilt werde.

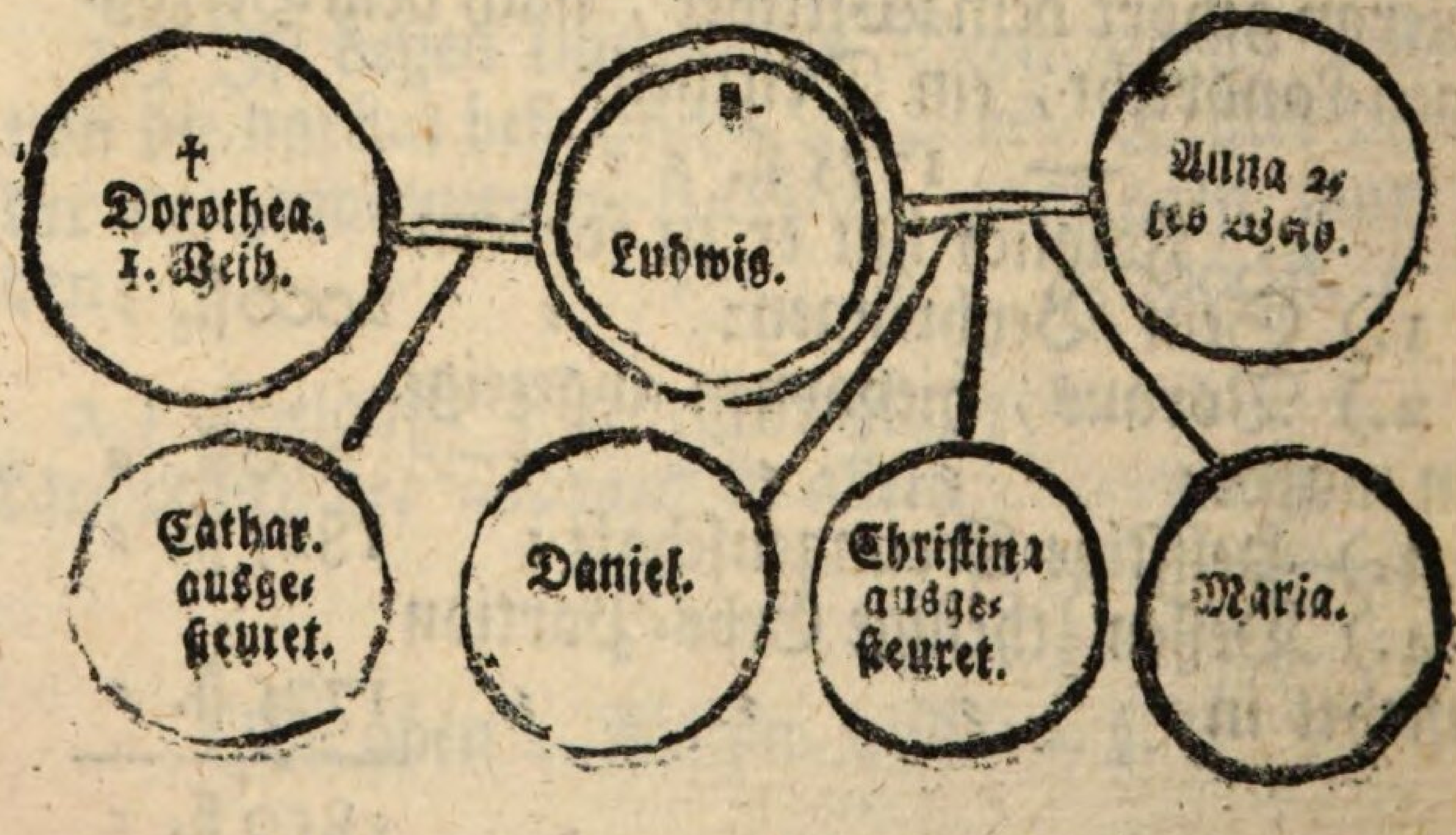

Der

Der in nächstvorgehendem 2ten Exempel gemeldte Ludwig N. verheyrathet sich wieder an Anna, erzeugt mit derselben 3. Kinder, Daniel, Christina und Maria. In dieser zweyten Ehe wurde die Tochter Christina mit 1000 fl. ausgesteuret. Folglich ist die Frage nunmehr, wie die Tochter erster Ehe Catharina, welche während derselben mit 1000 fl. ausgesteuret worden, und die Tochter 2ter Ehe Christina, ihre Heyrath-Güther einwerffen und sonsten getheilt werde?

Entscheidung.

1.) Wirfft die Tochter erster Ehe, Catharina, anjetzo die von ihrem Vater an dem erhaltenen Heyrath-Gut à 1000 fl. vor seinen Theil empfangene Helffte ein, in vorhergehendem 2ten Exempel umständlich angemerckter masen, mit - - - - 500 fl. -

2.) Die Tochter zweyter Ehe, Christina; an ihrem empfangenen Heyrath-Gut à 1000 fl. die ebenfalls von dem verstorbenen Vatter beygetragene Helffte, mit - - 500 fl. -

NB. Dann die andere Helffte wird erst nach der Mutter Tod, wie aus dem folgenden 4ten Exempel erhellet, eingeworffen.

3.) Die Erbnehmung selbst betreffend, so beziehet sich fürdersamst die Tochter erster Ehe ihr Vätterliches völlig, alsdann wird des Verstorbenen Verlassenschaft in 5. Theile, und davon

$\frac{2}{5}$tel der Wittib, nebst übriger Gebühr, $\frac{2}{5}$tel ihren Kindern, deren Portionen sie zu nutzniessen hat, und $\frac{1}{5}$. Theil der Tochter erster Ehe mit Nutzen und Eigenthum zugeschieden.

Ausarbeitung.

Das Vermögen bestehet, über Abzug der Schulden, in

— 15000 fl. = =

Und haben in die Ehe gebracht:

1.) Der verstorbene Mann Ludwig:

a.) Eigenes Vermögen, laut Inventarii, über Abzug der Leichen-Kösten à 50 fl. annoch, = = = 5850 fl. =

b.) Innhaltlich der eventual-Abtheilung dd. = = = bestunde der Tochter Catharina bey demselben nutznießlich geweßtes Mütterliches Gut in = = = 3550 fl. =

— 9400 fl. =

2.) Die Wittib Anna:

a.) Hat in die Ehe gebracht und während derselben ererbt = 1000 fl. =

b.) Ihr Voraus bestehet in = 200 fl. =

— 1200 fl. =

Summa beyderseitigen Zusammenbringens:

— 10600 fl. = =

In

In Vergleichung mit dem dermahligen Vermögen zeigt sich, daß solches fürgeschlagen um:

— 4400 fl. = =

Daran hat jedes Ehegemächt die Helffte anzusprechen, mit

— 2200 fl. = =

Solchemnach ist vor des Verstorbenen Verlassenschaft zu achten:

1.) Sein Beybringen: = 5850 fl. =

2.) Halbe Errungenschaft: = 2200 fl. =

8050 fl. =

Hieran hat die Wittib Anna ⅕tel, ihre 3. Kinder, Daniel, Christina und Maria, jedes ⅕tel, und die Tochter erster Ehe, Catharina, ⅕tel, zu erben, und belaufft eine solche ⅕theilige Portion:

— 1600 fl. = =

Folglich gebührt der Wittib Anna:

1.) Ihr Beybringen, = 1000 fl. =

2.) Voraus, berechneter masen, 200 fl. =

3.) Halbe Errungenschaft, = 2250 fl. =

4.) Die ⅕theilige Erbs=Portion: 1610 fl. =

5010 fl. =

Des Verstorbenen Ludwigs N. schon ermeldter 4. Kinder erster und zweyter Ehe samtliche Erbs=Portionen belauffen zusammen 110 fl.

= = = 6440 fl. =

Hierzu haben an Heyrath = Güter einzuwerffen:

a.) Catharina, die Tochter erster Ehe, an empfangenen 1000 fl. die von ihrem Vatter beygetragene Helffte, . . . 500 fl. .

b.) Christina, die Tochter zweyter Ehe, die an 1000 fl. von ihrem Vatter herrührende erste Helffte (inmasen sie die andere erst nach der Mutter Tod einwerffen muß) . . 500 fl. .

7440 fl. .

Diese 7440 fl. uuter denen 4. Kindern gleichlich getheilet, betrifft es einem jeden zu $\frac{1}{4}$. mit — 1860 fl. . .

Mithin seynd abzufertigen:

1.) Die Tochter Catharina erster Ehe, um ihre bey dem Vatter Ludwig N. bißher nutznießlich gestandene Mütterliche Erb-Portion, besagend . . 3550 fl. .

So dann verbleiben ihro an der Vätterlichen Erbs-Portion der 2860 fl. über daran mit dem Helfftigen Heyrath-Gut erhaltene 500 fl. annoch . . . 1360 fl. .

4910 fl. .

Welche sie mit Nutzen und Eigenthum zu beziehen hat.

2.) Die Tochter Christina 2ter Ehe an 1860 fl. Vätterliches Erbgut, über Einwerffung der helfftigen Aussteurung à 500 fl. auch noch 1360 fl. .

3.) Der

3.) Der Sohn Daniel, bemeldter 2ten Ehe, hat seinen Antheil gantz zu fordern, mit = = 1860 fl. =

4.) Die Tochter Maria, der nehmlichen Ehe, ebenfalls = = 1860 fl. =

Vorstehende samtliche Verweisungen zusammen geschlagen, kommt wiedermahlen die Haupt-Summ heraus,

— 15000 fl. = =

S. Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Casu VI. Landr. 4. Th. 8. Tit. Bl. 454. ff.

4tes Exempel.

Wann die im 3ten Exempel zur Wittib gewordene Anna in währendem Wittwenstand mit 1000 fl. ihre Tochter Maria ausgesteuret hat, wie so wohl damit, als in Ansehung der End-Abtheilung mit denen zwey übrigen Geschwistrigten, zu verfahren seye.

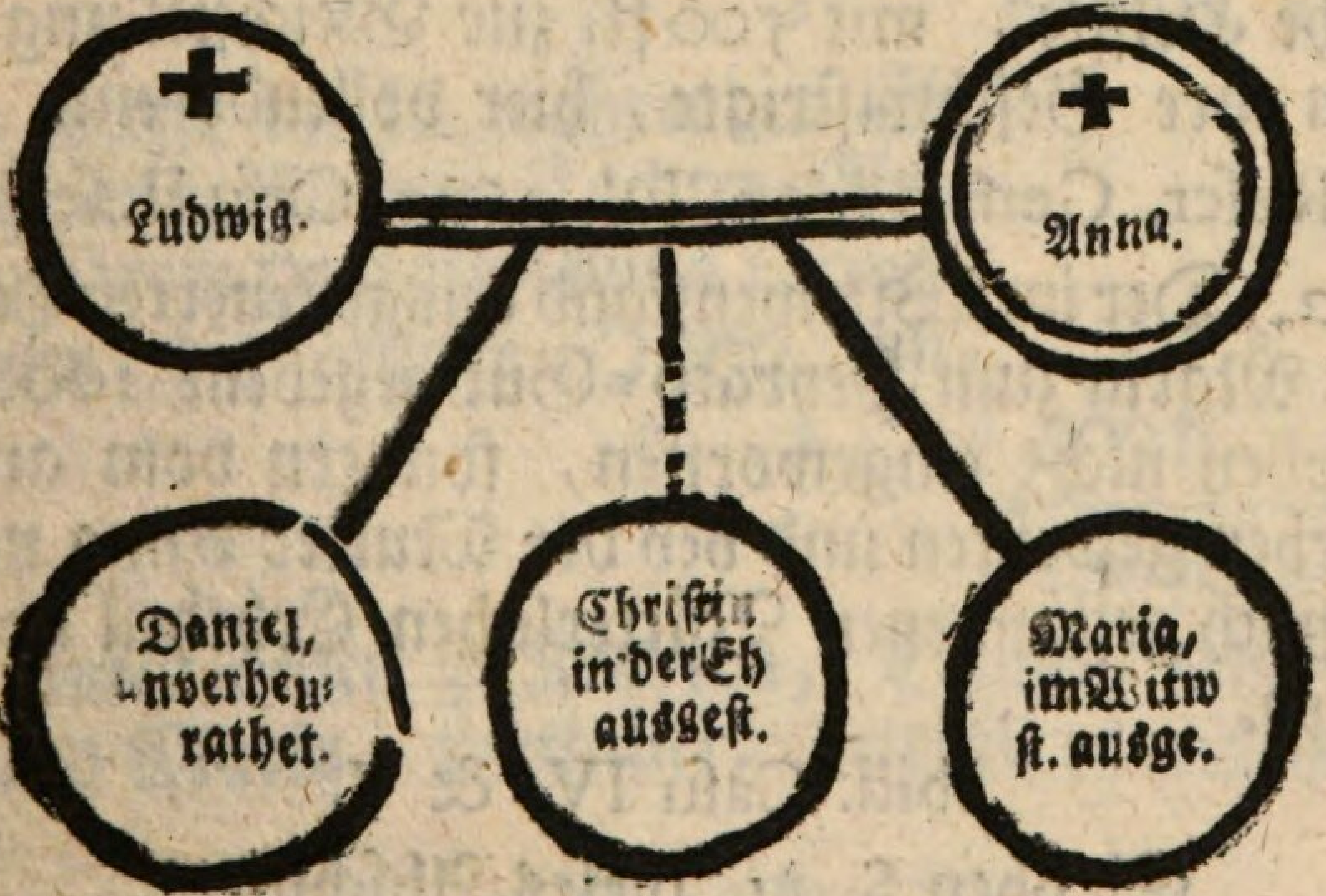

Des Ludwigs, dessen eventual-Abtheilung im nächst vorhergehenden 3ten Exempel vorgekom̃en, hinterlassene Wittib Anna stirbt. Deren Sohn Daniel ist noch unverheyrathet, Christina wurde, in besagtem Exempel angemerckter masen, in währender Ehe mit 1000 fl. und nun auch von der Wittib Anna die Tochter Maria mit 1000 fl. ausgesteuret. Wird demnach gefragt, wie der Christina Heyrath-Gut einzuwerffen; wie mit der Maria Heyrath-Gut zu verfahren, und endlich, wie diese real- oder Haupt-Abtheilung zu treffen seye?

Entscheidung.

1.) Die in währender Ehe ausgesteurte Tochter Christina, welche an ihren erhaltenen 1000 fl. die vom Vatter beygetragene eine Helffte in vorstehender Eventual-Abtheilung eingeworffen hat, wirfft nun auch die andere, nehmlich Mütterliche Helffte, mit 500 fl. zur Gleichstellung gegen ihre Geschwistrigte, hier vollends ein.

Rescr. Gen. dd. 20 Jul. 1683. Casu II. seqq.

2.) Der im Wittwenstand ausgesteuerten Tochter Maria zum Heyrath-Gut gegebene 1000 fl. werden nicht eingeworffen, sondern vom anerstorben geweßten und bey der Mutter Anna nutznießlich gestandenen Vätterlichen Erbtheil abgezogen.

Ibid. Casu IV. & V.

S. oben §. 11. dieses Abschnitts.

3.) So-

3.) Sodann wird der Mutter Verlassenschaft jedem Kind mit $\frac{1}{3}$ Theil zugescheiden, und, nebst dem Vätterlichen, mit Nutzen und Eigenthum übergeben.

Landr. 4. Th. 7. Tit. Bl. 451. ff.

Ausarbeitung.

Das gantze Vermögen bestehet, über Abrechnung aller Schulden, in:

— 11000 fl. : :

Worunter aber der Kinder Vätterliches Gut, und zwar über Abzug der Tochter Maria Heyrath-Guts, so im Wittwenstand der Mutter Anna mit 1000 fl. ausgesteuret worden, auch noch begriffen ist, mit

— 4080 fl. : :

über deren Abzug bleiben übrig, so vor die Mütterliche Verlassenschaft zu achten wäre,

: : : : 6920 fl. :

Hiezu wirfft die in währender Ehe annoch ausgesteuerte Tochter Christina an ihrem Heyrath-Gut à 1000 fl. nunmehr die andere Helffte ein, mit : : : : : 500 fl. :

7420 fl. :

Diese unter denen 3. Kindern, Daniel, Christina und Maria, vertheilet, betrifft es einem jeden:

— 2473 fl. 20 kr.

Ist

Ist demnach abzufertigen:

a.) Der Sohn Daniel, ledigen Stands:

1.) Um seine völlige Vätterliche Erbs-Portion . . . 1860 fl. -

2.) Von der Mutter ererbten ⅓ Theil, - - . 2473 fl. 20 kr.

Zusammen:

— 4333 fl. 20 kr.

b.) Die Tochter Christina:

1.) Um ihr Vätterliches, so über Abzug der hiebevor schon an 1000 fl. Heyrath-Gut eingeworffenen 500 fl. annoch besagt: 1360 fl. -

2.) Mütterliche Erbs-Portion bestehet in - 2473 fl. 20 kr.

Davon aber abzuziehen die andere Helffte mit 500 fl. thut - 1973 fl. 20 kr.

— 3333 fl. 20 kr.

c.) Die Tochter Maria:

1.) Gebührt ihro annoch Vätterliches Erb-Gut. - - 1860 fl. -

Es seynd aber die in der Mutter Wittwenstand bey ihrer Verheyrathung zum Heyrath-Gut gegebene 1000 fl. abzuziehen, und bleiben sodann übrig. - - 860 fl. -

2.) Die Mütterliche Erbs-Portion gehört derselben völlig, mit 2473 fl. 20 kr.

Summa dessen:

— 3333 fl. 20 kr.

Samtliche Verweisungen zusammen geschlagen, kommt wieder die gantze Summ heraus zu:

— 11000 fl. = =

Mithin ist recht getheilt worden.

5tes Exempel.

Wann ein Vatter seiner Tochter erster Ehe mit mehr ausgesteuret, dann ihr bey ihm nutznießlich gestandenes Mütterliches Erb-Gut beloffen hat, wie es damit zu halten seye?

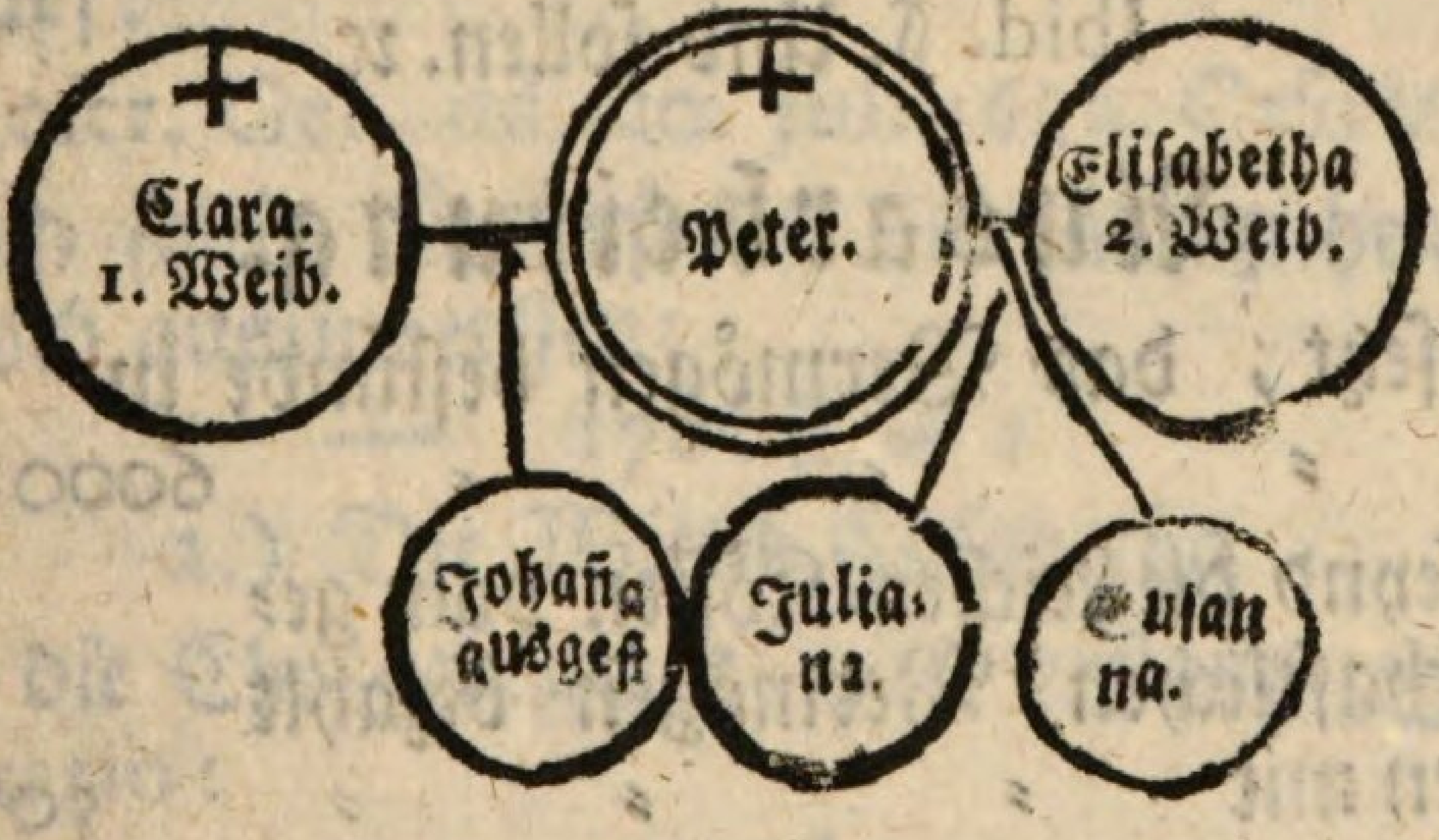

Peter, ein Wittwer, verheyrathet sich mit Elisabetha und bringt ihro aus seiner ersten Ehe eine Tochter Johanna zu. In dieser zweyten Ehe zeugt er auch 2. Töchtern, Juliana und Susanna. Die Tochter erster Ehe, Johanna, verheyrathet sich, und, obschon ihr bey dem Vatter nutznießlich gestandenes Mütterliches Gut nur 700 fl. beloffen, wird sie dennoch von dem Vatter mit 1000 fl. ausgesteuret. Es entstehet also die Frage, was dabey zu beobachten seye?

Ent-

Entscheidung.

1.) Die 700 fl. werden als Mütterliches Gut geachtet, folglich die Tochter Johanna in der Theilung nimmer darum verwiesen, weil sie es schon erhalten.

Landr. 4. Th. 13. Tit. §. Da aber rc. und §. im Fall auch. rc. Bl. 467.

2.) Die vom Vatter allein erhaltene 300 fl. aber werden eingeworffen und gantz gegen ihre übrige Geschwistrigte verglichen.

Ibid. §. Und sollen. rc.

Ausarbeitung.

Gesetzt, das Vermögen bestünde in = = = 6000 fl. =

Und seynd die Leichen-Kösten vom gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt worden mit = = = 50 fl. =

6050 fl. =

Hingegen wurde in die Ehe gebracht, wie folgt.

1.) Von dem verstorbenen Mann Peter: Dessen Tochter erster Ehe, Nahmens Johanna, fiele zwar Mütterliches Gut zu, so er lebenslänglich zu nutzniessen gehabt hätte, = 700 fl. =

Die=

Dieweilen sie aber bey ihrer Verheyrathung von dem Vatter mit 1000 fl. ausgesteuret worden, so kommt hier dißfalls weiter in Auswurf = = 0.

Und

hat der verstorbene Mann, innhaltlich Inventarii dd. = = = in diese 2te Ehe gebracht,

— 2000 fl. = =

Weil er hingegen seiner ermeldten Tochter Johanna ersterer Ehe, über ihre Mütterliche Erbs-Portion, 300 fl. weiter zum Heyrath-Gut gegeben, woran die Stief-Mutter nichts leiden darf:

(Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Casu V.)

so seynd solche fürdersamst hier abzuziehen und nur noch auszuwerffen:

— 1700 fl. = =

2.) Die Wittib Elisabetha

hat in die Ehe gebracht, nach erstangezogenem Inventario:

— 2000 fl. = =

Summa beyderseitigen Zusammenbringens:

— 3700 fl. = =

äussert sich also Errungenschafft:

— 2350 fl. = =

Davon ist jedem Ehegemächt der halbe Theil zuzueignen, mit:

— 1175 fl. = =

Wäre demnach des Manns Verlassenschaft:

M 1) Sein

1.) Sein Beybringen: = 1700 fl. =
2.) Helfftige Errungenschaft: = 1175 fl. =

2875 fl. =

Hievon seynd wieder abzuschreiben die zum Vermögen geschlagen gewordene und dem Verstorbenen
(Rescr. Gen. dd. 20. Jul. 1683. Punct. I.)
allein obliegende Leichen-Kösten, mit
— 50 fl. = =
Worüber seine Verlassenschafft noch verbleibt:
— 2825 fl. = =
Daran gebührt der Wittib und denen 3. Kindern erster und zweyter Ehe,
(Landr. 4. Th. 8. Tit. Bl. 456.)
jedem zu $\frac{1}{4}$ten Theil:
— 706 fl. 15 kr.
Solchemnach hat die Wittib zu erheben:
1.) Ihr Beybringen, = 2000 fl. =
2.) Halbe Errungenschaft, = 1175 fl. =
3.) Ihre $\frac{1}{4}$theilige Erbs-Portion,
= = = 706 fl. 15 kr.

3881 fl. 15 kr.

Denen 3. Kindern gebührt, jedem à 706 fl. 15 kr. miteinander:
— 2118 fl. 45 kr.
Hiezu wirfft die Tochter erster Ehe, Johanna, ein: die über ihr Mütterliches noch weiters von dem Vatter zum Heyrath-Gut erhalten:
— 300 fl. = =

Mithin

Mithin macht die unter denen 3. Kindern zu vertheilen seyende Summ aus:

— 2418 fl. 45 kr.

Und eines jeden ⅓tel.

— 806 fl. 15 kr.

Diesemnach haben zu beziehen:

1.) Die Tochter erster Ehe, Johanna, Mütterliches, weiter , , , 0.

Vätterliches Gut, an ererbten 806 fl. 15 kr. über bereits empfangene 300 fl. annoch , , 506 fl. 15 kr.

per se.

2.) Die 2. Kinder, anderer Ehe, Juliana und Susanna, deren Erbs-Portionen ihre Mutter, ohne Schwächung des Haupt-Guts, Lebenslänglich zu nutzen und zu niessen hat, seynd zu befriedigen, um , , 1612 fl 30 kr.

per se.

Nach zusammen gerechneten samtlichen Posten, ergibt sich wieder die Summ, mit , 6000 fl. ,

Die Leichen-Kösten, so man, zur Abwechslung, dißmahls anderst, und als vom gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt, eingebracht hat, dazu geschlagen, , , , 50 fl. ,

so kommt die zum Grund anfänglich gelegte Summ heraus, zu

— 6050 fl. , ,

Womit sich die Prob zu Tage legt.

Zehender Abschnitt, wie Ein Ehegemächt zu erben, so gar keine Kinder hinterlassen hat;

wobey zugleich von denen vor der Priesterlichen Einseegnung oder auch vor Beschlagung der Decke gestorbenen oder an der Vollziehung verhinderlich geweßten, auch Ehebrüchigen und andern Personen, gehandelt wird.

Landr. 4. Th. 2. und 5. Tit.

§. 1.

Nachdeme bißher von denenjenigen Eheleuten, welche Kinder miteinander erzeugt, oder in die Ehe gebracht haben, oder beyderley Fälle sich beyeinander befinden, nicht weniger von Gleichstellung der Kinder, gehandelt worden, so ist noch die Gattung dererjenigen Eheleute übrig, die weder Kinder miteinander erzeugt, noch zusammen gebracht hatten, und deren eines, Mann oder Weib, gestorben.

§. 2.

Was nun schon oben im 1. Abschn. §. 2. und im 5ten Abschn. §. 2. vorgekommen, daß nemlich nach dem Hinscheiden des einen Ehegemächts zweyerley Abtheilungen der Gesellschaft und Verlassenschaft geschehen, das wird auch hier wieder zum Grund gelegt.

Conf. Annotat. P. 4. Tit. 5. §. 19.

§. 3.

§. 3.

Solchergestalten gebührt dem Uberlebenden, nebst seinem Voraus (S. 4. Abschn. §. 2.) und
" helfftigen Errungenschaft, an des abgestorbe-
" nen Ehegemächts gantzer, doch vollkomment-
" lich, mit Nutzen und Eigenthum, besessener
" Verlassenschaft, nemlich allen seinen zugebrach-
" ten und im Stand der Ehe vollkommentlich
" ererbten oder in andere Wege bekommenen,
" auch zu seinem halben Theil errungen- und
" gewonnenen, und also allen seinen liegend-
" und fahrenden Haab und Gütern, nichts aus-
" genommen, durchaus den halben Theil, ple-
" no jure, d. i. mit Nutzen und Eigenthum,
" frey und ledig, damit nach seinem Gefallen
" zu schalten und zu walten.

Landr. 4. Th. 5. Tit. §. Wann ein rc. §. Und dann rc. §. Ferners rc. Bl. 441. f.

§. 4.

Der andere halbe Theil des verstorbenen Ehegemächts gantzer Verlassenschaft fällt dessen nächsten Verwandten, wie seines Orts umständlich vorkommen wird, dem Vorzug der Linien und Graden nach zu.

Ibid. §. Ferners rc.

§. 5.

Doch ist dabey folgender Unterscheid anzumercken.

a.) Wann des verstorbenen Ehegemächts Vatter, Mutter, oder weitere von aufsteigender Linie, Item neben denselben seine des verschiedenen

nen Ehegemächts Vollgeschwistrigte von beyden Banden, oder mit selbigen deren zuvor abgeleibten Vollgeschwistrigten hinterlassene Kinder: oder zwar des verstorbenen Ehegemächts Eltern, oder andere von aufsteigender Linie, nicht mehr vorhanden, sondern allein desselben Vollgeschwistrigte von beyden Banden, Item neben selbigen deren zuvor abgeleibten Vollgeschwistrigten Kinder ersten Grads, noch im Leben, so muß ihnen allen und jeden die anerstorbene Portion alsobald mit Nutzen und Eigenthum zugestellet werden.

Ibid. §. Wann nehmlich 2c.

b.) Im Fall hingegen das verstorbene Ehegemächt keine solche Personen, sondern nur einthalb Geschwistrigte, oder aber deren vorverstorbenen Vollgeschwistrigten Kinder allein, oder andere in weiterem Grad der Zwerch-Linien Verwandte, hinterliesse, so hat das überlebende Ehegemächt diesen des Abgeleibten Verwandten eigenthumlich zugefallenen halben Theil der Verlassenschaft sein Lebenlang, doch unverändert und ungeschwächt des Haupt-Guts, zu nutzen und zu niessen.

§. Da aber 2c. Bl. 442. f.

c.) Was aber zu beobachten, wann das nutzniessende Ehegemächt stirbt und also die Nutzniessung aufhöret, ferner, zu was während derselben jenes verbunden seye, nicht weniger, wegen Verkauffung der hinterfälligen Fahrnus und der denen Erben des Verstorbenen, denen sie zum Hinterfall gehörig ist, zustehenden 14tägigen Losung, davon: Landr.

S. Landr. d. §. Was aber ꝛc. in fin. §. Es soll auch ꝛc. ff. Bl. 445. f. 2. Th. 16. Tit. §. Betreffend ꝛc. f. Bl. 287.
B. D. D. Frommann. D. de Retractu, th. 15. Annot. P. 4. num. 20. usque 23. incl.
von der Theil-Losung aber, wovon hier nicht die Rede ist,
S. Landr. 2. Th. 16. Tit. §. Demnach ꝛc. Bl. 287. f. D. Grass. D. de Retractu part. D. From. d. l. th. 46. Annotat. P. 2. n. 77.
und von der anbedingten Erb-Losung S. Landr. 2. Th. 16. Tit. §. Weil die ꝛc. ff. Bl. 290. f. Annot. P. 2. n. 70. & 71. ibique alleg. Dd.

Exempel.

Des §. Wann nehmlich ꝛc. Bl. 442. f.

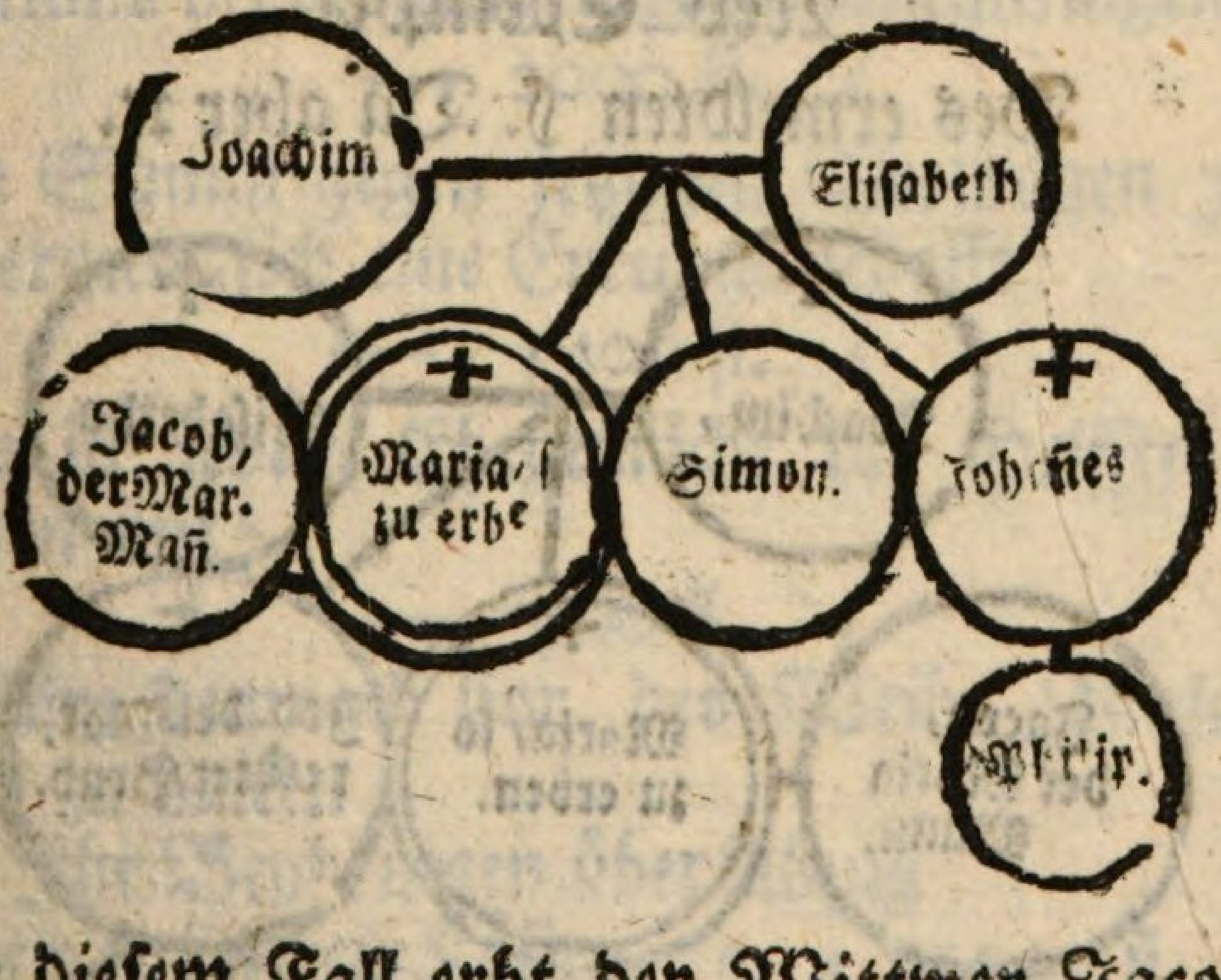

In diesem Fall erbt der Wittwer Jacob an seinem verstorbenen Weib Maria den halben Theil. Der andere halbe Theil kommt der Maria Eltern, Joachim und Elisabetha, wie auch

dem Bruder Simon, und des verstorbenen Bruders Johannes hinterbliebenem Kind Philipp, zu gleichen Theilen mit Nutzen und Eigenthum zu.

1. Exempel

Des §. Da aber rc. Bl. 442. und 444.

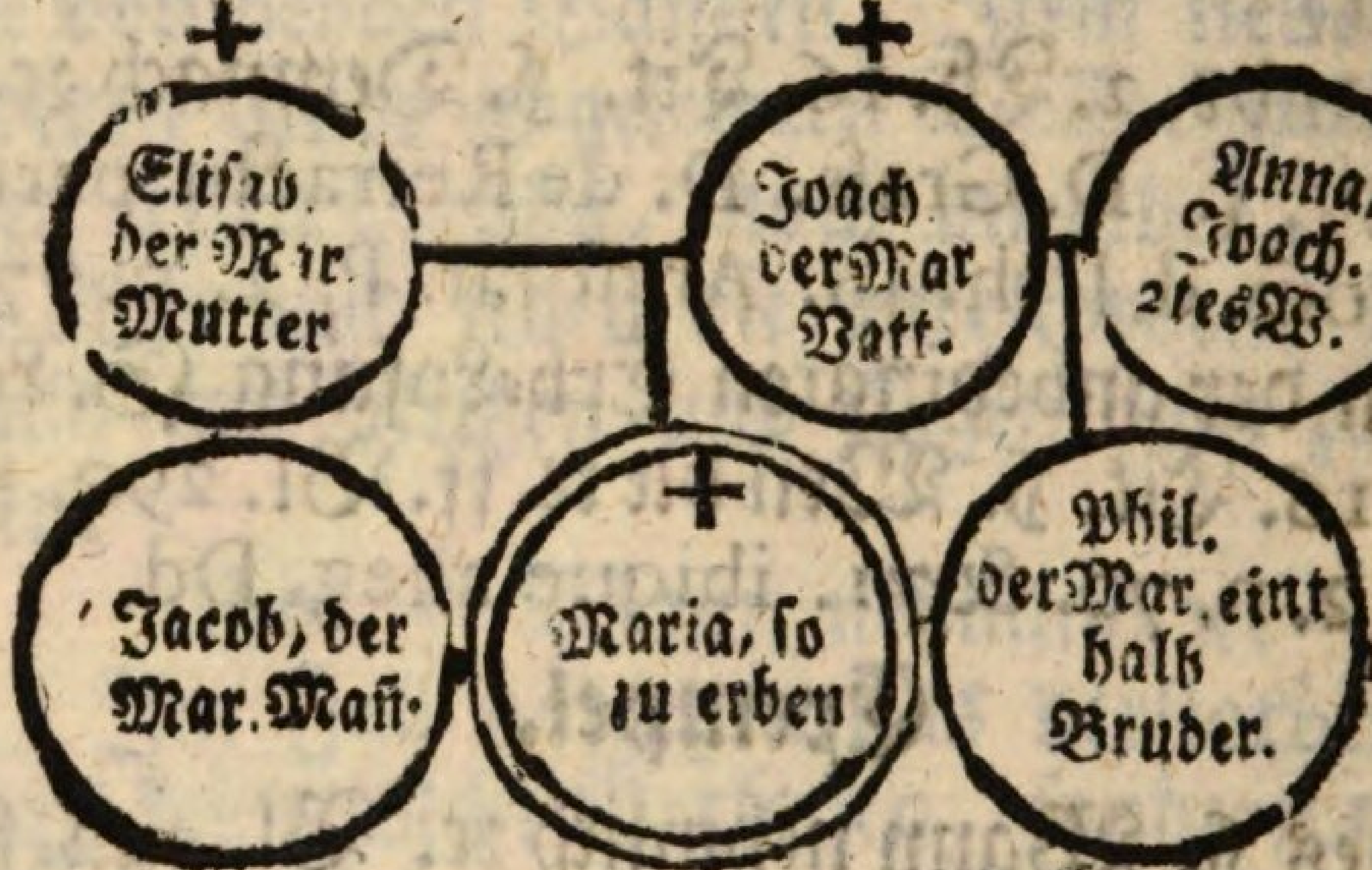

2tes Exempel

Des ermeldten §. Da aber rc.

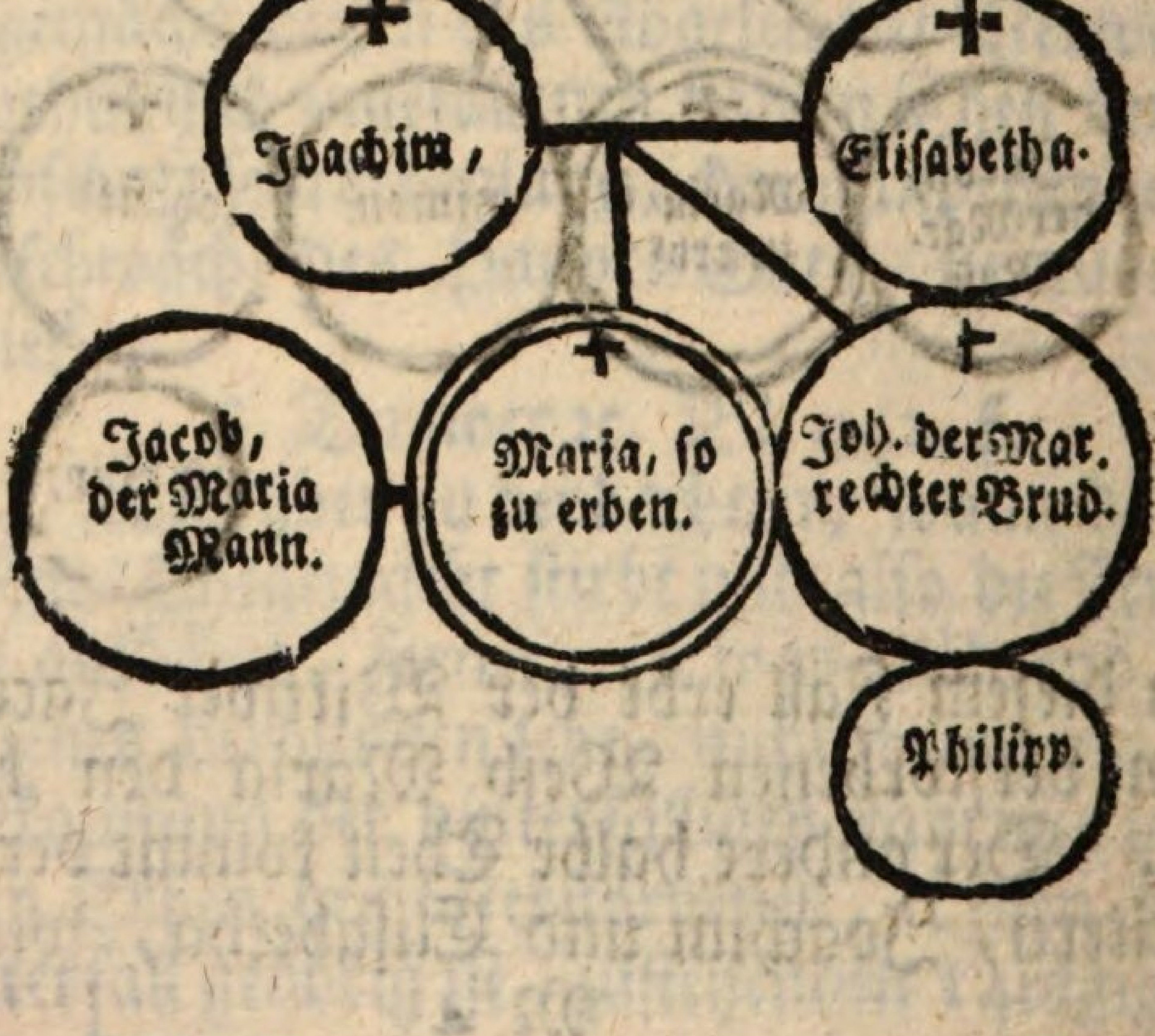

In

In diesen beyden Fällen hat der Mann Jacob dasjenige, so von seinem verstorbenen Weib Maria dem Philipp (welcher im ersten Exempel ihr einthalb Bruder, im zweyten hingegen ihres rechten Bruders Sohn ist) erblich angefallen, lebenslänglich zu nutzen und zu niessen. Die Abtheilung aber wäre folgender gestalten zu treffen.

Das Vermögen belaufft sich, über Abzug aller Schulden, auf

— 3400 fl. =

Hingegen haben in die Ehe gebracht:

1) Der Mann Jacob, =	800 fl.	=
2) Das verstorbene Weib Maria, über Abzug 50 fl. Leich=Kösten, = =	1200 fl.	=

Summa beyderseitigen Zusammenbringens:

— 2000 fl. =

Diese Summ gegen jetzigem Vermögen gehalten, ergiebt sich eine Errungenschafft:

— 1400 fl. =

Hiezu ist jedem Ehegemächt die Helffte zuzuscheiden mit:

— 700 fl. =

Wäre demnach vor des Weibs Verlassenschafft zu halten:

1) Ihr Beybringen, über Abzug 50 fl. Leichen=Kösten, = =	1200 fl.	=
2) Helfftige Errungenschafft, =	700 fl.	=
	— 1900 fl	=

Davon gebührt dem Wittwer, nach dem Herzogl. Landrecht, weil keine Kinder vorhanden, der halbe Theil,

— 950 fl. =

und der Maria hinterlassenem Vetter Philipp N. die andere Helffte, mit

— 950 fl. =

Ist demnach fürdersamst abzufertigen:

Der Wittwer,

1) Um sein Beybringen, worunter zugleich sein Voraus begriffen ist, = = = = = 800 fl. =

2) Halbe Errungenschafft, = 700 fl. =

3) An des Weibs Verlassenschafft ererbte Helffte, = 950 fl. =

— 2450 fl. =

die dem Hinterfalls=Erben Philipp N. zugeschriebene

— 950 fl. =

aber, weil derselbe nur ein { einthalb Bruder / Bruders Sohn } von der Erblasserin Maria ist, hat der Wittwer Jacob, ohne Schwächung des Haupt=Guths, auf die im Herzogl. Landrecht vorgeschriebene Weise sein Lebenlang zu nutzen und zu niessen.

Mehrere Exempel anzuführen würde unnöthig seyn, weil diejenige Fälle, da eines das andere ausschließt, oder eines mit dem andern

an

an der Erbschafft anstehen kan, ihre Erläuterung in nachfolgenden 3ten und 4ten Haupt-Theil bekommen, so auch hier gebraucht werden können.

§. 6.

Hingegen seynd vor Beschluß dieser Materie, von Succession der Ehe-Leute, noch ein und andere wichtige Fragen zu beantworten, z. Ex. Wann das eine der neuen Ehe-Leute am Hochzeit-Tag, nach schon vollzogener Priesterlichen Einsegnung, mit Tod abgehet, wie es damit zu halten seye? Das Hertzogliche Landrecht spricht dem Uberlebenden solchergestalten dasjenige zu, was es von dem Verstorbenen bey seinen Lebzeiten auf die Ehe oder sonsten Verehrungs-weise empfangen:

4. Th. 2. Tit. §. Was von ꝛc.

Ferner gehört demselben, weil gleich mit der Copulation die Eheliche Gesellschafft ihren Anfang nimmt, wie oben im 4ten Abschn. §. 5. erwiesen worden, der Voraus.

Conf. Annotat. ad J. P. W. Part. 4. Tit. 4. num. 14.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit der Erbschafft. Dann in dem Landrecht ist ausdruckentlich enthalten, daß, was von der Ehe-Leute Vererbung verordnet, nur allein von denenjenigen zu verstehen seye, welche nach gehaltenem Kirchgang allbereit zu ehelichem Beylager gekom-

gekommen und die Decke beschlagen. Wann demnach zwar 2. Personen miteinander offentlich ehelich versprochen gewesen, und auch schon der Beyschlaff erfolgt:

D. Bardili, Diss. de Port. Conj. statut. th. 28.

Oder die Priesterliche Einsegnung würcklich geschehen, aber das Braut-Bett noch nicht beschritten worden:

ibid. th. 25. sq.

Besold. ad J. P. W. Disp. 4. th. 6.

Lauterb. in Differ. P. 4. th. 1.

so erbt das Uberlebende von dem Verstorbenen, ohne sonderbare Verschaffung oder Gemächt, nichts.

Landr. 4. Th. 2. Tit. §. Was von rc. Bl. 430. f.

Jedoch können die im frühen Beyschlaf von zwey offentlich versprocheuen Personen erzeugte Kinder, wann zumahlen die Priesterliche Einsegnung um der Abwesenheit oder des Tods der andern Person willen nicht erfolgen können, von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden.

B. D. Ferd. Christoph. Harpprecht. in Consil. Tub. 25. tot.

Id. in D. de probat. filiation. ex concub. consponsor. ante hierolog. nec ex post subsec. cap. 2.

§. 7.

Würden auch zwey verlobte Personen an ihrem Heyraths-Tag durch besondere Heuraths-

Pacten

Pacten einander die zusammen bringende Güter gäntzlich oder zum Theil verschaffen, dabey aber nicht ausdruckentlich bedingen, daß solche Verschaffung alsdann ererst, da sie die Decken beschlagen, und zu ehelicher Beywohnung kommen werden, verbindlich seyn solle: so gehet die Verordnung des Landrechts dahin, " daß in " solchem Fall, so der Verlobten eines vor ge- " haltenem Kirchgang und ehelichem Beylager, (als welches, oder eigentlich die Beschreitung des Braut-Betts, hier gemeynt wird, wie im vorhergehenden §. aus denen Eingangs-Worten " erhellender massen:) Tods verfahren, das " überlebend desjenigen, so ihme also im Hey- " raths-Pact worden, nicht Erbfähig seyn solle.

§. Und wollen 2c. Bl. 431.

§. 8.

Im Fall zwischen zweyen ein erweißlicher Ehe-Verspruch vorgegangen seyn, und das eine die Vollziehung verwaigern:

D. Bardili D. de port. conjug. statut. th. 28.

oder den Ehe-Verspruch nicht eingestehen, hingegen durch Ehegerichtliche Urthel eine Ehe erkannt werden, und dennoch, nachdeme der andere Theil um die Vollstreckung der Ehe ernstlich angesucht, und bey Amtleuten und Gericht eine dreyfache oder peremptorische Citation ausgebracht, die Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursachen über ein Jahr und ein Tag, vom dato des letzten und peremptorisch angesetztem Ter-

mins

mins an zu rechnen, unterlassen und darüber Todes verfahren würde, so wird nach dem Landrecht, in Ansehung der Erbschafft, die Ehe vor vollzogen angesehen, und der schuldige Theil, wann jenes ohne Testament gestorben, so viel als ein würcklicher Ehegatte erben:

Landr. §. Jedoch rc. Bl. 431. f.

Würde aber der muthwilige Theil eine letzte Willens-Verordnung hinterlassen und des Unschuldigen entweder gar nicht gedacht oder ausdruckentlich ausgeschlossen haben, so ist es dennoch befugt, auf den Pflicht-Theil anzudringen.

d. §. Jedoch rc. in fin.

Wobey gleichwohlen aus denen Worten des §. zu schliessen seyn wird, daß das Testament übrigens in seinen Kräfften bleibe.

S. 3. Th. 16. Tit. §. Da aber rc. Bl. 388.

Hingegen ist die gehorsame oder unschuldige Person dem Ungehorsamen nichts zu verlassen schuldig, demenächst, wann selbige in Zeit des andern muthwilligen Aufziehens ohne Testament Todes verfahren würde, das überlebend Ungehorsame von des Verstorbenen Verlassenschaft allerdings, also auch von dem Pflichttheil, ausgeschlossen.

Nur wird die Sache anders anzusehen seyn, wann der Unschuldige Theil nicht auf die Vollziehung der Ehe, wovon in denen bißher abgehandelten beyden §§. Jedoch rc. und §. Im Gegenfall rc. Bl. 431. f. die Rede ist, sondern auf die Trennung und Aufhebung des Ehe-Verspruchs

spruchs geklagt, auch solches würcklich erlangt hat; indem sie sodann an des schuldigen Theils Verlassenschaft als Erbin keine Ansprache wird machen können.

Vid. D. Bardili de Divort. ex causa Desert. th. 75.

Wegen Entscheidung der Frage, wie es mit der Erbschafft eines unschuldigen Ehegemächts zu halten, wann der andere Theil Ehebrüchig worden, und es entweder vor dem Tod des Unschuldigen nicht heraus gekommen, oder aber nicht völlig am Tag und noch keine Eherichterliche Urthel erfolgt, oder auch das eine Ehegemächt wider das andere sich sonsten schwerlich vergangen? welche samtliche Materien diß Orts gründlich auszuführen, zu weitläufftig wäre, können nachgesehen werden:

Bardili de Port. conj. statut. th. 42. sqq. Id. in 2. Dissertat. de Separat. Cohabitat. & de Divort. ex causa Desertionis.

Lauterb. in Coll. Pand. Part. II. in Append. de Successs. Jur. noviss. secundum Novell. 118. §. 43. sqq.

Dann, daß bey einem offenbahren Ehebruch das Erbrecht an dem unschuldigen Theil verlohren werde, ist ohnehin ausser allem Zweifel gesetzt.

Land. 2. Th. 32. Tit. §. 1. Landsordn. Tit. 94. §. 10.

Daferne anders keine Versöhnung erfolgt.

Landr. d. l. §. Da aber rc.

Plebst. ad J. P. W. Disp. 2. th. 252.

Eilfter

Eilfter und letzter Abschnitt, von Vererbung der hinterfälligen Güter.

Landr. 4. Th. 15. Tit.

§. 1.

Hinterfällige Güter seynd solche, deren Eigenthum dem Erben zwar angefallen ist, die Nutzniessung aber annoch bey andern stehet, und erst nach des Nutzniessers Tod dergleichen Güter an den Eigenthümmer zuruck fallen, wovon in der Materie von Succession der Eheleute genugsame Exempel vorgekommen. Dann von diesem ist in gegenwärtigem Titul eigentlich die Rede.

§. 2.

In Ansehung dergleichen hinterfälligen Güter gehet die Verordnung des Hertzogl. Landrechts, im 4. Th. 15. Tit. überhaupt dahin: daß, wann eine Ehe durch Absterben des Manns oder Weibs getrennet werde und a.) keine miteinander erzeugte Kinder vorhanden, das im Leben gebliebene Ehegemächt allein an denen Haab und Gütern, so sein verstorbener Ehegenoß zu Zeit seines Todes vollkommentlich, d. i. mit Nutzen und Eigenthum, inngehabt und besessen, erben: In denjenigen Gütern hingegen, deren Nutzniessung zur Zeit des Absterbens des einen Ehegemächts noch bey andern gestanden und eben

eben dieses hingescheidene Ehegemächt noch nicht so wohl mit Nutzen, als dem Eigenthum, erlangt gehabt, das überlebende Ehegemächt, ob es gleich der niessenden Person Tod erleben würde, nicht Erbfähig seyn, sondern solche Güter, dafern keine Testamentliche oder andere Verordnung vorhanden, auf des verstorbenen Ehegemächts, als Eigenthümers, nachgelassene und zur Zeit seines Absterbens nächste im Grad gewesene Freunde und Erben fallen sollen.

§. Aus sondern ꝛc.

§. 3.

Wäre aber b.) ein Ehegemächt, so dergleichen ihme zuvor eigenthumlich angefallene bey andern noch nutznießlich stehende Güter hat, gestorben und hätte Kinder hinterlassen, so es mit dem noch lebenden Ehegemächt erzeugt, so müssen selbige Anwarttungen auch in die zwischen denen nachgelassenen Kindern und dem überlebenden Ehegemächt getroffene Theilung gebracht, jedem sein Angebührnus angewiesen und zugeschrieben, auch folgends, nach gefallener Niessung, eingehändigt werden.

§. Wann aber ꝛc.

§. 4.

Wann man nun diese gemachte Unterscheidung: ob Kinder von der nehmlichen Ehe zugegen gewesen oder nicht? als das eine Ehegemächt, welches hinterfällige Güter bey andern nutznießlich stehen gehabt, gestorben, wohl beobachtet, so wird man diese sonsten etwas schwehr anscheinende Materie leicht begreiffen und die Verordnung

im 4. Th. 5. Tit. §. Ferner. ꝛc. Bl. 442. 6. Tit. §. Ferner. ꝛc. Bl. 447. mit dem 7. Tit. §. Ferner ꝛc. Bl. 452. in desto bessere Vergleichung bringen; worinnen sich manche gestossen, alles aber da hinaus laufft, daß in denen beyden erstern Fällen des 5. und 6ten Tit. entweder gar keine, oder nur von einem oder beyden zusammen gebrachte Kinder: in dem letzten Fall des 7ten Tit. aber nur in der letzten Ehe, oder, deutlicher zu sagen, von einerley Eltern erzeugte Kinder, vorhanden seynd; Folglich allein im letzten Fall die Zuscheidung des Eigenthums und der Anwartung in Betrachtung kommt.

§. 5.

Wir wollen solches durch Exempel erläutern.

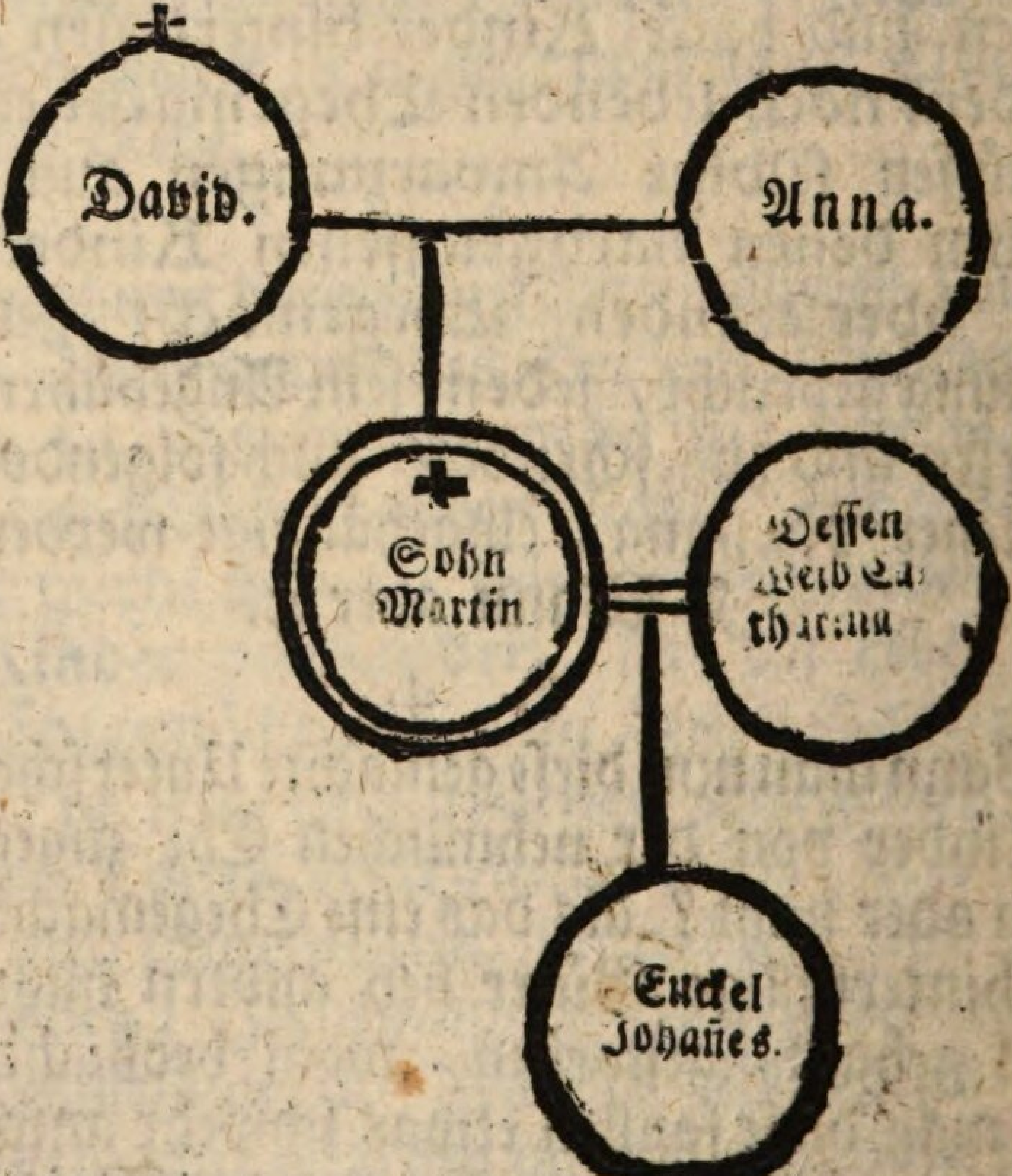

Hier

Hier starb zu erst der David und erbte an ihm sein Weib Anna ⅓tel und der Sohn Martin ⅔tel, wovon er der Eigenthümer ware, die Mutter Anna aber die Nutzniessung Lebenslänglich hatte:

Landr. 4. Th. 7. Tit. §. Ferner 2c. f. Bl. 452.

Noch vor dieser Nutzniesserin tödtlichem Hinscheiden verheyrathete sich der Sohn Martin mit Catharina und erzeugte mit ihro ein Kind, Nahmens Johannes. Darauf stirbt derselbe; wird demnach gefragt, wie es in der Theilung mit seinem bey der Großmutter Anna nutznießlich stehenden Gut zu halten?

Entscheidung.

In diesem Fall wird die Anwartkung auf das dem Sohn Martin mit dem Eigenthum zugefallene und bey der Anna nutznießlich stehende Vätterliche Gut dergestalten getheilet, daß des Martins Wittib Catharina ⅓tel und ihr mit ihm erzeugtes Kind Johannes ⅔tel erben, davon auch das Eigenthum jedem würcklich gehört, und nach der nutzniessenden Großmutter Tod völlig eingehändigt werden muß.

Landr. 4. Th. 15. Tit. §. Wann aber 2c. Bl. 470.

Wann hingegen dieser Sohn Martin mit seinem Weib Catharina vor seinem Tod kein Kind erzeugt und hinterlassen hätte, so wäre dessen

Wittib an dem bey der Mutter Anna nutznießlich stehenden Gut, obschon das Eigenthum schon würcklich ihrem verstorbenen Mann zugehört hatte, gar nichts, sondern seinen zur Zeit dessen Absterbens im Grad gewesenen nächsten Freunden und Anverwandten zugefallen.

§. Aus sondern 2c. Bl. 469. f.

§. 6.

Und aus diesem Grund möchte auch, jedoch lediglich unvorschreiblich, diese Frage am besten entscheiden werden können, wann nemlich in dem hierüben vorgetragenen Fall der Enckel Johannes vor der Großmutter Anna gestorben wäre, ob seine Mutter Catharina an dem bey der Großmutter Anna nutznießlich stehenden und für seine Portion mit $\frac{2}{3}$tel dem Eigenthum nach geerbten Großvätterlichen Gut eine Ansprache zu machen haben würde? Dann, daß die Catharina ihren nach des Manns Martins Tod daran ererbten $\frac{1}{3}$tel auf der Anna Ableiben vollkommen hinweg nehmen könne, daran ist kein Zweiffel: Allein, kan ein Ehegemächt des Sohns an solchem hinterfälligem Gut nichts erben, der doch im ersten Grad ist und das Eigenthum ihme auch unwidersprechlich zugehöret, wie im §. Aus sondern 2c. Bl. 469. ausdruckentlich verordnet ist, es seyen dann Kinder vorhanden, nach dem folgenden §. Wann aber 2c. Bl. 470. so möchte man glauben, es werde im gegenwärtigem Fall noch weniger seyn und fast vermuthet werden können,

die

die Gesetze gönnen es lieber dem nutzniessenden Theil, und auf dessen Absterben andern Verwandten des Verstorbenen. Wie dann auch B. D. D. Ferd. Christoph. Harpprecht. in dem Fall, wann ein solcher Enckel, der dergleichen Großvätterlich Gut bey der Großmutter stehen habe, mit Tod abgehe und ein Eheweib hinterlasse, aus dem Grundsatz belobten Landrechts Bl. 469. f. den Schluß macht, des Enckels Weib könne nichts daran erben, ob schon ihrem Mann das Eigenthums-Recht daran würcklich zugefallen gewesen.

in D. de usufr. statut. mat. qua constituendo; th. 16.

Jedoch, wie gedacht, erkennet man gar wohl die Schwäche des Schlusses, und daß auch starcke Gegengründe vorhanden seyen, insbesondere, daß dergleichen Güter, wann die Frag von der Nutzniessung wäre, gleichsam nimmer vor Großvätter- oder Großmütterlich- sondern vor Vätterliches Gut, gehalten zu werden pflegen.

S. folgenden §. 7.

§. 7.

Weil auch Fälle sich ereignen, da die Nutzniessung von einer Person auf die andere kommt, so kan nachstehendes Exempel hiezu dienen.

Es stirbt des Sohns Martins Mutter. Sein Vatter David hat in desselben Erbs-Portion der Nutzniessung Lebenslänglich sich zu bedienen.

Es stirbt aber auch der gedachte Sohn Martin, mit Hinterlassung eines Weibs Catharina und einiger mit ihro erzeugten Kinder. Es wird demnach, wie im hierüben angeführten Fall, sein bey dem Vatter David stehendes Mütterliches Gut unter der Wittib Catharina und ihren Kindern dem Eigenthum und der Anwarttung nach auf dem Papier getheilet;

§. Wann aber rc.

Da nun auch der Großvatter mit Tod abgehet, so nimmt fürdersamst die Wittib Catharina die ihro schon der Anwarttung nach, obgedachter massen, zugefallene Portion völlig hinweg, und in ihrer Kinder NB. Hinterfälligem bißher bey dem Großvatter nutznießlich gestandenen Gut, welches noch vor ihr Vätterliches geachtet wird, hat sie Lebenslänglich der Nutzniessung sich zu erfreuen;

Laud. B. D. Harpprecht. in Diss. de usufr. statut. mat. impedim. & modis solvendi; th. 6. seq.

Hingegen an dem Großvatter selbst erbt die Wittib Catharina nichts, und in dem, was ihren Kindern von ihme zufällt, gebührt derselben die Nutzniessung nur bis zu der Kinder Verheyrathung oder Erlangung des 25. Jährigen Alters.

S. Landr. 4. Th. 9. Tit. §. Was aber rc. Bl. 460. f.

§. 8.

Uber solche hinterfällige Güter dörffen die Kinder, jedoch ohne Schmählerung oder Verhinderung des Nutzniessers Gerechtigkeit, einen Contract schliessen, oder sonsten verordnen, auch, wann sie 16. Jährigen Alters seynd:

Landr. 3. Th. 2. Tit. §. Als Anfangs rc. Bl. 327.

Ein Testament machen, nur muß der Pflichttheil denenjenigen Personen, welchen man solchen schuldig ist, verschafft, und dem Nutzniesser seine Gerechtigkeit nicht entzogen werden.

Landr. 4. Th. 15. Tit. §. Es soll rc. Bl. 470.

Zweyter Haupt-Theil,

enthaltend

Wie Kinder, Enckelen, und weitere in absteigender Linie, ihren Vatter, Mutter, Groß-Vatter und Groß-Mutter, u. d. m. erben. Wobey auch von der Eintritts-Gerechtigkeit, ferner von denen unehlichen und andern dergleichen Kindern, gehandelt wird.

Erster Abschnitt,

Von

dem Jure Repræsentationis,

Oder,

der Eintritts-Gerechtigkeit.

§. 1.

Diese ist nichts anders, wie das Herzogl. Land-Recht im 4. Th. 20. Tit. §. Wofern ꝛc. Bl. 497. sie selbst beschreibt, als eine solche Gerechtigkeit, daß jemand in seiner Eltern statt und Grad eintretten, und wegen derselben mit andern dem Verstorbenen eigentlich in einem nähern Grad Verwandten mitanstehen und erben darf.

§. 2.

§. 2.

Daraus fliesset also von selbsten, daß eine solche Person, die in eines andern Stelle und Gerechtigkeit eintritt, nicht mehrers bekommen kan, es mögen deren eine, zwey, drey oder mehrere seyn, als was diejenige Person, in deren statt sie aus Vergünstigung der Rechten einrücken, selbst zu fordern gehabt hätte.

§. 3.

Weil man aber auch eine vorhergehende Person, Vatter oder Mutter vorstellet, so ergiebt sich nicht weniger, daß die Eintritts-Gerechtigkeit in der aufsteigenden Linie gar keinen, in der absteigenden Linie, wovon wir jetzt handlen, beständig,

S. Landr. 4. Th. 16. Tit. §. und soll rc. Bl. 462. f.

und in der Seiten-Linie nur in gewisen Fällen, Platz greiffe.

Lauterb. in Coll. Pand. Part. II. in append. de Successſ. Jur. noviſs. ſecund. Novell. 118. §. 5.

§. 4.

Es erstreckt sich nemlich, nach belobtem Landrecht, in der Seiten-Linie solche Eintritts-Ge-

rechtigkeit allein auf die von beyden Banden verwandte Bruders oder Schwester Kinder;

4. Th. 20. Tit. §. Wofern ꝛc.

Bl. 497.

also, daß eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder, wie viel gleich derselben seynd, allwegen an ihres Vatters oder Mutter statt tretten, und samtlich mehr nicht empfangen, dann ihrem Vatter oder Mutter, da sie den Fall erlebt, an ihres Bruders oder Schwester Erbschafft gebühret hätte.

§. Würde aber ꝛc. Bl. 495.

S. auch 4. Th. 21. Tit. §. Und weil ꝛc.

Bl. 503. f. §. doch ist ꝛc.

Bl. 504. f.

Zweyter Abschnitt.

Von der Succession oder Vererbung in der absteigenden Linie, und zwar, wie ehelich gebohrne Kinder, Enckelen, u. s. w. ihren Vatter, Mutter, Groß-Vatter, Groß-Mutter, u. d. erben.

Landr. 4. Th. 16. Tit.

§. 1.

WAnn Eltern, Vatter oder Mutter, sterben, und lauter Kinder im ersten Grad, Söhne und Töchtern, hinterlassen, so erben diese in die Häupter, das ist, eines so viel, als das andere.

Landr. §. auf Absterben rc. Bl. 471.

§. 2.

Daß aber, wann das eine Ehegemächt noch im Leben ist, solches an der Erbschafft mit anstehe, und so nur ein Kind vorhanden, das Ehegemächt $\frac{1}{3}$tel und das Kind $\frac{2}{3}$tel: oder, wann mehrere Kinder zugegen, solcher überlebende Vatter oder Mutter einen Kinds-Theil erbe,

ist

ist schon im vorhergehenden ersten Haupt-Theil, nebst allen dahin einschlagenden Materien, abgehandelt worden.

§. 3.

Im Fall auch, neben den Kindern ersten Grads, Kinds-Kinder oder Enckelen von einem oder mehr verstorbenen Sohn oder Tochter vorhanden, stehen dieselbe Enckelen mit denen Kindern ersten Grads in die Stämme an, und erben so viel miteinander, als ihr Vatter oder Muttter, da sie den Fall erlebt hätten, bekommen hätte.

§. So aber rc. Bl. 472.

§. 4.

Und, wie überhaupt nach denen Rechten unter dem Wort Kinder alle Descendenten, oder die von absteigender Linie verstanden werden.

Landr. 3. Th. 9. Tit. §. Und ist rc. Bl. 360.

auch die bey Lebzeiten der Eltern noch nicht gebohrne, aber doch schon im Mutter-Leib empfangen gewesene, und erst nach Absterben ihres Vatters zur Welt gebohrne, oder aus ihrer verstorbenen Mutter Leib geschnittene und lebendig an die Welt gebrachte Kinder:

Landr. 4. Th. 16. Tit. §. Hiebey rc. Bl. 476.

Ob sie schon gleich darauf sterben:

Lauterb. Coll. th. Part. II. in Append. de Success. nov. §. 11.

Also

Also wird mit denen Ur-Enckeln und weitern von absteigender Linie es gleichergestalten wie mit denen Enckelen, gehalten, daß nemlich die Kinder ersten Grads solche nicht ausschliessen, sondern jene, sie mögen in gleichem oder ungleichen Grad seyn, in Vererbung der Eltern Verlassenschafft allezeit mit denen Kindern erstern Grads in die Stämme erben oder anstehen.

§. Und soll ꝛc. Bl. 472. f.

Exempel des Falls,

Da neben einem Sohn auch ein Enckel und zwey Ur-Enckel vorhanden seynd.

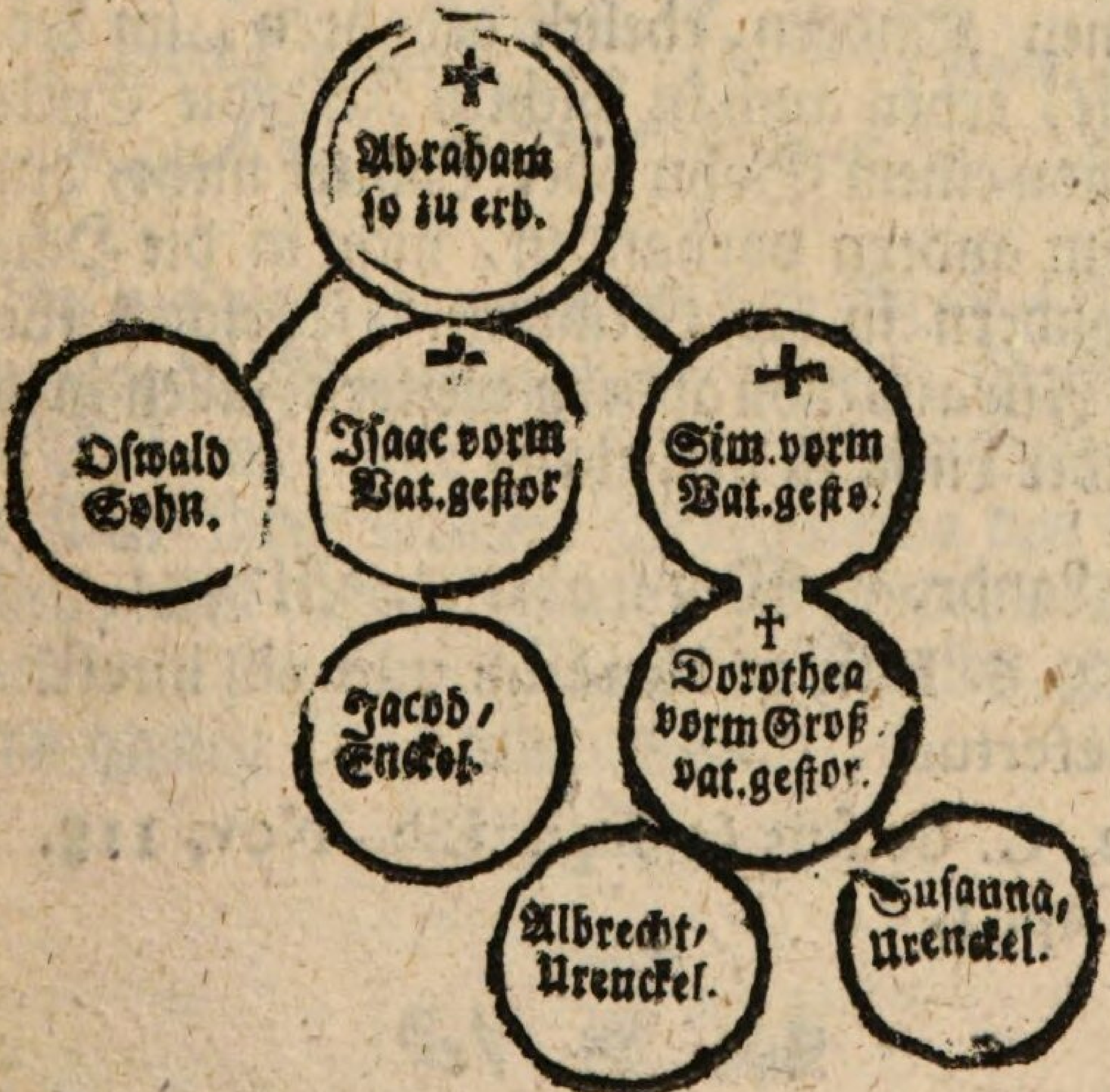

Hier

Hier erbt des Abrahams Sohn, Enckel und Ur-Enckelen, an seiner Verlassenschafft in die Stämme, dergestalten, daß dem Sohn Oßwald $\frac{1}{3}$tel, dem Enckel Jacob $\frac{1}{3}$tel, und denen beyden Ur-Enckelen, Albrecht und Susanna, miteinander $\frac{1}{3}$tel, zugescheiden wird.

Landr. §. in diesem ꝛc. Bl. 473.

§. 5.

Daferne aber die abgestorbene Person gar kein Kind im ersten Grad, nemlich Sohn oder Tochter, sondern allein Kinds-Kinder oder Enckelen, so von zwey oder mehrern zuvor verstorbenen Kindern ehelich gebohren, im Leben verliesse, erben auch in solchem Fall die Enckel, deren von einem Sohn oder Tochter mehr, dann von dem andern vorhanden, nicht in die Häupter, sondern in die Stämme. Welches ebenmäßig fürans von andern weitern Fällen in absteigender Linie zu verstehen.

Landr. §. Wann aber ꝛc. Bl. 474.

vid. §. 6. Inst. de Hæredit. quæ ab intest. defertur.

L. 2. C. de suis & legit. Lib. Nov. 118. Cap. 1.

Exem-

Exempel des Fall,

Da keine Söhne und Töchtern, sondern nur derselben Kinder, in ungleicher Anzahl vorhanden.

In diesem Fall erben an des Groß-Vatters Christophs Verlassenschafft seine 5. Enckelen in die Stämme, also, daß Ulrich und Ludwig an an statt ihrer Mutter Margaretha den halben Theil, und dann Sabina, Alexander und Leonhard, an statt ihres Vatters Sebolds, den andern halben Theil empfangen.

Landr. Bl. 475.

§. 6.

Weil hingegen weder in dem Herzogl. Landrecht, und dem hierüben angezeigten §. Wann aber 2c. Bl. 474. noch in denen gemeinen Rechten, verordnet zu finden, wie es in dem Fall zu halten, wann nur von einem einigen vorverstorbenen Sohn oder Tochter z. Ex. zwey, drey oder mehr Enckelen, und neben ihnen der Stief-Groß-Vatter vorhanden? so gehet die Meynung der Rechts-Gelehrten dahin, daß, gleichwie die Enckelen aus eigenem Recht und nicht durch die Eintritts-Gerechtigkeit an einem Groß-Vatter oder Groß-Mutter erben, also auch die Verlassenschafft nicht in zwey Theile zu vertheilen, sondern, nach dem Exempel im

4. Th. 7. Tit. Ferner 2c. Bl. 452. f.

zu verfahren, und dem Stief-Groß-Vatter und jedem Enckelen ein Kinds-Theil zuzuscheiden seye.

B. D. D. Ferd. Christoph. Harppr. Vol. 2. Consil. Tub. 28.

Vorstellung dieses Falls.

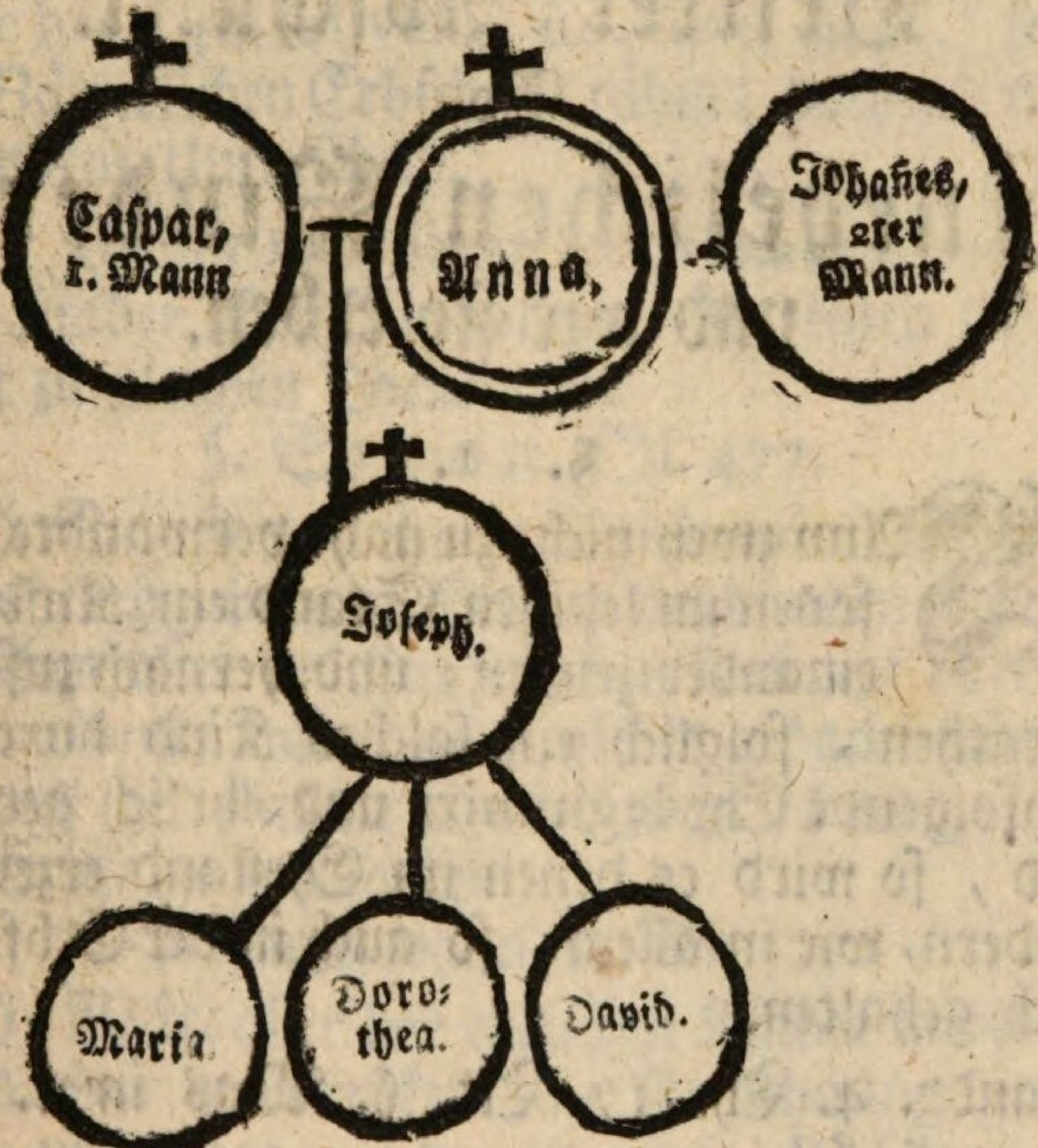

Hier wird der Anna Verlassenschafft dem Stief-Groß-Vatter Johannes und 3. Enckelen in 4. gleichen Theilen zugescheiden.

§. 7.

Wann ein Kind oder Enckel sich seiner Vätter- oder Mütterlichen, Großvatter- oder Großmütterlichen Erbschafft nicht annimmt, sondern sich selbiger enthält, so tretten seine Kinder an dessen statt, und erben zum Stamm-Theil so viel, als ihr Vatter oder Mutter zu empfangen, oder sie selbst zu erben gehabt hätten, wann der Vatter oder Mutter nimmer im Leben gewesen wäre.

§. Da aber 2c. Bl. 476.
vid. Annot. ad J. P. W. Part. 4. §. 46.

Dritter Abschnitt.

Von Unehelichen Kindern/ und wie sie erben.

§. 1.

Wann zwey nicht zu nahe verwandte Personen im ledigen Stand ein Kind miteinander zeugen, und hernach zusamen heurathen, folglich ein solches Kind durch die nachfolgende Ehe legitimirt und ehrlich gemacht wird, so wird es denen im Ehestand erzeugten Kindern, wie in allem, so auch in der Erbfolge, gleich gehalten.

Landr. 4. Th. 17. Tit. §. Was in rc. Bl. 476. f.

§. 2.

Von denen im frühen Beyschlaf erzeugten Kindern, deren Vatter vor der Priesterlichen Einsegnung gestorben, und daß sie von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden können, ist schon oben im 1. Haupt-Theil, 9ten Abschn. §. 6. gesagt worden.

§. 3.

Die durch Kayserliche Rescripten oder durch Comites Palatinos legitimirte und ehrlich gemachte Kinder (de liberis legitimatis per Rescriptum Prin-

Principis Imperii vid. Lauterb. in Colleg. Pand. tit. de his, qui sui vel al. jur. sunt, §. 31.) seynd der Vätterlichen Erbschafft fähig; doch mit nachfolgendem Unterscheid.

a.) Wann nach ihrer Legitimation erst andere Kinder ehelich gebohren, so stehen sie mit ihnen zu gleichen Theilen an:

§. So viel ꝛc. Bl. 477.

b.) Seynd vor ihrer Legitimation schon andere ehelich gebohrne Kinder vorhanden gewesen, derselben aber im Kayserlichen Rescript oder Legitimations-Instrument nichts gedacht worden, so seynd die eheliche Kinder nicht schuldig, jene zur Erbfolge zuzulassen.

§. Doch wann ꝛc. Bl. 477.

c.) Wäre aber der ehelichen Kinder in der Legitimation ausdruckentliche Erwehnung geschehen, und zwar mit der Clausul: Obschon eheliche Kinder vorhanden, so erben sie in alleweg mit diesen.

§. Wann aber ꝛc. Bl. 478.

B. D. Schwed. de Jure liberorum inscio vel non consentiente patre legitimat. th. 18.
Lauterb. in d. Append. §. 15. & 16.
V. Annotat. ad. J. P. W. P. 4. num. 48.

d.) Seynd sonsten gar keine Kinder oder Enckeln ꝛc. vorhanden, so erben die legitimirte Kinder ihre Vätter allein und schliessen andere von der auffsteigenden und Seiten-Linie aus:

§. Und auf ꝛc. Bl. 478.

Nur müssen sie bey Lebzeiten des Vatters legitimirt worden seyn, oder deren Vatter, daß solches geschehen solle, verlangt oder verordnet haben; widrigenfalls könnte es denen Verwandten an ihrem Erbrecht keinen Nachtheil bringen.

B. Sam. Stryk. de S. A. J. Dissert. 1. Cap. 2. §. 75.

übrigens ist ein solches Kind allein der Vätterlichen, und keiner andern von seines Vatters aufsteigenden oder Seiten-Linie herrührenden Erbschafft, fähig, es wäre dann eine besondere Verordnung vorhanden. Gleichwie auch hinwiederum dasselbe (so es ohne besondere Verordnung abgestorben und nicht selbst Kinder hinterlassen), von seinem Vatter allein, und sonsten von keinem Vattershalb Verwandten, geerbt werden kan.

Landr. §. Hiebey 2c. Bl. 478.

§. 4.

Wären aber dergleichen Kinder gar nicht legitimirt oder ehrlich gemacht worden, so seynd sie zwar (im Fall sie nicht aus einer in Kayserlichen Rechten verdammten Geburt herkommen) ihrer Müttern rechte Erben, es mögen eheliche Kinder vorhanden seyn oder nicht? indeme sie im erstern Fall mit denen ehelichen Kindern zu gleichen Theilen an der Mütterlichen Verlassenschafft anstehen, welches ebenfalls bey Vererbung anderer Eltern in aufsteigender Mütterli-

terlichen Linie statt findet; Auch erben im Gegentheil die Müttern und andere Eltern in aufsteigender Mütterlichen Linie die Verlassenschaft solcher Kinder und Enckelen. Nicht weniger erben solche uneheliche Kinder einander, nicht anderst als die eheliche, und die von beyden Banden schliessen die von einem Band Verwandte aus:

Landr. 4. Th. 18. Tit. §. So viel rc. f. Bl. 481. f.

Hingegen hat es eine andere Beschaffenheit mit der Vätterlichen Verlassenschafft. Dann, wann dergleichen Kinder nicht legitimirt worden, und der Vatter hätte sonsten eheliche Kinder, oder doch ein Eheweib hinterlassen, so werden sie ausgeschlossen.

§. Wann von rc. Bl. 479.

Doch solle, nach der Landrechtlichen Verordnung, entweder von des Vatters Erben freywillig, oder von Obrigkeits wegen, für ihre Nahrung, Kleidung und Unterhaltung, der Billigkeit gemäs gesorgt werden, bis sie ihr Brod selbst erwerben können;

Landr. §. Nachdem rc. §. Auf den Fall rc. und §. Obwohl rc. Bl. 479. f.

Welche Zeit gemeiniglich bey denen Knaben auf das zwölffte und bey denen Mägdlein auf das vierzehende Jahr ihres Alters gesetzt zu werden

 pflegt,

pflegt, wann nicht besondere Umstände vorhanden:

B. Lauterb. in Collect. nov. Consilior. Tubing. Vol. II. Consil. 65. num. 67. sqq.

Auch ist, so der Sohn gestorben und keine eigene Mittel hinterlassen hat, der Großvatter hiezu verbunden.

Id. in Colleg. Pand. Tit. de agnosc. & alend. liber. §. 13. ibi: licet nepos sit spurius.

Wann solcher unehelicher und nicht legitimirt gewordener Kinder Vatter ohne ein Testament stirbt und weder eheliche Kinder, noch ein Eheweib, hinterlaßt, so erben sie, es seyen derselben gleich eines oder mehr, samt ihrer Mutter, den sechsten Theil an der Vätterlichen Erbschafft zu gleichen Theilen, und das übrige fällt des Vatters nächsten Verwandten zu. Doch erstreckt sich diese Erb-Gerechtigkeit des sechsten Theils weiter nicht, dann allein auf ihr dergleichen Kinder Person, und des Vatters Verlassenschafft und Person. Immassen, da ein solches uneheliches Kind einen ehelichen Sohn, oder ein ehelicher Sohn ein uneheliches Kind, hinterliesse, wäre solcher Enckel an des Großvatters Verlassenschafft nicht erbfähig.

§. Wann aber rc.

§. 5.

Die sogenannte Bastarten und Huren-Kinder, deren Vatter ungewiß ist, weil sich ihre Müt-

Müttern nicht an eine Manns-Person allein, sondern an mehrere halten, seynd keiner anderen, dann nur der Mütterlichen und von solch-Mütterlicher Linie, herrührenden Erbschaften, fähig, und erben mit andern ehelichen Kindern der Mutter daran zu gleichen Theilen; wo hingegen auch die Eltern Mütterlicher Linie dieser ihrer Erbschafft ebenfalls fähig seynd.

Landr. §. Die Bastard ꝛc. Bl. 482.

Könnte man aber den Vatter gewiß wissen und erweisen, so würden sie, wie die natürliche Kinder, wovon im vorhergehenden §. 4. gehandelt worden, zu halten seyn.

Stryk. d. Tr. de S. A. J. Differt. 1. C. 2. §. 53. Annotat. P. 4. num. 53.

§. 6.

Die Kinder so aus einer in Kayserl. Rechten verdammten Geburt, als im Ehebruch, oder sonsten von solchen Personen, die naher Verwandtschafft halber, Göttlichem Gesetz nach, keine Ehe miteinander zu besitzen befugt, entsprossen, seynd sowohl mit, als ohne Testament, aller Vätterlich- und Mütterlichen Erbschafften unfähig, ausser der Nahrung, welche nach dem Landrecht ihnen nicht nur vergönnt, sondern denen Eltern auch auferlegt wird:

§. Obwohlen ꝛc. Bl. 482. f.

Es möchte also in Ansehung der Erbfolge einigen Abfall leiden, wann die Eltern solcher Kinder nur nach denen menschlichen Gesetzen einander nicht hätten heyrathen können, z. Ex. Geschwistrigter Kinder.

Stryk. ibid. §. 59.
Besold. ad J. P. W. Disp. 4. th. 67.

Dritter Haupt-Theil,

enthaltend,

Wie die von aufsteigender Linie, nemlich Vatter, Mutter, Groß-Vatter und Groß-Mutter u. d. ihre ohne Leibes-Erben und Geschwistrigte gestorbene Kinder, Enckelen, u. d. m. erben.

Landr. 4. Th. 19. Tit.

§. 1.

Diese Vererbung findet keine statt, wann die verstorbene Person selbsten eheliche Leibes-Erben hinterlassen hat.

Landr. 4. Th. 19. Tit. §. Bey dieser 2c. Bl. 484.

§. 2.

Wann aber ein Kind ohne dergleichen eheliche Nachkommen,

S. 2tes Hauptst. 2ten Abschn. §. 4.

mit Tod abgehet, auch keine Geschwistrigte, noch derselben Kinder, hingegen rechten Vatter und Mutter, oder deren eines, hinterlaßt, so fallt solchen verstorbenen Kinds Vermögen, ohne Unterscheid, woher gleich solche Güter an das verstorbene Kind gekommen, seinem Vatter und Mutter miteinander zu gleichen Theilen, oder, so deren noch eines im Leben, demselben allein erblich zu.

§. Sodann rc. Bl. 484. f.
Novell. 118. Cap. 2.
Lauterb. Colleg. Pand. in d. Append. §. 25.

§. 3.

Im Fall keine solche zugegen, sondern Groß-Vatter und Groß-Mutter, oder Ur-Groß-Vatter und Ur-Groß-Mutter, von Vätterlich- und Mütterlicher Linie vorhanden, so erben der Groß-Vatter und die Groß-Mutter fürdersamst, indeme keine Eintritts-Gerechtigkeit in der aufsteigenden Linie statt finden mag;

S. 2tes Hauptst. 1. Abschn. §. 3.

und, wann diese nicht mehr leben, der Ur-Groß-Vatter und Ur-Groß-Mutter zugleich in die Häupter.

Exempel des Falls.

Da Ehni, oder Ur-Groß-Vatter, und Ahna, oder Ur-Groß-Mutter, in gleicher Zahl von des verstorbenen Enckels Vätterlich- und Mütterlicher Seiten vorhanden.

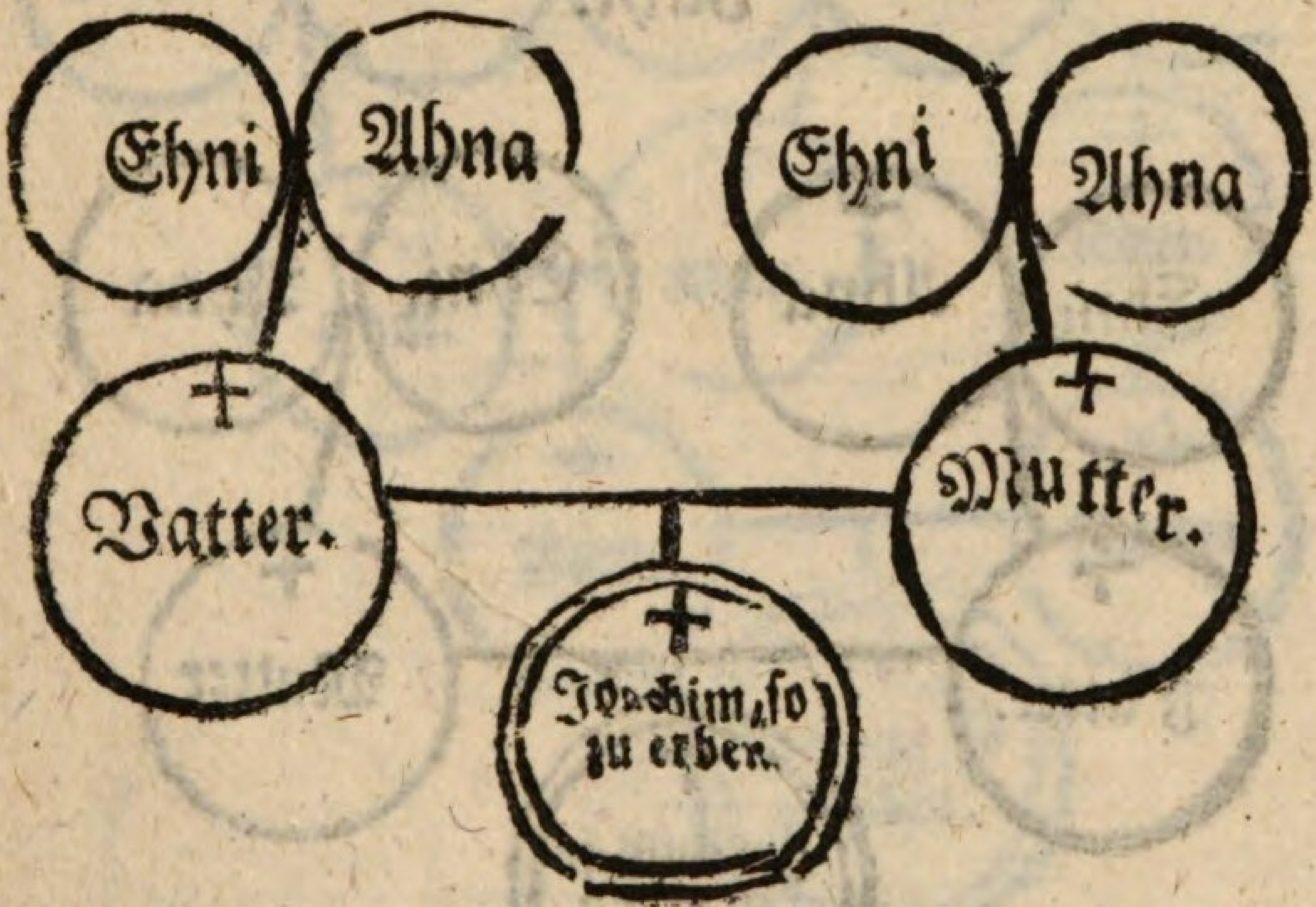

Hier wird des Enckels Joachims Verlassenschafft dem Ehni und Ahna auf des Vatters Seiten zum halben Theil, und der übrige halbe Theil dem Ehni und Ahna auf der Mutter Seiten zugetheilt.

§. 4.

Wann aber Ehni und Ahna, oder, so diese nicht mehr im Leben, Ur-Ehni und Ur-Ahna, in ungleicher Zahl von Vätterlich- und Mütterlicher Seiten vorhanden wären, so erben sie in

in die Stämme, und zwar wieder ohne Unterscheid der Güter.

§. Auf den rc. Bl. 486.

Exempel.

Von Ehni und Ahna in ungleicher Zahl.

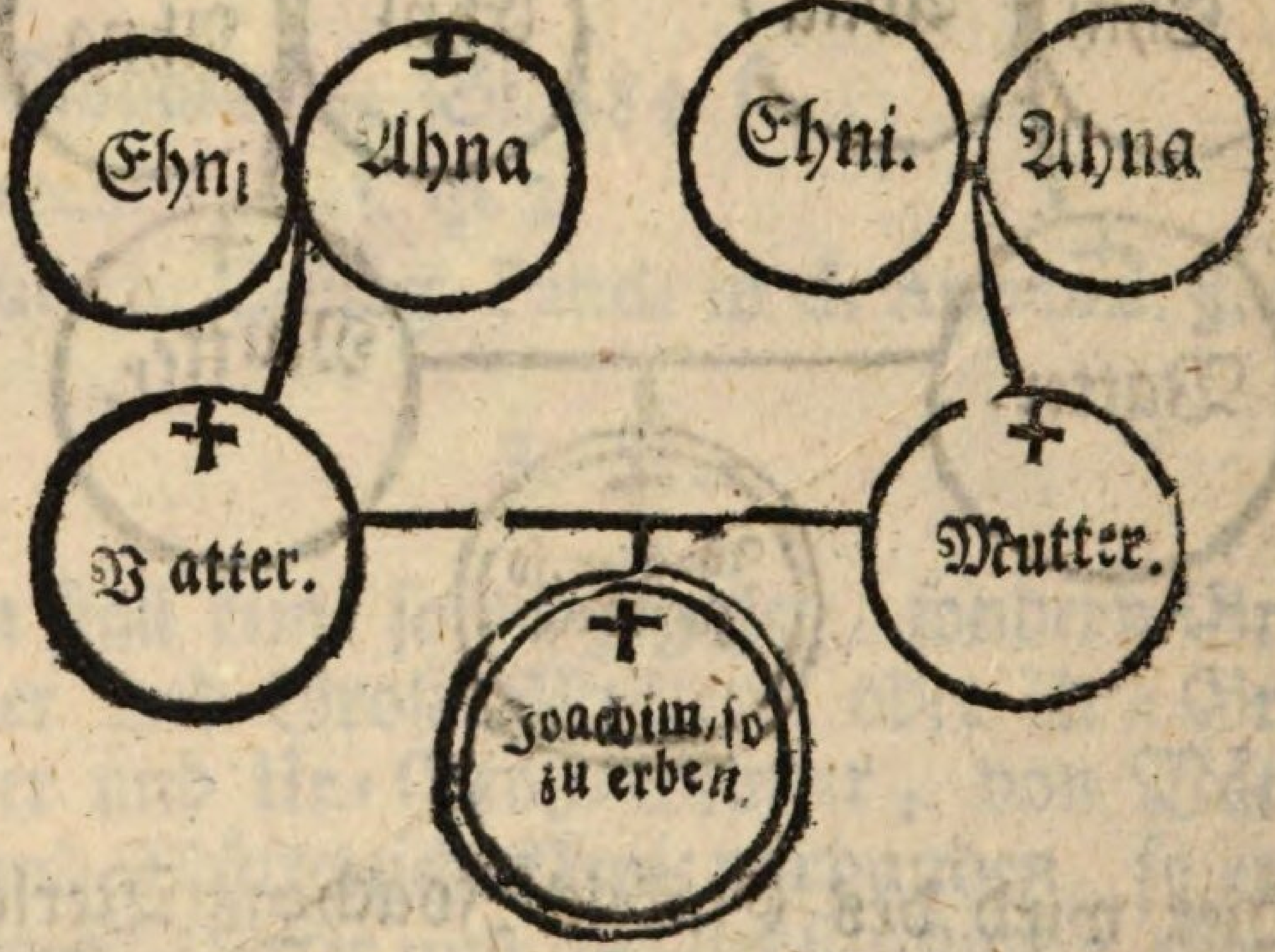

Hier erbt an des verstorbenen Joachims Verlassenschafft der Ehni vom Vatter her den halben Theil, und der Ehni nebst der Ahna, von der Mutter her, den andern halben Theil; welches auch also gehalten würde, wann Vatterhalb ein Ur-Ehni; und Mutterhalb ein Ur-Ehni und Ur-Ahna zugegen wären. rc.

Exem-

Exempel des Falls,

Da Ur-Ehni und Ur-Ahna in ungleicher Zahl vorhanden.

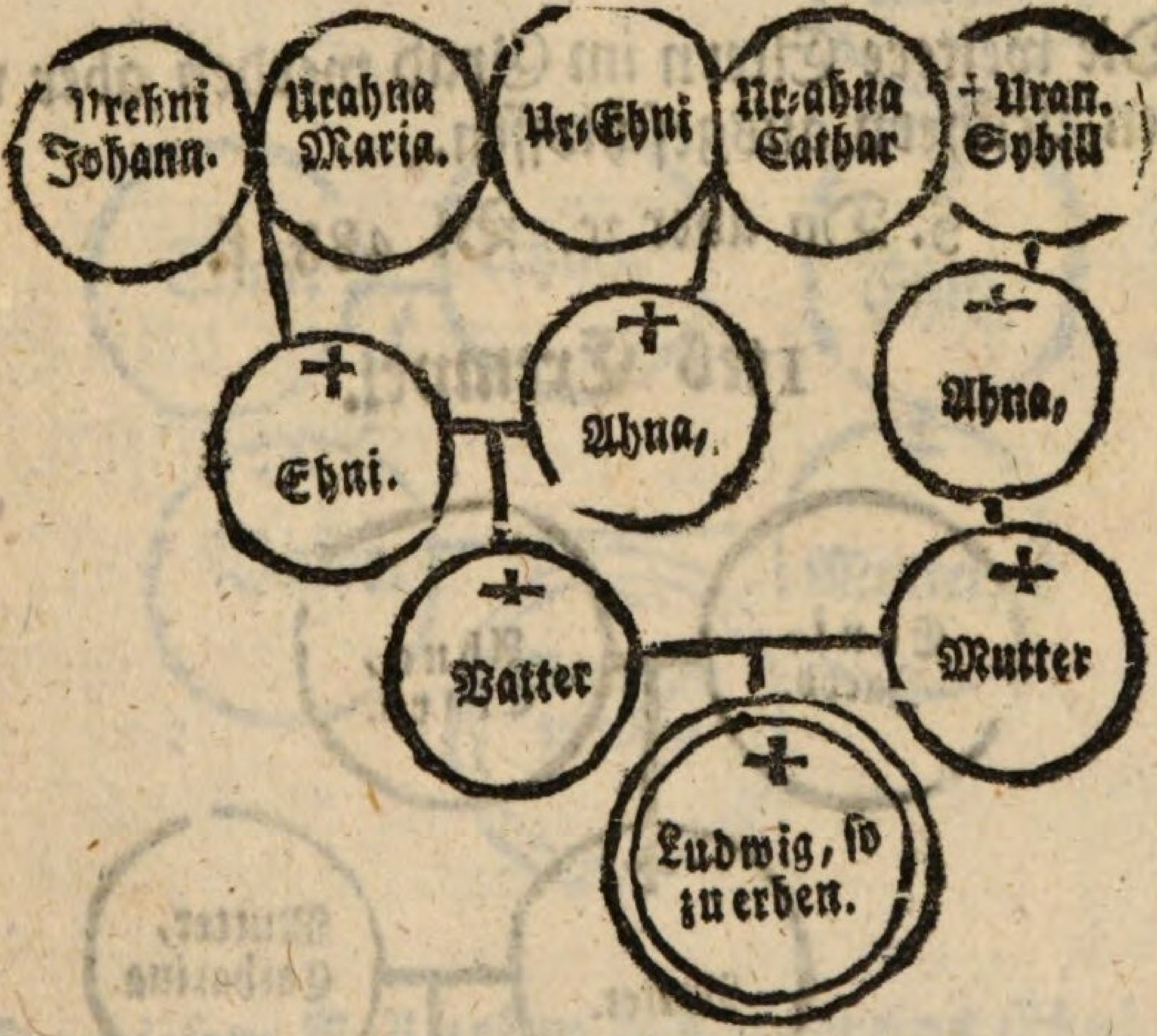

In diesem Fall wird des Ur-Enckels Ludwigs Verlassenschafft in zween gleiche Theile vertheilet. Den einen Theil erbt sein Ur-Ehni Johann, samt denen 2. Ur-Ahnen in Vätterlicher Linie, Maria und Catharina, samtlich miteinander zugleich: welche ihn wieder in ihre 2. Linien unter sich vertheilen:

Vid. Lauterb. in Colleg. Pand. in Append. Part. II. §. 24.

den andern halben Theil empfangt Sybilla, sein Ludwigs Ur-Ahna, Mütterlicher Linie.

Landr. Bl. 488.

§. 5.

Die weitere Eltern im Grad werden aber von denen Nähern ausgeschlossen.

§. Da aber ꝛc. Bl. 488. f.

Ites Exempel.

Hier erbt die Mutter Catharina ihren Sohn allein, der Ehni und Ahna aber vom Vatter her, als weitere im Grad, werden ausgeschlossen.

2tes Exempel.

In diesem Fall erben des Martins Ehni und Ahna vom Vatter her zu gleichen Theilen allein, und der Kilian, Ur=Ehni Mütterlicher Seits, als weiterer im Grad, wird von ihnen ausgeschlossen.

Vier=

Vierter Haupt-Theil/ von Vererbung dererjenigen/ so zumal in der auffsteigenden und Seiten-Linie Erben hinterlassen.

Landr. 4. Th. 20. Tit.

§. 1.

Die Eltern und andere der auffsteigenden Linie werden von der Seiten-Linie niemahls, wohl aber diese von jenen in gewissen Fällen ausgeschlossen.

Lauterb. in Coll. Pand. Part. II. in Append. de Succeſſ. Jur. noviſſ. §. 26.

§. 2.

Wann neben Vatter und Mutter, oder derselben einem allein, Geschwistrigte von beyden Banden, eines, zwey oder mehr, vorhanden, so erben sie an dem Verstorbenen in die Häupter.

§. Wann ein 2c. Bl. 491.

Exem-

Exempel.

Da neben Vatter und Mutter Geschwistrigte von beyden Banden im Leben seynd.

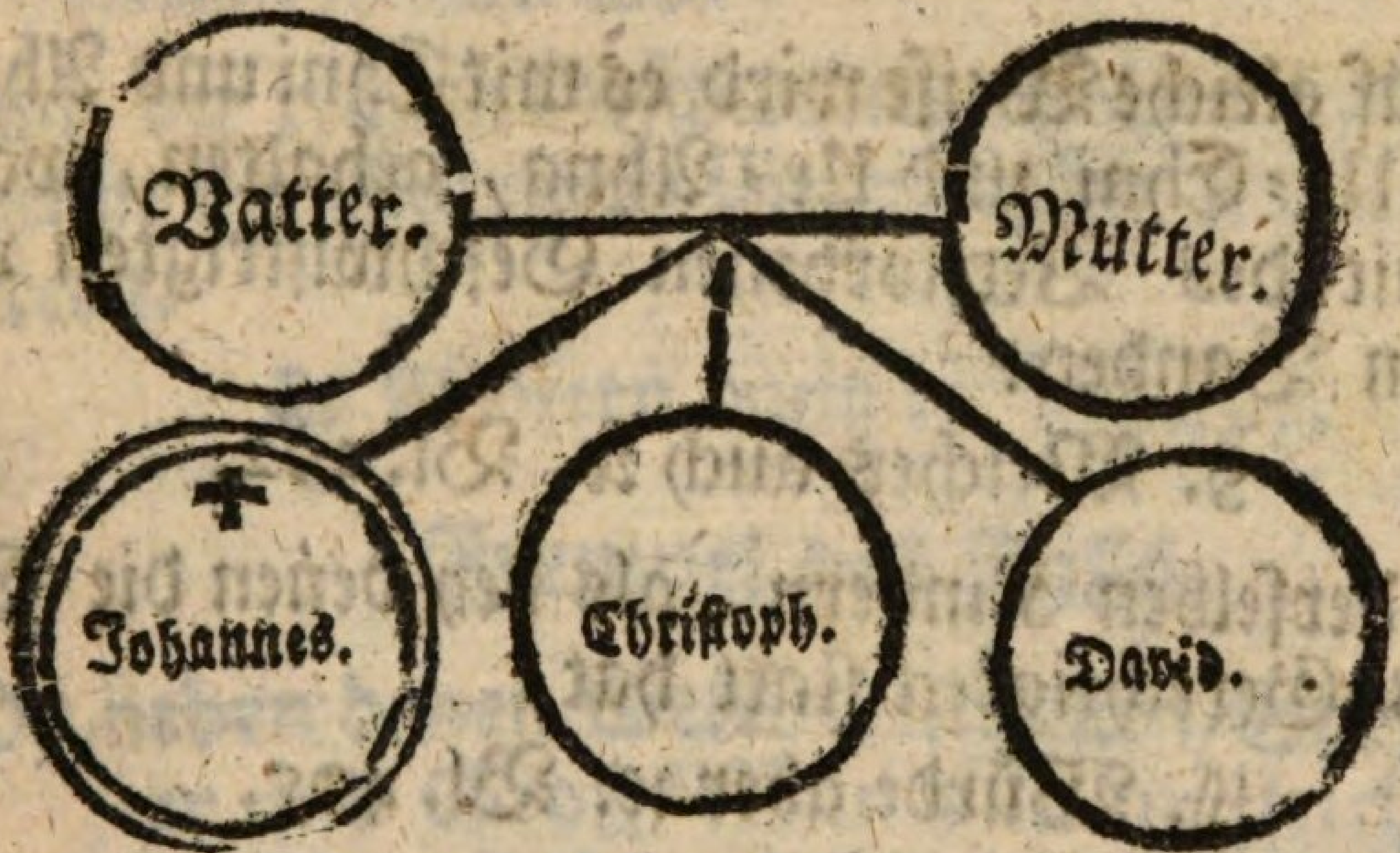

Hier erbt der Vatter, die Muttere und die beyde Brüder, an des Johannes Verlassenschaft jedes $\frac{1}{4}$ Theil.

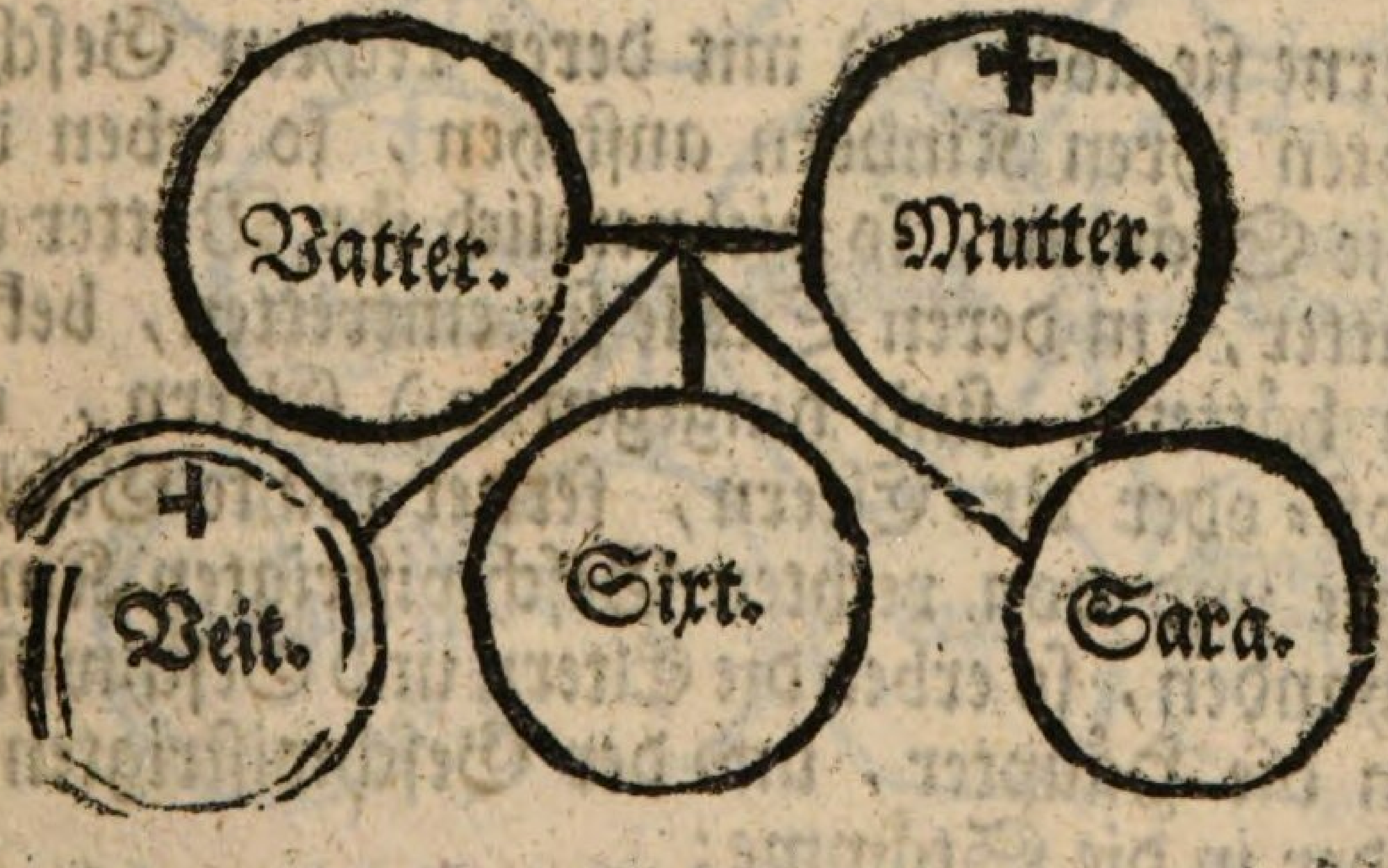

In diesem Fall wird dem Vatter und seinen 2. Söhnen jedem $\frac{1}{3}$tel zugeschieden; immassen in

beyden vorstehenden Fällen die Vererbung in die Häupter geschiehet.

§. 3.

Auf gleiche Weise wird es mit Ehni und Ahna, oder Ur=Ehni und Ur=Ahna, gehalten, wann sie mit des Verstorbenen Geschwistrigten von beeden Banden:

§. Welches auch rc. Bl. 492.

oder derselben Kindern, als bey denen die Eintritts=Gerechtigkeit statt hat,

§. Würde aber rc. Bl. 495.

an der Erbschafft anstehen. Dann a.) wann sie mit den rechten Geschwistrigten erben, so gehet es in die Häupter,

d. §. Welches auch rc. Bl. 492.

daferne sie aber b.) mit derer rechten Geschwistrigten ihren Kindern anstehen, so erben diese in die Stämme, so viel nemlich ihr Vatter oder Mutter, in deren Stelle sie eintretten, bekommen hätten; sind hingegen c.) Eltern, oder Groß= oder Ur=Eltern, ferner rechte Geschwistrigte und von rechten Geschwistrigten Kinder, vorhanden, so erben die Eltern und Geschwistrigte in die Häupter, und der Geschwistrigten ihre Kinder in die Stämme;

§. Würde rc. Bl. 495. und §. Also da rc. Bl. 496.

die

die Halbgeschwistrigte aber werden in denen bißherigen Fällen ausgeschlossen.

d. §. Welches auch 2c. Bl. 492. und §. Ob dann 2c. Bl. 499.

auch der rechten Geschwistrigten Enckel, als auf welche die Eintritts-Gerechtigkeit sich nicht erstreckt.

§. Wofern dann 2c. Bl. 497.

Exempel des Falls.

Da, neben denen Geschwistrigten, Groß-Vatter und Groß-Mutter in ungleicher Zahl vorhanden.

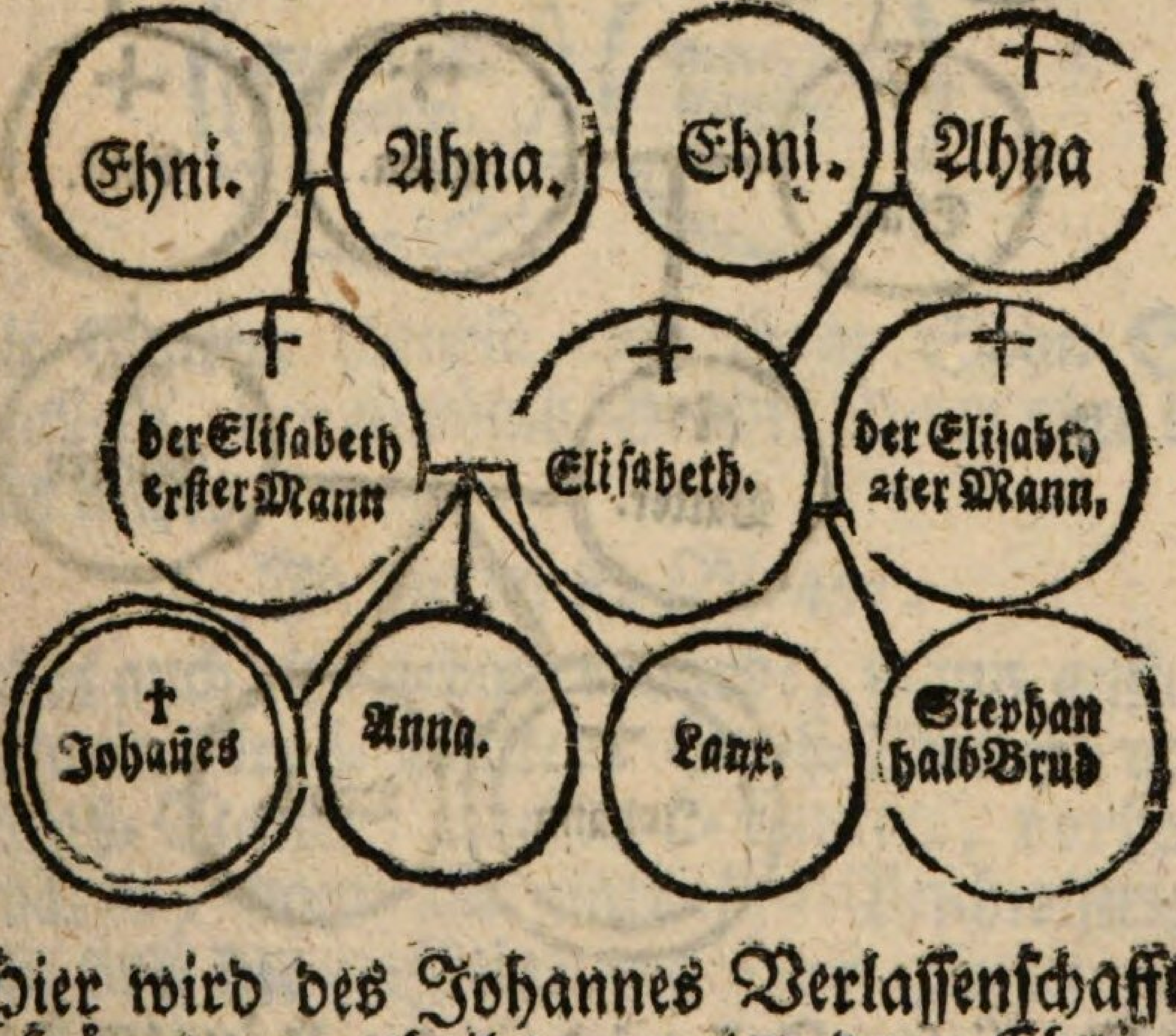

Hier wird des Johannes Verlassenschafft in die Häupter vertheilet, unter dem Ehni und Ahna Vätterlicher Seiten, und dem Ehni Mütterli-

terlicher Seiten, ferners unter des Erblassers Johannes zweyen rechten oder Vollgeschwistrigten, Anna und Laux, so, daß es einen jeden Erben $\frac{1}{5}$ Theil trifft, der Halb-Bruder Stephan aber wird ausgeschlossen.

§. In diesem ꝛc. Bl. 493.

Exempel des Falls,

Da, neben einem rechten Bruder, auch Ur-Ehni und Ur-Ahna vurhanden.

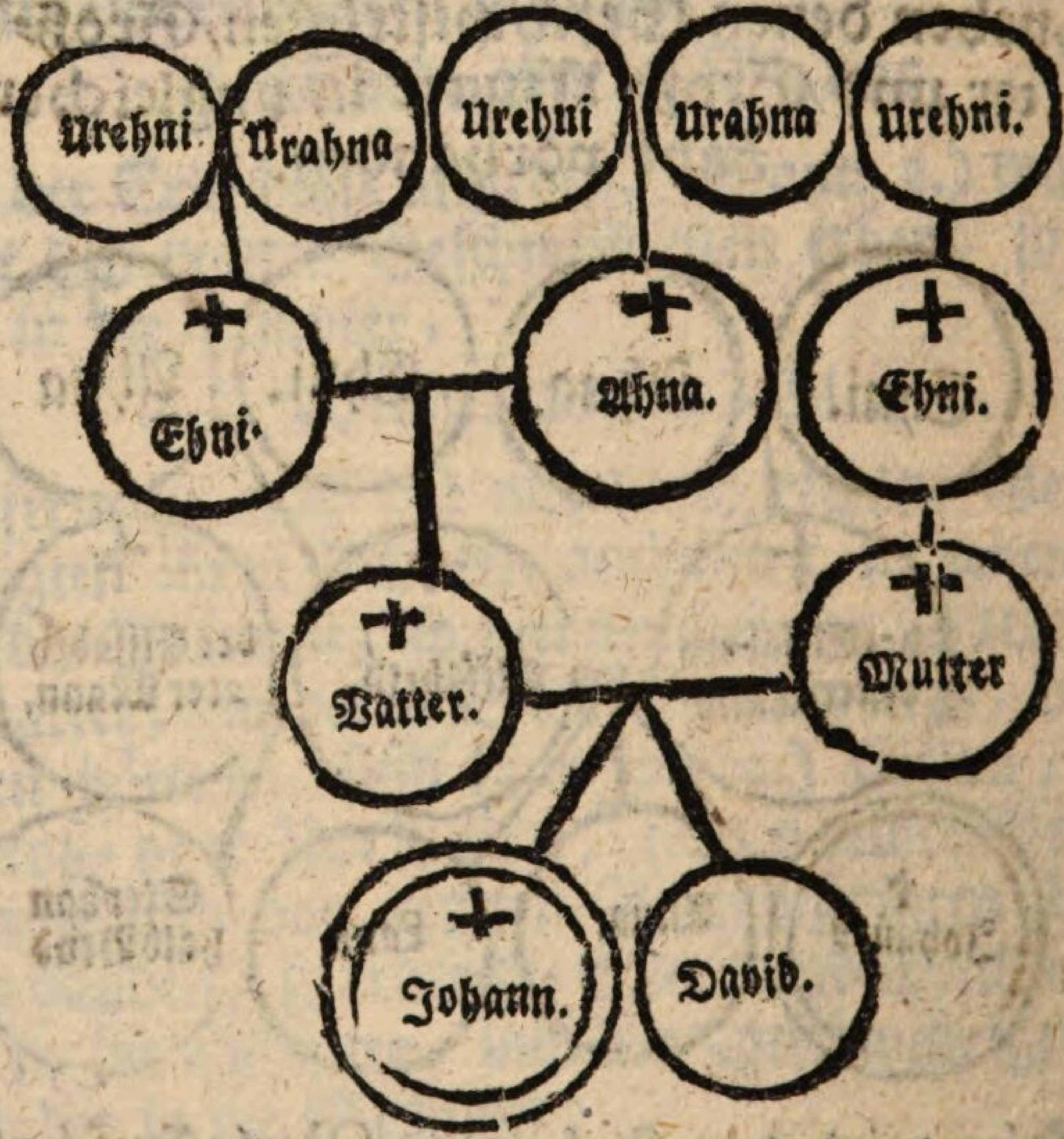

In diesem Fall wird in die Häupter des Johannes Verlassenschafft getheilet unter denen 3. noch lebenden Ur-Ehni und 2. Ur-Ahnen, auch dem

dem noch lebenden Bruder David, also daß jedes ½ten Theil daran zu beziehen hat.

Landr. §. Hier wird ꝛc.. Bl. 494.

Exempel des Falls,

Da, neben der rechten Mutter, auch Halb-Geschwistrigte zugegen.

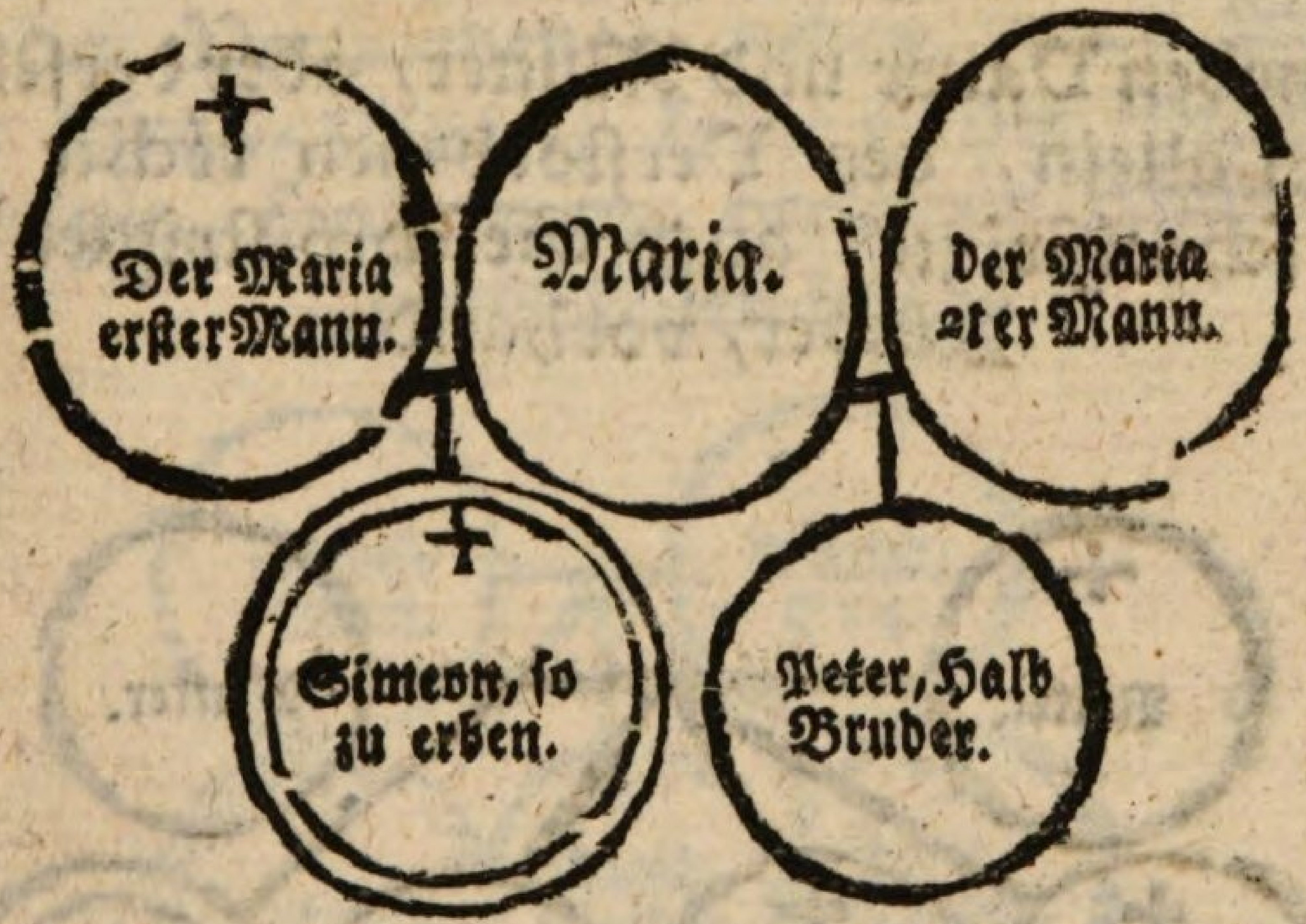

Die Mutter Maria erbt ihren Sohn Simeon allein, der einthalb Bruder Peter aber bekommt nichts.

§. In diesem ꝛc. Bl. 495.

Welches auch also gehalten würde, wann anstatt der Maria Groß-Vatter, Groß-Mutter, oder Ur-Groß-Vatter, Ur-Groß-Mutter, vorhanden wären, dann die einthalb-Geschwistrigte werden von der aufsteigenden Linie allezeit ausgeschlossen.

§. Welches auch rc. Bl. 492. und §. Ob dann rc. Bl. 499.

Lauterb. in Colleg. Pand. d. Append. de Success. Jur, noviss. §. 26.

Exempel des Falls,

Da, neben Vatter und Mutter, oder derselben einem allein, des Verstorbenen rechte Geschwistrigte, auch Geschwistrigter Kinder, vorhanden.

Hier erben an des Sebastians Verlassenschaft die Mutter ½ Theil, die Schwester Anna ¼. Ferners durch die Eintritts-Gerechtigkeit der verstorbenen Schwester Eva Tochter, Margaretha, auch ¼. und endlich aus dem nemlichen Grund

Grund des abgeleibten Bruders Davids zwey Kinder, Isaac und Jacob, ¼ Theil.

Landr. Bl. 496.

S. §. Würde aber rc. Bl. 495. und §. Wofern rc. Bl. 497.

Exempel des Falls.

Da der Verstorbene, neben denen Eltern oder Groß-Eltern, keine rechte Geschwistrigte, sondern nur derselben Kinder, hinterlassen hat.

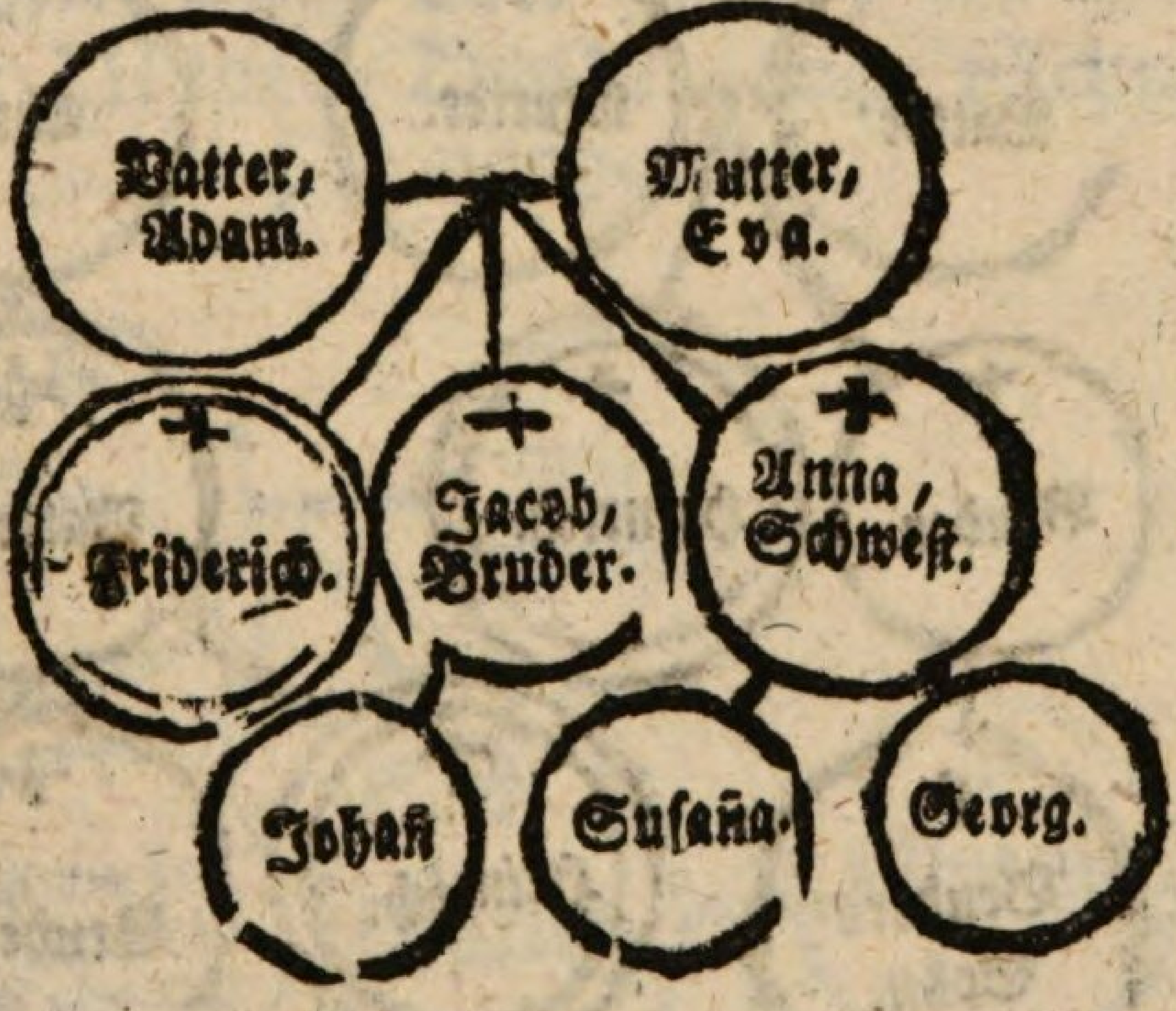

Diese Erbschafft des Friederichs fällt in 4. Theile. Einen davon bekommt der Vatter, den zweyten die Mutter, den dritten seines verstorbenen Bruders Jacobs Sohn, Johannes, den übrigen 4ten Theil aber der Schwester Anna 2. Kinder, Susanna und Georg.

Landr. Bl. 497.

Und so würde auch in der Theilung verfahren, wann an statt der Eltern Groß-Eltern vorhanden wären.

Landr. §. Also da rc. Bl. 496.

Exempel des Falls,

Da, neben Eltern oder Groß-Eltern, der Verstorbene keine Geschwistrigte, noch deren Kinder, sondern derselben Enckel oder Kinds-Kinder, hinterlassen hat.

Num. I. Num. II.

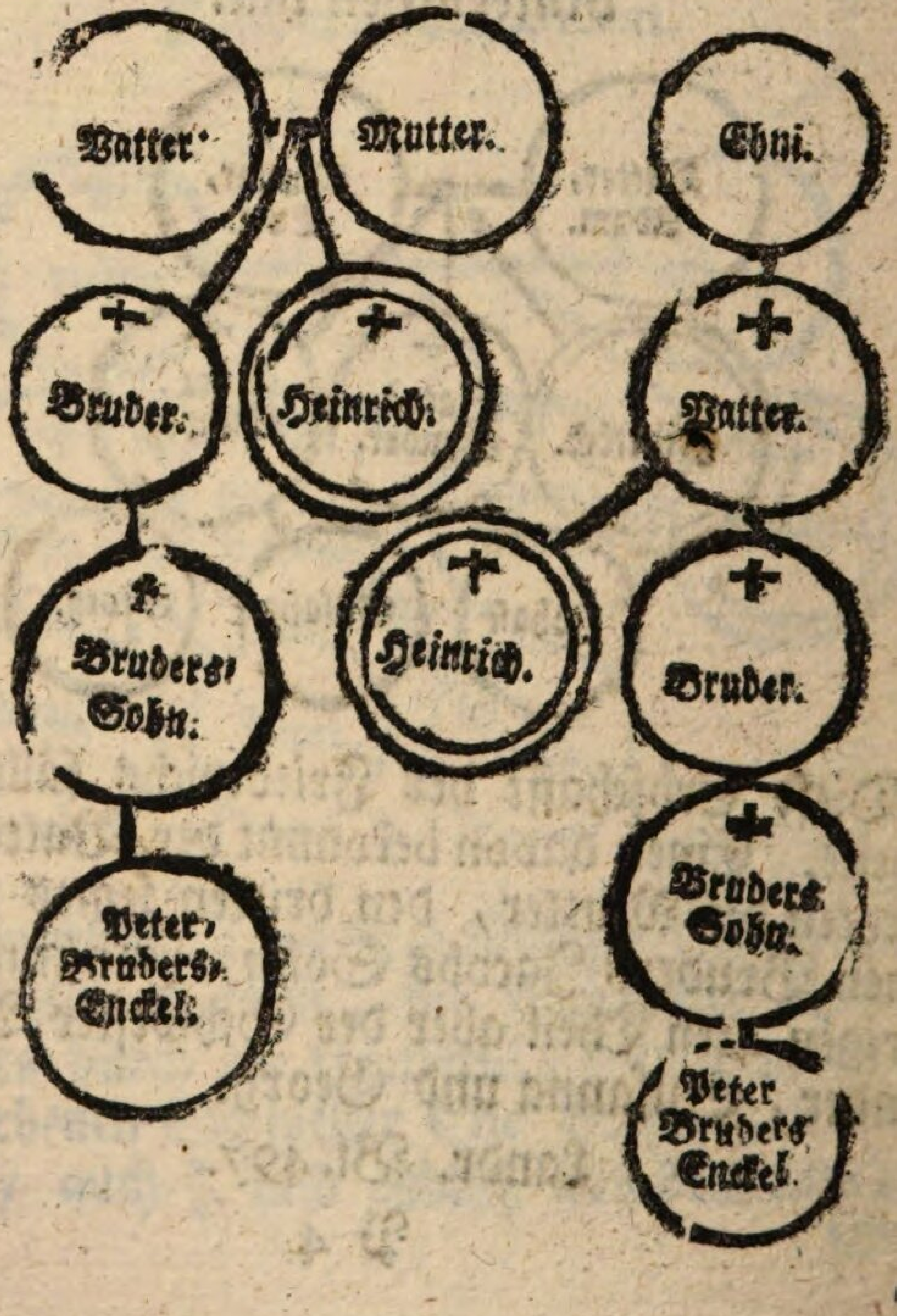

Der Bruders-Enckel Peter, auf welchen sich die Eintritts-Gerechtigkeit nicht erstreckt,

§. Wofern dann ꝛc. Bl. 497.

wird im ersten Fall von des Heinrichs Vatter und Mutter, die ihn zu gleichen Theilen erben: und im zweyten Fall von dem Ehni, der ihn allein erbt, ausgeschlossen.

Landr. §. In beyden ꝛc. Bl. 498.

Exempel des Falls,

Da, neben Ehni oder Ahna, des Vatters- oder Mutter-Bruder oder Schwester vorhanden.

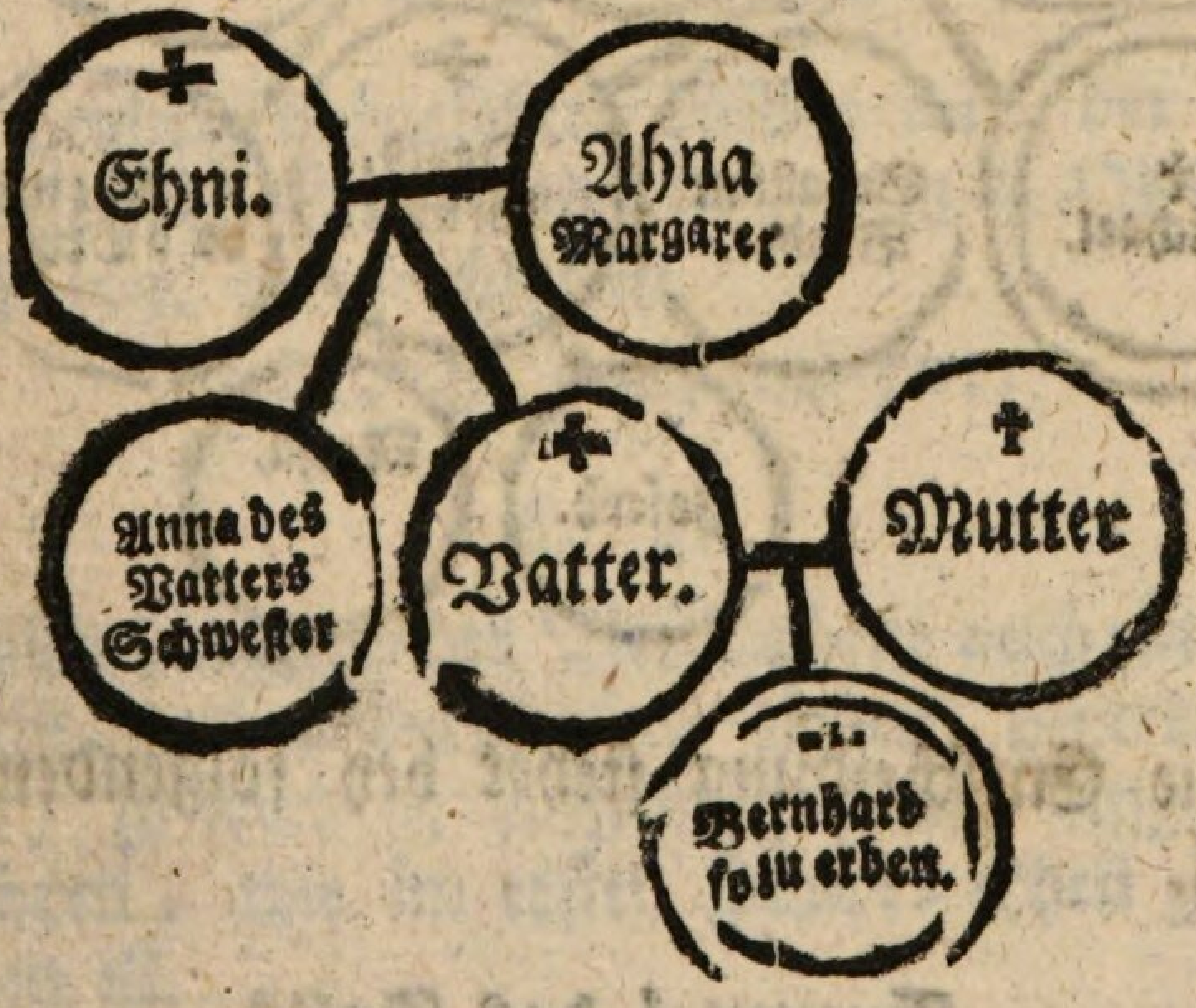

Hier erbt die Ahna Margaretha, ihren Enckel Bernhard allein, und seines Vatters Schwe-

ster Anna wird ausgeschlossen, indeme sie einen Grad weiter, dann die Ahna, stehet.

Landr. §. Gleichergestalten rc. Bl. 498. f.

Exempel des Falls,

Da neben dem Vatter, rechten Bruder und Bruders-Kindern, auch ein einthalb Bruder zugegen.

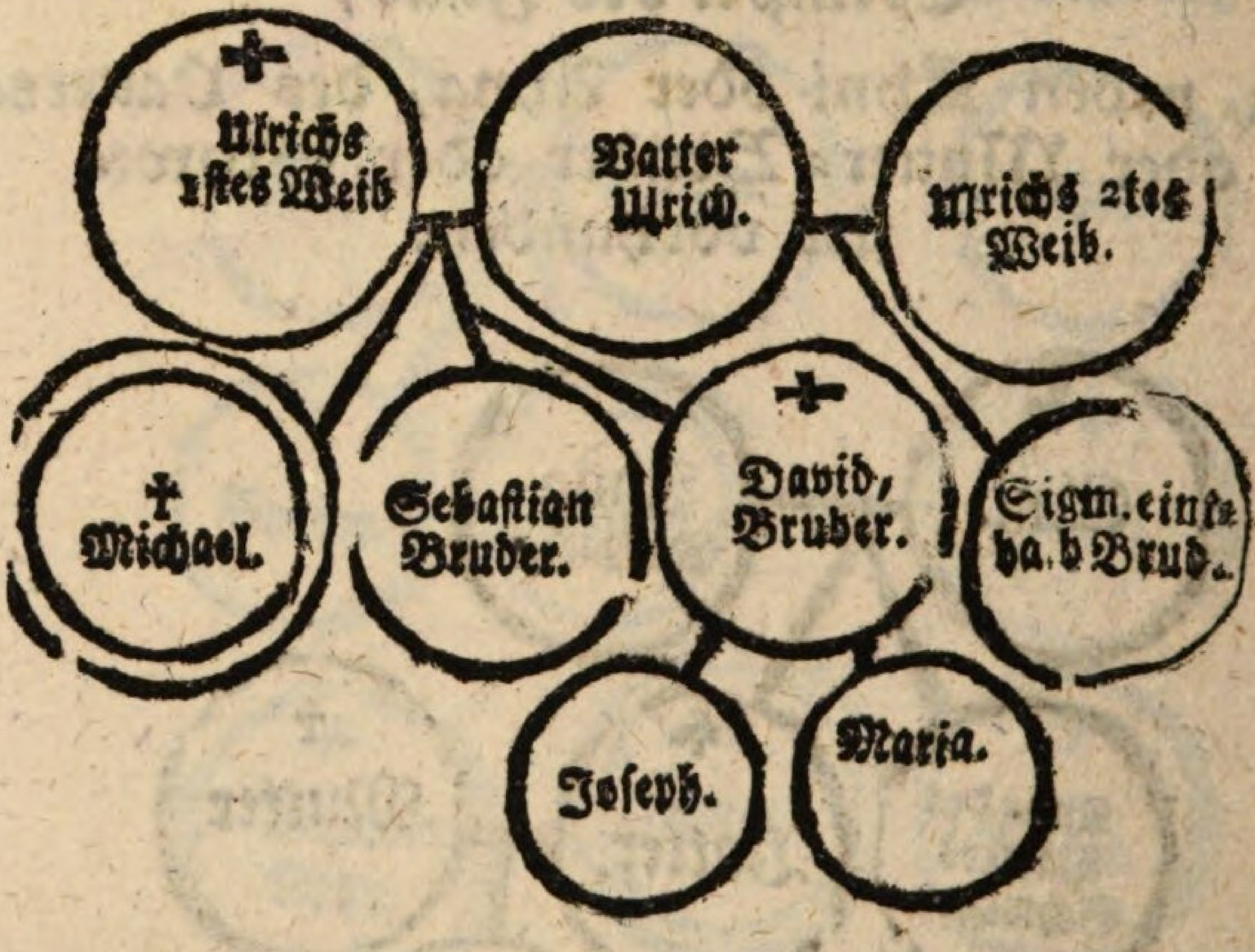

Die Entscheidung stehet bey folgendem Exempel.

Exempel des Falls,

Da der Verstorbene, neben seinem Vatter, des rechten Bruders-Kinder hinterlassen hat,

hat, auch ein einthalb Bruder
vorhanden.

In beyden vorgesetzten Fällen wird der einthalb Bruder Sigmund, nach dem §. Ob dann rc. Bl. 499. ausgeschlossen.

Landr. Bl. 500. und 501.

§. 4.

Sollte übrigens der Verstorbene auch ein Ehegemächt, neben dergleichen Erben, hinterlassen haben, so wird in Ansehung seiner Angebühr verfahren, wie im ersten Haupt-Theil gezeigt worden ist.

S. Landr. §. Und was rc. Bl. 501. f.

* * *

Fünf-

Fünffter Haupt-Theil, von Vererbung dererjenigen, so allein in der Seiten-Linien Erben hinterlassen.

§. 1.

Bißher haben wir von Vererbung der Ehe-Leute, und derjenigen, so in der absteigenden, auffsteigenden, oder in der auf-steigenden und Seiten-Linie zumal, Erben hinterlassen haben, gehandelt; Nunmehr kommen wir zu der letzten Gattung, nemlich zu der Succession oder Erbfolge, da sonsten keine, dann lauter Seiten-Verwandte, zugegen seynd.

§. 2.

Hier ist aber wieder voraus zu setzen, was von der Eintritts-Gerechtigkeit oben im 2ten Haupt-Theil und 1. Abschn. überhaupt: und in dessen §. 4. insbesondere, vorgekommen, daß nemlich denen Kindern der verstorbenen Geschwistrigten der Eintritt in ihrer verstorbenen Eltern statt gebühre, so mithin durch selbige alle andere in weiterem Grad verwandte des Verstorbenen, auch die von beyden Banden in der Seiten-

ten-Linie und so gar seines Vatters und Mutter Brüdere und Schwester (ungeachtet selbige dem Verstorbenen, neben und mit seines Bruders oder Schwester Kindern, in Ansehung ihrer eigenen Person und Grads, in gleichem Grad verwandt seynd) ausgeschlossen werden.

Landr. §. Und weil rc. Bl. 503. f.

Jedoch ist diese Eintritts-Gerechtigkeit allein des Bruders oder Schwester Kindern, da sie ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester erben wollen, vergönnet; aber der Brüder oder Schwestern Kinds-Kindern, oder andere Bluts-Verwandten in der Seiten-Linie, ist sie nicht zugelassen.

§. Doch ist rc. Bl. 504.

§. 3.

Wegen des Vermögens oder der Güter, die der Verstorbene hinterlassen hat, wird hier kein Unterschied gemacht, woher oder von welcher Linie sie an ihn gekommen seyen.

Nov. 118. Cap. 3.
Lauterb. in Colleg. Pand. P. 2. in Append. §. 33.

§. 4.

Was hingegen die Vererbung selbst betrifft, so erben zuerst

a.) Die Geschwistrigte von beyden Banden, und zwar in die Häupter;

Lauterb. in d. Appendice, §. 33.

b) auch

b.) auch stehen der rechten Geschwistrigten Kinder, Vermög der Eintritts-Gerechtigkeit, mit ihnen an, wann dergleichen vorhanden; doch erben diese nur in die Stämme und empfangen so viel, als ihr Vatter oder Mutter, an deren Stelle sie tretten, bekommen haben würden, wann sie den Todes-Fall erlebt hätten.

§. Wann die &c. Bl. 502. f.

c.) Seynd lauter Geschwistrigte Kinder vorhanden, so erben sie aus eigenem Recht, folglich in die Häupter, und werden alle andere von der Seiten-Linie her, obschon auch von beyden Banden Verwandte, durch sie ausgeschlossen.

§. So aber &c. Bl. 506.

Lauterb. d. l. §. 35.

Annotat. ad J. P. W. Part. 4. num. 59.

d.) Im Fall aber keine Geschwistrigte von beyden Banden, noch derselben Kinder, zugegen seynd, mithin die Eintritts-Gerechtigkeit bey diesen aufhöret: so werden die einthalb, das ist: Vatter- oder Mutterhalb Geschwistrigte, und neben ihnen, (wie bey denen rechten Geschwistrigten,

S. oben Lit. a. & b.)

der einthalb Geschwistrigten Kinder, zugelassen;

§. Wann &c. Bl. 507. f.

nemlich dergestalten, daß, wann es lauter einthalb Geschwistrigte seynd, in die Häupter: wann der-

der einthalb Geschwistrigten Kinder mit anstehen, in die Stämme; und, wann lauter einthalb Geschwistrigter Kinder vorhanden, in die Häupter, die Vererbung geschiehet.

Lauterb. in Different. J. C. & Württ. Disp. 4. th. 17. id. in d. Append. th. 36.

Wobey ebenfalls auf keinen Unterschied der Güter, woher sie an den Verstorbenen gekommen, gesehen wird, obschon die einthalb Geschwistrigte vom Vatter und die einthalb Geschwistrigte von der Mutter hier miteinander anstehen; von welchen zwar alle weitere, auch von beyden Banden gesippte Freunde, doch nicht der einthalb Geschwistrigten Kinder, als die neben ihnen allein in die Stämme erben, ausgeschlossen werden.

Landr. §. Sollte dann ꝛc. Bl. 509.

Nicht weniger ist hier wohl zu bemercken, daß dergleichen einthalb Geschwistrigter Kinder (nach dem Exempel der rechten Geschwistrigten Kinder) ebenmäßig des verstorbenen Vatters- oder Mutter Bruder und Schwester, ungeachtet diese dem Erblasser in gleichem Grad und dazu von beyden Banden verwandt seynd, ausschliessen.

§. Verließ ꝛc. Bl. 510.

e.) Es ist am Anfang lit. d.) gesagt worden, daß bey denen Kinds-Kindern oder Enckelen der Geschwistrigten von beyden Banden die Eintritts-

tritts-Gerechtigkeit aufhöre. Sollte nun eine verstorbene Person, von deren Erbschafft die Frage ist, dergleichen Bruders- oder Schwester-Kinds-Kind von beyden Banden und einen oder mehr Bruder oder Schwestern von einem Band oder auch derselben Kinder, hinterlassen, so schließt, nach dem Hertzoglichen Landrecht, kein Theil den andern aus, sondern sie erben insgesamt in die Häupter.

§. Sollte aber ꝛc. Bl. 511. f.

§. Gleichergestalt ꝛc. Bl. 512.

Dann der Geschwistrigten Enckel von beyden Banden haben keinen Vorzug mehr vor andern Freunden in der Seiten-Linie;

d. §. Gleichergestalten ꝛc. Bl. 512.

und erstreckt sich nach denen gemeinen Rechten die Eintritts-Gerechtigkeit sogar nimmer auf dieselbe, sondern nur auf der rechten Geschwistrigten Kinder:

Stryk de S. A. J. Diss. 3. c. 1. th. 26. f.

Ist demnach auch eine besondere Gutthat vor der rechten Geschwistrigten Enckel, daß sie mit denen Halbgeschwistrigten oder derselben Kindern, annoch anstehen dörffen.

Lauterb. in Differ. J. C. & W. Disp. 4. th. 17.

f.) Wann endlich eine verstorbene Person gar keine, von all- dergleichen bisher gemeldten Erben hinter-

hinterläßt, so kommt nicht nur ohnehin die Eintritts-Gerechtigkeit und der Unterscheid: ob die Verwandschafft von einem oder beyden Banden herrühre, in keine Betrachtung mehr, sondern es schliessen schlechterdings die nächste im Grad die weiters entfernte aus und erben also allezeit, wann mehrere zugegen seynd, in die Häupter.

Landr. §. Ferners ꝛc. Bl. 514.
Novell. 118. Cap. 3. §. 1.

Wer aber die Zehlung der Grade verstehet, die oben von der Eintritts-Gerechtigkeit gegebene Anleitung dazu nimmt und die besondere Begünstigang des Herzogl. Landrechts nicht ausser Augen setzt, welche die Bruders oder Schwester Enckel in der Seiten-Linie zu geniessen haben, wann sie mit denen einthalb Geschwistrigten des Erblassers, oder solcher einthalb Geschwistrigten Kindern, zugegen seynd, der wird aus diesem Grund die vorkommende Fälle desto leichter entscheiden und der vielen besondern Fälle, womit man sich öffters die Begriffe nur danckeler macht, ohne mercklichen Schaden entbehren können. Und in gleicher wohlgemeynten Absicht hat man die Vererbungen dieses letzten Haupt-Theils in ununterbrochener Ordnung §. 2. und ff. nach einander vortragen, sodann erst die Exempel hinzu fügen wollen, damit sonderheitlich Anfängere Gelegenheit haben möchten, im Nachdencken sich zu üben und aus Grundsätzen selbst entscheiden zu lernen.

1. Exempel des Falls,

Da, neben einem rechten Bruder, auch dergleichen Bruders-Kinder vorhanden.

Landr. Bl. 503.

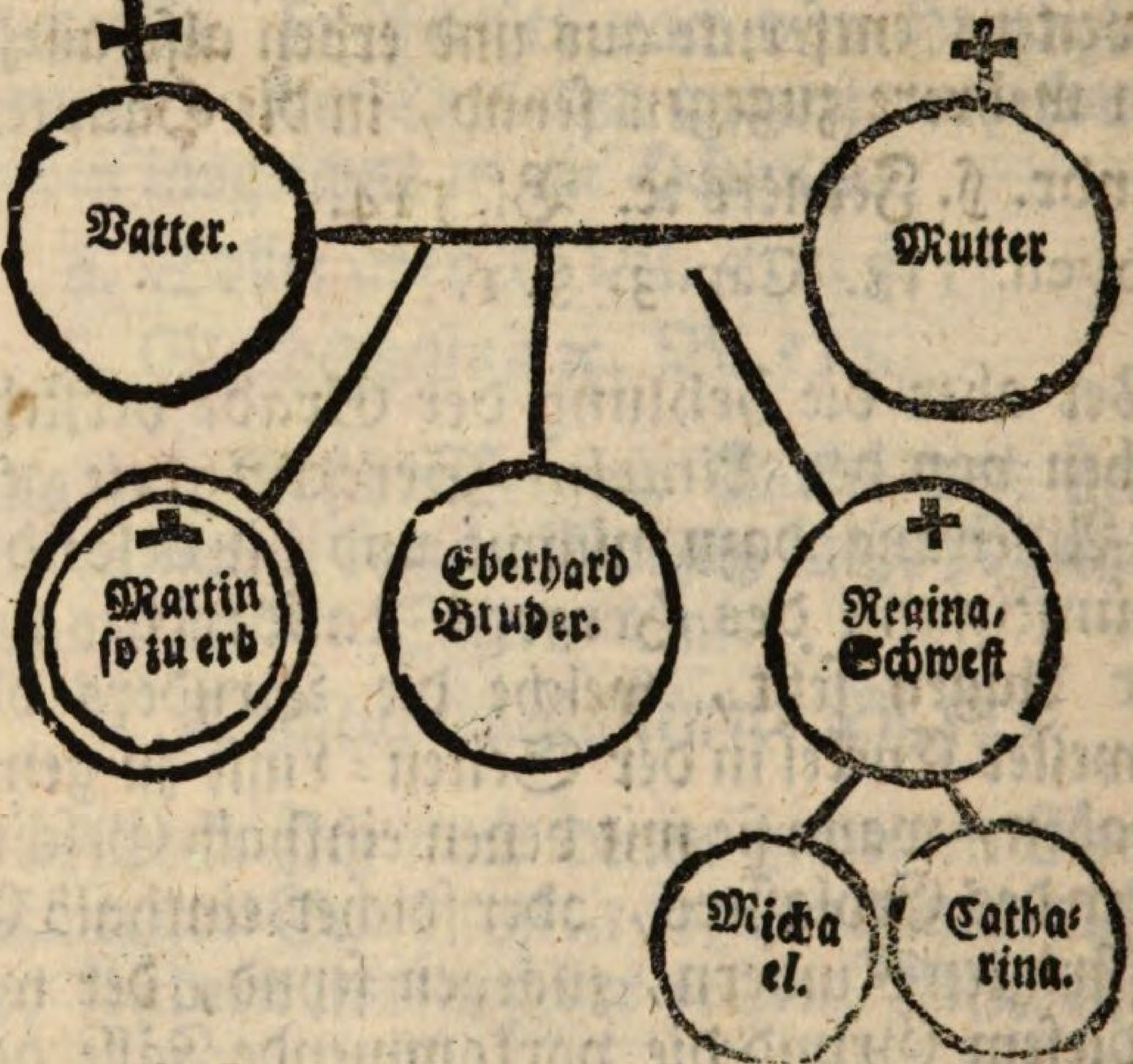

Erläuterung.

Hier erbt an des Erblassers Martins Verlassenschafft der Bruder Eberhard einen Theil, und der Schwester Regina 2. Kinder miteinander den andern halben Theil; weil um der Eintritts-Gerechtigkeit willen, deren sich diese zwey Schwester-Kinder zu erfreuen haben, die Verebung in die Stämme geschiehet.

Landr. 4. Th. 21. Tit. §. Wann die 2c. Bl. 502.

dann,

dann, wann es lauter Schwestern und Brüder wären, erbten sie in die Häupter.

S. oben §. 4. Lit. a. & b.

2tes Exempel des Falls,

Da, neben Bruders-Kindern, auch der Mutter-Bruder im Leben.

Landr. Bl. 504.

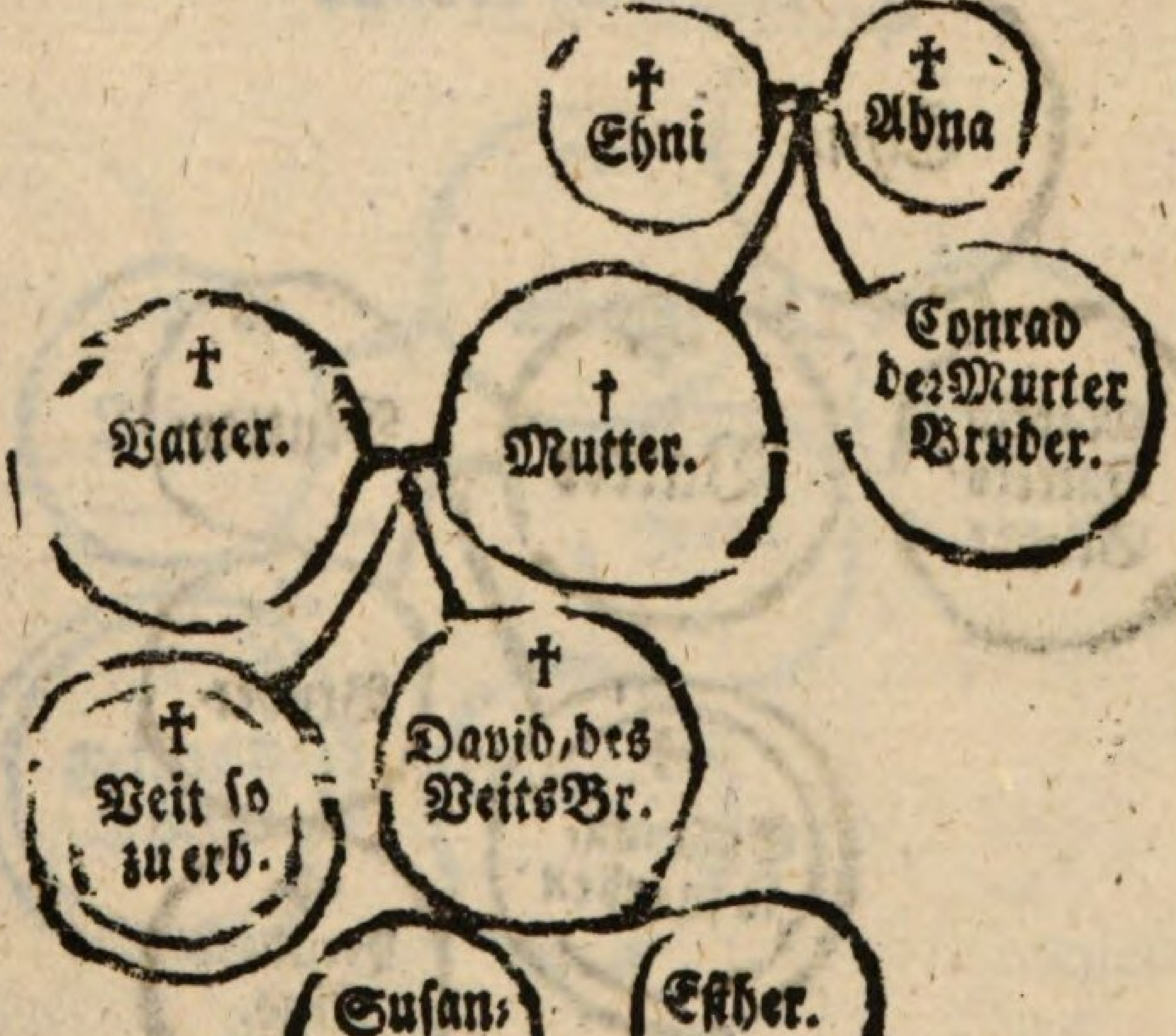

Erläuterung.

In diesem Fall erben an des Veiten Verlassenschafft seines Bruders Davids zwey Kinder, Susanna und Ester, jedes die Helffte; der Conrad aber, des Erblassers Veiten Mutter Bruder,

der, ob er schon im dritten Grad mit ihnen verwandt ist, wird ausgeschlossen.

Landr. §. Und weil rc. Bl. 503.

3tes Exempel des Falls,

Da, neben des Vatters-Bruder, eines rechten Bruders-Enckel vorhanden ist.

Landr. Bl. 505.

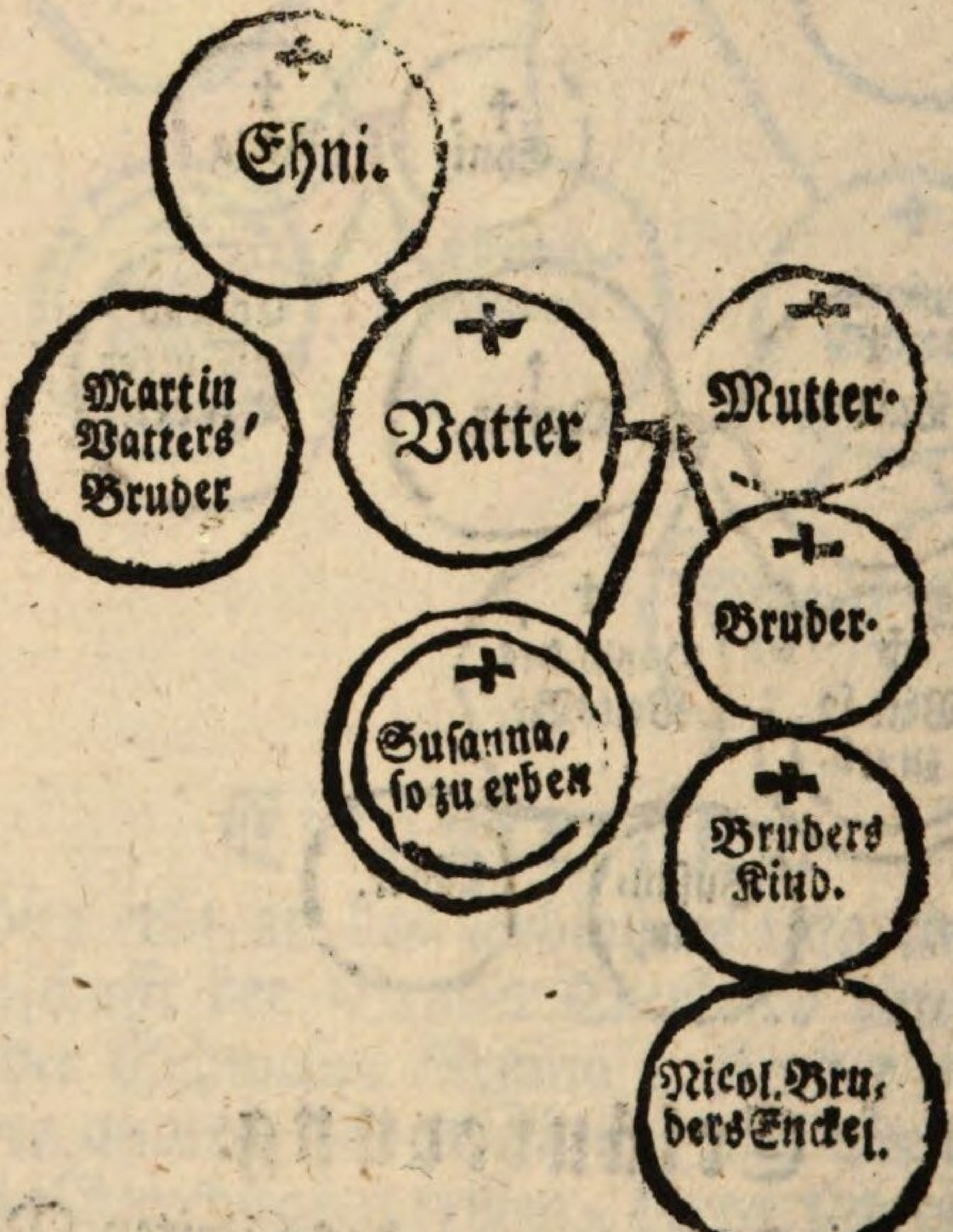

Erläuterung.

Weil die Gerechtigkeit des Eintritts sich auf die

die Bruders-Enckel nimmer erstreckt, so erbt der Martin seines Bruders Tochter Susanna allein, und der Bruders Enckel, Nicolaus, wird ausgeschlossen.

Landr. §. Doch ist hie 2c. Bl. 504. f.

4tes Exempel des Falls,

Da, neben Vaters-Bruder, auch ein Vatters-Bruders-Sohn zugegen ist.

Landr. Bl. 506.

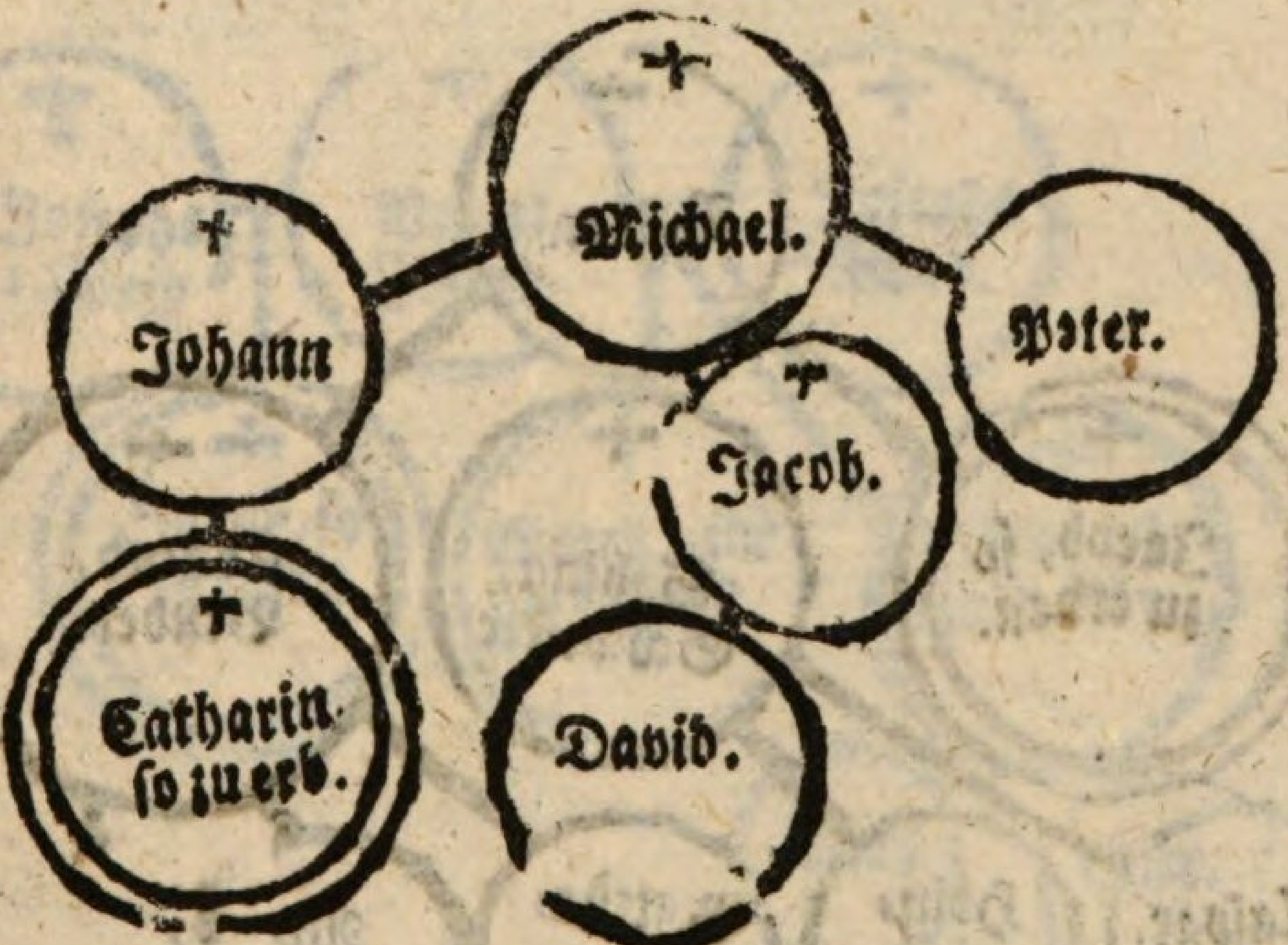

Erläuterung.

Weil in dem Fall, wo die Eintritts-Gerechtigkeit aufhöret, von denen nähern die weitere im Grad ausgeschlossen werden,

§. Ferners 2c. Bl. 514.

S. auch oben 4ten §. lit. f.

so fällt dem Peter seines Bruders-Tochter Catharina Verlassenschafft allein zu, und des Vat-

ters-Bruders-Sohn, auf den sich die Gerechtigkeit des Eintritts nicht erstreckt, kommt in keine Betrachtung.

§. Doch ist hie rc. Bl. 504.

5tes Exempel eines Falls,

Da lauter Geschwistrigt-Kinder ihres Vatters- oder Mutter-Bruder Verlassenschafft erben.

Landr. Bl. 507.

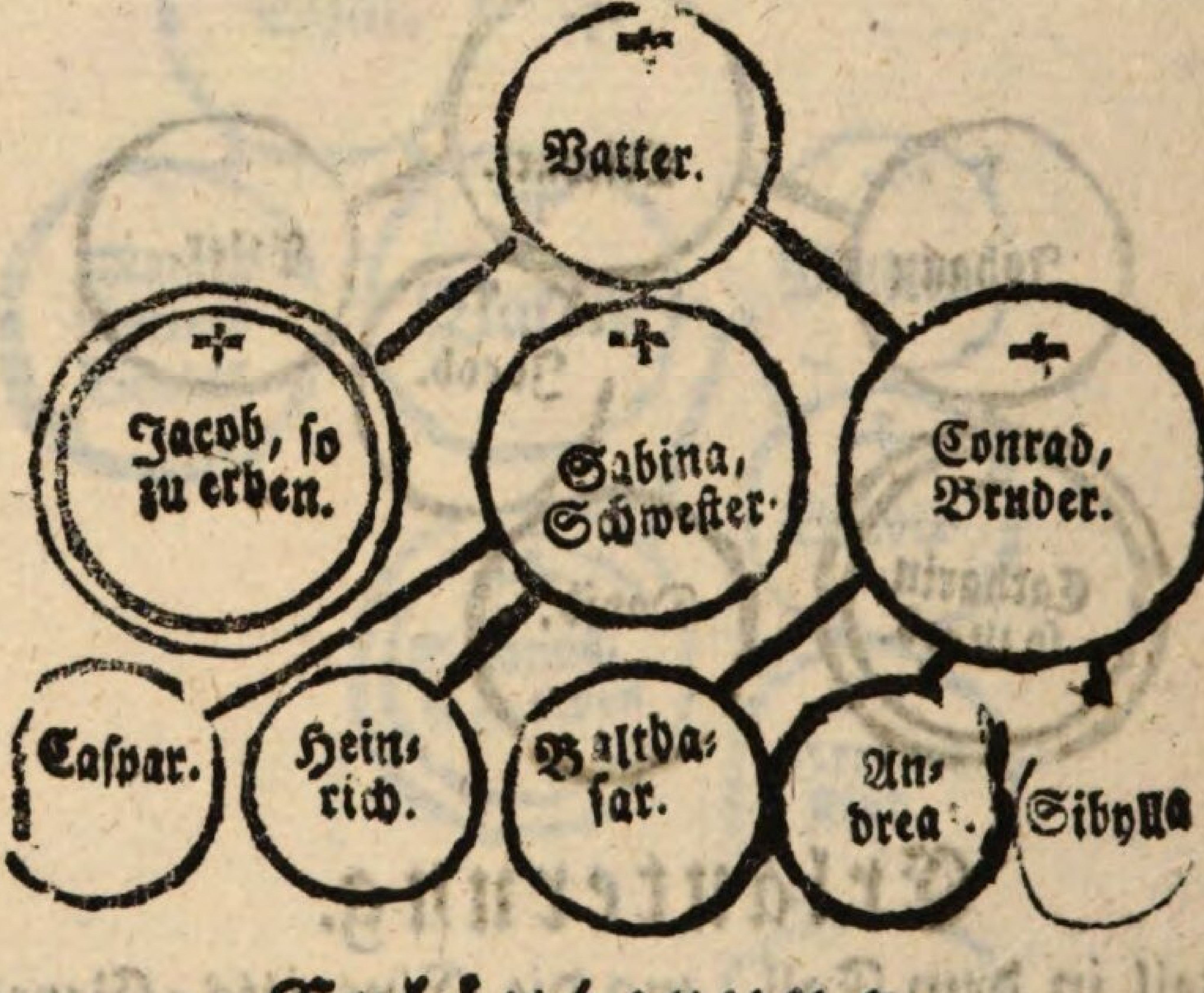

Erläuterung.

Weil diese 5. Geschwistrigter Kinder alle in gleichem Grad miteinander stehen, folglich aus eigenem Recht, und nicht aus der Eintritts-Gerechtigkeit erben:

S. oben lit c.

so

so stehen sie an des Jacobs Verlassenschafft in die Häupter an und bekommt jedes einen fünfften Theil.

Landr. §. So aber ꝛc. Bl. 506. f.

6tes Exempel eines Falls,

Da neben einem einthalb Bruder auch noch eines einthalb Bruders-Kinder zugegen seynd.

Landr. Bl. 508.

Erläuterung.

Gleichwie die einthalb Geschwistrigte und der einthalb Geschwistrigten Kinder unter sich des nemlichen Rechts sich zu bedienen haben, wie die Geschwistrigte von beyden Banden und dergleichen rechter Geschwistrigten Kinder:

Landr. §. Wann aber ꝛc. Bl. 507. f.

S. oben Lit. d.

Also folgt hieraus, daß in nächst vorstehendem Fall die Vererbung in die Stämme geschiehet, und des Erblassers Jacobs einthalb Bruder Matthias die eine Helffte, des verstorbenen einthalb Bruders Bernhards zwey Kinder, Ursula und Sixt, den andern halben Theil miteinander bekommen.

7tes Exempel eines Falls,

Da von Vätterlicher- und Mütterlicher Seiten zugleich einhalb Geschwistrigte, und, neben ihnen, eines zuvor verstorbenen einthalb Bruders-Kinder im Leben seynd.

Landr. Bl. 509.

Erläuterung.

In gegenwärtigem Fall geschiehet die Vererbung in die Häupter und in die Stämme, und zwar in vier Theile. Nemlich es nehmen des

Jacobs

Jacobs zwey Mutterhalb Geschwistrigte, Gertraut und Matthias, jedes einen vierten Theil, deßgleichen der Martin, Bruder Vatterhalb, einen vierten Theil hinweg; daß also diese drey in die Häupter erben. Der übrige vierte oder Stamm-Theil fällt des ebenmäßigen Bruders Vatterhalb Michaels zweyen Kindern durch die Eintritts-Gerechtigkeit miteinander zu, und bekomt ein jedes von diesen zwey Kindern an dem gemeinschafftlich ererbten vierten oder Stamm-Theil die Helffte.

§. Sollte dann rc. Bl. 509.

8tes Exempel eines Falls,

Da, neben einthalb Bruders und einthalb Schwester Kindern, der rechten Mutter Schwester vorhanden ist.

Landr. Bl. 511.

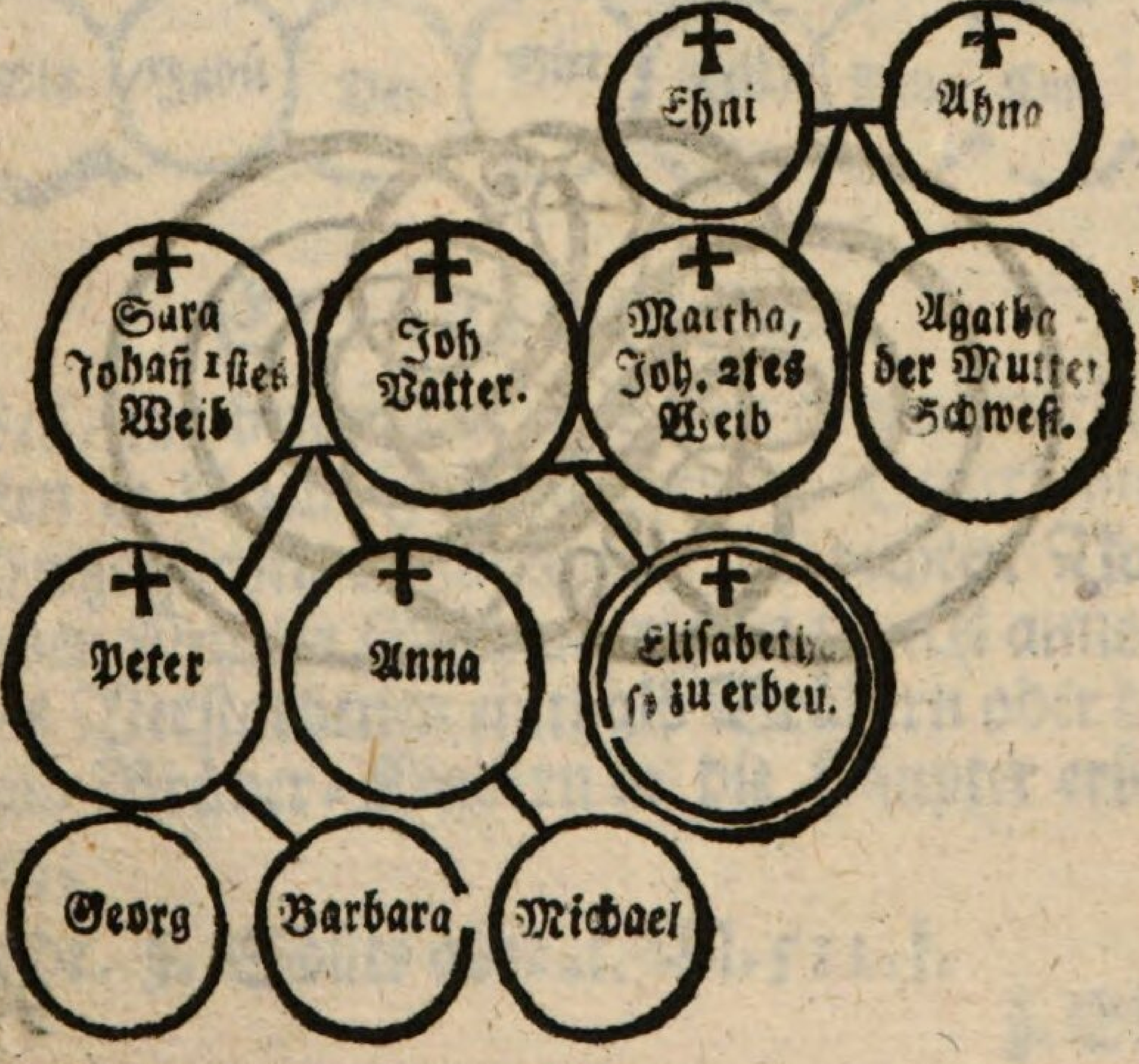

Erläuterung.

Der Georg, Barbara, und Michael, deren die zwey erstere von der Elisabetha einthalb Bruder Peter, und der Michael von derselben einthalb Schwester, Anna, abstammen, seynd in gleichem Grad und erben miteinander in die Häupter. Der Elisabeth Mutter Schwester aber, Agatha, ob sie gleich der offtermeldten Elisabetha von beyden Banden und über dieses in gleichem Grad, wie der einthalb Geschwistrigten Kinder, Georg, Barbara und Michael, verwandt ist, wird ausgeschlossen.

§. Verliesse 2c. Bl. 510.

S. oben Lit. d. in fin.

9tes Exempel eines Falls,

Da, neben des Verstorbenen zweyen einhalb Brüdern, auch Enckel von zweyen rechten Brüdern im Leben seynd.

Landr. Bl. 512.

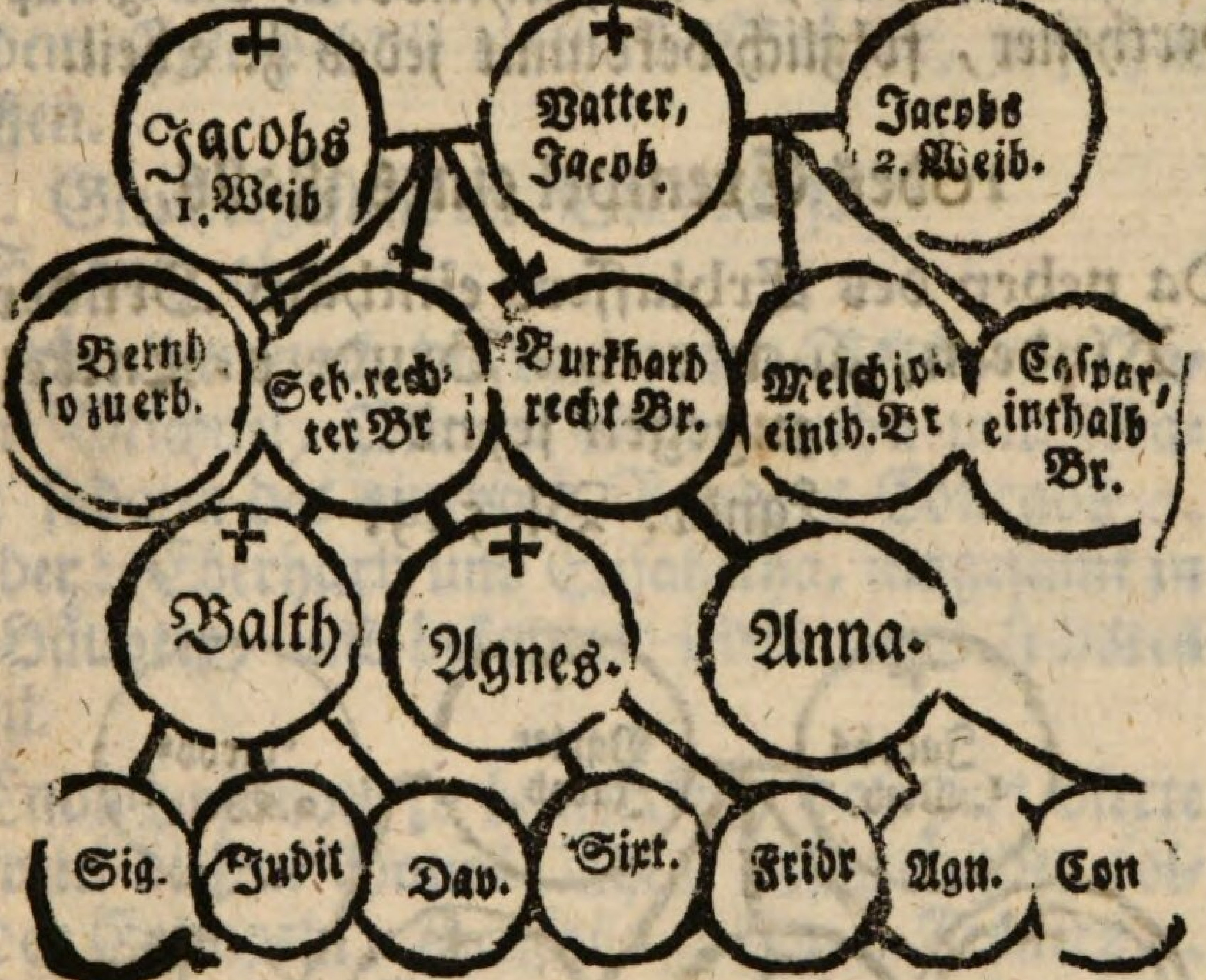

Erläuterung.

Weil, aus besonderer und von denen gemeinen Rechten in diesem Fall abgehender Verordnung des Hertzoglichen Landrechts, der rechten Vatters oder Mutter Geschwistrigten Enckel annoch mit des Verstorbenen einthalb Brüdern oder der einthalb Brüder-Kindern in die Häupter erben dörffen;

Landr. §. Sollte aber 2c. Bl. 511. f.

§. Glei-

§. Gleichergestallt ꝛc. Bl. 512. f.
S. auch oben Lit. e.

So wird hier des Bernhards Verlassenschafft unter seinen beyden einthalb Brüdern, Melchior und Caspar, so dann der beyden rechten Brüder 7. Enckelen, durchgehends in die Häupter vertheilet, folglich bekommt jedes $\frac{1}{9}$. Theil.

10des Exempel eines Falls,

Da neben des Erblassers einthalb Bruders-Kindern, auch rechte Bruders-Enckel zugegen seynd.

Landr. Bl. 513.

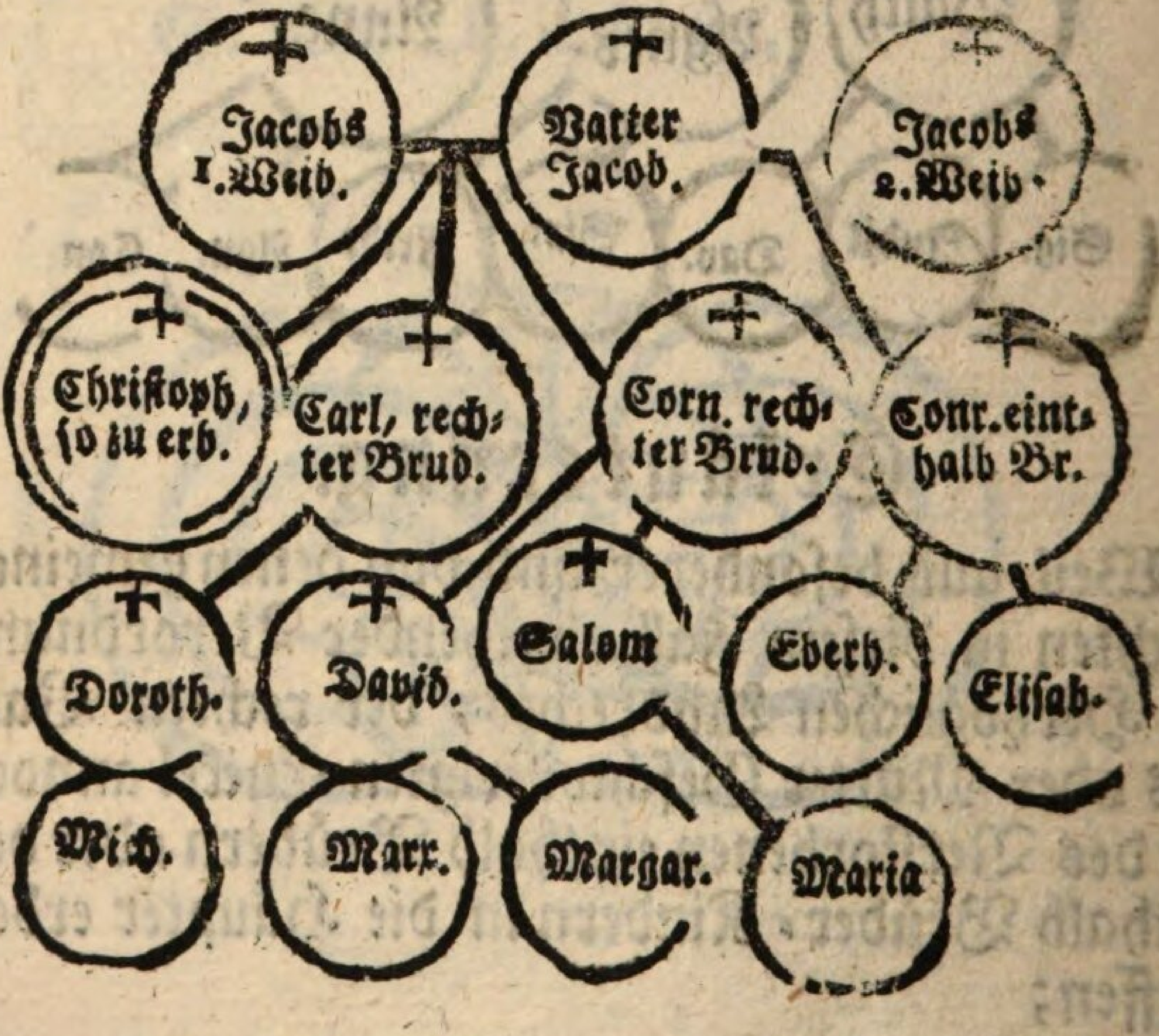

Erläuterung.

Dieser Fall ist dem vorhergehenden 9ten fast gleich, ausser, daß in dem gegenwärtigen keine einthalb Brüder, sondern einthalb Bruders-Kinder, vorhanden seynd, welche mit denen rechten Bruders-Enckeln ebenfalls, wie im vorstehendem Exempel die einthalb Brüder, anstehen dörffen.

§. Gleichergestalt ꝛc. Bl. 512. f.

S. auch oben Lit. e.

Es erben demnach die vier rechte Bruders-Enckel: Michael, Marx, Margaretha und Maria; sodann des einthalb Bruders Conrads 2. Kinder: Eberhard und Elisabetha, insgesamt in die Häupter, und bekommt jedes einen sechsten Theil.

Endlich ist noch zu bemercken, daß das vierte derer in diesem Haupt-Theil auf einander folgenden Exempeln, ebenfalls zu dem §. Ferners ꝛc. Bl. 514. als ein Exempel gebraucht werden könne; mehrere aber anzuführen, die Stöcklein theils zu kostbar, theils unnöthig wäre, weil die hievornen Lit. f. befindliche Anleitung deutlich genug ist, und, wann ein vorkommender Fall auf dem Papier entworffen wird, mittelst Zehlung der Grade ohne sonderliche Mühe sich ergiebt, wer dem Erblasser am nächsten verwandt seye, und also, da nunmehr keine Eintritts-Gerechtigkeit, noch der Unterscheid zwischen einem einfachen oder gedoppelten Freundschafts-Band mehr

mehr statt finde, die weitere im Grad ausschliesse; nach der deutlichen Maasgab des offtgemeldten J. Ferners 2c. Bl. 514. und Nov. 118. Cap. 3. §. 1. Doch hat man zu allem Ueberfluß, damit ein Anfänger einen deutlichen Begriff davon bekommen, und die hierinnen gegebene Regeln in Ausübung zu bringen, lernen möchte, ein einiges, aber recht gutes, im Jahr 1738. vorgefallenes Exempel vorlegen und damit den Beschluß machen wollen.

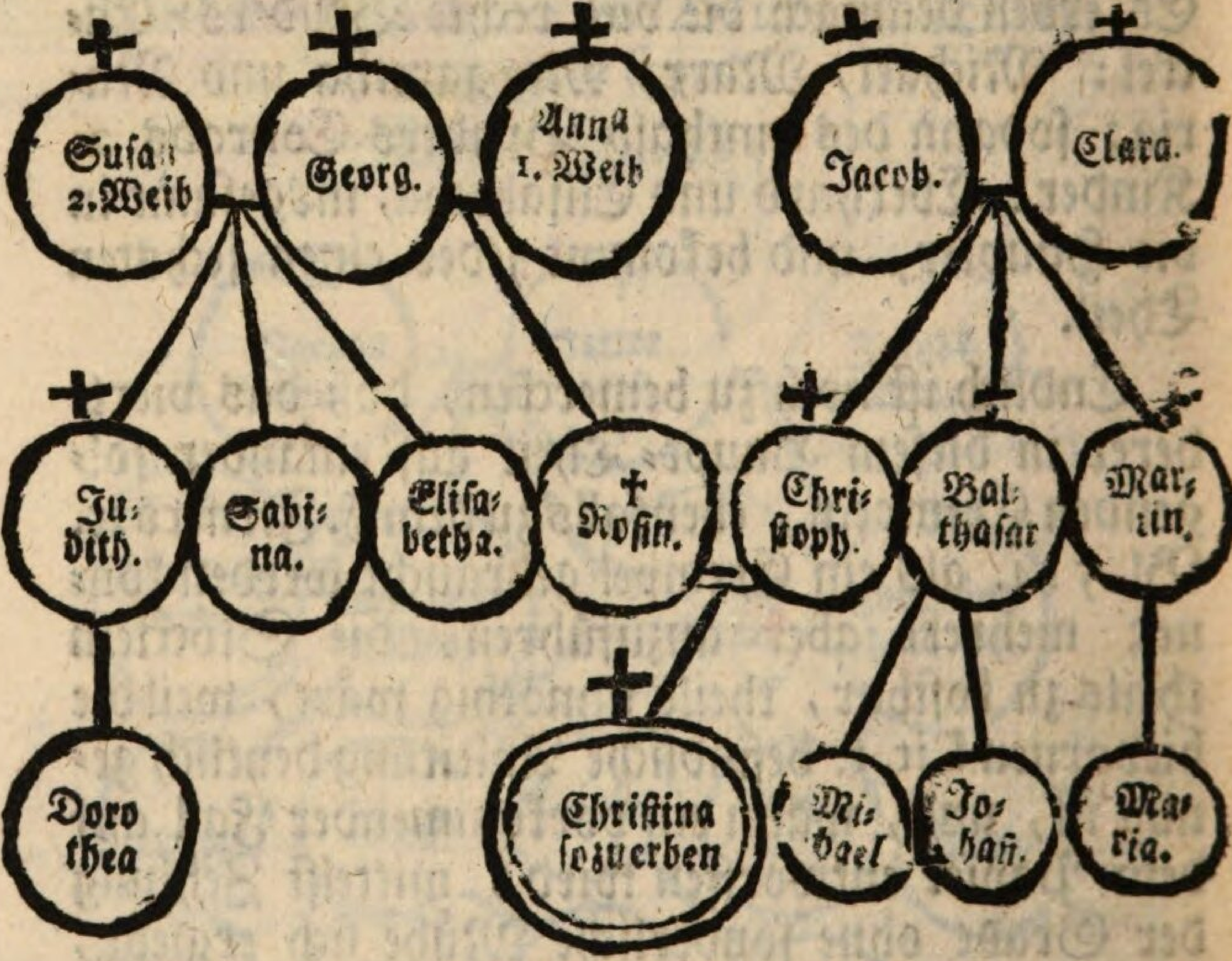

Erklärung.

Hier erben Sabina und Elisabetha ihrer einthalb Schwester Tochter, die Christina, allein, weil

weil sie mit derselben im dritten Grad, die Dorothea aber, auch Michael, Johann und Maria, nur im vierten Grad mit ihro verwandt seynd, und weder die Eintritts-Gerechtigkeit, noch die vom gedoppelten Band herrührende Verwandschafft, mehr in Betrachtung gezogen wird.

---

*　　*
* *　　* *

Man gedachte auch, eine Anweisung zur Berechnung oder Zehlung der Grade hinzuzufügen: Allein, da durch mündlichen Unterricht solches am kürtzest- und deutlichsten geschehen kan, diesemnächst in dem Hertzigl. Würtembergischen Land-Recht selbst in einem eigenen Titul

4. Th. 24. Tit. Rubr. **Wie die *Gradus* der Bluts-Verwandtniß und Schwägerschafft zu berechnen.**

hievon gehandelt wird; So wird sie zu Gewinnung des Raums hier ausgelassen, und überhaupt nur folgendes zu einiger Nachricht gemeldet, daß:

1) Die Computatio Juris Canonici in diesem Löbl. Hertzogthum bey vorkommenden Ehe-Sachen und denen davon abhangenden peinlichen Fällen, z. Ex. Blutschand, u. d.

Conf. Annotat. ad J. P. W. Part. 4. §. 75.

Hin-

Hingegen

2) die Computatio Juris Civilis, oder der gemeinen Rechte, in Erb-Fällen, Ubertragung der Pfleegschafften an die nächste Anverwandten, Ersetzungen der Richter-Stellen, Beweiß-Führungen 2c. beobachtet, und die Person, von deren Erbschafft 2c. die Frage ist, bey dieser Computation nicht gezehlet, sondern allemal mit der folgenden der Anfang gemacht, und also fortgesetzt werde.

Lauterb. in Colleg. π. Lib. XXXVIII, Tit. X. & Lib. XXIII. pag. 312. ss. Part. II.dæ.

Id. in Different. J. C. & W. Disp. 1. th. 5. in f.

add. Sam. Stryk. Us. mod. Pandect. Tit. de Gradib. & Affinib. & nomin. eor.

Erste

Erste Zugabe,

enthaltend

eine Einleitung

in das sogenannte Jus Transmissionis oder Versend-Recht.

Landr. 4. Th. 22. Tit.

Vorbericht.

§. 1.

Diese Materie kommt zwar selten vor, und, wann ein Fall sich ereignet, pflegt man gemeiniglich bey Rechtsgelehrten darüber Rath einzuholen, wie dann in dem ältern Herzoglich-Würtemberg. Landrecht auch nichts davon verordnet zu finden und erst in dem neuern ein besonderer Titul angehängt worden: Gleichwie es aber wider die Absicht gegenwärtigen Tractats liefe, wann nicht wenigstens einiger massen davon gehandelt würde: so gedachte der Verfasser, eine kurze Einleitung in diese sehr dunkel anscheinende und meistens nur in lateinischer Sprache vorgetragene Materie zu geben und den Wunsch ein und anderer Personen, zu deutlicheren Begriffen hierinnen gelangen zu können, einige Genüge zu leisten.

§. 2.

Fürdersamst ist zu wissen, daß ordentlicher Weise eine nicht angetretene Erbschaft auf die Erben des Erben, (das ist auf die Erben derjenigen Person, welcher die Erbschaft angefallen,) nicht transmittirt oder versendet werde;

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Setzen und ordnen ꝛc. Bl. 516.

sondern, wann ein solcher Erb, dem die Erbschaft angefallen, vor Antrettung derselben,

(Wie diese mit Worten oder mit der That geschehe, S. Landr. 3. Th. 21. Tit.)

gestorben, so findet entweder die Substitution oder Nach-Erb-Einsazung:

S. Landr. 3. Th. 12. Tit.

oder das Jus accrescendi, d. i. das Anwachsungsrecht, nach welchem die Erbs-Portion dem Mit-Erben an- und zuwachset,

B. Lauterb. in Colleg. Pand. Lib. XXX. XXXI. & XXXII. de Legat. & Fideicommiss. §. 59. sqq. Schüz. Compend. Pandect. pag. 516. sqq.

oder die Successio ab intestato, wovon bisher gehandelt worden, nehmlich die ordentliche Vererbung, auf die in denen Rechten bey denen Personen, so ohne lezten Willen, oder sonderbare Gemächte absterben, vorgeschriebene Weise statt.

S. oben den Vorbericht der Abhandl. von Abtheil. Bl. 49. f.

§. 2.

§. 2. J. quib. mod. test. infirm.
pr. J. de hered. quæ ab intest. defert.
Landr. 4. Th. in rubr. gener. & Tit. I. Bl. 426. f.

§. 3.

Jedoch ist in gewisen Fällen, aus besonderer rechtlichen Vergünstigung, die Transmission eingeführt:

conf. Plebst. ad J. P. W. Disp. 4. th. 149. sqq.

und in dem Herzogl. Landrecht aus wichtigen Beweggründen noch ein und anders hinzugethan oder abgeändert worden; z. E. §. Es ist auch rc. ff. Bl. 517. ff. §. So lassen wir rc. Bl. 524. rc.

B. Lauterb. in Different. Jur. Civ. & Würt. D. 4. th. 18. & 19.

§. 4.

Das Jus Transmissionis oder Versendrecht aber, so gut man im Teutschen eine Definition und Beschreibung davon geben, und am besten durch Exempel erklären kan, ist nichts anders dann ein besonderer, das ist von dem ordentlichen Erbrecht (S. vorhergehenden §. 2.) abweichender modus, Art und Weise, nach welcher eine von dem Erben noch nicht angetretene und jedoch auch nicht repudiirte Erbschaft, aus rechtlicher Vergünstigung, auf dessen Erben devolvirt und übertragen wird,

Lauterb. in D. de Transmiss.

und diese hat hinwiederum ihren Grund entweder

1) in dem jure deliberandi, oder
2) in dem jure suitatis; ferner
3) in dem jure sanguinis, oder auch
4) in dem jure patris; wobey
5) der in ein und andern Fällen statt findenden restitutionis in integrum nicht zu vergessen ist.

Erster Abschnitt,

von dem Jure deliberandi.

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Wann jemand ꝛc. ff. Bl. 516. f.

§. 1.

Hier kommt es überhaupt darauf an:

a) daß jemanden eine Erbschaft zugefallen, sie mag hernach mit oder ohne Testament, von Eltern, verwandten oder unverwandten Personen, herkommen.
b) Daß der Erb solches gewußt.
c) Daß dieser Erb innerhalb Jahrsfrist von der Zeit der jenes Erb-Anfalls halben erhaltenen Nachricht und Wissenschaft an zu rechnen, gestorben, und sich weder mit Worten, noch mit der That, erkläret, ob er die Erbschaft antretten wolle oder nicht?

Solchergestalten transmittirt er die Erbschaft auf

auf seine Erben, ohne auf den Unterscheid zu sehen, ob sie durch eine lezte Willens-Verordnung oder ohne dieselbe seine Erben seyen. Diesen stehet es hernach frey, innerhalb derjenigen Zeit, so an der dem verstorbenen gebührten Jahrsfrist noch übrig ist, mittelst münd- oder schriftlichen gegen der Obrigkeit, oder denen, die sonsten zu solcher Erbschaft Ansprach haben, von sich gebenden Erklärung, selbige Erbschaft anzunehmen.

L. 19. C. de jur. deliber.

Landr. §. So aber ꝛc. Bl. 516.

so ebenfalls von einem 2ten 3ten oder weiteren Erben, doch immerhin mit Bedingung der dem **ersten Erben** zugestandenen 1. jährigen und daran übrig-gebliebenen Bedenckzeit, angeführter massen, zu verstehen.

§. Wann aber ꝛc. Bl. 517.

geschiehet dieses nicht innerhalb der Jahrsfrist, so verlieren sie, und ihre nachkommende Erben, allen Zutritt zu der Erbschaft, und werden alsdann diejenige, welche zu solcher Zeit der abgestorbenen Hauptperson, von deren Erbschaft die Frage ist, nächste Erben seynd, zugelassen.

§. So aber ꝛc. Bl. 516. f.

§. 2.

Doch muß man diese 1. jährige Deliberations-Zeit mit derjenigen Frist, welche des Erblassers Kindern oder Kinds-Kindern in denen Rechten, ob sie die Erbschaft antretten

wollen oder nicht, vorgeschrieben ist, und mit der Transmission keine Verbindung hat, nicht vermischen oder verwirren:

d. §. So aber 2c.

dann ein solcher Descendent hätte wol 30. Jahre Zeit dazu:

L. 9. C. de jur. deliber.

Wann anders die im Grad nachfolgende, oder substituirte Erben, oder die Glaubiger, nicht auf die Erklärung andringen; welchenfalls es in einer Jahrsfrist, von erlangter Wissenschaft an zu rechnen, geschehen müßte, oder die Obrigkeit eine Frist anberaumen könnte.

Nov. I. C. I. §. 1. D. Bardili, de Hæredit. adit. th. 57.

B. Heinecc. ad π. tit. de jur. delib. §. 69. seqq.

Wiewohlen dieses nicht ohne Unterscheid von allen Erbschaften zu verstehen, und das Herzogliche Landrecht selbs den Fall, da eine Erbschaft schon zuvor strittig und Rechtshängig und zu Zeiten des rechten Erbens tödtlichen Abgangs noch nicht erörtert gewesen, überhaupt davon ausnimmt.

h. t. §. Und nachdem 2c. Bl. 527.

§. 3.

Ob zwar demnächst erfordert wird, daß ein Erb von der ihme angefallenen Erbschaft Wissenschaft habe und erst von solcher Zeit an die 1. jährige Frist lauft,

S. oben §. 1.

bey

bey einem Kind aber es nicht gesagt werden kan, so ist jedoch verordnet, daß, wann ein Kind innerhalb der 1. jährigen Zeit in die Ewigkeit hinscheide, selbiges die Erbschaft auf seine Erben transmittire.

Nov. 158. B. Lauterb. ad Tit. π. de A. vel O. H. §. 22.

Zweyter Abschnitt,

von dem Jure Suitatis.

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Es ist auch rc. ff. Blatt 517. ff.

§. 1.

Bey denen Römern hatte es mit denen Eltern und Kindern diese sonderbare und bey andern Völkern, nach der in §. 3. J. de Nupt. befindlichen Anmerkung, nicht dergestalten gebräuchlich geweßte Beschaffenheit der vätterlichen Gewalt, daß nicht nur, so lange ein Kind in derselben gewesen, im rechtlichen Verstand der Vatter und dasselbe Kind vor einerley Person gehalten worden, ordentlicherweise der Sohn nichts sich, vielmehr dem Vatter, erworben, unter ihnen kein Contract statt finden konnte, u. s. w. sogar in Ansehung des Vatters zwischen einem sol-

chen Sohn und einem Knecht fast kein Unterscheid ware und derselbe unter die res mancipi mitgerechnet wurde:

B. Heinecc. Elem. Jur. Civ. sec. ord. Inst. §. 136. sqq.

sondern es wurden auch dergleichen zur Zeit des Vatters absterben in seiner Gewalt geweßten Kinder (worunter eines solchen Sohns Kinder ebenmässig begriffen waren:

Id. in Syntagm. Antiqu. Roman. Lib. 2. Tit. 1. §. 2.)

sui & necessarii hæredes genennet, mußten dahero, ob sie gleich nicht wollten, der Våterlichen Erbschafft, wenige Fålle ausgenommen, sich unterziehen. Aus diesem Grund transmittirten sie die ihnen einmahl deferirt geweßte Erbschafft wieder auf ihre hæredes suos & extraneos, und erst in spåteren Zeiten wurde ihnen vergönnet, der Våterlichen Erbschafft sich enthalten zu dörfen.

Heinecc. in Pandect. Tit. de adquir. vel omitt. hæred. §. 87. sqq.

§. 2.

Wie nun in zerschiedentlichen Stücken dieser Grundsatz der Våterlichen Gewalt in dem Herzogl. Landrecht seine Würkung hat, z. E. bey denen Schenkungen eines Vatters an seinen in der Våtterlichen Gewalt stehenden Sohn:

2. Th. 18. Tit. §. Es mögen ꝛc. ff. Bl. 304. Bey deren Einwerfung ꝛc.

3. Th. 23. Tit. §. Wann aber. ꝛc. ff. Bl. 412. Lauterb. ad Tit. π. de Donat. §. 24. sqq. & de Collat. Bb. §. 17. sqq. Conf. de hâc mat. Diet. Herm. Kemmerich. in Accesſ. Inſt. Lib. 1. ſect. 3. Tit. 21. §. 29. ſqq.

alſo äuſſert ſie ſich beſonders auch in dem Jure Transmiſſionis. Dann es ſchließt das Landrecht alle an Kindſchafft angenommene oder in Einkindſchafft denen leiblichen gleichgemachte Kinder, mit beygefügter Urſache der bey ihnen ermanglenden Blutsverwandnus und Vätterlichen Gewalts, von dem Jure ſuitatis & ſanguinis ſchlechterdings aus.

§. aber auf die ꝛc. Bl. 525.

Hienächſt verordnet es inſonderheit, daß überhaupt α. denen Kindern und deſcendenten ein vollkommeneres und mehrers Jus Transmiſſionis in Rechten vergönnet, fürnehmlich β.) ſo einem Kind oder Enckel von ſeinem Vatter-Alt- oder Groß-Vatter, in deſſen Gewalt es zur Zeit deſſelben Abſterbens unmittelbar geweſen, eine Erbſchafft durch oder ohne Teſtament anerſtorben und ſelbiges Kind oder Enckel vor oder nach verflieſſung der zur Bedenckzeit verordneten Jahrs Friſt, ohne beſchehene Erklär- und Antrettung, der Erbſchafft, mit Tod abgegangen, und Kinder oder Kinds-Kinder hinterlaſſen, nichts deſtoweniger die nicht angenommene Erbſchafft auch auf derſelben Kinder, und alle andere in abſteigender Linie, transmittirt werde.

S. Es ist auch 2c. Bl. 517. nebst dem Exempel Bl. 518.

§. 3.

Solchergestalten wird, um es kurz zu fassen, von einem hærede suo, nehmlich dem im Vätterlichen oder Großvätterlichen Gewalt geweßten Kind oder Enckel, die Erbschafft auf seine Descendenten versendet; man muß aber deßwegen das Jus Transmissionis nicht gleichbalden auf seine Collateral oder Seiten-Erben (wie in denen gemeinen Rechten es statt findet) erstrekken. Dann, wann ein solcher hæres suus nur rechte Geschwistrigte oder solche Bluts-Verwandte hinterlassen, welche ebenmässig des Erblaßers (d. i. desjenigen von dem die Erbschafft kommt Kinder oder Kinds-Kinder seynd, so wird die Erbschafft nicht auf sie transmittirt, sondern sie succediren, mit Ausschluß deren von der aufsteigenden Linie, nach der gemeinen Erb-Ordnung.

S. §. Im Fall 2c. und das dazu gehörige Exempel, Bl. 518. ff.

§. 4.

Würde ein solches in der Vätterlichen Gewalt geweßtes Kind keine Seiten-Verwandte auf vorbeschriebene Weise, hingegen von einer andern Linie, von welcher die noch nicht angetretene Erbschaft nicht herrühret, Ascendenten, z. E. Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter, hinterlassen, so findet die

Trans-

Transmission alsdann wieder statt und wird die Erbschaft auf diese Ascendenten versendet, und die Collateral oder Seiten-Verwandten desjenigen, der die Erbschaft, von welcher die Frage ist, hinter- oder verlassen, von allem Zugang und Erbgerechtigkeit ausgeschlossen.

§. Da aber ꝛc. Bl. 520. und das Exempel, Bl. 521.

Lauterb. in Different. Jur. Civ. & Würt. Disp. IV. th. 18.

§. 5.

Eine andere Gestalt würde es gewinnen, wann eine solche Person von des Hæredis sui aufsteigender Linie, z. E. in dem Schemate des Landrechts Bl. 522. des Clausen Mutter, Anna, die von ihrem Sohn Clausen nicht angetretene, sondern auf sie versendete Erbschaft bey ihrem Leben oder in Rechten bestimmter Zeit auch nicht antreten würde, immassen alsdann selbige nicht auf der Anna Tochter, Sara, noch weniger auf ihre andere Erben, vielmehr auf des Erblassers Johannes oder Hansen zur Zeit der Anna Absterbens im Leben befindliche nächste Anverwandte, nicht nach dem Transmissions- sondern dem ordentlichen Erb-Recht fiele.

§. Wann aber ꝛc. ff. Bl. 521. ff.

Drit-

Dritter Abschnitt,
von
dem Jure Sanguinis.

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Nachdem rc. ff.

§. 1.

Die rechtliche Vergünstigung in der Transmission gehet noch weiter, und zwar ex jure sanguinis, welche deswegen so genennet wird, weil sie ihren Grund in der Blutsverwandschaft hat, so daß hier nicht auf den väterlichen Gewalt, wie im vorhergehenden Abschnitt bey dem jure suitatis, das Augenmerk gerichtet, und nicht nur durch die in erwähnter väterlicher Gewalt befindliche Kinder und Kinds-Kinder, sondern auch durch alle andere ehliche Kinder und Enckelen (Liberos emancipatos,

B. Heinecc. in Syntagm. Antiquit. Roman. Lib. 3. Tit. 1. §. 6. usque 9. incl. Id. in Elem. Inst. §. 189. sqq. inprimis §. 199. add. D. Ferd. Christoph. Harppr. de separat. liberor. ab oecon. paterna.)

Jure sanguinis, d. i. von wegen nächster Blutsverwandtnus, die Mütterliche und Großmütterliche, Väterliche und Großväterliche Erbschaft, ob sie schon solche nicht agnoscirt oder angetreten haben, auf ihre Kinder oder Kinds-Kinder versendet wird; dieses nicht weniger,

so

so viel die Mütterliche Erbschaft belangt, auf unehliche Kinder, so im ledigen Stand von nicht zu nahe verwandten Personen, und die eine Ehe miteinander hätten besizen können:

§. Nachdeme auch ꝛc. Bl. 523. f. und §. Welche Sazung ꝛc. Bl. 524.

auch, was von der Eltern Erbschaft Transmission auf Kinder und Kinds-Kinder gesezt ist, auf diejenige Kinder sich erstrecket, die erst nach dem Tod desjenigen Ascendenten, daher die Erbschaft rührt, empfangen und gebohren seynd,

S. §. und was hie oben ꝛc. Bl. 525.

nicht aber von denen an Kindsstatt angenommenen und durch Einkindschafften denen eigenen gleichgemachten Kindern, weil die Ursache und Grund der Blutsverwandtschafft (juris sanguinis) so wenig als der väterlichen Gewalt (patriæ potestatis & juris suitatis) bey ihnen einschlägt, zu verstehen ist.

§. aber auf die ꝛc. Bl. 525.
B. Lauterb. in Colleg. Pand. Tit. de Adopt. §. 10.

§. 2.

Hingegen gehet die Landrechtliche Verordnung von denen gemeinen Rechten darinnen ab, daß, anstatt nach diesen die Transmissio ex jure sanguinis allein auf die absteigende Linie sich erstreckt, und die aufsteigende Linie ausschließt, jedannoch belobtes Landrecht in dem

Fall,

Fall, da von denenjenigen, von welchen die transmittirte Erbschaft herrühret, nicht Kinder oder Kinds-Kinder im Leben wären, solches Versendrecht in denen durch die Kinder unangetretten gelassenen Mütterlichen Erbschaften auch auf die Eltern einer andern Linie, dann daher die Erbschaft kommt, erstreckt und vergönnet, folglich der Durchlauchtigste Gesezgeber diese ex jure sanguinis herfliessende Transmissionem dem in jure suitatis sich gründenden Versend-Recht allerdings gleich gemacht hat, mit dem Beysaz: daß alle bey der Transmission der Mütterlichen Erbschaft sich begebende Fälle aus denen bey der Versendung der Vätterlichen Verlassenschaft geschehenen Verordnungen und dabey figurirten Exempeln erklärt und entscheiden werden sollen.

§. So lassen wir rc. Bl. 524.

Lauterb. ad tit. Pand. de acquir. vel omitt. hæredit. §. 23. & in Different. J. C. & W. Disp. 4. th. 19.

Vierter Abschnitt,

von

dem Jure Patris.

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Wann auch einem Kind rc. ff. Bl. 525. ff.

§. 1.

§. 1.

Ob zwar nach denen gemeinen Rechten, wann einem vor Erfüllung der 7. Jahren gestorbenen Kind eine Erbschafft zufällt, deren Transmission allein dem Vatter, und nicht der Mutter, zu statten kommt, weil sie in dem Jure patrio oder Vätterlichen Recht ihren Grund hat;

Plebst. ad J. P. W. Disp. 4. th. 164.

so ist jedoch in dem Herzogl. Landrecht verordnet: Wann einem Kind, so das siebende Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, durch Testament, oder auf andere Weise, von seiner Mutter Linien, oder anderswoher, eine Erbschafft zufiele und es verstürbe in seiner Kindheit, ehe es das achte Jahr eingetretten, hinter ihm seinen Vatter oder Mutter, oder sie beyde, verlassend, so solle die dem Kind angefallene Erbschafft, ob sie schon bey des Kinds Lebzeiten durch seinen Vatter oder Pfleger in dessen Nahmen nicht angetretten oder angenommen worden, auf seinen Vatter und Mutter, wann sie beyde im Leben, oder so das eine verstorben, auf das im Leben gebliebene Ehegemächt, erblich versendet: dafern aber hernach die Eltern solche auf sie transmittirte Erbschafft nicht antretten und die Annehmung ihrerseits unterbleiben würde, jene nicht auf der Eltern andere Erben transmittirt werden, sondern denenjenigen, die der verstorbenen Person, von welcher die Erbschafft herrühret am nächsten ver-

verwandt sind, der gemeinen Erbordnung gemäs, und nach dem in gegenwärtigem Tit. 22. §. Wann aber ꝛc. ff. Bl. 521. befindlichen Exempel, zufallen.

§. Wann auch ꝛc. Bl. 525. ff.

daß übrigens das wegen der Mutter verordnete auch von der Groß- und Ur-Großmutter, zu verstehen seye, kan ohne Bedenken vermuthet werden.

B. D. Harppr. de Transmiſs. hæredit. infanti del. th. 2.

§. 2

Und, gleichwie eine Collision und Zweifel darinnen entstehen könnte, wann nehmlich ein Vatter oder Mutter ihrem im Testament zum Erben eingesezten Kind einen andern, welcher nicht auch des testirenden Vatters oder Mutter Kind oder Enckel wäre, substituirte und nachsezte, darauf jenes Kind nach denen Eltern, aber doch vor angetrettener Erbschafft Todes verfahren würde; so ist in dem Landrecht die abhelfliche Maase dergestalten gegeben, daß das Jus Transmiſſionis, oder Versend-Recht, der Substitution, oder Nach-Erb-Einsazung, vorgezogen, mithin die unangetrettene Erbschafft auf des eingesezten Kinds nächste Blutsverwandte, und nicht auf den substituirten fremden Erben, kommen solle.

§. ferners ꝛc. Bl. 526.

conf. L. un. §. 1. & 13. C. de conduc. toll.

§. 3.

§. 3.

So findet auch das Jus accrescendi oder das Anwachsungs-Recht hier keine statt, sondern, wann die Eltern, neben einem Kind oder Enckel, einen fremden zum Erben einsezten, und das Kind, ohne die Erbschafft anzunehmen, nach dem testirenden Vatter oder Mutter verstürbe, solle dessen unangetrettener Erbtheil seinen nächsten Erben zufallen und nicht dem fremden Mit-Erben zuwachsen.

§. also auch. rc. Bl. 526.

Fünfter Abschnitt,

von

der Restitutione in integrum.

Landr. 4. Th. 22. Tit. §. Und nachdem rc. ff. Bl. 527. ff.

§. 1.

Diese Materie ist an sich selbsten von einem weitläufigen Umfang, hier aber der Ort nicht, weiters davon zu handlen, als in so ferne sie eine Absicht auf das Versend-Recht hat, und ist solchergestalten der eigentliche Grundsaz dieser:

a. Daß, wann ein Erb an der Eintrettung der ihm zugefallenen Erbschafft durch recht-

mäßige Ursach verhindert worden, es ihme und seinen Erben keinen Nachtheil bringen; aber auch,

b. Ein solcher Erb auf seine Erben kein besseres oder mehreres Recht versenden könne, dann er selbs gehabt.

§. 2.

Wann demnach ein Erb in die Ewigkeit hingeschieden wäre, und wider Willen bey seinen Lebzeiten die ihm zugefallene Erbschafft nicht hätte antretten können, weil er in Verdacht gerathen, an dem Tod des Erblassers Schuld zu tragen, und deswegendie Erbschaft inventirt und sequestrirt worden, oder selbige schon zuvor, und ehe sie angefallen, strittig und rechtshängig, und zur Zeit, da der besagte Erb gestorben, noch nicht erörtert gewesen; oder auch, so einer seinen Sohn zum Erben einsezte und keines Posthumi gedacht, zur Zeit des Vatters Absterbens hingegen man des Testirers Ehefrau vor schwanger gehalten und indessen die Antretung der Erbschaft auf sich beruhen müssen; so werden diese und andere ihnen ähnliche Verhinderungen als rechtmäßig angesehen, mithin nichts destoweniger eines solchen an der Antrettung verhinderten Erbens gehabte und nach seinem Tod erwiesene Erbgerechtigkeit auf dessen Erben, und zwar nach der besondern Landrechtlichen Verordnung, ohne eine Restitution nöthig zu haben, transmittirt:

§. Und

§. Und nachdem ꝛc. Bl. 527.
B. Lauterb. in Colleg. π. tit. de A. vel O. H. §. 25.

§. 3.

Hätten aber die in vorstehendem §. 2. angeführte Fälle bey einem Minderjährigen, oder, bey andern, denen die Erbschaft gebühret, sich ereignet, hingegen in ihren Lebzeiten, oder innerhalb 30. Jahren, die Antrettung deswegen nicht geschehen können, weil der Erb, dem die Erbschaft angefallen, abwesend ware und keine Nachricht oder Wissenschaft von dem Tod des Erblassers, oder der nahen Verwandtschaft, und dahero ihme zugestandenen Erbrecht, gehabt; oder, er wäre aus andern legitimen und beweislichen Ursachen von Antrettung der Erbschaft abgehalten oder verhindert worden; so kan nicht nur solcher Erbe selbs die Restitutionem in integrum suchen, sondern auch seine Erben, im Fall er sich derselben im Leben nicht bedient, sich ebenmäßig dieses Remedii innerhalb der gebührenden Zeit, (nehmlich innerhalb 4. Jahren, von gehobener Hinderniß an zu rechnen:

L. ult. C. de tempor. in integr. restitut.
Lauterb. in Colleg. Pandect. Lib. IV. Tit. I. §. 24. & 26.
Heinecc. ad π. Part. I. § 464. add. §. 331.)

behelfen, dasselbe fürständiglich gebrauchen und solchergestalten den Regress und Zutritt zu der

vorigen Erb- und Antritts-Gerechtigkeit erlangen.

§. Solte aber ꝛc. Bl. 527.

Hingegen, wann einem Kind von einem extraneo (welcher casus von demjenigen im 4ten Abschnitt wohl zu unterscheiden ist) eine Erbschaft deferirt, aber nicht von ihme angetreten worden, so mag seinen **Anverwandten** die Restitution nicht zu statten kommen.

B. D. D. Harppr. de Transmiss. hæredit. infanti del. th. 24. sq.

Wie denn überhaupt in **zweifelhafften Fällen** dem Richter oblieget, nicht ohne Unterscheid mit der restitution denen darum ansuchenden Personen zu willfahren, sondern fürdersamst die Billigkeit, des Erblassers vermuthlichen Willen und Meynung und andere einschlagende wichtige Umstände, in sorgfältige Betrachtung zu ziehen.

§. doch ist solches ꝛc. Bl. 528.

Plebst. ad J. P. W. Disp. 1. th. 159. in f.

Zweyte Zugabe:
Wie und wann der Fiscus, oder die Herzogl. Cammer, erbe.

Landr. 4. Th. 23. Tit.

§. 1.

Ob zwar in diesem Tit. das Wort erben gebraucht wird, so ist es doch nicht in dem eigentlichen Verstand zu nehmen, sondern der Herzogl. Fiscus ziehet dergleichen erledigte Güter, oder hinterbliebenes Vermögen, einer verstorbenen Person, wann sie

α.) keine Erben, bis in den zehenden Grad, einschließlich, nach denen Kayserlichen Rechten zu zehlen; oder

β.) kein Ehegemächt hinterlassen hat.

Landr. 4. Th. 23. Tit. §. So ordnen rc.

nicht aus dem Erb, vielmehr aus eigenem Recht und aus zustehend-höchster Landes-Herrlicher Jurisdiction, an sich.

B. Lauterb. D. de Transmiss. Hæredit. th. 17.

§. 2.

Aus diesem Grund fließt dann auch, daß, ob gleich der Herzogliche Fiscus solcherley erle-

digte Verlassenschafften an sich ziehet, derselbe nicht, wie die Erben, so eine Erbschafft einmal angetretten haben zu Bezahlung aller darauf haftenden Schulden, sondern nur in soweit verbunden ist, als das eingezogene Vermögen hinreicht.

L. 1. §. 1. ff. de Jur. Fisci.

B. Coccej. D. de bon. vacantib. th. 45. sqq.

Conf. Lauterb. in Append. Part. II. Colleg. Pand. Th. Pr. de success. Jur. noviss. §. 57. & 58.

Anhang und Extract
einiger
die
Inventuren
und
Abtheilungen
betreffenden
Herzoglichen General-Rescripten.

Herzogl. General-Rescript,

d. d. 20. Julii 1683.

betreffend:

a) Die Leichen-Unkosten.

b) Die Vermächtnissen der Ehe-Gatten anderer Ehe, und

c) Die Gleichstellungen der Heyrathgüter.

Von GOttes Gnaden,

Wir Friedrich Carl,

Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim rc.

Administrator und Obervormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir aus mehrfältigen, bey unserer Fürstl. Vormunds-Cantzley eingeloffenen Klagen wahrnehmen müssen, wie daß in vielen Orten dieses Hertzog-

thums, bey denen meisten Stadt-Gerichten und Stadt-Schreibereyen in ereigneten Erb-Fällen, denen darauf vorgenommenen Inventarien und Abtheilungen zwischen denen hinterbliebenen Ehe-Gatten und Kindern, und sonderlich denen, so aus vorhergehender Ehe-Kinder hinterlassen, ein und anders exercirt werde, so beedes denen gemeinen Reichs, als nicht weniger dem eigentlichen Verstand und Meynung Unsers Vormundschafftlichen Land-Rechtens, Schnur-stracks entgegen und zuwider lauffet, dadurch dann nicht allein der rechthabende Theil unbillich vernachtheilet, sondern auch bey etwan behaupteten widerwärtigen Meynungen die Unterthanen leicht in kostbare, und so wohl ihnen, als dem gemeinen Wesen in viel Weg schädliche Rechtfertigung eingesencket werden; Als haben Wir eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, zu Vorkommung all dergleichen beschwerlicher Inconvenientien, Unsere Gnädigste Meynung, über solche strittige Puncten zu eröffnen, und durch ein General-Ausschreiben zu männiglichs Nachricht kund zu machen, wie zerschiedentlich hienach folget:

I. Und erstens zwar hat sich gleich bey Abziehung der Passivorum in der ersten und Social-Abtheilung von der sämtlichen Vermögenschafft dieser Fehler ergeben, daß die Leich-Kosten hierunter mit eingerechnet, und von gemeiner Massa entrichtet worden, welches jedoch notoriè

torie wider die gemeine Rechten, auch in obangeregten Land-Rechten keinen Grund hat, vermög dessen (P. 4. Tit. 4. Pr.) allein die in währender Ehe gemachte Schulden solcher massen zu bezahlen seynd, da hingegen die Leich-Kosten nach schon getrennter Ehe erst aufgewendet werden müssen; Ist solchemnach bey diesem Puncten, Unser gnädigster Befehl, daß hinfüro der Leich-Kosten bey der andern und Erb-Theilung, allein von des Verstorbenen Verlassenschafft abgestattet, dabey aber aller Ueberfluß vermieden, oder dem, so solchen verursacht, zu bezahlen aufgebürdet werden solle.

II. So dann und für das andere, hat sich bey der Vertheilung selbst, in anderer Ehe verstorbener Eheleut Verlassenschafft, dieser merckliche Schritt hervor gethan, daß wann einem Kind letzter Ehe, oder auch dem überlebenden Ehegemächt, etwas mehr als einem Kind erster Ehe, eigenthum- oder auch nur nutznießlich verschafft worden, selbiges als gleich von denen Kindern erster Ehe, ohne allen Unterscheid, und mit diesem Vorwand, eingezogen werden wollen, als ob nach Verordnung der Kayserl. Rechten in L. hac Edictali &c. 6. C. de secund. nupt. und dessen Rechts-gegründeter Interpretatione Doctorum ein Ehe-Gatt, so aus erster Ehe Kinder habe, weder dem Ehe-Gatten anderer Ehe, noch auch denen aus solcher andern Ehe vorhandenen Kindern einigen

Vor-

Voraus verschaffen könne, und wann solches de facto geschähe, alsdann alles von dem andern Ehe-Gatten, oder denen mit ihme erzeugten Kindern miteinander hinweg, und auf die Kinder erster Ehe falle, ja wann auch dem andern Ehe-Gatten nur Jure Usus fructus ein mehrers verschafft, als eines Kinds aus erster Ehe Erbtheil betrage, alsdann nicht allein der ihme vermachte Usus fructus, sondern auch die denen Kindern prælegirte proprietät von beeden hinweg und auf die Kinder erster Ehe alleinig falle;

Nun wissen Wir Uns zwar des angeführten Passus aus den Kayserlichen Rechten, auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden, hoch-seel. Angedenckens, darüber ertheilter Gnädigster Resolution, daß selbiger Lex hinfüro in diesen Landen observirt werden solle, annoch wohl zu entsinnen, können aber keines Wegs zugeben, daß derselbe entweder gar auf die Kinder anderer Ehe (deren doch der Lex selbsten mit keinem einigen Wort gedencket, zumalen communis Doctorum Sententia, selbige hierunter nicht begriffen haben will) odiosè extendirt, oder bey denen Ehe-Gatten selbst in allen und in specie auch diesen Fällen, da sie eben so viel, oder noch mehr, mit Nutz und Eigenthum ab intestato bekommen hätten, appliciret werde; dann obwohlen dergleichen Dispositio nach denen Kayserlichen Rechten,

ver-

vermög deren kein Ehe-Gatt mit denen Kindern ab intestato succediret, gar wohl statt greiffen können, auch denen Eheleuten noch ein Beneficium dardurch wiederfahren, indem nach diesem Lege ihnen so viel als einem Kind erster Ehe verschafft werden mögen, da sie sonst ab intestato nichts bekommen hätten, so mag sie jedoch nunmehr in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen bey sich mercklich geänderten Successions-Rechten also indistinctè, ohne gestattende beschwerliche Contrarietät der Beerbung ab intestato und ex Testamento (deren letztern, also der Eltern und Eheleut aufrichtender Vermächtnissen Cynosura, jedoch die erstere, auch nach der Intention der Kayserlichen Rechten seyn solle) keines Wegs Platz finden.

Alldieweilen 1. ein jeder Ehe-Gatt erster oder anderer Ehe, nach Unsers Fürstenthums wohl-bedächtlich verfaßten Land-Rechten, gleich beyderley Kindern einen Kinds-Theil zu erben hat, Part. IV. Tit. 6. §. Ferner ꝛc. pag. 447. und Tit. 7. §. Ferner ꝛc. pag. 452. Sogar, 2. demselben die Legitima ohne rechtmäßige Ursach nicht entwehret werden kan, Part. III. Tit. 16. Princ. pag. 338.

Auch 3. beyderley Geschlechts Eheleute die Nutzniessung ihrer Kinder Erbs-Portionen Lebens-lang behalten, Part. IV. Tit. 7. §. Und was

was ꝛc. pag. 452. und 4. wider gemeine Rechten ihren bestimmten Voraus haben, Part. IV. Tit. 4. §. Wann nun, und §. seq. Also auch fol. 438. & 439. Daß also 5. so offt ein Ehe-Gatt, aus anderer Ehe Kinder verlassen, mit Tod abgehet, das überlebende mit Nutzen und Eigenthum ordinariè ab intestato mehr als ein Kind erster Ehe zu empfangen hat, Part. IV. Tit. 8. §. Ferner ꝛc & seq. pag. 454. und 455.

Welchemnach dann, wo man mehrbesagten Legem hac Edictali &c. der ausser Zweiffel auf das damalige Successions-Recht reflectirt, bey nunmehr gantz geänderter Successione ab intestato dannoch also indistinctè appliciren wolte, dieses nothwendig erfolgen müßte, daß einem Ehe-Gatten um des Legis hac Edictali &c. willen, nicht einmal so viel, als es sonsten ab intestato unfehlbar erlangen würde, verschafft werden könne.

Dannenhero Wir Uns gemüßiget befunden, zu Abwendung dergleichen offenbarer Contrarietäten und Collisionum juris, der Sachen durch authentische Interpretation offt-gedachten Legis hac Edictali &c. wie weit nemlich selbiger, mit und neben dieses Hertzogthums Provincial-Rechten statt finden möge, aus dem Grund abzuhelffen, und deme nach Uns dahin in Gnaden resolvirt, daß denen Eheleuten anderer Ehe unverwehrt seyn solle, so wol ihren Kindern aus letzter, als denen aus erster Ehe,

nach

nach ihrem Belieben einen Voraus, doch ohne Abbruch des denen Kindern von Rechtswegen schuldigen Pflicht-Theils zu verschaffen, gestalten solches auch schon hiebevor durch das Land-Recht denen Eltern ohne Unterschied frey gestellet worden, P. III. Tit. 5. §. Sonsten stehet, rc. pag. 343. und am allermeisten bey denen noch unerzogenen Kindern seine billiche Ursachen hat, Arg. Part. IV. Tit. 16. §. Nachdem sich. pag. 472. Es könnte dann erweißlich dargethan werden, daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt, und solches Legat nicht so wohl seinen Kindern, als dem überlebenden Ehegemächt zum besten in fraudem legis ausgemacht, oder daß es gleich anfangs bey dem Ehe-Verspruch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus promittirt hätte, in welchen beeden Fällen dann der bestimmte Voraus denen Kindern erster Ehe, nach der Intention öffters ernannten L. hac Edictali &c. in alle Weg zufallen solle:

Betreffend aber das überlebende Ehegemächt, so solle demselben weder für sich noch auch seinen, mit einem andern Ehegemächt in vorhergehender Ehe erzeugten, und in diese letzte zugebrachten Kindern, weder zugleich, noch absonderlich, ein mehrers verschafft werden können, als es sonsten, wann kein letzter Will vorhanden wäre, dem Land-Recht nach mit Nutz und Eigenthum bekommen hätte, auch was darüber, nach Innhalt Legis hac Edictali,

Dann entweder hat das Verstorbene ein oder mehr Heyrath-Güter:

- würcklich gegeben, und zwar Kindern,
  - aus einer Ehe, so, daß sein Ehe-Gatt
    - noch gelebt,
      - einem einzigen Kind, Cas. 1.
      - einem aus etlichen, = = 2
      - allen Kindern, 3
    - theils gelebt, theils gestorben, e.g. im Wittib-Stand, = = 4
    - nicht mehr gelebt, e. g. in 2ter Ehe, = = 5
  - aus zweyen Ehen, = = = 6
- allein versprochen, = = = = 7
- legirt und verschafft, = = = 8

Diese obspecificirte Casus nun, denen gemeinen, vorderist aber dieses Hertzogthums Land-Rechten gemäß, zu resolviren, so ist vor allen Dingen wohl zu beobachten, daß vermög Land-rechtlicher Disposition, so viel:

1. Die Ausgebung der Heyrath-Güter betrifft, denen Kindern solche Zugeld oder Heyrath-Güter, so fern die Eltern noch beyde im Leben, von ihrem der Eltern gemeinem Gut: da aber der Eltern nur noch Eins im Leben, von der Kinder allbereit ihnen zugefallenen, oder in Mangel derselben, von des überlebenden Ehe-Gatten,

Gatten, eigenen Gütern zu bestimmen, P.IV. Tit. 13. §. 1. & 2. pag. 467. So viel dann

2. die auf Absterben eines Ehe-Gatten vorzunehmen habende Theilung selbst belangt, solle nicht weniger dieser Unterscheid genau und fleißig considerirt werden, daß alsdann jedesmalen zwey absonderliche Theilungen zu treffen; die **erste** geschicht zwischen dem überlebenden Ehe-Gatten, und des Verstorbenen Erben, wegen der in ehelicher Societät gemeinschafftlich gehabter Güter; Die **andere** aber allein zwischen des Verstorbenen hinterlassenen Erben, wegen der demselben eigenthumlich zugehöriger Güter, welche auch eigentlich und allein für Erbschafft zu halten.

Von der **ersten**, welche nothwendig jederzeit vorher gehen muß, wird in Unsern Vormundschafftlichen Land-Rechten ausführlich gehandelt, Part. IV. tot. Tit. III. IV. & Tit. V. VI. VII. VIII. §. 1. & 2.

Von der **andern** aber ererst: dict. Tit. V. VI. VII. VIII. §. Ferner ꝛc. & seqq.

Zu richtiger Vollziehung der **ersten** und gemeinschaftlichen Güter-Vertheilung nun, ist vorderist ein vollständiges Inventarium aller des verstorbenen und überlebenden Ehegemächts ligend- und fahrender Haab und Güter zu begreiffen. L. R. Part. IV. Tit. 3. §. Im Fall, ꝛc. pag. 434.

So dann, nach abgezogenen gemeinschaftlichen Passiv-Schulden, Part. IV. Tit. 4. pag. 437. werden dem überlebenden Ehegemächt zugeeignet:

I. Sein Voraus: Ex dispositione Legis; Part. IV. Tit. 4. §. Wann nun rc. und §. Da auch rc. pag. 238. &. 239.

II. Sein zugebrachtes eigenthumlich- oder nutznießliches Vermögen, Jure Dominii vel Ususfructus; dict. §. in fin. pag. 438. & 439.

So viel nehmlich, (auf den Fall, daß in währender Ehe eingebüsset worden) über den halbtheiligen Ertrag der Einbuß annoch vorhanden, dict. Part. IV. Tit. 4. §. Da aber rc. pag. 440.

III. (Auf den Fall, daß in währender Ehe fürgeschlagen worden) die halbe Errungenschafft, Jure Societatis; Part. III. Tit 7. §. Wann Eheleut rc. pag. 350.

Dem Verstorbenen, oder dessen Erbschafft aber, wird auf gleiche Weise zugeschrieben:

I. Sein Zubringen, Part. IV. Tit. 5. 6. 7. 8. §. Ferners rc.

II. Die halbe Errungenschafft, dict. §. Wann Eheleut, rc.

Womit dann diese erste Theilung geschlossen, und seynd die Kinder nimmermehr schuldig, in dieselbe einig empfangenes Heyrath-Gut einzuwerffen; Wann aber ein Ehe-Gatt seinem Kind erster Ehe in Zeit gewährter lezten Ehe, einig Heyrath-Gut gegeben, so wird solches

gantz

gantz billich und recht ersagtem Ehe-Gatten, an seiner in die letzte Ehe zugebrachten Vermögenschafft, auf erfolgten Theilungs-Fall, abgezogen. Vid. Landr. Part. IV. Tit. 13. §. Da aber, 2c. wie aus folgendem 5ten Casu umständlicher zu ersehen.

Bey der **andern** und eigentlichen Erbschaffts-Vertheilung seynd:

1. Von des Verstorbenen gesamter Verlassenschafft abzuziehen, diejenige Schulden, welche von demselben alleinig verursacht worden. vid. Landr. Part. IV. Tit. 4. §. Wo aber selbige 2c. pag. 437.

Item die Leich-Kosten, davon wir bereits oben bey dem ersten Puncten, dieses Unsers General-Rescripts in genere gnädigste Verordnung gethan, vid. Caſ. I.

2. Wo Kinder aus voriger Ehe vorhanden, seynd denenselben oder ihren Pflegern ihre verfangene, biß daher bey dem Verstorbenen nutzniesslich gestandene Güter, ebenmäßig einzuräumen, besag Landr. P. IV. Tit. 6. & 8. §. Inmassen 2c. pag. 447. & 455. Gestalten mit mehrerem zu sehen Caſ. IV. V. & VI.

3. Da solchen Kindern erster Ehe, in währendem Wittib-Stand des überlebenden Ehegemächts, oder auch nach getroffener zweyten Vermählung, einige Aussteuer beschehen, wird selbige, weilen sie regulariter von der Kinder Verfangenem zu leisten, also daß in zweifel-

hafftigen Fällen in all Weg darfür zu halten; daß solche von des Kinds, und nicht von des überlebenden Ehe-Gatten eigenem Gut verordnet worden, Landr. P. IV. Tit. 13. §. Da aber rc. & §. Im Fall auch rc. pag. 467. von ihrer Verfangenschafft zwar abgezogen, wie in folgendem Casu. IV. und V. zu sehen, kommt aber alsdann erst mit derselben zu dem Stand einer eigentlichen Collation oder Gleichstellung, wann nemlich solche Aussteuer in Ermanglung der Kinder zugefallenen von des überlebenden Ehegemächts eigenen Gütern zu bestimmen, dict. §. Da aber rc.

4. Nachdem auch die Zugeld und Heyrath-Güter allein zwischen denen hinterlassenen Kindern und Geschwistrigen zu vergleichen, Landr. P. III. Tit. 23. §. 1. pag. 411. und P. IV. Tit. 13. §. Und sollen rc. pag. 467. Und gleichwolen ein jedes Ehegemächt von seines vor-verstorbenen Ehe-Gatten gesamter Verlassenschafft, wenigstens einen Kinds-Theil zu erben hat, P. IV. Tit. 5. 6. 7. und 8. §. Ferners rc. So ist dasselbige ebenfals, ehe und dann einige Gleichstellung vorgenommen wird, mit seiner Erbs-Portion abzufertigen, wie aus nachgesetztem Casu I. II. & IV. erhellet.

5. Wann nun also nichts mehr übrig, dann daß die annoch vorhandene Verlassenschafft unter die hinterlassene Kinder zu gleichen Theilen

len distribuirt werde, so seynd allererst die empfangene Heyrath-Güter einzuwerfen, da dann absonderlich zu merken, daß allein das zu conferiren seye, was ein Kind solchergestalten bekommen hat.

1. Von dem verstorbenen Vatter oder Mutter, Landr. P. III. Tit. 23. §. 1. ibi. Auf Absterben der Eltern rc. pag. 411. folglich nicht das, was es von dem überlebenden, nach Landrechtlicher Disposition, P. IV. Tit. 13. §. 1. pag. 467. empfangen; vid. Caf. I. II. & VI.

2. Von deme, dessen Erbschafft dermalen zu vertheilen, Landr. Part. IV. Tit. 13. §. Und sollen rc. ibi. in künftiger Theilung rc. pag. 467. also nicht das, was eben von dem vorher Verstorbenen, dessen Erbschafft bereits vertheilt ist, erhalten, vid. Casus IV. & VI.

3. Aus Landrechtlicher Schuldigkeit bey Lebzeiten, P. IV. Tit. 13. §. 1. & 2. pag. 467. und Tit. 16. §. Doch so rc. pag. 471. consequenter nicht das Heyrath-Gut, so einem Kind legirt, und durch lezte Willens-Disposition verschafft worden, arg. P. III. Tit. 5. §. Es soll aber rc. in fin. pag. 342. vid. Caf. VIII.

Was nun jedesmalen zu conferiren ist, wird zu der annoch unter die Kinder zu vertheilen stehenden Erbs-Massa gerechnet, und so dann unter sie in gleiche Theile dergestalten vertheilt, daß einem jeden, so sein Heyrath-

Gut nicht würcklich eingeworffen, in der Abfertigung vollends darauf gerechnet, denen Kindern aber, so nichts dergleichen empfangen, ihre völlige Erbs-Portion zugescheiden, dabey jedoch solches alles dem jedesmals überlebenden leiblichen Vatter oder Mutter zur Lebens-währenden Nutznjessung unter Handen gelassen werde: Landr. P. IV. Tit. VII. §. Und was von 2c. p. 452. Tit. VIII. §. Was dann von 2c. pag. 455.

Falls nun die jedesmalige Theilungs-Stellere sich in vor-angesetztem, ihrer schuldigen Gebühr nach, werden ersehen haben, wird ihnen um so weniger schwehr fallen, die, denen minder-fundirten zu Behuff, hienach gesetzte Casus von selbsten zu resolviren.

CASUS I.

Hannß und Anna haben eine einige Tochter, Barbaram, deren sie 100. fl. zum Heyrath-Gut gegeben; Nach Absterben der Mutter, entstehet die Frag, ob diese Tochter ihr empfangenes Heyrath-Gut zu conferiren schuldig seye? Resp. Nein.

RESOLUTIO.

Gesetzt, das gesamte gemeinschafftliche Vermögen bestehe in . . . 1000. fl.

Da-

Davon abzuziehen gemeinschafftliche Passiva . . . 60. fl.

Bleibt noch 940. fl.

Davon gehört dem überlebenden Vatter:

1. Sein Landrechtl. Voraus . 25. fl. .
2. Zubringen . . 200. fl. .
3. Halbtheilige Errungenschafft . . . 182. fl. 30. kr.

Summa 407. fl. 30. kr.

Der Verstorbenen oder ihrer Erbschafft,

1. Ihr Zubringen . . 350. fl.
2. Halbtheilige Errungenschafft . . . 182. fl. 30. kr.

Summa 532. fl. 30. kr.

Von dieser Summa geht vorderist ab der Leich-Kost, und der Verstorbenen absonderliche Passiva, . . . 52. fl. 30. kr.

Bleibt also die Erbschafft noch 480. fl.

Darvon erbt der Vatter $\frac{1}{3}$. Theil 160. fl.
Die Tochter aber $\frac{2}{3}$. Theil . . 320. fl.

CASUS II.

Jacob und Margaretha zeugen 3. Kinder, Ulrich, Bernhard und Catharina, miteinander, darvon sie die Tochter mit 100. fl. aussteuren? Nach Absterben des Vatters, fragt sichs,

wie dieses Heyrath-Gut einzuwerffen? Resp. Unter den Kindern, zum halben Theil.

RESOLUTIO.

Gesetzt, daß auch dißfalls über Abzug der gemeinschafftlichen Schulden, der überlebenden Mutter Angebührnus und des Verstorbenen absonderlicher Schulden, wie in vorigem Casu, die würckliche Erbschafft sich belaufe auf
, , , , 480. fl.
So gehöret davon der Mutter eigenthumlich $\frac{1}{4}$. Theil , , , 120. fl.

Und bleibet den Kindern noch 360. fl.
Hierzu conferirt die Tochter ihr halbes Heyrath-Gut , , 50. fl.

Macht zusammen , , 410. fl.
, , , 136. fl. 40. kr.
Bekommt demnach die Tochter über ihr bereits empfangenes nicht würcklich eingeworffenes halbes Heyrath-Gut noch
, , , 86. fl. 40. kr.
Die beyde Söhn aber ihre völlige Portiones.

CASUS III.

Bernhard und Christina, erzeugen miteinander 3. Kinder, die sie alle währender Ehe mit 100. fl. jedes aussteu-

steuren: Quæritur: Wie es auf Absterben des Vatters mit der Collation zu halten? Resp. wie in primo Casu, weilen unter denen Kindern sich keine Ungleichheit befindet.

RESOLUTIO.

Gesetzt, es sey die würckliche Erbschafft auch hier . . . 480. fl.

Wird solche unter Mutter und Kinder in 4. gleiche Theil getheilt, trifft jedem zu seinem $\frac{1}{4}$. Theil . . 120. fl.

CASUS IV.

Margaretha hat (nach Ausweis des 2ten Casus) mit ihrem bereits verstorbenen Ehe-Mann Jacob drey Kinder, nemlich Ulrich, Bernhard und Catharina, erzeugt, davon die Tochter Catharina währender Ehe: Der Sohn Ulrich aber, in Zeit der Mutter Wittib-Stands, jedes 100. fl. Heyrath-Gut empfangen, Q. was auf Absterben der Mutter zu conferiren? Resp. allein der Tochter Catharinä halbes Heyrath-Gut.

RESOLUTIO.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden, der Mutter gantze Verlassenschafft sich erstrecke auf 810. fl.

810. fl. so ist vorderist abzuziehen der Kinder Väterliches, und gehört dem Sohn Ulrich über sein jüngst-empfangenes Heyrath-Gut annoch

, , , 36. fl. 40. kr.

Dem Bernhard, so noch nichts empfangen, , , , 136. fl. 40. kr.

Der Catharinä annoch , 86. fl. 40. kr.

Macht 260. fl. ,

Bleibt also noch übrig , 550. fl. ,

Hierzu conferirt die Tochter Catharina ihren von der Mutter empfangenen halben Theil Heyrath-Guts , , 50. fl. ,

Thut zusammen 60. fl. ,

Trifft jedem Kind zum $\frac{1}{3}$. Theil 200. fl.

Welches die beyde Söhne völlig: die Tochter über ihr Heyrath-Gut annoch zu empfangen hat , , 150. fl.

CASUS V.

Christoph hat in zweyter Ehe, darinnen er auch 2. Töchter, Sophiam und Evam, erzeugt, seine Tochter erster Ehe, Magdalenam, mit 50. fl. ausgesteurt, Qr. ob nach dessen Tod die Collation statt habe? Resp. Nein.

RESOLUTIO.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden, das gesamte Vermögen sich belauffe auf

, , , 600. fl.

So

So wird vorderist das Ueberlebende nach dem Casu I. abgefertiget, mit ... 250. fl.

Dem Verstorbenen gebührt sein Zubringen, so über Abzug der 50. fl. ausgegebenen Heyrath-Guts, sich annoch belauft auf ... 250. fl.

Und die halbe Errungenschafft ... 100. fl.

Thut 350. fl.

Hiervon seynd vorderist abzuziehen, der Magdalenä Materna, so über Abzug ihres empfangenen Heyrath-Guts bestehen in ... 50. fl.

Bleibt 300. fl.

Welche unter die Mutter und 3. Töchter zu theilen, trifft jedem 1. Viertel ... 75. fl.

CASUS VI.

Hannß, so in erster Ehe (nach dem Cas. I.) bereits seine Tochter Barbaram ausgesteurt, hat in 2ter Ehe 2. Söhn und 1. Tochter Susannam erzeugt, davon er die Tochter gleichfalls mit 100. fl. ausgesteurt, Qu. ob nach seinem Tod diese Heyrath-Güter zu conferiren? Resp. Ja, zum halben Theil.

RESOLUTIO.

Gesetzt, die würckliche Erbschafft belauffe sich über Abzug der Paßivorum auf ... 1160. fl.

Da-

Davon zu ziehen der Barbarä Mütterliches
= = = 355. fl.
Bleibt noch 805. fl.
Davon gehört der Mutter 1. fünfter Theil
= = = 161. fl.

Restirt 644. fl.
Worzu der beyden Töchtern halbe Heyrath-Güter zu conferiren, mit = 100. fl.

Thut 744. fl.
Davon gehört jedem Kind 1. vierter Theil,
= = = 186. fl.
Welches die Söhn völlig, die Töchtern aber über ihre halbe Heyrath-Güter, jede bekommen = = = 136. fl.

CASUS VII.

Albrecht und Dorothea erzeugen 3. Kinder, davon sie die 2. Söhn, Bernhard und Ludwig, mit würklichen Heurath-Gütern, jedem zu 100. fl. aussteuren, der Tochter Luciä aber bey ihrer Verheyrathung eben so viel allein versprechen. Qu. Wie es nach des einen Ehe-Gatten Tod-Fall der Collation halben zu halten?

Resp. **Das versprochene Heyrath-Gut ist als eine gemeinschafftliche Schuld aus gemeiner Massa zu bezahlen, und**

und so dann durchaus, wie bey dem Cas. III. zu procediren.

CASUS VIII.

ANdreas hat mit seiner verstorbenen Haußfrauen 3. Kinder, 1. Sohn und 2. Töchter, erzeugt, und vor seinem Tod dem Sohn 100. fl. Heyrath-Gut durch letzte Willens-Disposition vermacht.

Qu. Ob der Sohn zu conferiren schuldig? Resp. Nein. Ist also das hinterlassene Vermögen, deductis deducendis, unter die 3. Kinder gleichlich zu vertheilen.

Versehen Uns demnach gnädigst, Ihr werdet aller Orten die behörige Verfügung thun, daß dieser Unserer gnädigsten Intention hinkünfftig in allen Puncten strictè nachgelebet, und so wohl die Theilungen darnach eingerichtet, als auch bey vorfallenden Strittigkeiten, derselben gemäß, Amt- oder Gerichtlich gesprochen werde. Stuttgart, den 20. Julii, Anno 1683.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis & Administratoris.

Von

Von GOttes Gnaden

Eberhard Ludwig,

Herzog zu Würtemberg und Teck rc.

Unsern Gruß zuvor,

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir aus den einkommenden Relationen und Special-Klagen Unserer Unterthanen mehrfältig vernehmen müssen, was gestalten von denen Stadt- und Amtschreibern und ihren Substituten bey denen Verlassenschafts-Abtheilungen in Untersuchung beyder Eheleute beygebrachten Vermögens, da sich gemeiniglich der Wehrt der annoch vorhandenen, in die Ehe gebrachten liegenden Gütern und Fahrnus, in Zeit gewährter Ehe geändert, item in conferirung der Kinder erst- und anderer Ehen empfangenen Heyrath- und andern Gütern; Anweisung des überlebenden Ehe-Gemächts Landrechtlichen Vorausses, wann theils solcher Stücke von demselben in die Ehe gebracht, und auf den Todfall noch vorhanden, oder aber anstatt der abgegangenen andern beygebracht, auch in mehr andere Wege grosse Fehler geschossen, mithin die Erbs-Interessenten theils sehr vernachtheilt, theils aber in weitläuftige Rechtfertigung verführt werden; und Wir solchem Unheil durch ein

ein ins ganze Land ablassendes Erläuterungs-Rescript gänzlich abzuhelfen gemeynet: Als ist hiemit unser Befehl, ihr sollet die Stadt- und Amtschreiber, auch Substituten, als gleich dahin anweisen, daß sie in Zeit 2. Monaten in Schriften abfassen, wie sie bey denen Verlassenschafts-Abtheilungen, in Untersuchung beyder Eheleute Allatorum, conferirung der Kinder empfangenen Heyrath- und anderer Güter, Anweisung des lezt-lebenden Ehegemächts Vorausses, auch in andern ihnen bey solchen Theilungs-Verhandlungen vorgekommenen, besonders dubiosen Haupt-Casibus, sich verhalten, welches ihr sodann mit eurem dabey erstattenden unterthänigsten Bericht, zu Unserer Fürstl. Landrechnungs-Deputation gehorsamst einzusenden habt. An deme beschiehet unsere Meynung. Stutgart den 23. May, 1699.

* * *

Zu Erspahrung des Raums hat man die übrige ohnehin schon in dem Hochstetterischen Extract befindliche Herzogliche General-Rescripten nach ihrem Innhalt und wo sie dorten anzutreffen, anführen wollen.

1. Von Inventuren und Abtheilungen überhaupt, S. Hochstetterisch. Extr. 1. Th. Bl. 47. 66. ff. 2. Th. Bl. 41. ff.

2. Von Besteurungen der Absterbenden, ob sie damit gerade zugegangen, bey denen Inventuren zu erkundigen. Extr. Bl. 106. f. im Anhang.

3. Was wegen der Hoff- Lehen und Zinnß-Gütter ꝛc. bey Theilungen zu beobachten. S. 1. Th. Bl. 59. f. 63. 148. Anhang, Bl. 3-10.

Das neueste Herzogl. General-Rescript dd. 3. Maj. 1756.

S. auch Landr. 2. Th. 9. Tit. §. Weil auch ꝛc. ff. Lands-Ordnung, 4. Tit.

4. Daß die Marck- der Erblosung vorzuziehen, S. Extr. 1. Th. Bl. 63. f.

5. Von denen Leibeigenschafften, Haupt-Rechten, Leibfällen ꝛc. Extract 1. Th. Bl. 107. ff. Anh. Bl. 104. f.

6. Von dem Jure retorsionis, gegen welche auswärtige und wie es zu gebrauchen; Extract 1. Th. Bl. 112. ff.

7. Von dem Abzug von denen außer Lands hinausfallenden Erbschafften, Extract 1. Th. Bl. 115. ff. Anhang, Bl. 106. S. auch Lands-Ordn. 4. Tit. §. 4. und 5.

Re-

Resolvirung des Haupt-Rechtens.

Wann 100. lb. verlassenden Vermögens 1. fl. geben, so betrifft's:

lb.						fl.	kr.	hlr.
1000	-	-	-	-	-	10	-	-
500	-	-	-	-	-	5	-	-
100	-	-	-	-	-	1	-	-
90	-	-	-	-	-	-	54	-
80	-	-	-	-	-	-	48	-
70	-	-	-	-	-	-	42	-
60	-	-	-	-	-	-	36	-
50	-	-	-	-	-	-	30	-
40	-	-	-	-	-	-	24	-
30	-	-	-	-	-	-	18	-
20	-	-	-	-	-	-	12	-
10	-	-	-	-	-	-	6	-
9	-	-	-	-	-	-	5	$2\frac{2}{5}$
8	-	-	-	-	-	-	4	$4\frac{4}{5}$
7	-	-	-	-	-	-	4	$1\frac{1}{5}$
6	-	-	-	-	-	-	3	$3\frac{3}{5}$
5	-	-	-	-	-	-	3	-
4	-	-	-	-	-	-	2	$2\frac{2}{5}$
3	-	-	-	-	-	-	1	$4\frac{4}{5}$
2	-	-	-	-	-	-	1	$1\frac{1}{5}$
1	-	-	-	-	-	-	-	$3\frac{3}{5}$
-	ß.	-	-	-		-	-	-
-	10	-	-	-		-	-	$2\frac{1}{10}$
-	5	-	-	-		-	-	$1\frac{1}{5}$.

Resolvirung des Haupt-Rechtens.

Wann 100. lb. verlassenden Vermögens 1. lb. geben, so machen:

lb.	-	-	-	-	kr.	ß.	hlr.
1000	-	-	-	-	10	-	-
500	-	-	-	-	5	-	-
100	-	-	-	-	1	-	-
90	-	-	-	-	-	18	-
80	-	-	-	-	-	16	-
70	-	-	-	-	-	14	-
60	-	-	-	-	-	12	-
50	-	-	-	-	-	10	-
40	-	-	-	-	-	8	-
30	-	-	-	-	-	6	-
20	-	-	-	-	-	4	-
10	-	-	-	-	-	2	-
9	-	-	-	-	-	1	$9\frac{3}{5}$
8	-	-	-	-	-	1	$7\frac{2}{5}$
7	-	-	-	-	-	1	$5\frac{4}{5}$
6	-	-	-	-	-	1	$2\frac{2}{5}$
5	-	-	-	-	-	1	-
4	-	-	-	-	-	-	$9\frac{3}{5}$
3	-	-	-	-	-	-	$7\frac{1}{5}$
2	-	-	-	-	-	-	$4\frac{4}{5}$
1	-	-	-	-	-	-	$2\frac{2}{5}$
-		ß.	-	-	-	-	-
-		10	-	-	-	-	$1\frac{4}{5}$
-		5	-	-	-	-	$\frac{2}{5}$.

Ver-

Verkehrung der Pfund in Gulden, Kreuzer und Heller.

℔.	fl.	kr.	hlr.
1	0	43	0
2	1	26	0
3	1	8	4
4	2	51	4
5	3	34	1
6	4	17	0
7	5	0	0
8	5	43	0
9	6	25	4
10	7	8	4
15	10	43	0
20	14	17	0
25	17	51	4
30	21	25	4
35	26	0	0
40	28	34	1
45	32	8	4
50	35	43	0
55	39	17	0
60	42	51	4
65	46	25	4
70	50	0	0
75	53	34	1
80	57	8	4
85	60	43	0
90	64	17	0
95	67	51	4
100	71	25	4

Verkehrung der Schilling in Kreutzer und Heller.

ßl.	kr.	hlr.
1	1	1
2	4	2
3	6	3
4	8	4
5	10	5
6	13	0
7	15	0
8	17	0
9	19	2
10	21	2
11	23	4
12	25	4
13	28	0
14	30	0
15	32	0
16	34	1
17	36	2
18	38	3
19	40	4

Register
der fürnehmsten Sachen, welche in diesem Inventur- und Theilungs-Tractat vorkommen.

A.

Abtheilungen,

Seynd nach dem Herzogl. Würtemberg. Landrecht unter Eheleuten zweyerley, nehmlich der Gesell- und Verlassenschafft. Bl. 54. 105. 180. ꝛc.

- - entweder eventual- oder real-Abtheilungen. 49. ff. 134. 158. ff. 166. ff. 172. ff.

Abzug

von Erbschafften, was dabey zu beobachten. 66.

Acquæstus conjugalis.

S. Errungenschafft.

Activa.

S. Einnehmende Schulden.

Allatum.

S. Beybringen.

Anblümungen der Güter.

Wie solche in denen Inventariis einzutragen. 6. 12. 108. 110. 121. S. auch Güter.

Anschlag,

Solle pflichtmäßig geschehen. 14.

Wie damit fürzugehen. 110. f. 120. f.

Ist gegen dem im Zubringens-Inventario zu halten. 7.

Geschiehet entweder taxationis oder venditionis gratia. 101. ff.

Für welchen er in zweifelhafften Fällen zu halten. 70. 103.

Anwachsungs-Recht.

S. Jus accrescendi.

Anwartschafften

auf der verschollenen, bey andern in Nutzniessung stehendes oder hinterfälliges Vermögen, seynd in denen Inventariis anzumerken. 15.

Arrha sponsalitia.

S. Mahlschaz.

Arzt-Apothecker-Pflag und Wartt- auch Leichen-Kosten.

S. Kosten.

Ascendenten.

S. Eltern. Großvater- und Mutter. Kinder. Succession.

Ans-

Aussteurungen. Neben-Aussteurungen,

Ob sie, wie die Heyrathgüter eingeworfen werden. 150. f.

B.

Bastarte.

S. Succession.

Bergwerks-Kuxen.

Wie sie in denen Inventariis einzubringen. 15

Bettgewand.

Was dazu gehöre. 28. f.

Was noch weiters zu dieser rubric gezehlet werden könne. ibid.

Beybringen.

Wie des Manns und Weibs Beybringen im Inventario einzutragen. 110. 113. 126. ff. 136. ff.

Dabey ist der Unterscheid wohl zu beobachten, was ein Ehegemächt eigen gehabt oder zum Heyrath-Gut empfangen. 118.

S. auch: Voraus der Eheleute.

Blech-Geschirr.

Was zu dieser Rubric gehöre. 33.

Bräutigam, Braut.

S. Copulation. Ehe-Verspruch. Hochzeit-Tag. Succession.

Bücher.

Wie sie zu beschreiben. 22. f.

Was noch sonsten unter diese Rubric gebracht zu werden pflege. 23.

C.

Capitalien.

Wenn dergleichen in einer Gant durchgefallen, was dabey Rechtens. Bl. 6. 68.

Wie sie in denen Inventariis zu beschreiben. 14. f.

Wenn ein Erblasser zu denen Herzogl. Cammern, Burgermeister-Amt, Vorraths-Pflegen ꝛc. dergleichen schuldig verblieben, was dabey zu beobachten. 54. f.

Cautel,

bey Errichtung eines Inventarii. 9. 48.

Citatio peremptoria.

Wann eine solche in Abwesenheit einer verlobten Person erfolgt, was es vor eine Würkung habe. 189.

S. Copulation.

Collateral- oder Seiten-Linie.

S. Succession.

Collatio Bonorum.

S. Einwerfung.

Com-

Computatio Jur. Civ. & Canon.

In welchen Fällen sie statt finden. 255.

Concubitus præmaturus.

S. Copulation. Kinder. Succeſſion.

Contract;

können die Kinder über hinterfällige Güter in gewiser Masse treffen. 199.

Copulation.

Wenn man daran verhindert worden, was alsdann Rechtens seye. 188.

oder, wann der eine Theil solche vorsezlich gehindert. 189.

S. auch: Kinder. Succeſſion.

D.

Damnum conjugale.

S. Einbus.

Decke.

derselben Beschlagung, wann sie erfolgt oder nicht. Bl. 79. 187.

Deſcendenten oder Erben von der absteigenden Linie.

S. Succeſſion.

Donationes remuneratoriæ.

Was es damit vor eine Beschaffenheit habe. 80. f. S. auch: Schenckungen.

Ehe.

E.

Ehe.

Wann sie vor vollzogen geachtet wird. Bl. 189. f.
S. auch: Copulation.

Ehebruch. Ehescheidung.

Was hiebey Rechtens. 75. f. 191.

Eheleute.

Von derselben Succession: S. Abtheilung. Succession.

Ehe-Pacten.

geben Ziel und Maas wegen der künftigen Vererbung. 1. 49. 65. 188. f.

Eheverspruch.

dessen Würkung. 188. f.

Eigenthumsrecht.

Was daraus folge. 68. ff. 78. 89. ff. 2c.
S. Voraus der Eheleute.

Einbus.

Was es bey Eheleuten damit vor eine Bewandniß habe. 67. ff. 130. 137.
S. auch Errungenschaft. Schulden.

Einkindschafft.

Hat keine Würkung bey der Nutzniessung, 135.
Auch nicht in der Transmission. 265. 269.
Jedoch aber bey Vererbungen. 135.

Eintritts-Gerechtigkeit.

S. Jus repræsentationis.

Einwerfung der Heyrath- und anderer vorempfangener Gütter, Studirungs-Kösten ꝛc.

Bey wem sie statt finde. 148. ff.
Was eingeworfen werden müsse. 149. ff.
Wie sie geschehe. 155. f.
Exempel derselben. 157. ff.
Können die Eltern in gewiser Art verbieten. 151. ff.

Eltern.

Arme Eltern, so sich bey verehelichten Kindern aufhalten, auch Brüder und Schwestern. 64. f.

Enckelen.

S. Kinder. Succession.

Erbschafft.

Was wegen denen Inventarien dabey zu beobachten, S. Inventarium.
Hiezu seynd alle Erbs-Interessenten zu citiren. 5.
derselben Namen im Inventario zu vermelden. 6. 119.
Wenn von Erbschaffts-Stücken etwas verschwiegen oder unterschlagen wird, was es nach sich ziehe. 7. ff.

War-

Warnung hievor. 10. f.
Wenn Kinder auf Abschlag der Erbschafft etwas empfangen. 81.
Wenn ein Kind oder Enckel der Erbschafft sich enthält, was alsdann Rechtens. 209.
Wenn die Miterben oder Glaubiger auf die Erklärung andringen, ob der Erb die Erbschafft antreten wolle oder nicht. 10. 261.
S. auch: Jus accrescendi, Repræsentationis, Transmissionis, insonderheit: Succession.

Errungenschafft der Eheleute.

Was dazu gehöre und sonsten dabey zu beobachten. 72. ff. 105. 128. f. ꝛc.
Wann die Errungenschafft dem andern Ehegemächt völlig vermacht worden. 76.
deren Verzeihung. 66. 77.
welches auch der Ehefrauen Erben vergönnet ist. ibid.
S. auch Einbus.

Eyd.

Hiezu können zuweilen die hinterbliebene Ehegemächte, Kinder, Haußgenossen, Mit-Erben ꝛc. angehalten werden. 7.
Der Richter kan solchen in gewisen Fällen, wann schon darauf angetragen wird, abschlagen. 7. f.
oder, wird auch zuvor von dem andern Theil der Eyd für Gefährde abgefordert. 8.
Wo der manifestations-Eyd abzulegen. ib.

Ex-

Extract,
summarischer, des ganzen activ-Vermögens. 45. ff.

F.

Fahrende Haab.
S. Haab.
Faß und Bandgeschirr.
Was unter dieser Rubric begriffen seye. 35. f.
Fideicommiss-Güter.
Werden zu dem Eigenthum eines Ehegemächts bey Inventuren und Abtheilungen gerechnet. 81. 149.
Fiscus oder Herzogl. Cammer.
Wann sie die erledigte Erbschaften beziehe. 277. f.
Frauen-Kleider.
deren unterschiedliche Benennungen. 26. ff.
was man sonsten unter dieser Rubric einzutragen pflege. 27.
Freyheiten, Weibliche.
derselben werden durch vorsetzliche Verschweig- oder Unterschlagung einiger Erbschafft-Stücke die Wittwen verlustigt. 9.
Würkung der Weiblichen Freyheiten. 65. f.
In Ansehung der Erben. 66.
Wann sie nicht statt haben. 65.

Frist.

Deliberations-Frist, ein jährige. 260. ff.
- - dreyßig-jährige. 262. 275. ff.
- - vierjährige. 275.

Früchten.

Was bey dieser Rubric zu beobachten. 42.

Fuhr-Geschirr.

dessen Beschreibung. 40. f.

G.

Geld. Medailles &c.

umständliche Beschreibung dieser Rubric. 16. ff.

Gesellschafft eheliche.

Ist der Grund der Errungenschafft, Einbus und des Voraus. 2. 68. 78. &c.
Nach denen gemeinen Rechten ist keine Gesellschafft unter denen Eheleuten. 51.
Hingegen nach dem Herzogl. Würtembergischen Landrecht. 53. &c.
Nimmt ihren Anfang von der Priesterlichen Trauung. 75. 79.
Hört nicht nur mit dem Tod, sondern auch auf andere Weise auf. ibid.

Geschencke.

S. Schenckungen. Donation. Remunerat.

Geschirr.

S. Kuchengeschirr. Faß- und Bandgeschirr.

Geschmuck, Gold und Silber.

Was unter diese Rubric gehörig. 18. ff.

Geschwistrigte.

Seynd entweder voll- oder halb Geschwistrigte. 181. f. S. auch succession.

Gewalt Väterlicher.

Dessen Würkung bey Contracten überhaupt. 163
- - bey der Collation oder Einwerffung der Güter. 151. f. 264. f.
- - bey Schenckungen. 151. f. 264.
- - bey der Transmission. 263. f.

Gewöhr und Waffen.

Was darunter zu rechnen. 25.

Grade.

Kurze Nachricht hievon. 255.
Nähere im Grad, wann sie überhaupt die weitere ausschliessen. 253. f.
S. auch Succession.

Großvatter. Großmutter.

S. Kinder. Succession.
In welchem Fall ein Großvater seinen Enckel zu erhalten verbunden. 214.

Gülten.

Jährlich- und nicht jährliche. 13.
Ewig unablåsige Gülten und Zinnße. 15. 61.
Frucht- und Weingülten rc. 15.
Verbriefte Gülten. 14.

Gütter.

Liegende, was bey Inventuren ihrenthalben zu beobachten. 6. 12. f. 57.
der Kinder, so bey ihren Eltern nutznießlich stehen. 56. 134. 137. 141. 168. 170. ꝛc.
hinterfällige, deren Vererbung. 192. ff.
vorempfangene, deren Einwerfung. 148. ff. 152

H.

Haab.

Fahrende. 6. 16.
= = derjenigen Verkaufung, so zum Hinterfall gehöret. 182. f.
= = derselben Auslosung. ibid.

Hand=Treue an Eidesstatt.

S. Pflichten.

Handwercks=Zeug.

Was dabey zu beobachten. 45.

Hauptrecht. Leibfall.

S. Leibeigenschafft.

Häuser.

Wie sie in denen Inventariis, nebst ihren Zugehörungen, zu beschreiben. 13.

Haußgenossen.

Ob und wann sie in Pflichten zu nehmen. 7.

Haußrath gemeiner.

Was man unter dieser Rubric einzubringen pflege. 36. ff.

Herzogliche Cammer.

S. Fiscus.

Herzogliches Interesse.

S. Interesse Herzogl.

Heyrathgut.

Was es nach denen gemeinen und dem Herzogl. Würtembergischen Landrecht damit vor eine Beschaffenheit habe. 51. f.

Zu dem Heyrathgut gehören auch die Neben-Aussteurungen. 150.

Wie es mit dem legirten oder versprochenen Heyrathgut zu halten. 151. 158. f. 160.

Wann sich ein Kind mit dem Heyrathgut begnügen läßt und der Erbschafft sich enthält, darf jenes nicht eingeworfen werden. 149.

Nur müssen die übrige Geschwistrigte am Pflicht-Theil nicht Noth leiden. ibid.

Hinterfall.

Hinterfalls-Anwartschafft. 15.

- - Erben. 186.

- - Fahrnus. 182.

- - Güter und deren Vererbung. 192. ff.

Hochzeit-Tag.

Wann Bräutigam oder Braut daran gestorben, wie es mit dem Voraus und der Vererbung gehalten werde. 79. 187. f.

Hof-Lehen- und dergleichen Güter.

Was bey solchen in denen Inventariis anzumerken. 13.

Hülfe, Väterliche.

Wenn etwas dazu gegeben worden. 152. f.

J.

Jagdzeug.

Unter was für eine Rubric derselbe gehöre. 25.

Instrumenten.

Mathematische, auch Himmels- und Welt-Kugeln, Landcharten u. d. m. wo sie füglich einzubringen. 23.

Musicalische. 37.

Interesse Herzogliches.

Ist sorgfältig zu beobachten, bey Herrschafftlichen Capitalien. 54. ff.

Versteurungen. 306.

Gülten, Zinnßen 2c. 61. ff.

Leibeigenschafften. 56. 89.

Abzug der Erbs-Portionen ausländischer Erben. 66. 306. f.

Strafen. 2. 5. 8.

Wer

Wer es widrigenfalls zu verantworten habe. 54. f.
S. auch Fiscus.

Inventarien,

Zubringens und Erbschafts-Inventarien, was dabey zu beobachten. 1. ff.
= = der Erbschaften, wann sie unterbleiben dörfen. 3.
Ordentlicher Weise ist jedermann zu Errichtung der Zubringens= und Verlassenschafts Inventarien verbunden. ibid.
Durch wen sie zu verrichten und durch welche Personen nicht. 4. f.
Wenn keine Erbschaffts-Inventaria vorhanden, wem der Beweis obliege. 3.
= = So zur Sicherstellung der Erben errichtet werden. 10. 261.
Inventur= und Theilungsköften. S. Köften.

Jus accrescendi,
oder Anwachsungs= Recht.

Findet ordentlicher Weiße vor dem Transmissions= Recht statt. 258.

Jus Repræsentationis,
oder Eintritts= Gerechtigkeit.

Derselben Beschreibung. 200.
Hat ihren Grund in einer besondern rechtlichen Vergünstigung. 201.
Das Herzogliche Würtembergische Landrecht sezet noch weiters hinzu. 240. 2c.

In welcherley Fällen selbige statt finde oder nicht. 201. f. 204. ff. 218. 226. ff. 236. ff.

Jus Transmissionis, oder Versend-Recht.

Was es seye. 259
Kommt aus besonderer Rechtlichen Vergünstigung her. ib.
Darinnen gehet das Herzogl. Würtembergische Landrecht noch weiters, als die gemeine Rechten. 259 269 270 271
Derselben Grund, worinnen er bestehe. 259 f.

Nehmlich:

a) in dem Jure deliberandi. 260 ff.
b) - - Jure suitatis. 263 ff.
c) - - Jure sanguinis. 268 ff.
d) - - Jure patris. 270 ff.

wozu noch kommt:

e) die restitutio in integrum. 273. ff.

Das Transmissions-Recht ist in einem gewiesen Fall der Substitution oder Nach-Erb-Einsazung vorzuziehen. 272
Sonsten aber nicht. 258
Ordentlicher Weise findet das Anwachsungs-Recht vor der Transmission statt. ibid.
auch die successio ab intestato. ibid.

K.

Kaufmanns-Handtierungs und andere Waaren.

Wie sie in denen Inventariis einzutragen. 45.

Kinder.

Wer unter dem Wort Kinder verstanden werde. 204. f. 264.

- - Wie sie erben, s. Succession.
- - Unehlichen muß etwas gewieses geschöpft werden. 213. f. 215.

Kleinodien.

S. Geschmuck, Gold und Silber.

Kosten, Unkosten.

Pflag- Wart- Arzt- Apothecker- wie auch Inventur- und Theilungs- Kösten. 56.

- - welche gemeinschafftlich von denen Eheleuten zu tragen oder nicht. 60. ff.

Kriegsvögte.

Seynd denen Eheweibern zuzuordnen. 5

Kuchengeschirr.

- - Blechenes. 33.
- - Eisernes. 32. f.
- - Hölzernes. 34.

Kuchenspeiß.

Was darunter gerechnet werde. 43. ff.

Kupfergeschirr.

Die zu dieser Rubric gehörige Stücke. 32.

Kupferstiche.

Wo sie am füglichsten einzubringen. 23.

L.

Landgarben.

Sind in denen Inventariis anzuzeigen. 15. 16.

Leibeigenschafft.

Dabey ist das Herzogl. Interesse wohl zu beobachten. 56. 89.

Wie die Leibfälle und Hauptrecht zu berechnen. 129. f. 131. f.

Legaten.

Was dabey zu beobachten. 56. 76. 84. f. 149. ꝛc.

S. auch Heyrathgut, legirtes.

Leichen-Kösten.

Wer sie zu leiden habe. 55. f.

Was dazu zu rechnen. 56.

Der Kinder, was es damit vor eine Bewandniß habe. 61.

Regeln, wie die Leichen-Kösten einzutragen. 108. ff.

Exempel hievon. 127. 137. f. 159. 165. 185.

- - auf andere Weise. 176. 178. 179.

Leinwand.

Was darunter begriffen seye. 29. f.

Lex Hac edictali &c. 6. C. de secund. Nupt.
Wird erkläret. 82. ff.

Liberi emancipati.

Welche Kinder nach dem Römischen Recht also genennet worden. 268.

Linie.

Ab- aufsteigende und Seitenlinie. S. Succession.

Losung.

Erb-Losung anbedingte. 183
Theil-Losung. ibid.
Losung der hinterfälligen Fahrungs-Stücke. 182.

M.

Mahlereyen.

Wo sie in denen Inventariis einzubringen. 23 37

Mahlschaz.

Was dabey Rechtens seye. 81

Manifestations- Eid.

S. Eid.

Mannskleider, Gewöhr und Wafen.

Wie sie im Inventario einzutragen. 23 ff.

Medailles, Denck- und Schau-Münzen.

Was dabey zu beobachten. 17 f.

Mößing-Geschirr.

Dessen Rubric. 30

Morgengab.

Was es damit vor eine Beschaffenheit habe. 81

Mortuarium oder Haupt-Recht.

S. Leibeigenschaft.

N.

Nuzniesung.

Wann sie dem im Leben gebliebenen Ehegemächt gebühre. 105 143 147 166 186 198

Wann sie hingegen nicht statt habe. 134. f. 143. 2c.

Damit ist die Auferziehung und Ernährung der Kinder verbunden. 105.

Doch gebührt sie auch denen Eltern, wann schon die Kinder sich selbs die Nahrung erwerben. ibid.

Wie sie von einer Person auf die andere komme. 197 f.

S. auch Erbschafft.

O.

Obsignation.

Innerhalb welcher Zeit und wie sie geschehen müße. 4.

P.

Passiva.

S. bezahlende Schulden.

Pferd- und Reutzeug.

Was unter diese Rubric gehöre. 40. f.

Pfleger.

Seynd bey Inventuren und Theilungen denen minderjährigen zu verordnen. 5. 119. 139.
Von wem dieses geschehe. 5. f.

Pflichten,

der Eheleute, der getreuen Anzeige halber, bey Zubringens- und Verlassenschaffts-Inventuren. 2. 6. 9. 109. rc.
der Kinder, Hausgenossen und Mit-Erben. 7.
Dieselben können die Mit-Erben einander zuweilen nachlassen. 8.

Pflicht-Theil,

der Kinder, darf nicht verkürzet werden. 84. 149. ff.
Auf dessen Ergänzung dörfen die Geschwistrigte andringen. 149.
Was unter solchem Pflicht-Theil begriffen seye. 150.
Ehelich versprochene Personen, wann sie einen Pflicht-Theil anzusprechen, befugt seyen oder nicht. 190. f.

Præcipuum conjugum.

S. Voraus der Eheleute.

Proceſs-Köſten.

Welches Ehegemächt ſolche zu leiden ſchuldig. 58.

R.

Rauch-Hennen.

Sind in denen Inventariis anzumerken. 13.

Recht und Gerechtigkeiten.

Was ihrenthalben in denen Inventariis zu beobachten. 15.

Regeln.

Bey Leichen-Köſten. 108. f.
- - Reviſionen der Heyrathgüter. 99. ff.
- - bey Vererbungen. 181. ff. 211. ff. 226. ff. 237. ff.
S. Succeſſion.

Repertorium generale. 12. ff.

Reſcriptum generale dd. 20. Julii 1683.

Von deſſen I. Theil, ſ. Leichenköſten.
- - II. Theil, 83. ff.
- - III. Theil, 156. ff.
S. auch Anhang, 281. ff.

Reviſion,

der Heyrathgüter. 99. ff.
der Inventarien, 74. 120. ff. 127. 164.

Sau-

S.

Sauvegardes-Gelder, Brandschazungen, u.d.g.

Ob beide Eheleute solche zu tragen haben. 62.

Schaden,

durch Feinde, Brand, Wassergüsse ꝛc. 6. 68.

Schenckungen,

der Eheleute. 81. ff. 91. ꝛc.
der Eltern. 151. 264.
anderer Personen. 80. f. 94. f.
deren Wiederrufung. 81.

Schreinwerck.

dessen Rubric. 34. f.

Schulden.

Einnehmende, oder Activa. 45. 126.
Bezahlende, oder Passiva. 47. 113.
= = welche ein Ehegemächt allein zu bezahlen hat. 53. ff.
= = oder beyde Eheleute miteinander. 59. ff.
= = derselben wird das Eheweib ordentlicher Weise durch Verzeihung der ehelichen Errungenschafft los. 66. 77.
= = So auch ihren Erben zu statten kommt. ibid.
Vor Abzug der Schulden kan keine Vererbung statt finden. 54.
S. auch Einbus.

Söh-

Söhne,

Wann ein Vater vor sie die Amts-Caution geleistet hat. 58.

oder ihnen Geld aus solcherley Ursachen gegeben. 154.

oder selbige vom Militair-Stand losgemacht, ranzionirt, u. dergl. 58. 153.

S. Einwerfung. Kinder. Succession.

Stadt- und Amt-Schreibere.

Durch dieselbe seynd die Inventuren und Theilungen vorzunehmen. 5.

Wann aber nicht? ibid.

Was ihnen insonderheit obliege. 54. f.
S. Herzogl. Interesse.

Steuren und Anlagen.

gehören ordentlicher Weise unter die gemeinschafftliche Schulden. 61.

Stief-Vater und Mutter.

Worinnen ihnen keine Nuzniessung gebühre. 135. 143. 2c.

Dörfen an denen Aussteurungen der Stief-Kinder nichts leiden. 177.

Eine andere Beschaffenheit kan es in Ansehung ihrer Auferziehung haben. 62. ff.

Ob und wie sie erben können, S. Succession der Eheleute.

Was Rechtens seye, wann ein Stief-Vater oder Stief-Mutter mit Enckelen anstehe. 208.

Strafen.

Bey unterlassenen Zubringens-Inventuren. 2.
= = Verlassenschaffts-Inventuren. 5.
Bey Verschweig- oder Unterschlagung einiger Erbschaffts-Stücke. 8.
In andern Fällen. 57.

Studirungskosten.

Ob und wann sie eingeworfen werden. 153. f.

Succession.

Wie sie geschehe. 49. f. 258.
Kan nicht zum theil nach dem Testament und wegen dem übrigen nach dem Landrecht statt finden. 49. f.
Derselben Eintheilung. 50. f.
Succession der Eheleutte überhaupt. 51. 53.
Welche Kinder miteinander erzeugt und keines zugebracht haben. 104. ff.
= = so einander Kinder zugebracht, aber keine miteinander erzeugt. 133. ff.
= = die Kinder in die Ehe gebracht und miteinander erzeugt. 142. ff.
= = Die gar keine Kinder hinterlassen. 180.
Regeln, kurzgefaßte. 181. ff.
Was Rechtens seye, wann das eine von denen neuen Eheleuten am Hochzeit-Tag gestorben. 187. ff.

Wann ein Eheverspruch vorgegangen und der eine Theil die Vollziehung verweigert hat. 189. ff.

Wann der eine Theil die Ehe gebrochen. 191.

Succession in **hinterfälligen Gütern.** 192. ff.

; ; der **absteigenden Linie,** wie **ehelich** gebohrne Kinder, Enckelen, u. s. w. erben. 203. ff.

Wie **unehelich** gebohrne Kinder erben. 210.

Und zwar legitimirte. 210. ff.

Regeln hievon. 211. ff.

Welcher Erbschaften diese fähig. 212.

Nicht legitimirte. 212. ff.

Was es mit denen im frühen Beyschlaf erzeugten vor eine Beschaffenheit habe. 188. 210.

Bastarte, wie diese, und wer hinwiederum die Bastarte erbe. 214. f. 268. f.

Aus einer in Kaiserlichen Rechten verdammten Geburt enesproßene. 215.

Ansnahme hievon. 216.

Nach dem Herzogl. Würtembergischen Landrecht muß vor ihre Nahrung gesorgt werden. 215.

Succession der **aufsteigenden Linie,** wie Eltern, Großeltern ihre Kinder, Enckelen ꝛc. erben. 217. ff.

Und zwar ohne Unterscheid, woher das verstorbene Kind solche Güter erhalten. 218.
= = wann die von der aufsteigenden und Seitenlinie zumahl erben. 224. ff.
Regeln hievon kurzgefaßte. 226. f.
Wann ein Ehegemächt, neben ihnen vorhanden. 235.
Succession derer von der Seitenlinie allein. 236. ff.
Regeln davon. 237. ff.
Ob darauf gesehen werde, woher das Vermögen gekommen. 237. 239.

T.

Taxgebühren.

Ob sie unter die gemeinschafftliche Ehe-Schulden zu rechnen, wie auch Cautions-Gelder, Auf- und Abzugskösten, bey Bedienstungen, 2c. Außlagen wegen dem Burger-Recht, Meisterstück. 2c. 62. f.

Testamenten.

Geben Ziel und Maß in Vererbungen. 49. f. 190. 2c.
Darinnen können die Eltern denen Kindern einen Voraus verschaffen. 84. f. 286. ff.
Auch in gewieser Maase die Collation oder Einwerffung verbieten. 151. ff.

Die Kinder können darinnen über hinterfällige Güter, jedoch mit Unterscheid, verordnen. 199.

Todesfall.

Ist anzuzeigen, von wem? 4.

Transmissions- oder Versendrecht.

S. Jus Transmissionis.

Trauerkleider.

Was es damit vor eine Beschaffenheit habe. 56.

Tutelar-Raths-Collegium, Herzogl.

Dahin gehören die Inventuren und Abtheilungen der Honoratiorum. 5.

Die Kriegsvögte und Pflegere können auch von gnädigst abgeordneten Tutelar-Raths Deputationen in Pflicht genommen werden. ibid.

Nicht weniger kan von solchen Herzogl. Tutelar-Raths Deputationen der Manifestations-Eid abgelegt werden. 8.

Beiderley aber vor keinem Waysen- sondern nur dem ordentlichen Gericht, geschehen. 6. 8.

U.

Uebergab.

Abschlägl. Väterlich- oder Mütterlichen Vermögens. 81. 152.

Unter-

Unterschlagung.

Oder versezliche Verschweigung einiger Erbschafts-Stücke, was darauf erfolge. 8. f.
Warnung dafür. 10. ff.
Was zu thun, wann einiger Verdacht vorhanden. 7.

V.

Verehrungen.

S. Schenckungen.

Verlassenschafft.

Dabey kommt es insonderheit darauf an, was der Erblasser mit dem Eigenthum allein oder auch mit dem Nuzen zugleich, also vollkommentlich besessen. 142. 181. 2c.
S. Succession. Hinterfällige Güter.

Versendrecht.

S. Jus Transmissionis.

Verschollene oder Absentes.

Was ihnen zugefallen und wer die Anwartschaft darauf habe, ist in denen Inventariis anzumercken. 138.

Vieh.

Ist ordentlich zu beschreiben. 41.

Voraus.

Dessen haben sich die Eheleute nach denen gemeinen Rechten nicht zu erfreuen. 51.
Hingegen nach dem Herzogl. Würtembergischen Landrecht. 2. 7. 52. 85. f. 104. 286. ꝛc.
Dessen Grund ist die eheliche Gesellschafft. 78.
Ist zweyerley. 78.
Kan in gewiesen Fällen noch vor Beschlagung der Decke gefordert werden. 79. 187.
Was überhaupt zu dem Voraus gehöre. 56. 78. ff.
Zu des Manns Voraus insonderheit. 86. ff.
Zu des Weibs Voraus. 89. ff.
Darf nicht gedoppelt einkommen. 95. ff.
Wie er hingegen einzutragen. 96. 128. 129. 138. 164. 168. f.
Wann er zugenommen, oder Abnahm erlitten. 91. ff. 97. 103. ꝛc.
Was es damit vor eine Beschaffenheit habe, wann der eine Theil Ehebrüchig worden. 98.
Voraus, den die Eltern ihren Kindern verschaffen können. 84. f. 286. ff.
, , Welcher denen unerzogenen Waysen ex officio geschöpft wird. 84. f.

Vorrath,

unterschiedlicher, wie er in denen Inventariis eingebracht zu werden pflege. 43.

W.

Weibskleider.

S. Frauenkleider.

Wein und anders Getränck.

Dessen Rubric. 43.

Z.

Zettel.

numerirte, wozu sie dienen. 29.

Zinngeschirr.

Wie man solches in denen Inventariis einbringe. 30.

Zinße.

Aus Capitalien. 6.
Ewige. 13. 15. rc.

Zubringen.

Der Eheleutte. 4. 51. 68. ff. 73. f. 79. ff. 95. ff. 99. ff. 104. f. 110. ff. 120. ff. 127. ff. 134. 142. 164. ff. 185. rc.

Errata.

Pag. 118. Lin. 20. anstatt vor ist zu lesen von.
176. Lin. ult. ist zu sezen: hatte.
180. Lin 23. anstatt 5 Abschnitt ist zu lesen 6. Abschnitt.
232. bey dem Exempel Num. II. und der persona penult. anstatt Bruders Enckel ist zu sezen: Bruders Sohn / und bey der lezten Person anstatt: Peter Bruders Sohn zu lesen: Peter Bruders Enckel.
241. Lin 13. vor Begünstigung: Vergünstigung
251. ist auf der verstorbenen Anna das †. nicht befindlich.
255. Lin 12. Herzoglich.
266. Lin. 9. leg. Transmissions-Recht.
272. Lin. ult anstatt: conduc. ist zu lesen caduc.
283 §. 2. Lin. 3. ist zu sezen: Stritt.
287. Lin. ult. post verb. Was darüber: add. verschafft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.